NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

2. JAHRGANG, HEFT 3 — 3. VIERTELJAHR 1942

I. Teil: Abhandlungen

Wende des Lebensstils

AWI. Der Lebensraum der europäischen Völker ist in einer revolutionären Umbildung begriffen. In den Kriegen der letzten Jahrhunderte unterlagen zwar die Grenzen innerhalb des europäischen Kulturraumes einer dauernden Fluktuation; dennoch blieb der Raum als solcher praktisch unverändert. Am Ende des gegenwärtigen Krieges wird dagegen der europäische Kulturraum eine grundlegende Veränderung erfahren haben: Landstriche werden in kulturellem Sinne zu Europa gehören, die bisher außerhalb des europäischen Kulturbereiches standen. Die abendländische Kultursphäre, die sich am Ende der Antike allmählich heranzubilden begann, erfährt jetzt, also nach mehr als einem Jahrtausend, eine Annäherung an den geographischen Begriff Europa, während sie bisher nur die westlichen Teile des Kontinents umfaßte.

Die riesigen Gebiete, die mit einem Schlag Anschluß an die alte europäische Kulturlandschaft gewinnen, stehen wirtschaftlich und sozial auf einer Intensitätsstufe, die weit hinter der im europäischen Kernland üblichen zurückbleibt. Unbeschadet aller Einzelleistungen, die auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet an einzelnen Stellen der östlichen Länder entstanden sein mögen, ist im ganzen der Intensitätsgrad doch um vieles geringer. Der Lebensrhythmus in diesen Landstrichen ist von der Trägheit unerschlossener Steppen beherrscht. Gegenden, die kaum halb so stark besiedelt sind wie die europäische Mitte, gelten unter den dort üblichen primitiveren wirtschaftlichen Verhältnissen bereits als übervölkert. Die geringe verkehrsmäßige Erschließung dieser Landstriche zieht vorerst noch fast allenthalben der wirtschaftlichen Intensivierung Grenzen, die nur mit einer konzentrierten Zusammenballung wirtschaftlicher, kultureller und moralischer Kräfte zu sprengen sind. Trotz all dieser Schwierigkeiten bleibt die Tatsache bestehen, daß mit der Einbeziehung dieser Landstriche geringen Intensitätsgrads dem seit Jahrhunderten übervölkerten euro-

päischen Kernland nunmehr plötzlich ein Expansionsfeld erschlossen wird, das die soziale Struktur der nächsten Generation von Grund auf zu verändern in der Lage ist.

Die sozialen Verhältnisse der Völker werden in erster Linie gewiß durch die rassischen und weltanschaulichen Elemente gestaltet, die das nationale Leben beherrschen. Die einzelnen Völker würden unter den gleichen äußeren Verhältnissen wahrscheinlich recht verschiedenartige soziale Zustände hervorbringen. Ebenso selbstverständlich ist es aber, daß mit den äußeren Verhältnissen, auf die die Gestaltungsenergien der Völker treffen, sich auch die Entwicklungsaussichten verändern, denen sich die Nationen gegenübersehen. Bisher gab es in Europa kaum ein Volk, das über Lebensraum genug verfügt hätte, um seinen Angehörigen die volle Entfaltung der ererbten Kulturkräfte zu ermöglichen. Fast ausnahmslos stehen die europäischen Völker seit vielen Generationen unter dem Druck eines zu engen und zu armen Bodens. Wenn sich der nationale Reichtum an einzelnen Brennpunkten des europäischen Lebens über den allgemeinen Durchschnitt zu erheben vermochte, so geschah dies meist auf Grund der Ausbeutung überseeischer Kolonien. Seit der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien ist der überseeische Fernhandel für die westlichen Grenzzonen des europäischen Kontinents die Quelle eines größeren Reichtums geworden, eines Reichtums freilich, der dauernd bedroht und doch nicht groß genug war, um den europäischen Kontinent im ganzen auf eine veränderte Lebensgrundlage zu stellen. Die europäischen Verhältnisse waren und blieben eng und ärmlich, verglichen mit den Schätzen, die die Welt mit Hilfe der modernen Technik hervorzubringen in der Lage wäre. In einer Fülle von kleinen und kleinsten Staaten drängte sich ein buntes Gemisch mehr oder weniger verwandter oder feindlicher Völker in Europa auf einem Raum zusammen, dessen Ergiebigkeit weit hinter der Fruchtbarkeit anderer Weltgegenden zurückbleibt. Selbst die größten Raumgebilde des alten Europa nehmen sich im Erdraum recht bescheiden aus. Enge des Raums und Begrenztheit der Lebensmöglichkeiten zwangen allerdings die europäischen Völker zu einer sich immer mehr steigernden Intensivierung ihres geistigen und kulturellen Lebens. Die Notwendigkeit, auf engem Raum eine wachsende Bevölkerung zu ernähren, konnte nur von Völkern gemeistert werden, die über jene geistigen Qualitäten verfügten, wie sie den Völkern zu eigen ist, die dem europäischen Kulturkreis tatsächlich ihr Gepräge aufgedrückt haben. Trotz dieser faszinierenden kulturellen Leistungen der europäischen Völker verstrickten sich aber die Lebensgewohnheiten immer mehr in der Enge des Raums. Während auf der einen Seite unter der Herrschaft der fortschreitenden Naturwissenschaften der menschliche Geist die Naturkräfte bändigte und in seinen Dienst zwang, wurde der Bewegungsspielraum, der dem einzelnen Europäer zur Verfügung stand, immer

geringer. Während sich der menschliche Geist aus den Fesseln der mittelalterlichen Scholastik löste, gerieten die sozialen Zustände in zunehmendem Grad in Verhältnisse, die selbst gegenüber der mittelalterlichen Gebundenheit als eng, beengend und unfrei empfunden werden. Dieser scheinbare Widerspruch ist leicht zu erklären, wenn man sich vergegenwärtigt, daß allein in den letzten zwei Jahrhunderten die Bevölkerung des europäischen Kerngebietes (d. h. also ohne Rußland usw.) sich von 100—120 Millionen auf über 400 Millionen erhöht hat, während der Siedlungsraum praktisch der gleiche geblieben ist. Es ist unter diesen Umständen bereits als überragende Leistung der europäischen Kultur zu bezeichnen, daß es ihr mit Hilfe des wissenschaftlichen Fortschritts gelungen ist, eine so stark gewachsene Bevölkerung auf einem Boden zu ernähren, der bereits an der Schwelle zur Neuzeit als übervölkert und ausgebeutet galt.

Die europäische Sozialordnung, wie sie heute vorhanden ist, ist jedenfalls das Spiegelbild dieses dauernden Wettlaufes zwischen der Bevölkerungsentwicklung und den Lebensmöglichkeiten, zwischen Raum und Kultur. Es ist unter diesen Umständen kein Wunder, wenn die einzelnen Züge dieser Sozialordnung immer wieder den Stil einer geradezu kleinbürgerlichen Enge aufweisen, so daß lange Zeit hindurch gerade jene Geister in die weiteren überseeischen Räume getrieben wurden, die sich mit der Beengtheit der europäischen Heimat nicht mehr abzufinden vermochten. Es gehört vielleicht zu den hervorstechendsten Merkwürdigkeiten der menschlichen Siedlungs- und Kulturgeschichte, daß im Osten des europäischen Kernlandes ein riesenhaftes, fruchtbares und wenig erschlossenes Gebiet jahrhundertelang ein fast isoliertes Dasein führen konnte, während Millionen und Millionen der europäischen Bevölkerung in die Tausende von Kilometern entfernten Siedlungsräume der erst in der Neuzeit entdeckten Kontinente abwanderten. Die 290 Millionen Bewohner Amerikas und Australiens führen ihre Herkunft zum weitaus größten Teil auf europäische Auswanderer zurück. Gewiß ist zuzugeben, daß unter den primitiven Verkehrsverhältnissen der Vergangenheit die überseeische Auswanderung um vieles leichter und trotz aller Mühen gefahrloser erschien, als der scheinbar kürzere Weg in die östliche Landmasse des europäischen Kontinents. Neben diesen technischen Bedingtheiten — wenn vielleicht auch durch sie entscheidend bedingt — haben aber doch gewisse politische Verhältnisse diese Entwicklung begünstigt. Die zeitweise fast hermetische Abschließung des Ostens unter der Herrschaft des moskowitischen Zentralismus hat die Ostgrenze des europäischen Kulturraums viel unverrückbarer gehalten, als sie es gewesen wäre, wenn die europäischen Kräfte ungehemmt durch die politische Eigensucht des Moskowiterreiches sich hätte entfalten können. Die gelegentlichen Ansätze, die östlichen Gebiete in den europäischen Kulturkreis einzubeziehen, blieben jedenfalls bis in die jüngste

Gegenwart hinein so gut wie erfolglos. Erst mit der zurzeit im Gang befindlichen politischen Auseinandersetzung eröffnen sich die Hoffnungen darauf, daß der europäischen Welt endlich ein Lebensraum erschlossen wird, der ihr das zu bieten vermag, was sie bisher selbst in den reichsten überseeischen Gebieten vergeblich gesucht hat. Die überseeische Kolonisation war trotz des wirtschaftlichen Überschusses, den sie für die europäischen Mutterländer zeitweise abzuwerfen in der Lage war, im ganzen gesehen doch eine Schwächung des europäischen Kontinents. Entweder erwiesen sich diese Überseegebiete für die Siedlung als ungeeignet; sie mordeten die ihnen anvertrauten Siedlungskräfte dahin. Oder aber die neuen Räume waren „zu gut" geeignet, indem sie — wie die Entstehungsgeschichte der amerikanischen Staaten beweist — die aus Europa kommenden Kräfte zwar willig aufnahmen, binnen einer verhältnismäßig kurzen Zeit aber zu Staatenbildungen veranlaßten, die sich politisch und geistig vom europäischen Kulturkreis immer mehr loslösen. Europa hat Amerika und Australien besiedelt. Es hat damit der Weltwirtschaft Produktions- und Absatzgebiete erschlossen; es hat aber gleichzeitig die Volkskraft jener Millionen verloren, die heute diese Gebiete bewohnen. Die gewaltige räumliche Entfernung hat trotz aller blutsmäßigen Verwandtschaft die Staatengebilde der Neuen Welt von ihrem europäischen Ausgangspunkt getrennt. Es ist ein müßiges Beginnen, auszumalen, eine wie andere Entwicklung die Weltgeschichte genommen hätte, wenn jene 290 Millionen Nachkommen europäischer Auswanderer heute anstatt auf dem australischen oder amerikanischen Kontinent in den bisher zurückgebliebenen Landstrichen wohnen würden, die erst in der Gegenwart enger an den europäischen Kulturkreis herangezogen werden. Wenn es dem alten Europa noch einmal gelingen sollte, einen so gewaltigen Menschenstrom in Gang zu bringen, wie jenen, der in den letzten Jahrhunderten sich nach der Neuen Welt wandte, so ist jetzt schon vorauszusehen, daß sich jenseits der alten Ostgrenze der europäischen Kultur ein Kraftfeld der weiteren Entwicklung europäischer Völker bilden wird, von dessen Wirksamkeit sich der in den kleinstädtischen und kleinstaatlichen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts aufgewachsene Mitteleuropäer der Gegenwart noch kaum eine richtige Vorstellung zu machen vermag.

*

Form und Ordnung des neuen europäischen Lebensraums sind freilich im Augenblick noch nicht zu überblicken; sie werden erst entstehen, wenn die kriegerische Auseinandersetzung zu Ende ist. Gewißheit besteht aber doch jetzt schon darüber, daß sich die Auswirkungen dieser neuen Ordnung des europäischen Lebensraumes nicht auf die unmittelbar beteiligten Siedler und Angrenzer beschränken, sondern tief in das gesamte europäische Sozialleben eingreifen werden. Die

Enge, die bisher jede durchgreifende Reform der sozialen Verhältnisse in Europa verbot, wird nunmehr durch eine Weite des Raums abgelöst, die in allen sozialen Vorgängen wahrscheinlich grundsätzlich andere Lösungen und grundsätzlich andere Methoden verlangen wird, als sie in der Beengtheit eines übervölkerten Raumes angebracht waren. Diese Feststellung darf gewagt werden, obwohl man sich vor der Vorstellung hüten muß, daß in dem neugeordneten europäischen Lebensraum Überfluß und Sorglosigkeit herrschen könnten. Am Ende dieses Krieges werden sich die Völker Europas vor der Notwendigkeit sehen, nicht nur die neugewonnenen Gebiete von Grund auf wieder aufzubauen, sondern auch alle jene Schäden zu beseitigen, die der Krieg im alten Gebiet hervorgerufen hat. Allein die Wiederherstellung des Ausgangspunkts der gegenwärtigen Auseinandersetzung wird erhebliche Aufwendungen erfordern, und die Neugestaltung des erweiterten Raumes wird darüber hinaus für eine ganze Reihe von Generationen Arbeitsaufgaben in einer unbegrenzten Fülle stellen. War bisher die europäische Kultur bereits eine Arbeitskultur im wahrsten Sinne des Wortes, so wird die Lebensauffassung der Zukunft in noch viel höherem Grade durch die Arbeitsaufgaben und die Arbeitsethik bestimmt werden. Der Unterschied gegenüber der Vergangenheit besteht freilich in der Zielsetzung: Während bisher fast alle europäischen Völker sich in einem verzweifelten Kampf um die intensivste Ausnutzung der ihnen von der Natur zur Verfügung gestellten Länder abmühen mußten, wird die Arbeit in dem neuen Lebensraum für lange Zeit durch die Notwendigkeit bestimmt werden, das Gewonnene zu befestigen, zu durchdringen und allmählich ertragreich zu gestalten.

Es wäre nun allerdings verkehrt, wenn man sich die Auswirkungen dieser Neugestaltung allein auf wirtschaftlichem Gebiete vorstellen würde, wenn man also annähme, daß sich die zu erwartende Verbesserung der Lebensgrundlage in nichts anderem äußerte als in einer gleichmäßigen Ausweitung der bisherigen Konsumgewohnheiten. Gewiß ist es nicht falsch, wenn man für die fernere Zukunft etwa eine verbesserte Ernährungsgrundlage Europas erwartet, oder wenn die Rohstoffversorgung in wesentlichen Punkten als ausgeglichener angesehen wird. Indes bereits die nähere Untersuchung der zwei soeben erwähnten Teilprobleme zeigt, daß mit der besseren quantitativen Versorgung auch eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Wandlung in der qualitativen Zusammensetzung des Konsums einhergehen wird. Was hier von der Wirtschaft gilt, trifft in noch viel größerem Grade für den sozialen Bereich zu. Die sich anbahnende politische und geographische Neuordnung des europäischen Kontinents bedeutet eine Zeitenwende im tiefsten Sinne des Wortes. Im Gegensatz zu den evolutionären Entwicklungsvorgängen der letzten Jahrhunderte wird nunmehr eine tiefgreifende Revolution der europäischen Sozialgeschichte immer deutlicher werden.

Das gegenwärtige Sozialideal aller europäischen Völker beruht auf der durch Renaissance und Humanismus vorgezeichneten Linie des bürgerlichen Menschen. Unterschiede der Parteibildungen ergaben sich eigentlich fast nur aus der Reichweite quantitativer Vorstellungen: Während die einen das weitgreifende Großbürgertum als beherrschendes Element verzeichneten, glaubten die anderen in der Verteidigung eines kleinbürgerlichen Idylls den anzustrebenden Endpunkt der sozialen Entwicklung sehen zu müssen. Liberalisten und Marxisten, Klerikale und Antiklerikale, Freidenker und Romantiker — alle kreisten in ihren sozialen Vorstellungen um das bürgerliche Normalmaß der sozialen Verhältnisse, wie es mit besonderer Klarheit von der französischen Revolution 1789 umrissen worden ist. Aus dem ritterlichen Lebensideal des Mittelalters entwickelte sich auf dem Umweg über die höfischen Kreise allmählich jener bürgerliche Lebenszuschnitt, der auf dem Höhepunkt der kapitalistischen Entwicklung seine Exponenten im Gentleman und im Bourgeois gefunden hat. Wenn man die Entwicklungsstufen des Lebensideals seit dem Höhepunkt der ritterlichen Kultur betrachtet, so läßt sich von Stufe zu Stufe eine immer mehr hervortretende Materialisierung der Lebensauffassung erkennen. Vom *Ritter* des Mittelalters führt eine sich ständig verbreiternde materialistische Linie über den *Kavalier* des höfischen Zeitalters, den *Gentleman* des Hochkapitalismus zum *Bürger* der liberalen Demokratie und dem *Proletarier* des Bolschewismus. Gleichzeitig mit dieser sich verstärkenden Materialisierung der Lebensauffassung hat sich bemerkenswerterweise der Gesichtskreis des europäischen Kulturmenschen verengt. Obwohl seit dem 19. Jahrhundert Verkehrs- und Nachrichtenmittel in einer bisher ungeahnten Weise zur Verfügung stehen, bewegt sich das tägliche Denken des durchschnittlichen europäischen Bürgers der Gegenwart verhältnismäßig in viel engeren Kreisen als jenes der Ritter, die im hohen Mittelalter in kühnen Kriegsfahrten und Handelsunternehmungen nach allen Himmelsrichtungen die Grenzen jenes Kulturraums absteckten, der bis zur Gegenwart der Lebensraum der europäischen Völker geblieben ist.

Der Gegenwart obliegt nun eine ähnliche grundlegende Aufgabe, wie sie den ritterlichen Generationen des Mittelalters zugefallen war: nämlich einen Lebensraum abzustecken, zu formen und zu festigen, der für eine lange Reihe von Jahrhunderten eine neue Kultur zu tragen vermag. An der Schwelle eines solchen neu heraufziehenden Zeitalters werden Begriffe und Vorstellungen plötzlich problematisch, die sich durch Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch als tägliches Rüstzeug des sozialen Lebens bewährt haben. Wenn die revolutionären Bewegungen in einer großen Anzahl der europäischen Völker an der überlieferten sozialen Vorstellungswelt zu rütteln beginnen, so ist dies nicht unduldsame Neuerungssucht, sondern im ganzen gesehen eben der zwangsläufige Ausdruck der Wandlung, in der sich die europäische

Sozialverfassung befindet. Wenn sich der Raum verändert und die Aufgaben wachsen, wenn fast mit einem Schlag die Sorge um Arbeit und Brot in einen Mangel an Arbeitskräften umgeschlagen ist, können jene Vorstellungen nicht mehr maßgebend sein, die von Generationen geprägt wurden, deren ganzer Lebenslauf von einem dauernden Mangel an Betätigungsmöglichkeiten beherrscht war. Wenn die Generationen vor uns mit Recht die höchste Lebensweisheit darin erblickten, die auf dem engen Raum begrenzten Arbeitsmöglichkeiten gleichmäßig auf alle Unternehmungslustigen und gleichmäßig über die Jahreszeiten und Jahre zu verteilen, so werden in der Zukunft die Sorgen aller Staatsführungen sich in erster Linie darum drehen, welche von den unzähligen Arbeitsaufgaben mit der beschränkten Zahl von Kräften zuerst in Angriff genommen werden sollen. Seitdem der Hochkapitalismus das Gesicht der europäischen Volkswirtschaften beherrscht, sind die Wirtschaftskrisen in der Regel dadurch entstanden, daß die Menschen bereit waren, mehr zu leisten, als auf dem engen Lebensraum geleistet werden konnte. Die Überproduktion und das Überangebot an Arbeitskräften waren das Schreckgespenst jeder Wirtschaftsführung und der Grund, weshalb alle sozialen Reformen immer wieder scheiterten. Das ganze Hin und Her der kapitalistischen Konjunkturen war im europäischen Raum schließlich nichts anderes als die von Zeit zu Zeit immer wieder durch alle Beschwichtigungsversuche durchbrechende Tatsache des übervölkerten Raums. Wo in der Gegenwart und in der Zukunft wirtschaftliche Störungen und Unzuträglichkeiten zu befürchten sind, gehen diese jedoch auf gegenteilige Ursachen zurück: schon jetzt — in der Kriegswirtschaft — gibt es in Europa kaum andere ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten als solche, die auf dem Mangel an Arbeitskräften beruhen. Wenn auch die quantitative Versorgung des europäischen Kontinents in manchen Dingen nicht so ausgeglichen ist, wie man es sich wünschen könnte, so wäre doch die Gesamtversorgung und wären vor allem die Ausweichmöglichkeiten groß genug, wenn nicht gelegentlich der Mangel an Arbeitskraft die Produktion hemmen oder den Verkehr erschweren würde.

Mit dieser von Grund auf veränderten Struktur des europäischen Lebensraums verändert sich die soziale Problematik nicht nur im großen, sondern auch im einzelnen. Die Sozialpolitik der Vergangenheit konnte sich unter dem Druck der Übervölkerung tatsächlich weitgehend als Verteilungspolitik auffassen, während unter der Herrschaft des unbefriedigten Bedarfs an Arbeitskräften der Zukunft die Sozialpolitik zweifellos in erster Linie eine Leistungspolitik sein wird. Die Sozialpolitiker der Vergangenheit mußten es unter den obwaltenden Umständen als ihre entscheidende Aufgabe betrachten, das Übermaß an Bevölkerung mit den beengten Verhältnissen des Lebensraums in Einklang zu bringen; Sozialpolitik war also tatsächlich die Kunst, sich unter unzulänglichen Bedingungen einigermaßen erträglich einzu-

richten. Es war unter der Enge der Vergangenheit also gar nicht so falsch, wenn das Wort „Sozial" im Laufe der Zeit einen für das Lebensgesicht des 20. Jahrhunderts so beschämenden Unterton von Mildtätigkeit und Almosen bekommen hat. Sozialpolitik war Verteidigung gegen die von einem übermächtigen Schicksal ständig drohenden Schläge. Das wird sich nunmehr nicht nur für jene Völker ändern, die sich — wie das deutsche mit dem Nationalsozialismus — eine von vornherein andere Lebensauffassung angeeignet haben; auch jene Völker, die bisher ohne eine solche veränderte weltanschauliche Grundlage vor die Probleme der neuen europäischen Ordnung gestellt werden, können nicht umhin, sich aus der defensiven Auffassung der Sozialpolitik zu einem positiv gestaltenden Ziel durchzuringen. Die Sozialpolitik der Zukunft wird Leistungspolitik sein, d. h. sie wird alle jene Maßnahmen in den Vordergrund stellen, die geeignet sind, eine möglichst rasche und intensive Nutzung des neugeordneten europäischen Lebensraumes zu erlauben. Wenn jede verfügbare Arbeitskraft möglichst rasch und möglichst ungehemmt an jene Aufgaben gestellt wird, die sie mit ihren Fähigkeiten und Mitteln am besten zu bewältigen vermag, werden sich am schnellsten die Voraussetzungen auch für eine soziale Neuordnung herausbilden. An die Stelle des um die Erhaltung des notdürftigen Erbes ängstlich besorgten Kleinbürgers wird der mit frischem Mut an die Gestaltung einer neuen Zukunft herangehende Mensch das soziale Idealbild werden.

Die Lebensverhältnisse im neuen Europa werden vor allem jeglichem Kollektivismus ein Ende bereiten. Kollektivismus bedeutet Nivellierung der Persönlichkeiten; die kollektive Gesellschaftsordnung ist am vollkommensten, wenn möglichst wenige ihrer Glieder über das allgemeine Durchschnittsniveau hinausragen. Sobald sich unter dem Kollektivismus die persönliche Initiative zu regen beginnt, stößt sie allenthalben auf die Grenzen, die durch die kollektive Vorstellungswelt gezogen sind. Anders in der echten Gemeinschaft, die ausgeprägte Persönlichkeiten voraussetzt.

Der Kollektivismus ist eine materialistisch-mechanistische Nivellierungsmaschine; er ist in allen seinen Spielarten bestrebt, das Ergebnis der persönlichen Betätigung einer vorgezeichneten Durchschnittslinie möglichst anzupassen. Demgegenüber ist eine wirkliche Gemeinschaft bestrebt, die Verbindung zwischen ihren Gliedern nicht im Ergebnis, sondern im Ausgangspunkt und damit in der gemeinsamen Marschrichtung zu suchen. Der Kollektivismus neigt stets zur Konstruktion von Systemen; die Gemeinschaft dagegen entwickelt sich am besten, wenn ihr möglichst wenig regulative Fesseln angelegt werden.

Die soziale Gesetzgebung in dem alten übervölkerten Europa erfolgte nach kollektivistischen Vorstellungen. Die Vorteile, die sie dieser oder jener Bevölkerungsschicht zu bringen vermochte, mußte in den

meisten Fällen mit mindestens ebenso schwerwiegenden Nachteilen anderer Kreise erkauft werden. So hat sich aber insbesondere auch die Politik des Genfer Völkerbundes auf politischem und sozialem Gebiet gerade für die schwächeren Länder als ein außerordentliches Hemmnis ihrer nationalen Entwicklung erwiesen. Sobald man nämlich daran geht, Formulierungen zu suchen, die für alle Völker gleichermaßen zutreffen, werden diese Formulierungen entweder so allgemein und farblos, daß sie praktisch nichts bedeuten, oder aber sie zwingen die Völker unter Formeln, die ihrer nationalen Individualität widersprechen. Offen oder im Geheimen gehen alle derartigen Versuche schließlich darauf hinaus, die nationalen Eigenarten zu vermischen und an die Stelle einer durch Herkunft und Veranlagung differenzierten Völkergemeinschaft einen verwaschenen Einheitstyp von Weltbürgern und Weltvölkern zu setzen. Das Weltbürgertum der Demokratie, die nationalitätenfeindliche Paneuropabewegung und viele ähnliche Bestrebungen passen genau in dieses Bild der allgemeinen Schematisierung. Freilich bekennen sich längst nicht alle Verfechter einer internationalen Schematisierung der sozialen Verfassungen zu solchen politischen Konsequenzen. Viele von ihnen glauben, daß es allein die technische Zweckmäßigkeit erfordere, allenthalben möglichst gleiche oder ähnliche gesetzliche Regelungen herbeizuführen. Sie vergessen dabei, daß Regelungen, die sich nur auf die äußere Form beschränken, sinnlos sind, wenn sich diese Form nicht den nationalen Bedürfnissen der Völker anpaßt. Wie verschieden diese nationalen Bedürfnisse der Völker sind, zeigt aber schon der oberflächlichste Überblick über die europäischen Verhältnisse. Selbst wenn jemand glaubte, es könne in einigen Generationen gelingen, die unzweifelhaft vorhandenen Differenzierungen des Kulturstandes und der Bildung zu überwinden, so bleibt doch mindestens für die Gegenwart als Tatsache bestehen, daß auch die technische Seite der Sozialverfassung z. B. in einem Land mit einem hohen Anteil von Analphabeten eine andere sein müßte als in einem Land, in dem das Lesen und Schreiben für jeden Volksgenossen selbstverständlich ist. Die Kollektivisten können derartige Unterschiede selbstverständlich nicht leugnen; sie behaupten aber, daß es nur eine Angelegenheit der Erziehung wäre, in absehbarer Zeit alle Völker auf einen gleichen Idealstand zu bringen. Bis dahin müsse man sich eben mit Notmaßnahmen begnügen. Der Nationalsozialismus, dessen Lehre in den wesentlichsten Punkten auf die Erkenntnisse der rassischen Bestimmungsgründe für den nationalen Charakter zurückgeht, ist dagegen der Überzeugung, daß selbst die beste und intensivste Erziehung bei den einzelnen Völkern verschiedenartige Ergebnisse zutage bringen wird, ohne daß diese Verschiedenartigkeit von vornherein eine Wertreihe bedingt. Selbst innerhalb des deutschen Volkes hat der Nationalsozialismus wesentliche Kräfte gerade durch die Erkenntnis und die Pflege natürlicher Verschieden-

artigkeiten gewonnen. Bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus war der Idealtyp des Deutschen selbst für nationalbewußte Politiker ein anderer, als er in der Gegenwart ist. Die mechanistische Auffassung des Liberalismus hatte sich auch der nationalen Vorstellungen bemächtigt. Als Idealziel der nationalen Entwicklung wurde damals der Einheitstyp des deutschen Staatsbürgers erstrebt. Nicht nur die politischen Grenzen zwischen den Stämmen sollten im Interesse der Zentralisation fallen, auch die Besonderheiten der örtlichen Entwicklung sollten allmählich zu einem Einheitstyp zusammengeschmolzen werden. Der Nationalsozialismus hat dagegen — obwohl er wie keine politische Bewegung vor ihm die nationale Geschlossenheit des deutschen Volkes zum Kernpunkt seines Programmes gemacht hat — die Pflege der Stammeseigentümlichkeiten und des örtlichen Landschaftsbildes wieder in den Vordergrund der Kulturpolitik gerückt. Volksgesänge und Trachten, die bodenständige Bauweise, kurz das Heimatempfinden schlechthin ist wieder gepflegt worden, ohne daß sich daraus ein Rückfall in den politischen Partikularismus ergeben hätte. Im Gegenteil: Indem durch die bewußte Pflege der Stammeskultur ausgeprägte Landschafts- und Stammescharaktere entwickelt wurden, ist das gegenseitige Verständnis und der Wetteifer der Stämme zu einem Bindeglied der nationalen Gemeinschaft geworden. Das deutsche Volk hat sich unter dem Einfluß des Nationalsozialismus von dem unpersönlichen Einheitstyp nordamerikanischer Prägung endgültig abgewendet und versucht seitdem, aus den Eigentümlichkeiten der Landschaften ebenso wie aus der Eigenart der Persönlichkeiten eine Vervielfältigung der nationalen Kraft zu gewinnen. In nichts kommt dies äußerlich mehr zum Ausdruck als am Beispiel des Rundfunkprogramms. Während vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus zwar der politische Partikularismus in jedem Bundesstaat eine mehr oder weniger unabhängige Sendeleitung am Leben erhielt, war der kulturelle Inhalt der Sendungen doch überall der gleiche. Die norddeutschen und die süddeutschen, die westlichen und die östlichen Sender entwickelten ein Sendeprogramm, das sich möglichst eng an das Ideal der Einheitskultur anlehnte. Dem sogenannten Lokalkolorit wurden gelegentlich nur soweit Konzessionen gemacht, als dies notwendig war, um die örtliche Hörerschaft einigermaßen bei der Stange zu halten. Der Nationalsozialismus hat nun zwar die technische Sendeorganisation des Rundfunks gemäß seinem politischen Programm straff zentralisiert, den kulturellen Inhalt der Sendungen aber außerordentlich stark dezentralisiert, so daß jeder Sender so ausgeprägt wie noch nie die Eigenart seiner Landschaft ausstrahlt. Im Arbeitsleben ist es nicht anders. Die Betriebsgemeinschaft ist nicht die organisatorische Zusammenfassung einer amorphen Masse, sondern der Ausdruck des bewußten und disziplinierten Zusammenlebens höchstentwickelter Persönlichkeiten. Der einzelne Schaffende soll keine namenlose Nummer,

sondern eine an dem Betriebszweck nach seinen Kräften mitgestaltende Persönlichkeit sein. An vielen Einzelzügen ist diese Entwicklungstendenz im nationalsozialistischen Betriebsleben nachzuweisen, während anderswo jede Organisation die Eigengesetzlichkeit der Person tötet.

Das deutsche Volk ist darauf angewiesen, daß keine Fähigkeit und kein Talent seiner Volkszugehörigen unausgenutzt bleiben. Jeder Volksgenosse muß das Höchstmaß nicht nur an Arbeitsleistung, sondern vor allem an kultureller Leistung hervorbringen, das ihm überhaupt möglich ist. Nur auf diese Weise kann gehofft werden, daß ein wesentlich besserer sozialer Zustand in Zukunft einmal zu erreichen ist. Die kollektivistische Nivellierungspolitik würde aber gerade die befähigsten Kräfte immer zur Zurückhaltung zwingen und damit die erzwungene überdurchschnittliche Leistung der Minderbefähigten sinnlos machen.

Für die europäische Völkergemeinschaft liegen die Probleme nicht anders. Der Raum, der nach diesem Krieg von den europäischen Kulturvölkern zu meistern ist, ist so gewaltig, die von ihm aufgeworfenen Probleme wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Art sind so mannigfaltig, daß auf keine Kraft verzichtet werden kann, die bereit ist, an dem Aufbau mitzuarbeiten. Gewiß wäre die politische Problematik des europäischen Kontinents um vieles einfacher, wenn nicht eine Vielzahl verschiedenartiger Völker nebeneinander in diesem Raume leben müßten. Es wäre um vieles leichter, eine europäische Sozialordnung zu formen, wenn ein oder zwei in sich homogene Völker den gesamten Raum beherrschen würden. Es wäre dann vielleicht möglich, ein einheitliches Sozialsystem über den gesamten Kontinent zu ziehen und an allen Orten des Erdteils die gleichen Grundsätze der Sozialordnung anzuwenden. Nachdem aber nun einmal das Schicksal die Vielheit der Völker in den europäischen Raum hineingestellt hat, ist es sinnlos, davon zu schwärmen, wie schön es wäre, wenn diese Vielheit der Völker nicht vorhanden wäre, oder zu versuchen, die Vielgestaltigkeit der nationalen Kulturen durch einen einheitlichen Rechtsschematismus zu übertünchen. Wie in jedem Volke die Begabungen in bunter Kombinationsfülle verteilt sind, so auch in der europäischen Völkergemeinschaft. Nicht nur Lebensraum, Rasse und Herkunft der Völker sind verschieden, auch die aus diesen Elementen entwickelten Einzüge des kulturellen und sozialen Lebens tragen so unterschiedliche Züge, daß eine Schematisierung den meisten Völkern vielleicht gerade die wesentlichsten nationalen Züge entziehen würde — es sei denn, daß der Schematismus sich auf so oberflächliche und allgemeine Phrasen beschränkt, daß ihm eine praktische Bedeutung nicht zukommt.

Die soziale Ordnung ist für jedes Volk eine Frage der inneren Ordnung und daher anders zu behandeln als Probleme, die das äußere Verhältnis der Völker zueinander bestimmen. Es gibt eine Unzahl von

Angelegenheiten des europäischen Kontinents, die einer einheitlichen zwischenstaatlichen Regelung nicht entbehren können. Die Fragen, des Verkehrs, der Erschließung der Naturschätze, möglicherweise auch die Probleme der kontinentalen Sicherheit sind Angelegenheiten, die von den beteiligten Völkern in ihrem eigenen Interesse nach einer einheitlichen Linie zu behandeln sind. Auch die Art, wie ein Volk dem anderen begegnet, mag dem Zwang solcher zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichen Regelungen unterliegen. Die Staaten mögen gemeinsame Produktionspläne, Wirtschaftspläne und Handelsabkommen abschließen; sie mögen vielleicht sogar auch gemeinsame technische Einrichtungen schaffen, alles das aber berührt die innere Ausgestaltung der nationalen Sozialordnungen nur am Rande. Selbstverständlich bleibt es für den sozialen Aufbau der einzelnen Völker nicht ohne Folgen, wenn die großen gemeinsamen Angelegenheiten des Kontinents nach einem vernünftigen gemeinsamen Plan geregelt werden. Manches Volk und manche Landschaft werden unter einem solchen gemeinsamen Plan Aufgaben und Möglichkeiten vor sich sehen, an die sie vor kurzem noch nicht zu denken gewagt haben. Der wirtschaftliche, kulturelle und damit auch der soziale Fortschritt wird sich an manchen Stellen des Kontinents hoffentlich in einem Tempo fortsetzen, der eine Vervielfältigung des in den letzten Jahrzehnten üblichen bedeutet. Trotzdem bleibt als Tatsache bestehen, daß jedes Volk nach Veranlagung und Temperament aus den ihm durch die gemeinsame europäische Ordnung zugefallenen Elementen sich ein anderes Heim und vielleicht sogar eine andere Art, die Welt zu betrachten, ableiten wird. Die ethische Einstellung zur Arbeit ist bei den einzelnen Völkern verschieden — teils bedingt durch die Rasse, teils durch Landschaft, Umwelt und Geschichte. Die Dringlichkeit der einzelnen sozialen und wirtschaftlichen Fragen ist unter den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen keineswegs gleich. Dinge, die im nördlichen Rande des europäischen Kontinents geradezu lebensnotwendig sind, mögen am südlichen Ende überflüssig, vielleicht sogar schädlich sein. Der Osten erfordert anderes als der Westen. Und wenn auf diese unterschiedlichen geographischen Voraussetzungen gar noch unterschiedliche völkische Elemente treffen, ist es klar, daß eine Vereinheitlichung der internationalen Ordnung geradezu eine Katastrophe bedeuten müßte. Jedes Volk wird selbstverständlich danach streben, in dem von ihm beherrschten Raum gleichmäßige rechtliche Bedingungen zu schaffen. Indes wird schon dort, wo der Raum groß ist, gelegentlich die Notwendigkeit auftreten, örtliche Differenzierungen vorzunehmen. Solange aber wenigstens die völkischen und damit die weltanschaulichen Grundlagen der Einwohnerschaft die gleichen sind, können doch verhältnismäßig straffe Gesetzesformulierungen gleichmäßige Gültigkeit über den gesamten Herrschaftsraum beanspruchen. Je weniger aber diese Voraussetzungen zutreffen, um so hoffnungsloser müßte das Be-

ginnen erscheinen, mit einer solchen imperialen, um nicht zu sagen imperialistischen Vorstellung den künftigen europäischen Raum gestalten zu wollen. Hier müssen andere Ordnungsprinzipien Platz greifen, von denen das wesentlichste durch das persönliche, durch das individuelle und durch das nationale Recht auf die Behauptung des ererbten Charakters ist. So wie innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft die Familie eine ihren eigenen inneren Gesetzen unterworfene geschlossene Gemeinschaft ist, so muß in der künftigen europäischen Völkerordnung die Sozialstruktur jeder Nation den natürlichen rassischen Voraussetzungen entsprechen. Nur auf diese Weise wird es gelingen, jedes Volk zu der seiner Lage und seiner Veranlagung entsprechenden Höchstleistung zu führen. Man wird es also nicht nur in Kauf nehmen müssen, sondern sogar zu fördern haben, daß das eine Volk mehr wirtschaftliche, das andere mehr musische Begabungen, das eine mehr logische, das andere mehr technische Fähigkeiten zu entwickeln vermag. Man wird sich darauf zu stützen haben, daß ideelle und materielle Interessen der Völker in verschiedener Mischung zutage treten, daß manchem Volk etwas unerträglich erscheint, was einem anderen vielleicht zuträglich ist.

Die soziale Revolution des europäischen Kulturraums ist so zwar mit einer radikalen Umwertung vieler traditioneller Begriffe verbunden. Sie ist aber in keiner Hinsicht destruktiv. Ihr wesentlicher Inhalt ist die Anpassung des Lebensstils an das durch den erweiterten Raum ausgelöste Arbeitsethos. Die Sozialpolitik der Zukunft ist daher in einem Maße konstruktiv, wie es die um die kleinen Aushilfsmittelchen und Almosen bemühten Geister der Vergangenheit in der spießbürgerlichen Enge des übervölkerten Raums sich nie hatten träumen lassen.

Die Grundsätze einer Kritik am Kapitalismus

Von Dr. Karl Heinz Pfeffer, Berlin

Es ist ein beliebter Trick der Gegner des Nationalsozialismus, ihm Absichten zu unterstellen, die er gar nicht hegt, und dann hohnlachend auf die Nichterfüllung dieser Absichten hinzuweisen. Es wird ihm vorgeworfen, sein Angriff gegen den Kapitalismus sei kleinbürgerlich und romantisch, er verkenne die Größe und Härte der modernen Welt. Wenn dann der Nationalsozialismus an der Macht ist, ist man empört, daß er gar nicht die stählernen Waffen und Ordnungen der Gegenwart abbaut, sondern sich ihrer bedient. Allerdings bedient er sich ihrer und läßt sich nicht von ihnen beherrschen. Er kann sich ihrer bedienen, weil er nicht die Mittel der kapitalistischen Vergangenheit kritisiert hat, sondern den Geist, der sie benutzte, weil seine Kritik am Kapitalismus nicht nur wirtschaftlich war — darin hätte gerade eine Anerkennung des homo oeconomicus gelegen, — sondern von einem neuen Menschenbild ausging. Es ist notwendig, sich die Grundsätze dieser Kritik noch einmal zu überlegen.

Die nationalsozialistische Kritik wendet sich nicht gegen das Maschinenzeitalter, nicht gegen die Technik, nicht gegen die Industrie. Sie verkündet nicht die Notwendigkeit einer Rückkehr zur Natur. Sie ist nicht romantisch und lebensflüchtig. Sie bekennt sich zur großen Leistung der Technik und der Industrie, zum Zeitalter des dichteren Zusammenwohnens und der Überwindung der Entfernungen. Sie setzt nicht ein kleinbürgerliches Idyll gegen die Härte der kapitalistischen Welt.

Die nationalsozialistische Kritik ist nicht humanitär und sentimental. Große geschichtliche Bewegungen verlangen Opfer. Dem Kapitalismus wird nicht zum Vorwurf gemacht, daß eine bestimmte Gruppe von weichen Menschen und weichen Völkern durch seinen stählernen Gang zermalmt worden ist. Rührselige Tränen über die armen Opfer ihrer eigenen Schwäche liegen uns völlig fern.

Der Nationalsozialismus wendet sich nicht gegen den Kapitalismus, indem er im Neid des kleinen Mannes die Leistung anfeindet. Er will nicht an die Stelle einer gegliederten Gesellschaft die gleichmacherische irgend eines Kollektivismus setzen. Der Vorwurf gegen den Kapitalismus lautet nicht, daß es in ihm ein Oben und Unten gibt. Die Frage ist vielmehr, ob die Ordnung des Oben und Unten richtig ist.

Weder romantisch, noch humanitär, noch egalitär, überhaupt nicht ideologisch wendet sich der Nationalsozialismus gegen den Kapitalismus. Er wendet sich überhaupt nicht gegen den Kapitalismus als eine grundsätzlich mögliche Form der Wirtschafts- und Sozialordnung, sondern nur gegen die einmalige geschichtliche Erscheinung der kapi-

talistischen Welt, so wie sie ihm gegenübergestanden hat. Wir sind keine Dogmatiker, die die bestmögliche Ordnung des Lebens entwerfen, sondern wir sind geschichtliche Menschen, die für die Existenz ihres Volkes heute und morgen kämpfen und die in diesem Kampf bestimmte Erscheinungen des sozialen Lebens, eben die Erscheinung des Kapitalismus, als volksfeindlich erkannt haben. Wir diskutieren deshalb nicht theoretisch über Möglichkeit und Nutzen eines abstrakten Idealtyps Kapitalismus, sondern wir kämpfen mit unserer Kritik gegen den historischen Kapitalismus.

Der historische Begriff des Kapitalismus birgt zwei Elemente: Das Industriesystem und die bürgerliche Gesellschaft.

Das europäische Industriesystem ist entstanden durch eine Ausweitung des gewerblichen Bereichs, den der merkantilistische Staat des 18. Jahrhunderts gestärkt oder sogar erst geschaffen hatte. Es kann gekennzeichnet werden einmal durch die Entstehung der modernen Fabrik als neuer und eigenartiger Arbeitsstätte. Fabrik heißt weitgehender Ersatz menschlicher Arbeitsleistung durch Maschinen und damit die Möglichkeit zur raschen und billigen Massenproduktion. Fabrik heißt Betrieb, der im Gegensatz zum bürgerlichen Hof, zur Handwerksstätte oder zum Arbeitsplatz des geistigen Arbeiters völlig vom Haushalt gelöst ist, der also die menschliche Arbeitskraft außerhalb der Totalität ihres Lebens nur als Arbeitskraft zur Erzeugung von Gütern zweckmäßig einsetzt. Fabrik heißt Führung durch Unternehmer, durch „Gründer", die sich dank eigener Tüchtigkeit durchsetzen, oder Träger alten Reichtums, heißt alleinige Übernahme des Risikos im Zeichen der Gewerbefreiheit und Kampf um den Absatzmarkt, am Ende Ablösung des Unternehmers durch anonyme Gesellschaften, in denen der Betriebsleiter nur leitender Angestellter ist. Fabrik heißt schließlich Einsatz einer Lohnarbeiterschaft, die weitgehend vom Boden gelöst ist und die von ihrem Lohneinkommen leben muß.

Das Industriesystem ist zweitens gekennzeichnet durch den Drang zum Markt, zuerst zur Schaffung eines großen Binnenmarktes durch die Abschaffung aller politischen Untergliederungen („Bauernbefreiung") und die Verwirklichung nationaler Einheit in größeren Territorialstaaten. Der Drang zum Massenabsatz baut einen großen Verteilungsapparat auf, die Angestellten nehmen von Jahr zu Jahr zu. Ein ausgebautes Kreditsystem muß die Marktbeziehungen ermöglichen, schließlich drängt das gesamte System nach der Erschließung immer neuer Märkte, es kämpft um Märkte und Rohstoffe gegen die Rivalen in Übersee und auch in Europa selbst.

Drittens kennzeichnet das Industriesystem ein eigenartiger Bevölkerungsgang, die Konzentration von Menschen an besonders günstigen Standorten und die Entleerung eines Hinterlandes. Riesige Wanderungen vollziehen sich in die industriellen Ballungen der großen

Städte oder Industrielandschaften. Zunächst wird das Bevölkerungswachstum zugleich durch die Entwurzelung aus alten Ordnungen und durch die Hoffnung auf den industriellen Auftrieb entfesselt, der Sieg der Medizin über den Tod verhilft zur Geburt und Erhaltung der arbeitenden Massen.

Während die alten europäischen Sozialordnungen, Bauerntum, Adel und Stadt, schon im Wesen und Ursprung völkisch bedingt waren, entsteht das Industriesystem mit dem Anspruch einer allgemein übertragbaren rationalen Ordnung, obwohl natürlich in Wirklichkeit jedes Volk die Maschinen anders bedient und jeder Staat die Industrie politisch anders einsetzt.

Die andere Seite des Kapitalismus, die bürgerliche Gesellschaft, bewirkt erst, daß das Industriesystem sich nicht als zusätzlicher Lebensraum in die alte Ordnung einfügt, sondern zur wirtschaftlichen Grundlage einer kapitalistischen Gesellschaft wird. Man hätte sich denken können, daß auch die Grundherrschaft oder der Staat im Sinne des 18. Jahrhunderts die industriellen Möglichkeiten für sich hätten ausnützen können. Sie beide sind aber überspielt worden durch die Bürger. Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ist am reinsten ausgebildet in der Lehre des englischen Liberalismus. Der Inhalt ist kurz: Der Mensch ist eine vollkommen freie individuelle Person. Nur durch die Sicherung dieser Freiheit kann das Ganze fortschreiten, weil sich dann an Stelle künstlich gerichteter oder gehaltener Ordnung von selbst eine natürliche Ordnung bildet, die allen am besten dient. Wer in dieser natürlichen Ordnung zur Macht gelangt, verdankt den Erfolg seiner eigenen Tüchtigkeit. Die Tüchtigkeit bewährt sich in der freien Konkurrenz der Wirtschaft und des Geistes, auf der Ebene von Besitz und Bildung, der Mensch wird seiner willkürlichen politischen Einordnung entkleidet und steht dann als homo oeconomicus da. Der nackte Erwerbsmensch rechtfertigt seine Existenz durch die Produktion im Dienst des kulturellen Fortschritts.

Die Bürger in diesem Sinn bemächtigen sich der Möglichkeit des Industriesystems und bauen mit seiner Hilfe ihre Herrschaft auf.

Die Kritik an diesem Kapitalismus hat einmal von der bürgerlichen Ebene selbst aus eingesetzt. Diese Linie der Kritik bejaht den bürgerlichen Grundwillen, fordert nur seine völlige Verwirklichung, das heißt, die wirklich letzte Auflösung aller ererbten Bindungen zugunsten der völligen „Freiheit", den Angriff auf die vorbürgerlichen Reste in der bürgerlichen Gesellschaft, das große Grundeigentum oder die Armee, den Angriff auf die „ideologischen" Bindungen der Bauern und Handwerker. Diese Kritik findet noch zuviel Machtwillen selbst in der bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft. Der Erzkritiker des Bürgertums vom bürgerlichen Boden selbst aus ist Karl Marx.

Eine zweite Linie der Kritik aber hält die ganze Lehre der bürgerlichen Gesellschaft für Wahnwitz und Betrug. Der Anspruch, Macht-

ordnungen beseitigen zu können, bedeutet nur die Tarnung einer neuen Machtordnung. Die bürgerliche Gesellschaft ist nicht frei, sondern sie liefert die Herrschaft den verantwortungslosen Geldmännern oder den wurzellosen Klugrednern aus und versklavt die anständige, bodenständige Menschheit an sie. Die bürgerliche Gesellschaft ist das Herrschaftssystem eines Volkes über ein anderes, zum Beispiel der Engländer über die Iren, der Juden über die Europäer.

Von dieser zweiten Linie der Kritik aus, auf der wir stehen, ergibt sich entweder die Forderung nach einer Rückkehr zu den vorbürgerlichen Ordnungen, zur Herrschaft von Adel, Kirche, Königtum, oder aber es soll aus den entfesselten Kräften eine neue, volksechte Ordnung entstehen. Diese allein revolutionäre Kritik des Kapitalismus wird in jedem Volk auf volkseigene Weise geführt, sie hat durch Ernst Moritz Arndt und Wilhelm Heinrich Riehl in Deutschland eine klare Ausprägung gefunden. Der Nationalsozialist macht aus der gedanklichen Kritik kämpferische, überwindende Tat. Sein Angriff auf den Kapitalismus weist in die Zukunft von einem Menschenbild aus, das dem der Moralphilosophie Adam Smith's hundertprozentig entgegengesetzt ist.

Der bürgerliche Kapitalismus droht das Bauerntum, die Quelle jeder völkischen Lebenskraft, zu vernichten. Alle Lebenskreise sollen seinem Zwang zur billigen Produktion unterworfen werden. Um die Herstellungskosten niedrig zu halten durch niedrige Löhne, werden die volkseigenen Bauern gedrückt, diese drücken auf die Landarbeiter und berauben sich damit ihrer besten Arbeitskräfte. Die grundherrlichen Bindungen werden kommerzialisiert und damit zu den ersten Ketten der Zinsknechtschaft geschmiedet. Der Bauer wird durch die Preisschere von beiden Seiten bedrängt. Wenn er sich wehrt, antwortet der Kapitalismus mit einer Diffamierungspropaganda gegen die angebliche Rückschrittlichkeit der Bauern.

In England wird das Bauerntum total zerstört. Das Kleinbauerntum wird schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Gemeinheitsteilungen („die Einhegungen"), durch die Vernichtung der Hausindustrie und durch die Sorge der Besitzenden vor den Wohlfahrtslasten vom Lande vertrieben. Die größeren Bauern geraten nach 1870 durch den Freihandel unter die Räder der überseeischen Konkurrenz.

In Dänemark und in den Niederlanden geht die Landwirtschaft zur Monokultur von Spezialprodukten über, um dem Druck der überseeischen Konkurrenz zu entgehen. Die Bauern werden zu ländlichen Kleinunternehmern, die mit englischem Kapital für den englischen Markt arbeiten.

In Frankreich behauptet sich das Bauerntum wirtschaftlich, aber es läßt sich geistig von der Bourgeoisie so überfremden, daß es sein Selbstbewußtsein verliert und durch die Geburtenbeschränkung und die Zersplitterung im Erbgang, durch die Landflucht und die fremdvölkische Unterwanderung von innen in Gefahr geraten ist.

In Deutschland kapselt sich das Bauerntum von der bürgerlichen Gesellschaft ab, es kämpft in hinhaltender Verteidigung gegen die Bedrängnis und die Überfremdung. Das deutsche Bauerntum war 1933 zwar bedrängt, aber doch noch als möglicher Widerstandsherd gegen den Kapitalismus vorhanden.

Der Kapitalismus droht die ländliche Grundlage jedes Staates und jeder Kultur zugunsten von Rentabilitätsgesichtspunkten zu vernachlässigen, die nur vorübergehende Geltung haben können.

Die Bauernfrage ist die oft verborgene, aber doch tiefste Wunde des bürgerlichen Kapitalismus. Die soziale Frage jedoch ist für jeden sofort sichtbar. Dabei handelt es sich nicht mehr um das an sich bedauerliche Elend einer bestimmten Menschenzahl, das durch Liebestätigkeit zu beheben oder zu lindern ist, sondern es handelt sich um ein zwangsmäßiges Elend, das aus der Einrichtung der Gesellschaft folgt und auch gesunde, junge Menschen umfaßt.

Die soziale Frage entsteht durch die rücksichtslose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft an der Arbeitsstelle, durch die Unterordnung aller Rücksichten auf Leib und Seele des Arbeiters unter den Produktionswillen, das heißt unter den Willen der Produktion zu möglichst niedrigen Kosten. Mangelnde Hygiene, mangelnde Sicherheit, überlange Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken sind die Zeichen dieser Ausbeutung.

Umgekehrt sind die Löhne so niedrig, daß ein ständiger Druck auf der außerbetrieblichen Lebenshaltung des Arbeiters liegt. Er ist den Lieferanten und den Produzenten billiger Unterhaltsmittel ausgeliefert, weil er keine Wahl hat. An Nahrung und Kleidung muß gespart werden. Die Wohnungen zeichnen sich durch Enge, Unsauberkeit und Trostlosigkeit aus. Da für einfachste geistige Bedürfnisse das Geld fehlt, folgt automatisch der Ausschluß vom Bildungsprivileg.

Der Arbeitsplatz ist nicht sicher, stets besteht die Möglichkeit der Entlassung, der tägliche Verdienst wird laufend verbraucht, so daß sich keine Lebensreserve bilden kann. Die Arbeitslosen drücken als industrielle Reservearmee auf die Löhne.

Der Arbeitgeber selbst glaubt, bessere Arbeitsbedingungen nicht bieten zu können. Er hat die Wahl, den Betrieb zum Erliegen zu bringen und damit die Arbeiter in die Arbeitslosigkeit zu stürzen oder billig zu arbeiten, das heißt, den Lohn zu drücken.

Die graue Not schließt die Arbeiter von den Gütern der Nation aus. Die echte Sitte, die Lebensfreude verschwinden. Das Familienleben zerfällt. Innere Einsamkeit trennt den Arbeiter von anderen Volksgenossen.

Am Ende entsteht aus dieser Lage Verbitterung, Ressentiment, Haß, und die Industriearbeiterschaft wird als solche der Nährboden für revolutionäre Bewegungen. Aus dem Gefühl des erlittenen Unrechts entsteht der Haß gegen die Arbeit als solche.

Während in Wahrheit das Proletariat alle diejenigen umfaßt, die ihr Volk verloren haben, ganz gleich welchem Beruf und welcher Einkommenschicht sie angehören mögen, wird durch den Kapitalismus die Lohnarbeiterschaft in ihren größten Teilen als Proletariat behandelt. Damit werden die inneren Kräfte der Mehrheit des Volkes für das völkische Leben lahmgelegt.

Es ist nun keineswegs so, daß das Menschenopfer der Bauern und Arbeiter sich für die Volksgesamtheit lohnt. Der Kapitalismus besteht auf der unbedingten Verfügungsgewalt über das Privateigentum. Das Eigentum gilt nicht als verpflichtendes Lehen der Volksgemeinschaft, sondern als willkürlich zu benutzende Sphäre der Einzelperson. Äcker liegen brach, wenn es dem Besitzer gefällt, auch wenn das Brot von ihnen dringend gebraucht wird. Die Industrie scheut alle die Landschaften, in denen sie vielleicht ein Risiko auf sich nehmen muß, dadurch werden gerade Grenzlandschaften zu Notstandsgebieten. Das Kapital richtet sich nicht nach größeren Gesichtspunkten, sondern es will sich nur vermehren.

Nicht einmal die Lebenshaltung der Herren des Kapitalismus lohnt sich für das Volksganze. Die Vorbildskraft der Oberschicht erlahmt. Die Werte des alten Adels werden kommerzialisiert. Am Ende verliert auch das unternehmende Bürgertum den Glauben an sich selbst und an die Zukunft, indem es den Geburtenschwund mitmacht oder sogar anführt. Die auf Kosten von Bauern und Arbeitern gewonnenen Vermögen werden nicht zu einem prächtigen Leben angewandt, sondern ängstlich gehütet. Die alte Arbeitskraft und der rücksichtslose Fortschrittsglaube werden müde.

Indem die Oberschicht jede Prägekraft verliert, verfällt die Mehrheit immer stärker der Vermassung und der Vereinzelung. Die Menschen werden auf den großen Binnenwanderungen nicht geführt, sondern sie werden wie Schwemmsand an ihren neuen Arbeitsstätten angetrieben, ihre Hände sind Ware auf dem Arbeitsmarkt. In der Welt der Vermassung und Vermarktung wird alles käuflich, auch die geistigen Güter werden nur nach ihrem Kaufwert eingeschätzt.

In der ersten Generation hat die kapitalistische Oberschicht ihre führende Stelle noch durch eigene Leistung verdient. Dann aber erstarrt das System zu einer Hierarchie des leistungslosen Erbes. Mit Hilfe des Bildungsprivilegs wird der Aufstieg der Begabungen verhindert. Die echten Führungsschichten der Leistung, des Adels, der Fähigkeit des hohen Menschentums werden immer stärker ausgeschaltet durch den Aufstieg der Besitz- und Bildungsbürger. Jede Möglichkeit zur Bildung einer neuen Elite wird verhindert, weil sie das bestehende System bedroht.

So werden in den Völkern wertvollste menschliche Werte verschleudert, Kräfte nicht ausgenutzt. Die Menschheit dient einer Maschine, anstatt sie zu beherrschen.

Am Ende steht das ganze System vor dem Zusammenbruch und weiß sich dann keinen anderen Weg mehr als im Krieg den Aufstieg neuer Werte zu verhindern und durch den Krieg ein freies Feld für ein nochmaliges Anfangen auf dem eigenen Weg zu suchen. Intellektuelle Müdigkeit, Dekadenz, Geburtenschwund, Dauerarbeitslosigkeit sind die Zeichen für die innere Auflösung. Englische Denkschriften sprechen davon, daß man mit der Arbeitslosigkeit als einer dauernden Eigenschaft des gesellschaftlichen Lebens rechnen müßte. Der Kapitalismus in der Auflösung ist nicht nur als Wegbereiter des Marxismus, als notwendiges Übergangsstadium zu ihm durch die marxistischen Theoretiker begriffen worden, sondern er ist es auch tatsächlich gewesen. Wenn es nicht gelang, durch eine völkische Erneuerungsbewegung den Kapitalismus zu überwinden, verfielen die Völker zunächst der Wirrnis, am Ende dem Bolschewismus. Wer den Bolschewismus nicht will, kann auch den Kapitalismus nicht wollen.

Der Nationalsozialismus wendet sich unter drei Gesichtspunkten gegen den Kapitalismus. Er sagt erstens, daß der Kapitalismus die staatlichen Lebensinteressen verletzt. Nicht zufällig ist die soziale Politik in Deutschland zuerst von Trägern dieser staatlichen Lebensinteressen aus, von der Armee und von Otto von Bismarck gefordert worden.

Der Nationalsozialismus sagt zweitens, daß der Kapitalismus die Lebensordnung der Volksgemeinschaft mit ihrer echten Gliederung und ihrem genossenschaftlichen Zusammenhalt zerstört, indem er das Volk in eine Masse von Individuen auflöst und diese Individuen führungslos umhertreiben läßt, sie nur ausnützt für private Interessen.

Der Nationalsozialismus wirft dem Kapitalismus drittens vor, daß er gute Rasse nicht als Wert gelten läßt, daß er durch seine Überbewertung der geschäftlichen Geschicklichkeit die Rangordnung der menschlichen Würde durchbricht. Der Nationalsozialismus greift den Kapitalismus an, weil er mit seinem Menschenhochbild, das Adam Smith gekennzeichnet hat, nichts zu tun haben will.

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung der italienischen Landwirtschaft und das „Buch der Arbeit" des neuen Zivilgesetzbuches

Von Antonio Zappi Recordati, Rom

Bei der Einführung des Buches der Arbeit des neuen Zivilgesetzbuches, das die faschistische Regierung nach den anderen Codices nunmehr der Öffentlichkeit übergibt und das zweifellos den lebendigsten und vollendetsten Ausdruck der Weltanschauung und Aufbautätigkeit des Regimes verkörpert, mag für den Sektor der Landwirtschaft die Untersuchung der sich hieraus ergebenden technisch-wirtschaftlichen und sozialen Rückwirkungen angezeigt erscheinen.

Zweifellos stellt die Landwirtschaft die vorherrschende Tätigkeit unseres Landes dar und sind hauptsächlich mit ihr die Erscheinungen und Probleme in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, von denen die ihm eigenen sozialen Merkmale mit ihrem wirtschaftlichen Potential wesentlich abhängen.

In unserer „Proletariernation" wird die Arbeit mit seherischem politischem und sozialem Weitblick geschützt und geregelt und als Grundlage der Produktion zu höchster Würde erhoben. So ist die Arbeit zum Fundament der nationalen Macht geworden, von dem man — mit Recht und auch rechtfertigend — sprechen und auf das man Bezug nehmen muß, wenn man die Rolle des faschistischen Italien in der politisch-wirtschaftlichen Neuordnung festlegen will, die aus dem gegen die sogenannten großen Demokratien siegreich ausgefochtenen Krieg hervorgehen wird. Bei dieser Neuordnung wird das Arbeitspotential als schaffendes und auch erhaltendes Element des Reichtums, mehr als der Reichtum selbst, das hervorstechende Merkmal sein müssen, um den Völkern den nötigen Raum und die Mittel für ihre natürliche Expansion zu sichern.

Um sich von der Bedeutung der italienischen Landwirtschaft unter diesem Gesichtspunkt ein Bild zu machen, genügt die Angabe, daß sie ungefähr 60 v. H. der Arbeit aller Schaffenden in Anspruch nimmt, daß die Zahl der bäuerlichen Familien 3 908 777 beträgt, daß 41,5 v. H. der durch die Volkszählung erfaßten Familien der Landwirtschaft angehören und daß schließlich von 100 Berufstätigen aller Berufe 48 in der Landwirtschaft beschäftigt sind.[1])

Abgesehen von dem Platz, der dem Buch der Arbeit des neuen Zivilgesetzbuches grundsätzlich zugewiesen worden ist — nach den Grundsätzen der „Carta del Lavoro" und den gesetzlichen Vorschriften,

[1]) Volkszählung der Bevölkerung des Königreiches Italien, ausgeführt im Jahre 1930.

auf denen das gesamte italienische korporative System sich gründet — verdient die Regelung besonders hervorgehoben zu werden, die das zur Untersuchung stehende Gebiet, soweit es die Landwirtschaft betrifft, im Buch der Arbeit gefunden hat.

Nach einer klaren und erschöpfenden Festlegung des Begriffes der korporativen Verordnung — Norma Corporativa — (Artikel 4 bis 8, Titel I, Kapitel I und Artikel 9—12, Titel I, Kapitel II), durch die man — in Form von Kollektivvertrag, arbeitsgerichtlicher Entscheidung, korporativer Verfügung und kollektiven Wirtschaftsabkommen — die juristische Regelung der Arbeitsbeziehungen mit kollektivem Charakter sowie die einheitliche Disziplinierung der Produktion und die Regelung von verschiedenartigen kollektiven Wirtschaftsbeziehungen des Warenaustausches ermöglicht, wird — unter anderen — das Gebiet der eigentlichen vertraglich festgelegten Arbeitsbeziehungen in der Landwirtschaft umfaßt. Es werden dort (Buch der Arbeit, Artikel 13—27, Titel I, Kapitel III) die gestaltenden und ausführenden Elemente der kollektiven Arbeitsverträge und der entsprechenden Bestimmungen genau umschrieben. Im Buch der Arbeit erfährt die Landwirtschaft in einem besonderen Kapitel des Titels II (Über die Arbeit im Unternehmen) Berücksichtigung. Dort werden behandelt: das landwirtschaftliche Unternehmen (Artikel 81 bis 86, Kapitel II, Abschnitt I) und Rechtseinrichtungen wie: die Halbpacht-„mezzadria" — (Artikel 87—109, Kapitel II, Abschnitt II), die Teilpacht — „Colonia parziaria" — (Artikel 110 bis 115, Kapitel II, Abschnitt III) und die Viehpacht — „Soccida" — (Artikel 116—132, Kapitel II, Abschnitt IV); sie werden dort in ihren wesentlichen Grundzügen umschrieben und erklärt.

Hierbei sind im Vergleich zum früheren Recht tiefgreifende Neuerungen eingeführt und zwar grundsätzlicher Art, indem eindeutig ihre Zugehörigkeit zur Reihe der eigentlichen Vertragsbeziehungen mit Gemeinschaftscharakter aufgezeigt wird; — im übrigen, indem auf die kollektive Vereinbarung Bezug genommen wird, so wie sie sich aus der von den syndikalen faschistischen landwirtschaftlichen Verbänden vollzogenen Tätigkeit entwickelt hat. Diese strebten stets die Erreichung hoher sozialer und wirtschaftlicher Ziele an. Gegenüber dem geschriebenen Recht, Brauch und Gewohnheiten verstanden sie es, letztere allmählich zu überwinden, soweit sie mit den sozialen und technisch-wirtschaftlichen Erfordernissen der neuen Zeit nicht mehr vereinbar schienen. Es handelte sich hierbei um die Entwicklung von Rechtsbegriffen, die jetzt klar vom Gesetzgeber im Buch der Arbeit bekräftigt werden, welches den Vorrang der korporativen Bestimmung vor Brauch und Gewohnheit festlegen will.

Niemand wird bei dieser deutlichen Betonung des Gemeinschaftscharakters der landwirtschaftlichen Vertragsbeziehungen eine Hebung der Stellung der Arbeit verkennen, und zwar auf einem so wichtigen

Gebiet, wie sie gerade den für die vertraglichen Beziehungen charakteristischen Formen der Führung der Betriebe zukommt. Diese neue Arbeitswertung vollzieht sich durch Überwindung der bisherigen oft einander widerstreitenden Anschauungen, welche verhindert hatten, daß die Gemeinschaftsarbeit sich auf einem höheren Niveau größerer sozialer und wirtschaftlicher Wirksamkeit behaupten konnte.

Nach der gehobenen faschistischen Auffassung als Grundlage der Produktion übernimmt in bestimmten Fällen die Arbeit — gleich nach Rechten wie nach Pflichten — Stellung und Funktion eines verantwortlichen Teilhabers des verwickelten Produktionsprozesses. Oft nimmt die Arbeit nach bestimmten Regeln auch teil an dem Produktionsprozeß, indem sie Produktionsmittel vorstreckt (direkt oder auf Rechnung), die für die Führung des Betriebes erforderlich sind.

Im Buch der Arbeit, soweit es die Landwirtschaft betrifft, verwirklicht sich die Scheidung zwischen den engeren kollektiven Arbeitsvertragsbeziehungen und jenen Beziehungen, die vom Gesetzbuch selbst als Gemeinschaftsbeziehungen geregelt werden und die den ersteren zu ihrer rechtlichen Einordnung anzugleichen sind.

Auf diese Weise wird — wenn auch indirekt — eine weitere Scheidung vollzogen. Diese bezieht sich nicht so sehr auf das Unternehmen und damit auf das Buch der Arbeit, sondern steht zum Buch der Schuldverhältnisse in Wechselbeziehung. Der Gesetzgeber überließ nämlich absichtlich letzterem die Umschreibung und rechtliche Einordnung der wichtigen landwirtschaftlichen Pachtverträge unter die Mietverträge. Er traf jedoch eine grundsätzliche Unterscheidung, je nachdem es sich um die Verpachtung von landwirtschaftlichem Grundbesitz an lediglich Pächter-Unternehmer oder um die Verpachtung an selbstwirtschaftende Personen oder landwirtschaftliche Arbeiter handelt. Damit wird vor allem den technisch-wirtschaftlich-produktiven Notwendigkeiten — mehr als den Lehrmeinungen — Rechnung getragen, worüber am Schluß dieser Abhandlung kurz berichtet wird.

Um ein genaues Bild über die Bedeutung der mit dem Buch der Arbeit des neuen Zivilgesetzbuches in die Tat umgesetzten Kodifizierung für die italienische Landwirtschaft zu geben, werden zur Vervollständigung der schon gemachten Angaben im folgenden die auf die kollektive Vertragstätigkeit sich beziehenden Daten aus der Arbeit der faschistischen syndikalen landwirtschaftlichen Verbände von 1932 bis zum 28. Oktober 1941 angeführt.

Ist diese Zusammenstellung schon ihrem Umfange nach eindrucksvoll, so ist sie es vor allem inhaltlich. Sie stellt das Ergebnis der einmütigen Bemühungen der vertragschließenden Verbände dar, sich den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen der Beteiligten und den höheren der Nation anzupassen. Damit war für den Gesetzgeber eine sichere Ausgangsgrundlage für die Arbeit der Kodifizierung geschaffen.

Von 1932 bis 28. Oktober 1941 abgeschlossene Kollektivverträge, Abkommen und Vereinbarungen

	1932—1939		1940—1941		Zusammen[1])	
	Prov. Vertr.	Reichs- u. Interprov. Vertr.	Prov. Vertr.	Reichs- u. Interprov. Vertr.	Prov. Vertr.	Reichs- u. Interprov. Vertr.
Verträge für Gelegenheitsarbeiter	90	1	9	—	99	1
Verträge für Festbesoldete . .	59	1	6	—	65	1
Verträge für Festbesoldete und Gelegenheitsarbeiter	88	—	15	—	103	—
Verträge für Saisonarbeiter und spezialisierte Facharbeiter .	732	73	89	10	821	83
Anteillohnverträge	30	3	2	—	32	3
Verschied. Vereinbarungen, den Kollektivvertrag über Tagelohn und Anteillohn betr. .	194	26	70	9	264	35
Pachtabkommen bezgl. „Mezzadria" (Halbpacht)	63	1	4	—	67	1
Pachtabkommen bezgl. „Colonia parziaria" (Teilpacht) . . .	41	2	2	1	43	3
Verschiedene Vereinbarungen betreffend Verträge über „Mezzadria" oder „Colonia parziaria"	34	7	2	3	36	10
Pachtabkommen	125	2	—	2	125	4
Gemischte Pachtabkommen .	3	—	—	—	3	—
Verträge für Angestellte (agrartechnische und nichtagrartechnische) und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe . .	105	23	5	10	110	33
					1768	174
Wirtschaftliche Abkommen (Tarife für Dreschen, Olivenpressen) für 1940–41						72

Er kann daher behaupten, sich an eine Tatsache (realtà) zu halten, die — wenn auch formell notwendigerweise unvollkommen — doch schon Gewohnheitsrecht erlangt hat und sicher erprobt ist.

Wenn nun zu genaueren Erläuterungen übergegangen wird, ist zu betonen, daß bei den eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeitsverträgen (festbesoldete Arbeit, Gelegenheitsarbeit usw.) die kollektive Regelung, so wie sie vom Buch der Arbeit bekräftigt wird, getreulich die Gebote der Carta del Lavoro und der vom faschistischen Staate für die Arbeitsförderung und den Arbeitsschutz erlassenen Sondergesetze in die Tat umgesetzt hat.

Sie ging und geht gründlich zu Werke, indem sie der wechselnden Beschaffenheit der verschiedenen Bereiche der Landwirtschaft, dem

[1]) Prov. Vertr. = Provinzverträge. Reichs- und Interprov. V. = Reichs- und Interprovinzielle Verträge.

gesunden Hausverstand und dem Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft, der ein Erbgut der ländlichen Bevölkerung ist, nach zwei Gesichtspunkten hin Rechnung trägt. Sie will: 1. die nicht bodenverbundene, gleichgültig betriebene Arbeit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial heben und sie beruflich zweckentsprechender gestalten, indem sie diese an der Produktion interessiert und damit fester an Grund und Boden bindet, 2. die Bedingungen verbessern, unter denen die Produktion vor sich geht und dadurch die Produktion selbst besser und intensiver gestalten.

So kommt es, daß man von den einfachen Beziehungen entlohnter Arbeitsleistung (fester oder Gelegenheitsarbeit) nach und nach bei Vertragskomplexen angelangt ist. Außer den Bestimmungen, die unter Berücksichtigung örtlicher demographischer Verhältnisse auf eine bessere Arbeitsleistung hinzielen (z. B. die bessere Pflege und Betreuung des Viehes in Zusammenhang mit der Stückzahl, die man der Obhut der einzelnen Lohnempfänger anvertrauen kann) enthalten diese Vertragskomplexe Vorschriften, nach denen die Anzahl (und Beschäftigungszeiten) der in die Betriebe aufzunehmenden Arbeitskräfte im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Erfordernissen (Bedarf an Arbeitskräften, Arbeitsschichten usw.) festgelegt werden. Gewisse landwirtschaftliche Gepflogenheiten, die mit der Forderung einer besseren Produktion nicht übereinstimmen, werden ausgeschaltet (z. B. durch Verbot, die ersten Mahden neuangelegter Wiesen mit Mähmaschinen zu schneiden, Verbot der Olivenernte durch Abschlagen mit Stöcken usw.). Man läßt die Arbeiter entweder teilweise (als Zusatz zu anderen Verträgen) oder zur Gänze am Unternehmen teilhaben. Dadurch wird eine Reihe der verschiedensten Anteillohnverträge ins Leben gerufen. Durch sie wird der Arbeiter in größerem oder geringerem Ausmaße durch seiner Hände Arbeit (individuell, im Familienverband oder im Zusammenschluß mit anderen Arbeitern) unmittelbar an der Produktion interessiert, hat teil an den hauptsächlichen Lasten der Produktion und trägt gemeinsam mit dem Unternehmer das Risiko für die Betriebsführung.

Es wäre sehr interessant, hier auf die entsprechenden Einzelheiten der Verträge der landwirtschaftlichen syndikalen Verbände einzugehen, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet, wenn oft auch unbekannt, zweifellos am verdienstvollsten ist.

Durch sie wurde durch die Bindung des Arbeiters an Grund und Boden, dessen soziale und wirtschaftliche Hebung, verwirklicht und verwirklicht sich immer mehr. Nach Erfüllung der unerläßlichen psychologischen, beruflichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen wird der Arbeiter zu jenen Vertragsformen mit Gemeinschaftscharakter hingeleitet, die wirtschaftlich wie sozial die höchstentwickelten darstellen, wovon schon in der angeführten Kodifizierung im Buch der Arbeit die Rede war. Hinsichtlich der Kodifizierung muß man fest-

halten, daß auch, soweit sie sich auf die rechtliche Regelung der eigentlichen kollektiven Arbeitsverträge bezieht, der Gedanke der Vergesellschaftung — eben durch die Anteilnahme an der Produktion — sichere Behauptungsmöglichkeiten hatte und noch hat.

Wenn man jetzt das Vertragsverhältnis der „mezzadria" (Halbpacht) näher betrachtet, so gewinnt deren Begriffsdefinition in Artikel 87 — auf Grund des vorstehend Erwähnten — grundlegende Bedeutung. Nach diesem Artikel „schließen sich bei der ‚mezzadria' (Halbpacht) der Verpächter und der Pächter, für seine Person und als Oberhaupt einer Siedlerfamilie, zur Bestellung eines Anwesens und zur Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, zum Zwecke, Erzeugnisse und Nutzen zur Hälfte zu teilen." So wird eindeutig jedem Bestreben, die „mezzadria" unter die Dienstverhältnisse einzureihen, die Spitze genommen und die „mezzadria" auf das Niveau erhoben, das von ihr vertragsgemäß und in der Praxis jener landwirtschaftlichen Kreise schon tatsächlich erreicht wurde, in denen sie im Laufe der Zeiten das formende und schaffende Instrument der technisch-wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Landwirtschaft bildete.

Außer als Rechtseinrichtung, die in typischer Weise der Auffassung unserer Landbevölkerung über Zusammenarbeit gerecht wird, behauptet sich die „mezzadria", durch die Kodifizierung im Buch der Arbeit als wirtschaftliches und agrartechnisches Instrument von überragender Bedeutung. Dies gilt besonders, wenn man die Verfügungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Verpächters (Artikel 91), der Gestellung des lebenden und toten Inventars (Artikel 92), der Pflichten des Pächters (Artikel 93—94), der Bestellungskosten (Artikel 97), der Verbesserungen (Artikel 98), Ernte, Teilung und Verkauf der Erzeugnisse (Artikel 101—103), Aufteilung des Inventars bei Ablauf der „mezzadria" (Artikel 109) in Betracht zieht. Ebenso bedeutend sind die sich daraus ergebenden Nutzanwendungen auf vertraglichem Gebiet, aus deren Gesamtheit die vermittelnde Rolle des kollektiven Vertragsabschlusses auf dem Gebiete der Agrartechnik und der Wirtschaft klar zutage tritt, selbst wenn es sich um die Festlegung der Pflichten der vertragschließenden Teile betreffs zeitgerechter Ausführung der einzelnen Arbeiten, Verwendung geeigneter Hilfsmittel usw. handelte.

Entsprechendes gilt für die „colonia parziaria" — die Teilsiedlungspacht — (Artikel 110—115) und größtenteils auch für die „soccida" — die Viehpacht — (Artikel 116—132). Beide Einrichtungen sind durch die neue Kodifizierung mehr als je den Erfordernissen der Wirtschaft und der Agrartechnik bestimmter Gruppen angepaßt, in denen sie — durch ihre Auswirkungen auf die Vertragsinhalte — zweifellos als Anreiz und Förderung wirken werden für jenen sozialen, technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, den

das faschistische Regime zu jeder Zeit und mit jedem Mittel unentwegt verfolgt hat.

Es genügt hierbei, die Funktion zu berücksichtigen, welche die Teilpacht — die „colonia parziaria" — mit oder ohne Meliorisierungsklausel, für die Feldbestellung oder bei Meliorisierungsklausel für die Umgestaltung des Latifundienbesitzes auszuüben hat. Dies ist übrigens auch durch sehr wichtige frühere Vertragsabschlüsse dokumentiert, mit welchen es ermöglicht wurde, die Anwendung der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1940 über die Kolonisierung des sizilianischen Latifundienbesitzes erlassenen Richtlinien (Ministerial-Erlaß vam 26. 4. 1940) zu verankern.[1])

Nach diesem kurzen Überblick scheint es — bevor zu den landwirtschaftlichen Pachtverträgen übergegangen wird — unerläßlich, kurz auf die Vorschriften über die Arbeit im Unternehmen (Tittel II, Kapitel I, Abschnitt I, Artikel 28 und 29) sowie auf die allgemeinen Bestimmungen für das landwirtschaftliche Unternehmen (Titel II, Kapitel II, Abschnitt I) einzugehen. So erst entsteht ein abgerundetes Bild von der Wichtigkeit der hier behandelten Kodifizierung für den sozialen, technischen und wirtschaftlichen Aufschwung der italienischen Landwirtschaft.

Ganz allgemein hat man unter Unternehmer (Artikel 28) denjenigen zu verstehen, „der berufsmäßig eine zu Zwecken der Produktion oder des Austausches von Gütern oder Dienstleistungen organisierte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt". „Der Unternehmer ist gehalten (Artikel 33), im Betriebe des Unternehmens die Maßnahmen zu treffen, die — nach der besonderen Art der Arbeit, nach Erfahrung und Technik — erforderlich sind, um die physische Unversehrtheit und die moralische Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen." Für die Landwirtschaft im besonderen wird festgelegt (Artikel 81), daß „landwirtschaftlicher Unternehmer derjenige ist, der eine auf die Bestellung des Bodens, die Forstwirtschaft, die Viehzucht oder die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten gerichtete Beschäftigung ausübt", unter weiterer Festlegung, daß man „als damit zusammenhängend die auf die Umwandlung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gerichteten Tätigkeiten erachtet, sofern sie in den normalen Betrieb der Landwirtschaft fallen".

Nach den vorhergehenden Ausführungen über die Stellung der Arbeit und die damit zusammenhängenden Fragen ist im Hinblick auf die zwangsläufigen sozialen und wirtschaftlichen Einflüsse der Kodifizierung für die italienische Landwirtschaft zu bemerken:

Die Aufnahme der auf Umwandlung oder Veräußerung von land-

---

[1]) So z. B. beim „Vertrag für die Regelung des besonderen Siedlungsverhältnisses, das herzustellen ist zwischen den Grundherren und den zur Führung der neuen, aus Umwandlung des sizilianischen Latifundienbesitzes entstandenen Anwesen aufgenommenen Siedlern".

wirtschaftlichen Erzeugnissen gerichteten Tätigkeiten unter die mit der Bodenbestellung eng verknüpften Tätigkeiten, schaltet die bisher bestehenden Unschlüssigkeiten und Unsicherheiten aus und wird so zum Vorteil der Agrarwirtschaft im allgemeinen und zum sicheren wirtschaftlichen Nutzen der Produktionsobjekte, indem sie anspornend auf die technisch-industrielle Vervollkommnung der Landwirtschaft wirkt und überdies den Produktenaustausch zwischen Erzeuger und Verbraucher erleichtert.

Anderseits bekräftigt die Vorschrift, der zufolge (Artikel 84) „der landwirtschaftliche Unternehmer den staatlichen Sammel- und Speicherstellen die Erzeugnisse, für welche das Gesetz die kollektive Bewirtschaftung vorschreibt, in der von den Sondergesetzen vorgeschriebenen Weise und zu den festgesetzten Terminen zuführen muß". Sie entspricht ebenfalls den oben ausgeführten Gedanken einer Erfahrung, die in Italien in der letzten Zeit den besten Beweis ihrer Verwendbarkeit durch die Verwirklichung einer zeitgerechten Verteilung der wichtigsten Nahrungsmittel an jede Verbrauchsstelle geliefert hat. Denn wenn auch diese Aufspeicherung unter Aufsicht und unter Intervention des Staates durchgeführt wird, kann sie doch, wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen, als Ausfluß einer auf die Veräußerung der betreffenden Erzeugnisse gerichteten Gemeinschaftstätigkeit der landwirtschaftlichen Produzenten aufgefaßt werden.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient ferner die Bestimmung (Artikel 85), die sich auf den Austausch von Arbeitskräften oder Dienstleistungen bezieht, der — nach jeweiligem Brauch — unter den landwirtschaftlichen Kleinunternehmern zugelassen und anerkannt ist.

Es handelt sich um eine Einrichtung, die, mehr noch als in der Überlieferung der italienischen Landwirtschaft, in den Eigentümlichkeiten ihrer Wirtschaft verwurzelt ist, die bekanntlich wegen unabänderlicher örtlicher Gegebenheiten das Überwiegen von Eigenbestellern (Eigentümer oder Pächter) und Gemeinschaftsbestellern (Halbpächter, Siedler usw.) festlegen will.

Es handelt sich bei dem wechselseitigen Austausch um eine interessante Form der gegenseitigen Hilfe zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern ein und derselben Gruppe, welche sich aus den zeitlichen Umständen bestimmter landwirtschaftlicher Arbeiten ergibt, darüber hinaus um die Zurverfügungstellung der zur reibungslosen Betriebsführung unerläßlichen Hilfsmittel (Maschinen, Vieh usw.). Das gilt natürlich für den Fall, daß in den Betrieben zu einem bestimmten Augenblick nicht genügend Arbeitskraft verfügbar ist oder ein Mangel an bestimmten Hilfsmitteln herrscht. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitsaustausch nicht gegen die Notwendigkeit zur Einstellung arbeitsloser Arbeiter verstoßen darf, was (infolge geeigneter vertraglicher Regelungen) auch nicht vorkommt. Der Austausch muß viel-

mehr, wie dies auch der Fall ist, ein Mittel darstellen, um ganz bestimmten Arten landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie in besondere Zwangslagen geraten, den reibungslosen Ablauf des normalen Produktionsrhythmus zu sichern.

Um ein umfassendes Bild des großangelegten Kodifizierungswerkes zu geben, das das faschistische Regime mit der Aufstellung des neuen Zivilgesetzbuches beendet hat, sei noch ein kurzer Hinweis auf den Titel III (Über die einzelnen Verträge) im Buch der Schuldverhältnisse gegeben.

Zu diesen zählt auch die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke (Artikel 467—485) mit einer besonderen Unterscheidung, welche die Pacht an Eigenbesteller (Artikel 486—493) betrifft. Diese Pacht wird, zum Unterschied vom früheren Recht unter deutlicher Bezugnahme auf die technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse der nationalen Landwirtschaft behandelt, so wie sie in der Kollektivvertragsregelung (die die Stellung einer Vorschrift — norma — einnimmt) von den zuständigen Syndikaten anerkannt und festgelegt wurden. Dabei werden auch Lehrmeinungen überwunden, die in der Vergangenheit die hervorragend produktive und verbessernde Funktion gehemmt hatten, die in vielen Fällen die Pacht ausüben kann.

Hinsichtlich der Zeitdauer nimmt man Bezug auf die von korporativen Bestimmungen festgesetzte Mindestdauer und erkennt damit die Notwendigkeit an, daß die Pacht, um gute technisch-wirtschaftliche Ergebnisse zu zeitigen, dem Pächter außer einer Entschädigung für das mit der Feldbestellung verbundene übliche Risiko auch die nötige Ruhe für eine wirksame Bodenbestellung bieten muß, ohne mit dem Boden Raubbau zu treiben. Artikel 471 verfügt weiter, daß, „wenn ein Vertragspartner auf dem verpachteten Boden bestimmte Verbesserungen, welche dessen Erzeugungsordnung nicht tiefgreifend verändern, vornehmen will und der andere sich widersetzt, der Richter, nach Anhörung der Parteien, die Ausführung genehmigen kann, sofern die zuständige Behörde in der durch Sondergesetze festgelegten Form und Weise den einwandfreien Nutzen der Verbesserungen für Grund und Produktion anerkennt". Dadurch wird der Pacht ein „dynamischer" Charakter verliehen, was nicht nur für die agrartechnischen und wirtschaftlichen, sondern auch für die sozialen Ziele von größtem Interesse ist. Denn eine fortgeschrittenere Landwirtschaft hat zweifellos erweiterte und bessere Lebensmöglichkeiten für die Arbeiter im Gefolge.

Anderseits wird die Initiative des Pächters, welche sonst enteignend wirken könnte, gegenüber dem allgemeinen Grundsatz durch die Bestimmung eingeschränkt, wonach für Verbesserungen die „vom Pächter in Vorschlag gebracht wurden, eine Genehmigung nicht erteilt wird, wenn seine technische und wirtschaftliche Fähigkeit, diese auch durchzuführen nicht feststeht oder wenn er seinen Vertrags-

pflichten nicht nachgekommen ist oder auch, wenn die weitere Pachtdauer dem Pächter nicht gestatten würde, für eine entsprechende Zeitdauer die Ertragssteigerung auf Grund der Verbesserungen zu genießen".

In Verbindung mit dieser Bestimmung ist für Verpächter bzw. Pächter, die Verbesserungen ausgeführt haben (Artikel 472), das Recht festgelegt worden, die Pacht im Verhältnis zu der durch die Bodenverbesserung erzielten Ertragssteigerung des Grundes zu erhöhen bzw. für eine dadurch eingetretene am Ende der Pachtperiode noch bestehende Wertsteigerung des Grundstückes eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Zur Vervollständigung und Bestätigung des oben Gesagten sei noch bemerkt, daß in letzterem Falle die dem Pächter zu erstattende Entschädigung ein Viertel des gesamten Pachtbetrages für die ganze Pachtdauer nicht überschreiten darf.

Besonders hingewiesen sei noch auf den landwirtschaftlichen Kleinunternehmer, wie er im Artikel 29 des Buches der Arbeit umschrieben wird; wie schon bemerkt, wird im Bereich des Pachtvertrages von landwirtschaftlichen Grundstücken die Pacht an Eigenbesteller gesondert behandelt. Es ist jene Pacht (Artikel 486), die einen vom Pächter mit vorwiegend eigener Arbeit oder der Arbeit seiner Familienmitglieder bestellten Grund zum Gegenstande hat. Diese Sonderstellung fällt besonders in die Augen, soweit sie sich bezieht auf die gewöhnlich auftretenden Zwischenfälle (Artikel 487), die Weiterverpachtung (Artikel 488), die, wenn vom Pächter bewilligt, stets als direktes Pachtverhältnis zwischen Verpächter und neuem Pächter betrachtet wird, den Tod des Pächters (Artikel 489), in welchem Falle der Verpächter auch sofort an Stelle der Erben die Führung des Anwesens übernehmen kann, wobei er die auf die Ernte verausgabten Spesen erheben darf, die Verbesserungen (Artikel 490) usw.

Hinsichtlich letzterer wird festgesetzt, daß, wenn der Pächter, ohne dafür vom Verpächter ermächtigt zu sein, Verbesserungen von beständigem Nutzen für Besitz und Produktion ausgeführt hat, der Richter ihm dafür eine Entschädigung zuerkennen kann, unter der Bedingung, daß die Verbesserungen selbst nicht das Ergebnis der ordnungsgemäßen und rationellen Bewirtschaftung darstellen dürfen. Außerdem muß das Vorhandensein der Verbesserungen am Ende eines jeden Landwirtschaftsjahres, in dem sie durchgeführt wurden, festgestellt und die Entschädigung dafür sofort in der vom Richter entsprechend festgesetzten Höhe abgegolten werden, nachdem auch dem Vorteil Rechnung getragen wurde, der dem Pächter aus der aus der Verbesserung herrührenden Ertragssteigerung erwächst.

Auch in diesem Falle darf die Entschädigung für die Verbesserungen eines jeden Jahres nicht höher sein als ein Viertel der Jahrespacht.

Am meisten tritt aber der oben behandelte Unterschied zu Tage und

greift die Kodifizierung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht in das Gebiet der Betriebsführung ein, wo für die Verpachtung an Eigenbebauer eine besondere Regelung der Vorschüsse an den Pächter (Artikel 491) und der Einsatz des Verpächters an Stelle des Pächters selbst (Artikel 492) vorgesehen wird.

Um den guten Gang und Verlauf der Bestellungsarbeiten zu sichern, ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter (Eigenbebauer) das für die Grundbestellung nötige Saatgut sowie die Düngemittel und die Mittel zur Schädlingsbekämpfung vorzuschießen, falls dieser sich dieselben nicht beschaffen kann. Der Verpächter kann dafür jedoch einen Zins in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Zinsfußes erheben. Treten hingegen aus Mangel des Pächters an Mitteln in den Bestellungsarbeiten derartige Unzulänglichkeiten auf, daß dadurch die Ernte gefährdet wird, so kann der Verpächter, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters, bis zur Ausführung der nötigen und dringlichen Arbeiten an dessen Stelle treten, natürlich unter Vorbehalt des Rechtes, von der Ernte die verausgabten Spesen einzubehalten.

Die Untersuchung der die Landwirtschaft unter sozialen, agrartechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten interessierenden Materie, so wie sie selbst ihre Kodifizierung im Buch der Arbeit des neuen Zivilgesetzbuches gefunden hat, bestätigt vollauf die anfänglichen Behauptungen. Das heißt, daß dieser Kodifizierung das Verdienst zugeschrieben werden muß, außer dem Ergebnis der auf die Ausarbeitung von Vorschriften und Verträgen gerichteten Tätigkeit der syndikalen Verbände, vor allem die Richtlinien des faschistischen Regimes in sozialer wie wirtschaftlicher Hinsicht auf dem Gebiete der Landwirtschaft in gebieterische und präzise Rechtsnormen übertragen zu haben. Sie sollen durch ihre außerordentlich charakteristischen Rechtseinrichtungen die Landwirtschaft als die vorherrschende wirtschaftliche Tätigkeit der Nation schützen und stärken, sollen aber auch das Bauerntum der Italiker-Rasse als unerschöpflichen Kraftquell emporheben.

Anhang

Definitionen:

1. „Mezzadria" (Halbpacht). (Buch der Arbeit, Titel II, Kapitel II, Abschnitt II, Artikel 87.)

   „Bei der mezzadria schließen sich Verpächter und Pächter, für seine Person und als Haupt einer Siedlungsfamilie, zur Bestellung eines Anwesens und Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, zum Zwecke, Erzeugnisse und Nutzen zur Hälfte zu teilen. Der Vertrag, nach welchem einige der Erzeugnisse in anderen Proportionen geteilt werden, ist ebenfalls zulässig."

2. „Colonia parziaria" (Teilpacht). (Buch der Arbeit, Titel II, Kapitel II, Abschnitt III, Artikel 110.)

„Bei der colonia parziaria schließen sich der Verpächter und ein ein oder mehrere Siedler zur Bestellung eines Anwesens und Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, zum Zwecke, Erzeugnisse und Nutzen zu teilen.

Der Verteilungsschlüssel für Erzeugnisse und Nutzen wird durch die korporativen Vorschriften, durch Vereinbarung oder durch den Brauch festgelegt."

3. „Soccida" (Viehpacht). (Buch der Arbeit, Titel II, Kapitel II, Abschnitt IV, Artikel 116.)

„Bei der soccida schließen sich Verpächter (soccidante) und Pächter (soccidario) zur Aufzucht und Auswertung einer bestimmten Viehmenge sowie zur Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten zusammen, zum Zwecke, den Zuwachs an Vieh und die anderen Erzeugnisse und Nutzen, die davon herrühren, aufzuteilen.

Der Zuwachs besteht sowohl in den neu dazugekommenen Stücken als in dem höheren Realwert, welchen das Vieh bei Ablauf des Vertrages eventuell haben sollte."

Das kroatische Berufsförderungswerk „Hrvatski Radiša“

Von Vilim V. Kvaternik,
Direktor des „Hrvatski Radiša“

Es soll nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, kritisch die politischen, sozialen und technischen Verhältnisse im Zusammenhange mit der kroatischen Berufsförderungsarbeit zu betrachten, sondern lediglich den Lesern einen Tatsachenbericht vor Augen zu führen und zu zeigen, was man in Kroatien dachte und tat, um den Anforderungen der Berufsförderung bei den herrschenden Verhältnissen gerecht zu werden. Es soll auch einmal der internationalen Fachwelt bekannt und klar werden, daß es im Südosten konstruktive Kräfte gegeben hat und gibt, welche im Stande sind, Ideen zu geben und zu verwirklichen.

Der nachfolgende Bericht dürfte für jeden interessant sein, der das neu erschlossene Land Kroatien in seinem ureigensten Geiste kennen lernen will, weil sich gerade auf diesem Gebiet eine Institution aus dem Nichts geformt hat, eigene Wege ging und dadurch, daß sie aus dem Volke hervorging und mit dem Volke ausschließlich zu tun hatte, einen vollkommen kroatischen Charakter annahm und beibehielt.

Wie der Titel besagt, befaßt sich die Institution „Hrvatski Radiša“ mit Berufsförderung, Ausbildung und Betreuung des Nachwuchses in allen Zweigen des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft. Die Betreuung und Hilfeleistung umfaßt im späteren Berufsleben auch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde hilfsbedürftig und seinerzeit aus der Institution „Hrvatski Radiša“ hervorgegangen sind.

An und für sich wäre es wohl richtig, zuerst die Umstände zu betrachten, welche zu einer derartigen Zielsetzung führten, doch halte ich es für besser, die Beschreibung der Einrichtung und ihres Wirkungskreises vorauszuschicken. Danach aber werden wir uns die Verhältnisse, welche all dies bedingten, betrachten.

In dem mächtig einsetzenden Kampf um die Jugend, welcher eigentlich erst in dem modernen Zeitalter der schnell wechselnden politischen Stimmungen, Ansichten und Ideologien begann, blieb auch die kroatische Jugend nicht verschont. Mittels des Schulungssystems und anderer Maßnahmen hat man ja immer versucht, sich die Jugend so heranzubilden, wie es einem eben paßte, und unterließ dabei wissentlich die bessere berufliche Ausbildung der Jugendlichen, um ja dem Volke einen wirtschaftlichen Aufstieg aus eigenen Kräften zu versperren. Besonders bemerkbar machte sich dies in Kroatien

nach dem Weltkriege 1914—1918, als alle wirtschaftlichen Schlüsselstellungen, sowohl im finanztechnischen, als auch im beruflichen Sinne, fremde Elemente, namentlich Juden, innehatten. Diese Verhältnisse haben es nun bedingt, daß an eine staatliche, ausgiebige Hilfe bei der Lösung des Problems der Berufsförderung nicht zu denken war, da ja die Kroaten bis zum 10. April 1941 keinen eigenen Staat hatten, sondern den Kampf immer als zweitrangige Bürger führen mußten. Die einzige Lösung, welche übrig blieb, war, eine geeignete Organisation auf dem Vertrauen und dem Willen des ganzen Volkes privat aufzubauen. Sie wurde ergriffen und daran gegangen, die Idee des „Hrvatski Radiša" zu verwirklichen. Vor dem ersten Weltkriege, als die Schwere der Situation noch nicht so akut und fühlbar war, arbeitete die Organisation noch nicht mit vollem Einsatz, aber gleich nach der Errichtung des jetzt gestürzten jugoslavischen Staates wurde es klar, daß die Situation verschärft und der große Endkampf einsetzen würde. Seit diesem Zeitpunkt datiert nun die Blütezeit des „Hrvatski Radiša", wenn man dies so nennen darf.

Wie ich schon früher Gelegenheit hatte zu erwähnen, wurde die Organisation auf dem Vertrauen, dem Willen und aus dem Bedürfnis des ganzen kroatischen Volkes geschaffen. Dies bedeutet nun nicht, daß auf einmal alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt waren, denn es galt ja erst das Volk zur Opferwilligkeit zu erziehen und die Idee so zu propagieren, daß daraus auch reale Mittel gewonnen werden konnten, um sich dann auf die Hauptaufgabe, die Berufsförderung, zu verlegen.

Es wurde nun daran gegangen, die Organisation so aufzubauen, daß heute in jedem Dorfe ein Treuhänder vorhanden ist, der mit dem ideellen Gedankengang des „Hrvatski Radiša" vertraut ist. Dieser hat die Aufgabe in seinem örtlichen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß möglichst viele junge Leute für den Hrvatski Radiša" und seine Ziele, d. h. eine wirtschaftliche und berufliche Ertüchtigung des kroatischen Volkes, gewonnen werden. Die Aufgabe des Treuhänders ist weiterhin, dasselbe bei Lehrherren zu erreichen, die wegen ihrer vorbildlichen Führung bekannt sind. Hinzu kommt weiter die Aufgabe, Geldmittel für die Durchführung der Pläne zu beschaffen.

Der „Hrvatski Radiša" entwickelte sich nun zu einer vom Volke allgemein anerkannten und geschätzten Institution, deren Repräsentanten für die Sorgen des Einzelnen immer viel Sinn hatten. Mütter und Väter gewannen allgemeines Vertrauen, die Idee drang weiter und tiefer ins Volk ein und der „Hrvatski Radiša" bekam damit auch eine große politische Bedeutung. Diese wurde ihm zwar nicht offiziell zuerkannt, sie war aber dafür um so bedeutender, als sie im Herzen des Volkes verankert war. Der Wirkungskreis, der anfangs nur auf dem Sozialgebiet zu suchen war, wohl immer auf einer nationalkroatisch einwandfreien Grundlage, bekam nun auch einen politisch-

weltanschaulichen Hintergrund, der mit der Auffassung der sozialen Fragen vollkommen übereinstimmte.

Die Ereignisse des Jahres 1941 zeigten denn auch, daß das Gefühl des kroatischen Volkes richtig war, denn der Gedankengang und die Weltanschauung, welche sich der „Hrvatski Radiša“ zu eigen machte, läßt sich ohne weiteres in das soziale und politische Gefüge des neuen Staates und darüber hinaus des neuen Europa einpassen.

Aber noch ein weiterer Schritt wurde getan. Man ging daran, das kroatische Auswanderertum in den U.S.A. mit den Gedanken des „Hrvatski Radiša“ vertraut zu machen und verfolgte hierbei zwei Zwecke:

1. Man nahm an, daß diejenigen Kroaten, welche in einer geistig fremden Welt und in einem sozial für sie unvorteilhaften Kampf stehen, am besten das Bedürfnis des Heimatlandes verstehen würden.
2. Man ging erstmalig daran, im Gegensatz zu der rein bürokratischen Art der Auswandererämter die Voraussetzungen zu schaffen, um bei den sich selbst überlassenen und ohne die Führung einer ehrlichen Intelligenz dem Lebenskampf ausgesetzten Kroaten im Ausland den Stolz auf die Einrichtungen ihrer Heimat zu wecken.

Es war dies ein Schritt von psychologischer Folgerichtigkeit und das Resultat blieb auch nicht aus. Die Idee hatte Boden gefaßt und die Organisation des „Hrvatski Radiša“ wurde unter den Kroaten in U.S.A. von Küste zu Küste volksbekannt und anerkannt. Diese Tatsache hat eine große Bedeutung für die Wiedergewinnung des so lange ohne Betreuung stehenden und in einer fremden Welt weilenden kroatischen Elements. Denn der primitive Kroate, der barfuß ausgezogen war, um sich Brot und Arbeit zu beschaffen, ist an und für sich leicht geneigt, bedingt durch das Erreichen eines im Verhältnis zu seinen früheren Lebensbedingungen höheren Lebensstandards und die völlige Unkenntnis der Verhältnisse und Zusammenhänge, ganz materialistisch und asozial zu denken und ist vor diesem Zeitpunkt an für die Volksgemeinschaft verloren.

Die breiten Massen der U.S.A.-Kroaten hatten Sinn für die moralischen Werte der Heimat, welche ihnen Kraft gaben, richtig zu erkennen, was es bedeute, einen Staat zu besitzen, der ihnen ein offenes Vaterhaus sein würde, in welchem man seine sozialen Rechte auch erreichen und verwirklichen könne.

Es war ein weiterer Grundgedanke der Aktion seitens des „Hrvatski Radiša“ in U.S.A., die besten der Leute wieder heimzuführen, um einen Kern von Menschen, die Pioniergeist besitzen, bei der Formung einer besseren Zukunft zur Verfügung zu haben. Zur Zeit sind diese Bestrebungen kriegsbedingt eingestellt.

Ich wende mich nunmehr der eigentlichen Berufsförderung durch den „Hrvatski Radiša" zu.

Der Grundgedanke für die Auslese derjenigen — denn an dem Prinzip einer solchen wurde immer festgehalten — welche in der Berufsförderungsarbeit betreut werden sollten, war immer ein sozialer. Es wurde Wert darauf gelegt, in erster Linie den passiven Landesteilen die größte Hilfe angedeihen zu lassen, um so mehr, als erfahrungsgemäß aus diesen Gebieten das gesündeste Element herkommt.

Diese Auslese der Besten wurde nicht nur bei den Lehrbedürftigen verfolgt, sondern noch mehr bei den Lehrherrn und Betrieben.

Man ging daran, moderne Methoden der im Ausland allgemein bekannten Berufsberatungswissenschaft mit der geistigen Tradition der kroatischen Geschichte und des kroatischen Wesens zu verbinden. Man wollte moderne und beruflich erstklassig geschulte Menschen heranziehen, man wollte das Selbstständigkeitsgefühl in ihnen wecken, aber man wollte auch verhindern, daß diese Menschen ein internationales Proletariat werden, denn es standen für das kroatische Volk große politische Ereignisse bevor.

Man sagte sich auch, daß es nicht genug ist, die besten Anwärter den besten Lehrherren zu vermitteln; denn selten sind die Voraussetzungen an den einzelnen Lehrstellen so, daß ein wirklich vollständiges moralisches und berufliches Fortkommen des jungen Menschen gesichert ist.

Ein solches Fortkommen, so sagte man sich, kann nur ein Leben in der Gemeinschaft sichern. Dort nur kann die moralische und weltanschauliche Ausbildung so vorgenommen werden, daß eine wirklich fruchtbare Entwicklung garantiert wird. Und man tat gleich den nächsten Schritt, indem man daran ging, Lehrlingsheime zu schaffen. In diesen Lehrlingsheimen wurde nun im Sinne der Richtlinien des „Hrvatski Radiša" gewirkt und es wurden die besten Resultate gezeitigt.

Noch eine typische Maßnahme ist zu erwähnen, welche gleichzeitig am besten bezeugen kann, mit welchen Schwierigkeiten gekämpft werden mußte. In den modernen Staaten sieht nämlich die Gesetzgebung eine genau umrissene Schulpflicht vor und garantiert die ununterbrochene Betreuung eines jeden Schulpflichtigen bis zum 14. Lebensjahre, so daß praktisch der Antritt einer Lehre die Fortsetzung der Schule ist. Dies war ganz anders in dem unter der jugoslavischen Herrschaft schmachtenden Kroatien. Die Schule ging im besten Falle bis zum 10. Lebensjahre, d. h. daß jeder Einzelne auf wenigstens 4 Jahre sich selbst oder aber den mangelhaften Verhältnissen eines armen bäuerlichen Elternhauses überlassen war. Mit dieser Situation war nun niemand zufrieden, am wenigsten aber die Lehrherren und Betriebe. Es wurde nun im Rahmen der verfügbaren Mittel daran gegangen, bei jedem, der im Begriff war, einen Beruf zu ergreifen, in einem kurzfristigen Kursus die

elementarsten Schulkenntnisse aufzufrischen und außerdem Vorträge über Berufswahl und Weltanschauungsfragen abzuhalten. Obwohl dies als eine Notmaßnahme zu betrachten ist, sind die Ergebnisse außerordentlich gut, was aus den vielen vorgenommenen Rückfragen hervorgeht.

Um nun den Kreis der Bestrebungen zur Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit ganz zu schließen, dachte man auch daran, alle kroatisch Fühlenden in den Wirtschaftsbetrieben zu einer großen Genossenschaft zusammenzufassen, mit dem Zweck, einen vollkommenen Selbstschutz zu erreichen. Dieser Gedanke wurde auch in die Tat umgesetzt und die Genossenschaft des „Hrvatski Radiša“ wurde eine der bedeutendsten kroatischen wirtschaftlichen Genossenschaften mit einer großen moralischen und finanziellen Kraft.

Als einmal die Genossenschaft bestand, war es ihre vornehmste Pflicht, die Zwecke des „Hrvatski Radiša“ zu fördern. Das geschah auf die Art, daß die Genossenschaft des „Hrvatski Radiša“ diejenigen, die ihren Beruf einwandfrei beherrschten und auch die notwendigen moralischen Qualitäten hatten, bei der Errichtung ihrer selbständigen und eigenen Existenz finanziell und beratend unterstützte.

Dies ist der Rahmen der bisher geleisteten Vorarbeit und es ist zu erwähnen, daß die erste in der Geschichte ähnlicher Institutionen wohl einzigartige Feuerprobe mit dem besten Erfolge bestanden wurde. Anläßlich der Entstehung des kroatischen unabhängigen Staates wurde nämlich das ganze Eigentum der Juden vom Staate enteignet. Die Durchführung der Enteignung der jüdischen Betriebe wurde mit Ausnahme der Enteignung der Industrie gerade der Genossenschaft des „Hrvatski Radiša“ übertragen, welche nun die richtige Auslese an geeigneten Bewerbern für die Übernahme der jüdischen Betriebe treffen konnte. Denn es wurde ja Jahre und Jahre hindurch die Idee der wirtschaftlichen Selbständigkeit als Ergänzung der politischen propagiert und die Fähigkeit hierzu gefördert, und man darf nicht vergessen, daß der „Hrvatski Radiša“ in nicht weniger als 23000 Fällen Gelegenheit hatte, bei der Berufswahl das ausschlaggebende Wort zu sprechen und auf jeden Einzelnen in dem beschriebenen Sinne auch weiter einzuwirken.

All dies ist die bis jetzt geleistete Arbeit, in welcher der „Hrvatski Radiša“ immer tatkräftig bestrebt war, die soziale Lage des kroatischen Volkes zu heben, und die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erstreben. Der „Hrvatski Radiša“ war auch nur der Sprecher des wirtschaftlich unterdrückten und ausgesaugten kroatischen Volkes in seiner Gesamtheit und hielt auch immer an dem Gedanken fest, *daß sich die Interessen des Einzelnen der Gemeinschaft unterzuordnen haben.*

Ich glaube, daß der „Hrvatski Radiša“ eine einzigartige Überlieferung geschaffen hat, welche dieser Institution die Hauptrolle

im zukünftigen Berufsförderungsaufbau sichern wird. Es wird nur die technische Frage der nahen Zusammenarbeit zwischen Staat, Ustascha-Bewegung und „Hrvatski Radiša" zu lösen sein, worauf dann die Entwicklung in jenem Sinne weitergehen soll, wie es das Wohl des kroatischen Volkes im Rahmen der europäischen Wirtschaftspolitik erfordert.

Auch hier glaube ich der zukünftigen Entwicklung nicht vorzugreifen, wenn ich sage, daß in erster Linie in die bisher sich selbst überlassene Berufsförderungsarbeit und die Berufsvermittlung ein einheitliches System hereingebracht wird, welches die Grundsätze für die richtige Lenkung in den einzelnen Berufen sichert. Weiterhin möchte ich an dieser Stelle betonen, daß nach Schaffung dieser Grundsätze wohl das Schwergewicht auf die Intensivierung der Landwirtschaft gelegt werden muß, denn es wird allgemein in Kroatien die Auffassung vertreten, daß das Glück und die Prosperität eines Volkes nicht in einer einseitigen Industrialisierung zu suchen sind, sondern mehr in einem gesunden, bodenständigen Bauerntum, welches richtig geschult die große Intensivierung der Landwirtschaft sichert. Dieser Gedankengang deckt sich mit dem Zukunftsbild der wirtschaftlichen Struktur Gesamteuropas, welches darauf eingestellt ist, daß sich die einzelnen Teile untereinander ergänzen, unter besonderer Berücksichtigung der Veranlagung und Tradition der einzelnen Völker.

All dies waren und sind Aufgaben des „Hrvatski Radiša", welcher eine soziale Institution darstellt, die sich mit Grundproblemen des kroatischen Volkes nicht nur befaßte, sondern auch tatkräftig an deren Lösung arbeitete.

Sozialökonomische Struktur-Untersuchungen

(Zu einer Arbeit von Prof. van Vuuren-Utrecht)

AWI Die Struktur-Unterschiede selbst von Teilgebieten eines Großraumes sind häufig erstaunlich groß. Es kommt vielfach vor, daß Gebiete mit gleichartigen natürlichen Verhältnissen nach Lage, Boden und Klima, mit gleichen Bodenschätzen und gleichem kulturellen Niveau der Bevölkerung, in einem Falle ausgesprochene Notstandsgebiete sind und im anderen Gebiete gehobenen Wohlstandes.

Um dies zu erklären, muß etwas weiter ausgeholt werden. Die Landwirtschaft, die ursprüngliche Wirtschaftsform eines jeden Raumes, ist in dem dichtbesiedelten Gebiet Mitteleuropas nicht in der Lage, der Gesamtbevölkerung Arbeit zu bieten. Diese zusätzliche Arbeitsmöglichkeit wird hingegen meist durch die Industrie und den mit ihr in engster Verbindung stehenden Güteraustausch geschaffen. Die Entwicklung der Technik im XIX. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts brachte im allgemeinen diesen gewünschten und erforderlichen Ausgleich.

Das Anwachsen der Industrie führte aber auf der anderen Seite zu außerordentlichen Kapitalballungen. Das Geldkapital war ja ursprünglich auch nur eine Ausdrucksform menschlicher Arbeit und menschlicher Schöpferkraft. Im Zeitalter des falschverstandenen Ideals der menschlichen Freiheit (Liberalismus) löste sich das Kapital immer mehr von dieser inneren Bindung zu Mensch, Arbeit, Gemeinschaft und Staat. In einem rücksichtslosen Kampf aller gegen alle wurde es zum Träger der höchsten Macht und unterwarf sich den einzelnen Menschen, die Gemeinschaften und letzten Endes selbst die Staaten. Das Kapital beherrschte schließlich die Wirtschaft und besonders die Industriewirtschaft in einem solchen Maße, daß es die für den Ablauf des Wirtschaftsprozesses benötigten Menschen willkürlich — ohne auf Scholle, Heimatgefühl und natürliche Raumbedingtheit Rücksicht zu nehmen — an Orte verpflanzte, die ihm aus rein kapitalistischen Überlegungen gut dünkten. So entstanden in den Industriezentren ungeheure Menschenballungen, die häufig zu schweren sozialen Mißständen führten, während andere Landstriche sich in erschreckendem Maße entvölkerten. Diese Menschen in den Industriezentren, die den inneren Kontakt mit Grund und Boden weitgehend verloren hatten, waren auf Gedeih und Verderb den häufigen Schwankungen der industriellen Produktion ausgeliefert. Erst dadurch konnte nach 1914 die Arbeitslosigkeit zu einem solch bedrohlichen Problem werden, daß es in den meisten Staaten zum Angelpunkt der Sozialpolitik wurde.

Von verantwortungsvollen Politikern wurde die schwere Gefahr, die den Ländern aus der unorganischen Entwicklung der Raumverhältnisse erwuchs, schon frühzeitig erkannt, doch gelang es in einer Zeit des kräftevergeudenden Parteikampfes nicht, dieser Entwicklung durch eine Raumplanung den dringend nötigen Einhalt zu gebieten. Erst dem Nationalsozialismus blieb es vorbehalten, die volle Tragweite dieses schwerwiegenden Problems zu erkennen und die nötigen Folgerungen daraus zu ziehen. Auch

in anderen europäischen Staaten, besonders in Holland, das ebenfalls stark unter der Arbeitslosigkeit litt, erfaßte man die ganze Tragweite des Raumproblems. Allmählich begann man sich mit der Raumordnung zu befassen, doch mußte man als erstes feststellen, daß die nötigen Unterlagen für eine volksnahe soziale Planungsarbeit fehlten. Um sich diese unumgänglich notwendige Grundlage für eine künftige gesunde Sozialpolitik zu schaffen, erwies es sich als unerläßlich, die natürlichen Großräume in kleine und kleinste Teilräume aufzugliedern, um eine möglichst umfassende sozialökonomische Strukturanalyse dieser Teilräume durchführen zu können. Nur so kann man an die wirkliche Wurzel gewisser sozialer Übel- bzw. Mißstände gelangen, um sie dann im Zuge der allgemeinen Planung zu beheben.

Verschiedene Untersuchungen dieser Art wurden bereits durchgeführt. So liegen u. a. deutscherseits für den Gau Württemberg-Hohenzollern eingehendere Teiluntersuchungen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung, Technische Hochschule Stuttgart, Universität Tübingen und Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim[1]) und des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront in Berlin[2]) vor.

Eines der wichtigsten Probleme der Raumordnung ist ohne Zweifel die Standortfrage der Industrie, da diese unter den bestimmenden Wirtschaftsfaktoren einer Landschaft gegenüber der Landwirtschaft das bewegliche Element darstellt. Im allgemeinen wird man bestrebt sein müssen, die Industrie tunlichst an den Menschen heranzutragen, und nicht umgekehrt, wie es bisher geschehen ist. Die mittlere und Kleinindustrie soll nach Möglichkeit auf das Land verlegt werden, um so auch dem Industriearbeiter die Vorteile des Landlebens und die Bindung an die heimatliche Scholle zu vermitteln. Die wichtigsten Forderungen der neuen Raumordnung sind also kurz gesagt: Dezentralisation und Bodenverbundenheit des Menschen.

Auch in Holland hat man die Notwendigkeit einer Raumplanung schon frühzeitig erkannt. Unter der Führung des bekannten Sozialgeographen Professor *L. van Vuuren* von der Universität Utrecht entstand erstmalig eine Reihe sozialökonomischer Strukturanalysen u. a.:

Rapport betreffende een onderzoek naar de sociaal-economische structuur van een gebied in de provincie Utrecht, 1938;
Rapport betreffende een onderzoek naar de welvaartsbronnen van de Gemente Zwolle, 1939;
Het onderzoek naar de bevordering van de welvaart eener stad, 1940;
Rapport betreffende een algemeen onderzoek naar de social-economische structuur van het distrikt der Kamer van koophandel en fabrieken voor Salland.

Der Bericht über die sozialökonomische Struktur Sallands kann als Muster für ähnliche Untersuchungen dienen. Er gibt einen ausgezeichneten und um-

---

[1]) In „Volk und Lebensraum" — Forschungen im Dienste von Raumordnung und Landplanung — Jg. 1938: H. Ellinghaus: Wirtschaftsstruktur und industrielle Dezentralisation in Württemberg. S. 64ff. und P. Hesse: Das soziale und berufliche Gesicht der württembergischen Gemeinden, unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Mensch und Boden. S. 89ff.

[2]) Jahrbuch 1940/41 des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront: Die Sozialstruktur des Gaues Württemberg-Hohenzollern, Eine sozialgeographische Analyse.

fassenden Überblick über das gesamte soziale Geschehen dieses holländischen Industrie- und Handelskammerbezirks. Ausgehend von der landeskundlichen Beschreibung des Gebietes und der geschichtlichen Entwicklung seiner Bevölkerung, bringt der Bericht in seinem ersten Teil einen Querschnitt durch die demographischen Verhältnisse dieses Kammerbezirks.

Eine Strukturanalyse der Berufsbevölkerung der Industrie- und Geschäftswelt leitet den zweiten Teil ein. Um diesen Teil besonders tiefschürfend zu bearbeiten, mußten größere Schwierigkeiten überwunden werden, da die Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen und auszuwerten waren. Erschwerend traten die politischen Ereignisse hinzu, durch welche die Arbeit vorübergehend unterbrochen wurde und die veränderten Verhältnisse verschiedene Bestandsaufnahmen neu erforderten. Trotzdem gelang es, die gesamte außerordentlich umfangreiche Arbeit in kürzester Zeit (in rund zwei Jahren) zu beenden.

Zur Ergänzung der offiziellen holländischen Statistik mußte eine Reihe von Einzelerhebungen durchgeführt werden. Besonderes Gewicht wurde bei der Analyse der einzelnen industriellen Betriebe auf die Zusammensetzung der Gefolgschaft (Alter, Geschlecht), auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Produktionszweiges (Rohstoffzufuhr, Arbeitsmarkt) gelegt. In vielen Fällen gibt der Verfasser praktische Hinweise für eine zukünftige bessere Regelung. Insbesondere untersucht er, wieweit das flache Land noch aufnahmefähig für kleine und mittlere Industriebetriebe wäre, um dadurch den zum Teil bereits übersättigten Städten eine gewisse Entlastung zu bringen und der Industrie neue jugendliche Arbeitskräfte zuzuführen.

Anschließend wird die Verkehrs- und Marktlage des Kammerbezirks eingehend erörtert. Auch hier bringt der Verfasser praktische Vorschläge für den Ausbau des Verkehrsnetzes, besonders der verkehrsverbilligenden Wasserstraßen.

Der folgende Abschnitt befaßt sich mit den Verhältnissen der Landwirtschaft des Bezirks, wo, unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Bodenverhältnisse, besonders die Besitzverhältnisse (Größenklassen usw.) und das Landarbeiterproblem zur Untersuchung stehen. Auch hier nimmt der Berichterstatter bereits auf die neueste politische Entwicklung gebührende Rücksicht und macht z. B. den Landwirten praktische Vorschläge zur Behebung gewisser zur Zeit bestehender Futterschwierigkeiten.

Endlich wird das Problem der Arbeitslosigkeit in der Gesamtwirtschaft kurz behandelt.

Zur Abrundung des sozialen Gesamtbildes wäre es in Zukunft bei ähnlichen Arbeiten vielleicht angezeigt, auch die kulturellen und sanitären Verhältnisse noch näher zu untersuchen.

Von ganz besonderem Interesse aber sind die allgemeinen Ausführungen, mit denen Professor van Vuuren seine Schlußfolgerungen einleitet. Zunächst weist er auf die während der Arbeit vor sich gegangene politische Umwälzung und die sich daraus ergebende Neuorientierung hin. In der Folge erörtert er die Grundsätze, von denen jede Sozialpolitik erfüllt sein muß, und die hier als Abschluß dieser kurzen Studie wörtlich angeführt seien:

„. . . . Es schien, als ob man nicht mehr einsehen könnte, daß der Produktionsprozeß und damit das Streben nach Wohlstand ‚funktionell' und ‚dynamisch' sein müssen. Das Erwerbsleben muß ‚funktionell' sein wegen der unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Gebieten der Erdoberfläche, auf denen sich die Völker — jedes mit seinen arteigenen Erzeugnissen und Belangen — eingerichtet haben. Das Streben nach Wohlstand muß ‚dynamisch' sein wegen der andauernden Spannungen, die sowohl durch die zunehmende Anzahl der gewählten Produktionsprozesse als auch durch deren notwendige Veränderungen in ständigem Wechsel sind, Veränderungen, welche ihrerseits die Lösung der genannten Spannungen mit sich bringen müssen.

Es dürfte nicht schwer fallen zu erkennen, daß diese beiden Eigenschaften des Strebens nach Wohlstand ein völliges Zusammenwirken erfordern, nicht allein zwischen den verschiedenen Völkern, sondern auch zwischen den verschiedenen Produktionsformen innerhalb eines jeden Volkes und endlich auch zwischen denen, die an der Produktion teilnehmen, d. h. den Angehörigen der Altersgruppen zwischen 15 und 65 Jahren auf der ganzen Welt. Dies drückt im wesentlichen nichts anderes aus als den Begriff des ‚Lebensraumes', der in letzter Zeit so sehr mißverstanden wurde. Die Sozialgeographie kannte diesen Begriff bereits seit langem. Innerhalb des Lebensraumes wird die harmonische Zusammenarbeit zwischen den Völkern, den Gruppen und den Einzelindividuen gefördert. Ebenso wie jede andere Zusammenarbeit erfordert dies gemeinschaftliche Arbeiten die persönliche Bereitschaft, Opfer zum Besten des Ganzen zu bringen. Hierin besteht die Grundlage des ethischen Moments der Produktion, die eben dadurch zum einzigen Quell des Wohlstandes wird . . ."

II. Teil: Rundschau

Wirtschaft

Deutschland. *Beispielläden für Betriebsrationalisierung im Lebensmitteleinzelhandel*[1]). Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen hat sich die Technik des Handels, im ganzen genommen, einen weitgehend traditionellen Charakter bewahrt, so daß der Arbeitsaufwand für den einzelnen Verkaufsvorgang sich nur wenig verändert hat. Ein von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel zusammengerufener Arbeitsausschuß wurde mit der Aufgabe betraut, die Fragen der Rationalisierung im Einzelhandel zu prüfen und zu erforschen. Daneben wurde eine Reihe fachlicher Ausschüsse berufen, die auf ihrem speziellen Fachgebiet die Möglichkeiten der Rationalisierung aufzeigen und in ihren Fachkreisen das Verständnis für arbeitssparende Maßnahmen wecken sollen. Der Ausschuß des Nahrungsmitteleinzelhandels hat zunächst drei besondere Arbeiten herausgestellt:

a) Die Schaffung von Beispielläden in den größeren deutschen Städten,
b) die Aufnahme des Arbeitsgebietes „Rationalisierung" in den Lehrplan des Hauses für Berufsgestaltung des Lebensmitteleinzelhandels in Neuwied/Rh. unter gleichzeitiger Errichtung einer ständigen praktischen Darstellung aller Rationalisierungsmöglichkeiten,
c) die Durchführung eines Wettbewerbs unter allen im Lebensmitteleinzelhandel Tätigen.

Ein erster Beispielladen wurde der Öffentlichkeit anläßlich einer in Berlin veranstalteten Ausstellung gezeigt[2]). Bei diesem Laden gelangen folgende Grundsätze einer arbeitskraftsparenden Verkaufstechnik zur Anwendung:

1. konzentrierte Plazierung der einzelnen Waren nach der Verkaufshäufigkeit,
2. Einrichtung des Ladenregals mit Schiebekästen, die gleichzeitig als Lager- und Transportbehälter dienen,
3. Warendurchlauf in den Ladenregalen mittels der Schiebekästen,
4. weitgehende Verkaufsvorbereitungen durch umfangreiche Vorpackerei (entweder mittels Maschine oder außerhalb der Verkaufszeiten bzw. in verkaufsruhigen Zeiten),
5. Erhöhung der Verkaufsleistungen je beschäftigte Person durch Vorpacken und konzentrierte Plazierung der Waren, zusammengedrängt auf wenige Meter unmittelbar vor oder hinter dem Verkäufer,
6. dadurch bessere Raumausnutzung in großen Läden und Übersichtlichkeit auch im kleinsten Laden,
7. mechanische Warenausgabe und
8. Normierung der zum Verkauf gelangenden Wareneinheit.

Diese Beispielläden sollen den deutschen Lebensmitteleinzelhändlern Anregung geben.

---

[1]) *Deutscher Handelsdienst*, 25. Februar 1942.
[2]) *Europa-Preß*, Nr. 48, 26. Februar 1942.

Deutschland.
Besetzte Ostgebiete.

Die neue Agrarordnung für die besetzten Ostgebiete[1]). Bei der Besetzung großer Teile des alten Sowjet-Gebietes ergab sich für die deutsche Verwaltung die schwierige Aufgabe, eine Wirtschaft zu übernehmen, die sich von derjenigen aller anderen Länder grundlegend unterscheidet. Der Bolschewismus hat hier das selbständige Bauerntum völlig vernichtet. Es gibt nur noch landwirtschaftliche Großbetriebe, entweder in der Form der Staatsgüter (Sowchose) oder in der Form der Kollektivwirtschaften (Kolchose), die sich aus den früheren Bauernwirtschaften zusammensetzten.

In den von der Sowjet-Union erst nach 1939 erworbenen Gebieten, wo die Sowjets mit der Kollektivierung der Landwirtschaft erst einen bescheidenen Anfang gemacht hatten, konnte sich die deutsche Landwirtschaftliche Organisation auf die allgemeinen Aufgaben einer landwirtschaftlichen Verwaltung beschränken.

Im alten Sowjet-Gebiet sah sie sich dagegen vor die schwierigen Probleme gestellt, die sich aus der eigenartigen Agrarstruktur des Landes ergeben. Das deutsche Interesse deckt sich mit dem Interesse des Bauern: die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu steigern. Das dem Bauern wesensfremde bolschewistische Kolchossystem wird auch von deutscher Seite gefühlsmäßig abgelehnt. Andererseits war eine sofortige und totale Auflösung der Kolchose nicht möglich, da sie zu schweren Erschütterungen der landwirtschaftlichen Produktion und zu chaotischen Zuständen auf dem Lande hätte führen müssen.

Durch 20 Jahre bolschewistischer Mißwirtschaft und durch die umfangreichen Zerstörungen, die die Bolschewiken noch vor ihrem Abzug angerichtet hatten, ist der Wiederaufbau der Landwirtschaft auf neuer Grundlage erschwert und kann nur allmählich erfolgen.

Die neue Agrarordnung.

Die neue Agrarordnung[1]), die sich nur auf das alte Sowjetgebiet ausschließlich der baltischen Länder und der ehemals polnischen Gebietsteile bezieht, soll einen allmählichen und geordneten Übergang von der bolschewistischen Kollektivwirtschaft zur — genossenschaftlich gebundenen oder selbständigen — Einzelbewirtschaftung anbahnen. Zunächst wird die Kolchosverfassung aufgehoben, und die Kolchose werden mit sofortiger Wirkung in *Gemeinwirtschaften* umgewandelt, von denen aus allmählich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Übergang zur individuellen Bodennutzung erfolgen soll.

In der Gemeinwirtschaft wird zwar der Landbau noch gemeinschaftlich betrieben, die Bauern arbeiten jedoch in ihr unter ganz anderen Bedingungen.

Durch ein vereinfachtes und zweckmäßigeres Entlohnungssystem wird dem Bauern die Sicherheit geboten, daß er nicht umsonst arbeitet. Seiner privatwirtschaftlichen Initiative wird schon in der Gemeinwirtschaft ein größerer Spielraum gegeben. Die private Viehhaltung, der im Kolchos sehr enge Grenzen gezogen waren, unterliegt keinen Beschränkungen mehr, sondern wird im Gegenteil gefördert. Das sogenannte Hofland der Bauern wird zum *Privatbesitz* erklärt und von Steuern befreit. Es kann auf An-

[1]) Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Mitteilung vom 26. Januar 1942.

trag vergrößert werden, so daß der Bauer die Möglichkeit hat, sich neben der Arbeit im Gemeinschaftsbetriebe eine kleine Privatwirtschaft aufzubauen.

Schon in diesem Jahre wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten damit begonnen, den Bauern das Land zur individuellen Bearbeitung und Nutzung anzuweisen. Im allgemeinen soll dabei so vorgegangen werden, daß die großen einheitlich bebauten Feldschläge der früheren Gemeinwirtschaft erhalten bleiben und jedem anteilberechtigten Bauerngehöft in jedem Schlage der Fruchtfolge ein Landanteil zur ständigen Nutzung zugewiesen wird. Das hat zwar den Nachteil, daß die zu einer Bauernwirtschaft gehörigen Felder sich auf mehrere Stellen der Dorfflur verteilen. Es ist jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen die einzige Möglichkeit, um auch nach der Aufteilung der Felder eine einheitliche und nach rationellen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung der großen Flächen sicherzustellen. Der Mangel an Betriebsmitteln zwingt zu einer Konzentration der Kräfte. Außerdem handelt es sich bei den Betriebsmitteln zu einem großen Teil um solche, die, wie Traktoren, Mähdrescher und Traktorenanhängegeräte im kleinen Bauernbetrieb rationell nicht genutzt werden können.

Das Nutzvieh und Zugvieh der Gemeinwirtschaft und die für tierische Zugkraft bestimmten Ackergeräte werden gleichzeitig mit der Aufteilung der Felder nach den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit unter die Bauern verteilt. Nach der Aufteilung schließen sich die Bauern zu einer *Landbau-Genossenschaft* zusammen, um durch gegenseitige Hilfe die Produktionsleistungen zu erhöhen. Besonders in der ersten Zeit, solange es dem einzelnen Bauerngehöft an Betriebsmitteln und insbesondere an Ackergeräten fehlt, wird die Bestellung der Felder in der Landbau-Genossenschaft in der Regel gemeinschaftlich durchgeführt, wobei die großen Landmaschinen ebenfalls zum Einsatz kommen, die sich im Besitz der Maschinen-Traktor-Stationen, soweit diese noch erhalten sind, oder der Landbau-Genossenschaften befinden. Nach der gemeinschaftlichen Bestellung werden die ein für alle Mal abgegrenzten Feldanteile von den Bauern getrennt bearbeitet und einzeln geerntet, wobei selbstverständlich auch auf genossenschaftlichem Wege Maschinen eingesetzt werden können. Dadurch, daß der Bauer über die Ernte seines Feldstückes nach Abzug der festgesetzten Naturalabgabe als Lohn für seine Arbeit frei verfügen kann, sieht er wieder vor sich, wofür er arbeitet und hat die Gewähr, daß eine Erhöhung des Ertrages, die er durch sorgfältige Bearbeitung oder bessere Düngung seines Feldstückes erzielt, ihm auch voll zugute komme. Die Viehzucht wird in der Landbau-Genossenschaft nur individuell betrieben und unterliegt keinen Beschränkungen.

Die Landbau-Genossenschaft ist keine künstliche Konstruktion, sondern lehnt sich an ähnliche Erscheinungen der russischen Agrargeschichte an und wird daher von den Bauern nicht als fremdartig empfunden.

Durch die Beseitigung der bolschewistischen Wirtschaftsformen soll die Landwirtschaft der besetzten Ostgebiete wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt und die landwirtschaftliche Erzeugung durch die Einschaltung der privaten Initiative nach Möglichkeit gefördert werden. Damit wird nicht nur den Interessen der dortigen Landbevölkerung und ihrem Wunsch

nach einer freieren wirtschaftlichen Betätigung Rechnung getragen, sondern auch den großen Aufgaben gedient, die diesem Raum als größtem landwirtschaftlichen Überschußgebiet Europas in der künftigen europäischen Neuordnung zufallen.

England. *Maßnahmen gegen den Schleichhandel.* Im Laufe des letzten Jahres haben sich in England die Ernährungsverhältnisse des Volkes insofern verschlechtert, als mit nicht rationierten Waren ein ausgedehnter Schleichhandel getrieben wird, der nicht nur die möglichst gleichmäßige Ernährung, sondern auch die Stimmung des Volkes beeinträchtigt.

Dieser Schleichhandel nahm gegen Ende des Jahres 1941 einen derartigen Umfang an, daß die Behörden Maßnahmen dagegen in Erwägung ziehen mußten. Nach „Daily Herald"[1]) wurden nicht verderbliche Nahrungsmittel, in erster Linie amerikanische Konserven, die in großem Maßstabe eingeführt worden waren, dazu Weine, Spirituosen und Whisky, aber auch Seidenstrümpfe und Spielzeug aufgekauft und kurz vor Weihnachten zu Wucherpreisen weiterverkauft.

Das Ernährungsministerium hatte als erste Maßnahme gegen die Schleichhändler eine Streife eingerichtet, die die bekannten Zentren des Schleichhandels in London und in anderen Bezirken beobachten sollte. Beobachtet werden durften aber nur die Eingänge; innerhalb der Lokalitäten war eine Nachprüfung nicht gestattet. Infolgedessen war diese Maßnahme des Ministeriums gegen den Schleichhandel ziemlich erfolglos. Auch die hohen Geldstrafen für ertappte Schleichhändler hatten nicht die erhoffte abschreckende Wirkung. Dem Publikum aber gab man folgenden Rat: „Wenn Ware auf dem Markt erscheint, die teurer zu sein scheint, als sie sein sollte, so ist es Aufgabe des Publikums, sich zu weigern, sie zu kaufen. Nur auf diese Weise wird der Schleichhandel getroffen werden können." Dies scheint jedoch ebenfalls den Schleichhandel nicht vermindert zu haben. Die Regierung sah sich deshalb gezwungen, im März 1942 durch eine Defence Regulation die Strafen für Schleichhändler zu erhöhen. Die Freiheitsstrafen der Polizeigerichte, die bisher auf 3 Monate Gefängnis begrenzt waren, wurden auf 1 Jahr Gefängnis heraufgesetzt. Die Höchststrafen höherer Gerichte auf Grund formeller Anklageerhebung wurden von 2 Jahren Gefängnis auf 14 Jahre Zuchthaus erhöht. Außerdem kann der Gewinn aus solchen Geschäften eingezogen und in Ergänzung der Freiheitsstrafen noch eine Geldstrafe bis zum Höchstmaß des dreifachen Gewinnes verhängt werden.

Europa. *Forst- und holzwirtschaftliche Großraumwirtschaft*[2]). Ende Januar wurde von den Vertretern der Deutschen Regierung, der Kgl. Dänischen Regierung, der Finnischen Regierung und der Kgl. Schwedischen Regierung ein Übereinkommen getroffen, nach dem eine Kommission zur gemeinsamen Beratung über forst- und holzwirtschaftliche und -wissenschaftliche Fragen und zur Untersuchung der Voraussetzungen für den geordneten Austausch der Holzüberschüsse eingesetzt wird. Die nationalen Wirtschaften der einzelnen Länder schließen sich ohne jede Einschränkung

[1]) *Daily Herald*, Nr. 8064, 19. Dezember 1941; Nr. 8065, 20. Dezember 1941.
[2]) *Deutscher Reichsanzeiger*, Nr. 20, 24. Januar 1942.

ihrer politischen Selbständigkeit freiwillig zusammen mit dem Ziele der nachhaltigen Bedarfsdeckung der nationalen Wirtschaften der einzelnen Länder und Europas mit dem Rohstoff Holz bei Ausschaltung aller spekulativen und konjunkturellen Erscheinungen. Damit bildet sich nunmehr der kontinental-europäische forst- und holzwirtschaftliche Großraum, und zwar vorerst der Nordsee-Ostsee-Raum, aufbauend insbesondere auch auf den Erfahrungen auf dem Gebiete der forst- und holzwirtschaftlichen Marktordnung im großdeutschen Raum.

Wenn in dem nunmehr für die Forst- und Holzwirtschaft der vertragschließenden Staaten unterzeichneten Übereinkommen das gemeinsame Interesse zu gemeinsamer Beratung betont wird, so kommt darin zum Ausdruck, daß es im übergeordneten, d. h. europäischen Interesse liegt, die Wirtschaften der Völker Europas bei voller Wahrung der eigenen Belange organisch aufeinander abzustimmen.

Diese Abstimmung wird bei vorausschauender sorgsamer Planung und Lenkung nicht nur zur nachhaltigen stetigen Bedarfsdeckung der einzelnen Völker führen und alle Krisen ausschalten, sondern Europas Wirtschaft auch gegen schädliche Einflüsse anderer Großräume sichern, ohne jedoch die Einschaltung oder Beteiligung Europas am Welthandel zu behindern. Die gemeinsam zu lösenden Einzelaufgaben werden, wie von maßgeblicher Seite hierzu ausgeführt wird[1]), vorerst etwa auf folgenden Gebieten liegen müssen:

1. Sicherung des eigenen Bedarfs der Holzüberschuß-Länder,
2. Absatzsicherung der Mehrerzeugung, d. h. der Überschüsse an Holz,
3. möglichst gleichmäßige und sichere Belieferung der holzempfangenden Länder mit den Überschüssen der Holzüberschuß-Länder,
4. Lenkung der Holzüberschüsse unter Berücksichtigung des kürzesten Weges,
5. Ausbau von Verkehrs-, insbesondere von Wasserwegen im Hinblick auf die größeren Wirtschaftsräume,
6. Herbeiführung einer Ordnung bei der Anlage der europäischen holzverwendenden Werke zur Vermeidung von Übersetzungen, Kapitalfehlleitungen und Krisen, die durch Überproduktion oder Mangel entstehen,
7. Beseitigung von Erschwerungen und Hindernissen im Handelsverkehr,
8. Förderung der holzwirtschaftlichen Technik und Erreichung der zweckmäßigsten Verwendung des Rohstoffes Holz.

— *Gemeinschaftsarbeit in der Gartenbauwirtschaft*[2]). Die internationale handelspolitische Verpflechtung gerade des Gartenbaues in allen europäischen Ländern hat in steigendem Maße seit der Machtübernahme 1933 die gartenbaulichen Gruppen aller übrigen Länder an den Segnungen der deutschen Ordnungswirtschaft teilnehmen lassen. Das mag einer der stärksten Gründe dafür sein, daß gerade die Exponenten der europäischen Gartenbauwirtschaft für den Gedanken einer europäischen Gemeinschaftsarbeit so besonders aufgeschlossen sind.

Der erste Handelsvertrag, den das nationalsozialistische Deutschland mit einem europäischen Land abschloß, war der mit Holland, der im Dezember 1933 fertiggestellt wurde. Gerade Holland hatte als der stärkste Konkurrent der deutschen Gartenbauwirtschaft, insonderheit auf dem Gebiete der Gemüsewirtschaft, die deutschen Märkte immer wieder bedroht und über-

[1]) *Wirtschaftspolitischer Dienst*, Folge 19, 24. Januar 1942.
[2]) *Der Vierjahresplan*, Nr. 3, 15. März 1942. „Europäische Gemeinschaftsarbeit im Gartenbau", von J. Boettner.

schwemmt und durch hemmungslose und willkürliche Einfuhr jedes Planen, jede wirtschaftlich vordenkende Erzeugung dem deutschen Gartenbauer unmöglich gemacht. Die Schäden dieser Hollandeinfuhr auf dem Gartenbaugebiet waren so entscheidend in Erscheinung getreten, daß es schier unmöglich erschien, eine Verständigung im Handelsvertrag zu erreichen. Die Lösung wurde gefunden durch Einsetzung des ersten sogenannten „Gemischten Ausschusses", wie er in späterer Zeit mit fast allen europäischen Ländern eingeführt wurde.

Diesen „Gemischten Ausschüssen" ist es in erster Linie zu danken, daß sich eine Gemeinschaftsarbeit anbahnte. In ihnen kamen jeweils die Erzeuger beider Länder selbst zusammen, um die Verständigung für eine Austauschwirtschaft zu suchen, die den beiden beteiligten Erzeugergruppen gerecht wurde. Man einigte sich über Art und Zeit, in der die verschiedenen Erzeugnisse nach Deutschland zur Einfuhr kommen sollten. Man einigte sich ferner über preisliche Bindungen, die den Erzeugungskosten und den Marktmöglichkeiten entsprachen.

Die Folge war nicht etwa ein Rückgang der Einfuhr, sondern eine steigende Erhöhung, ohne daß dabei die Wirtschaft des Empfangslandes durch die Einfuhren des Lieferlandes bedroht wurde. Die Einsetzung jenes ersten „Gemischten Ausschusses" wies auf einen neuen praktischen Weg der handelspolitischen Verständigung. Die Einsetzung solcher „Gemischten Ausschüsse" mit fast allen übrigen europäischen Ländern folgte. Die ständige Fühlungnahme, das immer größer werdende gegenseitige Verständnis bereitete die Entwicklung vor, die nunmehr den Gartenbau bei dem Aufbau der europäischen Gemeinschaftswirtschaft mit an erster Stelle marschieren läßt.

Wenn im Aufbau der europäischen Gemeinschaftswirtschaft an dem Prinzip der laufenden Verständigung in solchen „Gemischten Ausschüssen" festgehalten wird und wenn die Erzeuger der miteinander sich absprechenden Gebiete gelernt haben, sich wie bisher voll und ganz in ihrer Erzeugung nach diesen Absprachen einzustellen, dann wird und muß erreicht werden, daß die laufende Versorgung der europäischen Märkte mit gartenbaulichen Erzeugnissen aller Art in bester und reichster Weise möglich wird, ohne daß hierdurch die Erzeuger in den Empfangsländern bedrängt werden. Es wird möglich sein, nur durch zeitliche Maßnahmen, durch Aufstellung einer gewissen Versorgungsfolge für die verschiedenen Lieferländer eine solche Ordnung aufzubauen, daß Versorgung und Anbau in gleicher Weise den größten Nutzen davontragen.

Europa ist schon in der heutigen Form, ohne daß die endgültige Grenze im Osten festliegt, auch bei noch größer werdenden Anforderungen der Verbraucherschaft auf gartenbaulichem Gebiet durchaus autark zu machen.

Niederlande. *Institut für Wirtschaftsforschung*[1]). Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete errichtete im März 1942 das Niederländische Institut für Wirtschaftsforschung (Nederlandsch Instituut voor Volkshuishoudkundig Onderzoek).

[1]) *Algemeen Handelsblad*, Nr. 37 769, 19. März 1942.

Spanien. *Gründung eines Instituts für Wirtschaftsausbau*[1]). Die bisherige Industrieschutzgesetzgebung, die u. a. das Kapital zu Neugründungen anregen sollte und deren Förderung auch der neue Staat durch Gesetz vom 24. Oktober 1939 sich angelegen sein ließ, hat nicht zu dem erhofften Erfolg geführt. Hier soll nun das durch Gesetz vom 25. September 1941 geschaffene Nationale Industrie-Institut (Instituto Nacional de Industria) eingreifen und für die Landesverteidigung und die allgemeine Selbstversorgung wichtige Unternehmen auf denjenigen Gebieten schaffen, auf denen es bisher an der nötigen privaten Initiative mangelte.

Das neue Institut, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird seine Aufgaben in der Form einer Aktiengesellschaft durchführen, die jedoch ständig unter der obersten Leitung und Aufsicht der Regierung steht und so dem spanischen Sparer beste Sicherheit und Anregung bieten soll. Neben dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat wirkt ein Rat, dem die rein technische Beurteilung aller Neubaupläne zufällt. Soweit es sich um die Landesverteidigung handelt, erfolgt die Ausarbeitung der Pläne durch den Generalstab in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ministerien.

Zu den ersten Aufgaben des Instituts gehört die Untersuchung der Durchführbarkeit industrieller Neugründungen, die im Landesinteresse liegen und ihre eventuelle Verwirklichung mit Mitteln des Instituts. Ganz allgemein steht dem Institut die Oberaufsicht zu über die Betriebe der Rüstungsindustrie, die übrigen für die Selbstversorgung wichtigen Betriebe und solche, die vorwiegend mit Staatsaufträgen bedacht werden. Bei den Gesellschaften, an denen das Institut beteiligt ist, wird das Aufsichtsrecht in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierung ausgeübt. Das Institut kann Beteiligungen und Tätigkeitsgebiete, an denen der Staat kein Interesse mehr hat oder die für die Gesamtwirtschaft nicht mehr von Bedeutung sind, wieder aufgeben.

Die finanzielle Grundlage des Instituts beträgt 50 Millionen Pesetas; sie wird erweitert durch Anteile, die der Staat an Betrieben dieser Art besitzt und die er, ebenso wie die rein staatlichen Industrieunternehmen, dem Institut überschreibt, sowie durch Sonderbeträge, die vom Staate zur Errichtung neuer Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird das Institut zur Vornahme aller notwendigen Finanzoperationen ermächtigt, zum Erwerb und Verkauf von Aktien und Schuldverschreibungen, zur Ausgabe von staatlich garantierten Obligationen mit mindestens 20jähriger Laufzeit usw. Alles Maßnahmen, die zum Teil der besonderen Genehmigung der Regierung oder des Finanzministeriums unterliegen. Weiter kann das Institut der Regierung die teilweise oder vollständige Enteignung von Gesellschaften vorschlagen, deren Übernahme das Institut im Hinblick auf die Erfordernisse der Gesamtwirtschaft und damit der weiteren Produktionsgestaltung für zweckmäßig hält.

Von den Erträgen des Instituts sollen 35 v. H. zur Bildung von Rücklagen, 10 v. H. zur Ausbildung von Betriebsleitern, Wissenschaftlern und Fachleuten verwendet und 50 v. H. an die Staatskasse abgeführt werden.

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 273, 30. September 1941; Nr. 280, 7. Oktober 1941.

— *Neuordnung des Genossenschaftswesens*[1]). Das gesamte Genossenschaftswesen Spaniens wird, den Grundsätzen des neuen Staates entsprechend, einer grundlegenden Reform unterzogen. Im Sinne des Grundgesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Fuero del Trabajo) scheidet künftig für die Genossenschaften der Gedanke handelsmäßiger Gewinne und jeglichen unlauteren Wettbewerbs aus; dagegen verbleibt genügend Spielraum zur Entfaltung der Privatinitiative.

Die bisherigen Genossenschaften (Produktivgenossenschaften, Kreditgenossenschaften usw.) werden aufgelöst und in die Syndikatsorganisation eingebaut.

Mit der Neuordnung ist in Zukunft auch der private Zusammenschluß von Genossenschaften zu größeren Verbänden verboten. Weiter sieht das Gesetz die Schaffung eines Registers vor, in das in Zukunft jede neue Genossenschaft mit ihren sämtlichen Gesellschaftern einzutragen ist.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

England. *Die Arbeitslosigkeit.* England hatte bei Kriegsbeginn 1231692 Arbeitslose. Trotz der Einziehungen zum Heeresdienst stieg diese Zahl bis Januar 1940 auf 1518896. Von da ab ging sie nach und nach zurück und erreichte im Dezember 1940: 705279; davon waren 370000 Männer und 335000 Frauen. Für Männer war der Rückgang schon im Jahre 1940 beträchtlich. Er betrug rund 727000 und wurde hauptsächlich veranlaßt durch Neueinstellungen in der Rüstungsindustrie und Einziehungen zu Kriegsdiensten. Langsamer vollzog sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den Frauen. Die Zahl der weiblichen Arbeitslosen verminderte sich für 1940 nur um rund 104000. Erst die VO vom Frühjahr 1941 zur Erfassung der offenen Arbeitskraftreserven (Registration of Employment Order) und die Verordnungen über kriegswichtige Arbeit (Essential Work Orders) führten auch hier zu einem erheblichen Rückgang der eingetragenen Arbeitslosen. Im einzelnen ist die Entwicklung der englischen Arbeitslosigkeit für die letzten 3 Jahre aus der nachfolgenden Übersicht[2]) zu ersehen.

Diese Verminderung der offenen Arbeitskraftreserven Englands hat zu einer Arbeitseinsatzkrise geführt, die Churchill anläßlich der Debatten im englischen Unterhaus über das Dienstpflichtgesetz vom Dezember 1941 als sehr ernst bezeichnete und die seiner Meinung nach auch das Jahr 1942 beherrschen wird. Aus dieser Arbeitseinsatzkrise heraus kann nach Meinung der englischen Regierung nur ein verstärkter Rückgriff auf weibliche Arbeitskräfte führen. Bis jetzt sind etwa 5 Millionen Frauen in der englischen Wirtschaft tätig. Man hofft, diese Zahl im Jahre 1942 auf 6 Millionen zu steigern. Damit wären dann seit Kriegsbeginn 2 Millionen weibliche Arbeitskräfte zusätzlich in der englischen Wirtschaft eingesetzt worden. Die versteckten Reserven aus diesem Sektor dürften damit so ziemlich

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 12, 12. Januar 1942.
[2]) Zusammengestellt nach den Monatsberichten von *The Ministry of Labour Gazette*, 1939 bis 1941.

Arbeitslosigkeit in Großbritannien ohne Nordirland.

	Männer			Frauen		
	1939	1940	1941	1939	1940	1941
	in Tausend					
Januar . .	1574	1079	371	464	439	323
Februar . .	1457	1097	303	439	406	277
März . . .	1329	767	231	397	353	226
April . . .	1266	656	214	378	316	195
Mai	1145	587	181	347	292	187
Juni . . .	1051	471	149	298	295	152
Juli	981	470	145	275	357	131
August . .	947	439	143	284	359	126
September .	871	473	117	459	356	113
Oktober . .	947	456	113	483	378	102
November .	937	428	112	465	362	87
Dezember .	933	370	106	428	335	82

erschöpft sein. Im Weltkrieg 1914—1918 betrug die Zahl der zusätzlich in den kriegswichtigen Industrien beschäftigten Frauen 1696000.

Schweden. *Eingetragene Arbeitsuchende und unterstützte Arbeitslose*[1]). Die Arbeitslosigkeit in Schweden ist auch im Jahre 1941 verhältnismäßig hoch geblieben. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitsuchenden betrug im Dezember 1941: 114402. In den vorhergehenden Jahren betrug im Dezember die Zahl der Arbeitsuchenden 1940: 100790; 1939: 83571; 1938: 94955; 1937: 81191. Den niedrigsten Stand der Arbeitsuchenden hatte Schweden jeweils im Juli. Er betrug 1941: 109131; 1940: 82888; 1939: 57187; 1938: 60421; 1937: 54662.

Arbeitsuchende und unterstützte Arbeitslose in Schweden 1941.

	Eingetragene Arbeitsuchende	Unterstützte Arbeitslose		
		der Gewerkschaften	der Arbeitslosenfürsorge	zusammen
Januar	135805	127686	30512	158198
Februar	131894	123594	34900	158494
März	136743	114280	33702	147982
April	129477	98960	30552	129512
Mai	122558	79148	24856	104004
Juni	110451	69567	20656	90223
Juli	109131	58303	16205	74508
August	120924	55744	14989	70733
September	123358	54693	13279	67972
Oktober	124355	61588	12610	74198
November	118691	75635	14781	90416
Dezember	114402	72908	19583	92491

[1]) *Sociala Meddelanden*, 1941, Nr. 1—12; 1942, Nr. 1—2.

Die Zahl der Arbeitsuchenden und die Zahl der unterstützten Arbeitslosen in den einzelnen Monaten des Jahres 1941 ist aus der vorstehenden Übersicht zu ersehen, die auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen in „Sociala Meddelanden" zusammengestellt wurde.

Auffällig an diesen Zahlen ist, daß für die ersten 4 Monate des Jahres die Zahl der unterstützten Arbeitslosen höher gewesen ist als die Zahl der eingetragenen Arbeitsuchenden. Erst von Mai ab geht sie unter die Zahl der Arbeitsuchenden herunter und bleibt auch darunter bis Ende Dezember 1941, im Gegensatz zu den statistischen Ergebnissen der vorhergehenden Jahre. Anscheinend liegt die Erklärung dafür in der Tatsache, daß erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 die schwedische Regierung durch ein Gesetz den freiwilligen Arbeitslosenkassen die Einführung von Frauen- und Kinderzuschlägen zur Pflicht gemacht und damit die Unterstützungen erhöhte und die Überwachung der Unterstützten in Bezug auf den Doppelbezug von Arbeitslosenunterstützung schärfer durchgeführt hat.

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Belgien. *Einführung der Dienstverpflichtung.* Der Nutzbarmachung aller belgischen Arbeitskräfte stehen im wesentlichen drei Faktoren hindernd entgegen. Erstens haben viele Arbeitslose sich nicht als Arbeitsuchende gemeldet, sondern fristen unter Ablehnung jeder regelmäßigen Tätigkeit auf alle mögliche andere Weise ihr Dasein. So entstand eine „unsichtbare Arbeitslosigkeit", deren Umfang zwar sehr schwer abzuschätzen, keinesfalls aber als unbedeutend zu betrachten ist. Zweitens ziehen viele Arbeitslose aus Berufen, in denen noch größere Arbeitslosigkeit herrscht, es vor, von Unterstützungen auf Kosten des ganzen Volkes zu leben, anstatt sich zur Arbeitsaufnahme in einem anderen Beruf oder Gewerbezweig bereit zu erklären. Und schließlich beschäftigen viele Unternehmen aus den Gewerbezweigen, in denen noch ein Zuviel an Arbeitskräften vorhanden ist, vollwertige, vor allem jüngere Arbeiter, obwohl es ohne weiteres möglich wäre, diese durch solche mit beschränkter Arbeitsfähigkeit, durch ältere oder durch weibliche Arbeitskräfte zu ersetzen. Die Folge ist, daß einerseits bedeutende Mengen an Arbeitskraft brach liegen oder nicht voll oder rationell ausgenutzt werden, während andererseits in verschiedenen Gewerben ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften besteht. Hier lenkend und regelnd einzugreifen, ist der Zweck einer am 6. März 1942 in Kraft getretenen Verordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich[1]).

Sie bestimmt, daß Bewohner Belgiens zu bestimmten Arbeitsleistungen im Befehlsbereich dienstverpflichtet werden können. Privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen kann die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden. Infolge der Dienstverpflichtung erlöscht das bisherige Dienstverhältnis. Für den Dienstverpflichteten gelten die Arbeitsbedingungen der neuen Arbeitsstelle.

Die Beendigung des neuen Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung.

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs*, 68. Ausgabe, 7. März 1942.

Die Dienstverpflichtung kann unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in einem in Frage kommenden Betriebe gemeldet hat. Die Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses kann dann zu einem bestimmten Zeitpunkt angeordnet werden. Allgemein kann die Lösung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstellung von Arbeitskräften von einer Zustimmung abhängig gemacht werden. Den Arbeitsämtern obliegt die Durchführung dieser Verordnung nach den Weisungen der Feld- und Oberfeldkommandantur. Gegen Zuwiderhandlungen sind Gefängnis- und Geldstrafen vorgesehen.

England. *Arbeitseinsatzpolitik.* Unserem Bericht[1]) ist nachzutragen, daß zu den schon genannten Gewerbezweigen, für die Essential Work Orders erlassen wurden, noch das Hoch- und Tiefbaugewerbe[2]) (Juli 1941) und die Hafenbetriebe[3]) (Oktober 1941) gekommen sind. An der Grundregelung hat sich nichts geändert. Sie besteht in einem Verbot des Arbeitsplatzwechsels, der Einführung der Meldepflicht, dem Verbot des willkürlichen Fernbleibens von der Arbeit sowie der Einführung eines garantierten Mindestlohnes unter bestimmten Voraussetzungen.

Von Interesse ist die Sonderregelung für die Hafenbetriebe, weil durch sie zur Regelung des Arbeitseinsatzes für alle englischen Häfen eine Gesamthafenbetriebsgesellschaft für das ganze Land (National Dock Labour Corporation, Ltd.) errichtet worden ist. Die Mittel für die Verwaltung und den Betrieb der neuen Einrichtung werden aufgebracht a) durch Beiträge der angeschlossenen Reeder in Höhe bis zu 25 v. H. ihrer Lohnsummen, b) durch Staatsbeihilfen für bestimmte Verwaltungsaufgaben. Der ständige Hafenarbeiter wird für seine regelmäßige Arbeit von seinem Arbeitgeber entlohnt, der auch verantwortlich die Zuweisung der Arbeit regelt; soweit als möglich soll Stückarbeit eingeführt werden. Ist die Arbeit beendet, so tritt der Hafenarbeiter ohne weiteres in eine Art Bereitschaftsdienst der Gesamthafenbetriebsgesellschaft, die die Pflichten des Arbeitgebers während dieser Arbeitsbereitschaft ausübt. Der Arbeiter ist verpflichtet, sich während dieser Bereitschaft an bestimmten Kontrollplätzen zu melden. Er erhält in der Zeit, in der seine Dienste nicht in Anspruch genommen werden können, ein Anwesenheitsgeld von 5 s für die Schicht von 4 Stunden oder von 55 s für 11 Schichten in einer Woche. Hafenarbeiter, die ohne triftigen Grund den Kontrollplätzen fernbleiben, sich weigern, eine angemessene Arbeit zu übernehmen, oder sonst ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, verlieren für die laufende Woche das Recht auf Anwesenheitsgeld.

Ein weiteres wichtiges Gesetz für die Regelung des Arbeitseinsatzes ist der National Service Act II vom 18. Dezember 1941. Dieses Gesetz bringt außer der Erhöhung des militärdienstpflichtigen Alters für Männer und einer Neuregelung des Systems der Zurückstellungen vom Kriegsdienst und von Kriegshilfsdiensten auch die Dienstpflicht für Frauen. Danach können grundsätzlich alle Frauen im Alter von 21—51 Jahren aufgerufen werden. Zunächst ist die Eintragung aller nicht in kriegswichtigen Betrieben oder

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 42—44.
[2]) *Times Trade Supply*, London, Juli 1941.
[3]) *Labour Research*, Nr. 10, Oktober 1941, S. 159.

Verwaltungen tätigen Frauen von 21—30 Jahren vorgeschrieben. Diese Frauen sollen je nach ihrer Eignung zu Kriegshilfsdiensten, zivilen Verteidigungsdiensten oder zur Arbeit in kriegswichtigen Betrieben einberufen werden. Es steht ihnen zunächst die Wahl zwischen diesen drei verschiedenen Verwendungsarten frei, nötigenfalls können sie aber auch von Amts wegen zu einer bestimmten Beschäftigung verpflichtet werden. Die bereits in der Registration of Employment Order vorgesehene Handhabe der Dienstverpflichtung auch für Frauen ist durch das neue Gesetz nunmehr ausdrücklich bestätigt worden. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren sowie Frauen, die bereits in Kriegshilfsdiensten oder in der Rüstungsindustrie tätig sind, sind nicht zur Eintragung verpflichtet. Verheiratete Frauen können nicht zu Kriegshilfsdiensten verpflichtet werden, wohl aber kinderlos verheiratete Frauen zur Arbeit in Rüstungsbetrieben.

Frankreich. *Dienstpflicht für landwirtschaftliche Arbeiten.* Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1941[1]) über das Aufgebot von Arbeitskräften für die landwirtschaftlichen Betriebe hat die französische Regierung die Dienstpflicht für landwirtschaftliche Arbeiten in Frankreich eingeführt. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, ländliche Handwerksbetriebe und bestimmte Holzsägewerke werden bis zu einem noch festzusetzenden Datum als staatswichtige Betriebe erklärt. Unternehmer solcher Betriebe und Arbeitnehmer beider Geschlechter, die über 14 Jahre alt sind, gelten als dem Staat verpflichtet, d. h. sie dürfen ihre Betriebe nicht aufgeben, bzw. ihren Arbeitsplatz nicht wechseln. Ferner können Franzosen, Angehörige der nordafrikanischen Kolonien, Ausländer und Staatenlose, die in Frankreich Asylrecht genießen, im Alter von 21—46 Jahren zur Arbeit in solchen landwirtschaftlichen Unternehmungen verpflichtet werden. Die Einberufungen erstrecken sich in erster Linie auf Erwerbslose oder Personen, die beruflich nicht tätig sind, und auf Arbeiter aus nichtlandwirtschaftlichen Betrieben. Unter diesen werden zuerst Personen, die früher bereits in der Landwirtschaft gearbeitet haben, dann ungelernte Arbeiter und schließlich Spezialarbeiter und unter diesen wiederum in erster Linie Unverheiratete und Personen, die mehr als 2 Jahre verheiratet sind und keine Kinder haben, erfaßt. Müssen Familienväter eingezogen werden, so wird ihr Alter und die Anzahl der Kinder berücksichtigt.

Junge Leute im Alter von 17—21 Jahren können ihre Dienstpflicht nach der VO. vom 10. März 1941[2]) in den als staatswichtig bezeichneten Betrieben ableisten. Sie werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatbezirkes eingesetzt.

Die Einberufungen erfolgen durch den Präfekten des Bezirks, in dem der Einberufene seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, auf Vorschlag eines Ausschusses, dem u. a. auch der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte angehört. Sie werden im Rahmen der im Gesetz vom 11. Juli 1938 zur allgemeinen Organisation der Nation im Krieg festgelegten Bestimmungen und der von den zuständigen Ministerien zu erlassenden Anordnungen eingestellt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1941 über die Entschä-

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 1, 1. Januar 1942, S. 15.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 4, S. 438.

digung für zivile Luftopfer werden auf die zur landwirtschaftlichen Dienstpflicht Einberufenen ausgedehnt. Krankheitsentschädigungen, die nicht durch dieses Gesetz gedeckt sind, ebenso die Behandlung von Krankheiten, die infolge oder während der Einberufungen auftreten, werden vom Staat getragen, wenn der Einberufene nicht bereits einer Versicherung angehört, die für Entschädigung und Behandlung aufkommt.

Die Beamten der Gewerbeaufsicht und hierzu befugte Forst- und andere Beamte werden in Zusammenarbeit mit der Polizei beauftragt, die Durchführung des Gesetzes in den zu ihrem Bezirk gehörenden Betrieben zu überwachen. Die Unternehmer sind angehalten, ihnen jedwede Auskunft zu erteilen und die Besichtigung der Betriebe durch sie zu dulden.

Italien. *Dienstpflichtgesetz.* Am 21. Mai 1940[1]) ist ein erstes grundlegendes Gesetz über die „Organisation der Nation im Kriege" ergangen, das Bestimmungen über die militärische und zivile Mobilmachung gebracht hat. Danach weist die Gesamtregierung als oberstes Staatsorgan dem Ministerpräsidium, den einzelnen Ministerien und der Faschistischen Partei ihre Aufgaben zu. Die Regierung leitet und koordiniert den gesamten Behördenapparat nach den Erfordernissen des Krieges und kann nötigenfalls auf Vorschlag des Duce zur Bildung besonderer Organe und Ämter schreiten oder bestehenden Körperschaften neue Aufgaben übertragen.

Zur besseren Ausrichtung auf das gemeinsame Ziel kann die sogenannte „Zivilmobilmachung" verfügt werden. Diese besteht im Übergang vom friedensmäßigen in den kriegsmäßigen Zustand der öffentlichen Körperschaften, der Fabriken und Wirtschaftsbetriebe, sowie im kriegsbedingten Einsatz aller Staatsbürger über 14 Jahre.

Für die praktische Durchführung des Überganges von der Friedens- zur Kriegswirtschaft werden eigene Ämter beim Ministerpräsidium, bei der Faschistischen Partei, jedem Ministerium, den Präfekturen und Gemeinden, sowie bei besonders kriegswichtigen Betrieben errichtet.

In Artikel 2 des Durchführungsgesetzes vom 24. Mai 1940[2]) zu dem genannten Gesetz heißt es über die Ordnung der Staatsbürger und der Betriebe im Kriege: „Die zivile Dienstpflicht besteht in der Zurverfügungstellung der eigenen geistigen oder manuellen Fähigkeiten für die öffentliche Verwaltung, den öffentlichen Dienst und für Betriebe oder Einrichtungen, die lebenswichtig sind, oder der Verteidigung und Schlagkraft der Nation im Kriege dienen".

„Zivilmobilisiert" ist jeder, der den Befehl erhält, seine Arbeitskraft bestimmten Betrieben oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Aufbauend auf diese Gesetze über die allgemeine zivile Dienstpflicht wird jetzt ein Dekretgesetz[3]) vom 26. Februar 1942 erlassen, das verschiedene Ergänzungen auf diesem Gebiete bringt.

Danach ist jetzt der Partei die Aufgabe übertragen, die Ordnung der zivilen Dienstpflicht in die Wege zu leiten, wobei der Korporationsminister die praktische Erfassung und Verteilung der Arbeitskräfte vornimmt. Von der zivildienstlichen Erfassung werden nach dem vorliegenden Dekretgesetz

---

[1]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 415, 24. Mai 1940.
[2]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 461, 30. Mai 1940.
[3]) *Lavoro Fascista*, 27. Februar 1942.

alle Männer im Alter von 18—55 Jahren betroffen, soweit sie nicht zum Wehrdienst eingezogen sind. Zur besseren Organisation ist eine Einteilung in die drei folgenden Gruppen vorgenommen worden: a) selbständige Berufe, b) Berufe im Abhängigkeitsverhältnis, c) Arbeitslose, die in die Liste beim Arbeitsnachweis eingetragen sind.

Die Erfassung der Arbeitslosen geht über die Präfekturen der Provinzen vor sich, die ihrerseits mit den Syndikaten und Arbeitsnachweisen zusammenarbeiten. Für Frauen und Kinder sind noch keine näheren Bestimmungen ergangen, die kgl. Regierung ist aber auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1926 ermächtigt, entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

Der Korporationsminister kann anordnen, daß die Entlohnung der Dienstpflichtigen durch Kollektivverträge geregelt wird.

Niederlande. *Meldepflicht für Arbeitslose.* Infolge des Fehlens eines Meldezwanges für Arbeitslose war bisher den Arbeitsämtern ein zuverlässiger zahlenmäßiger Überblick über die in Wirklichkeit herrschende Arbeitslosigkeit und ihre berufsmäßige Verteilung nicht möglich. Die lückenlose Erfassung aller Arbeitslosen einer wichtigen Altersgruppe und die Ermöglichung ihres Einsatzes ist das Ziel einer Verordnung der Generalsekretäre im Ministerium für soziale Angelegenheiten und für Justiz vom 20. Februar 1942[1]).

Sie bestimmt, daß männliche und unverheiratete weibliche niederländische Staatsangehörige oder Staatenlose im Alter von 18—40 Jahren, die ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften nicht oder nicht vollständig zu bestreiten imstande sind, sich als Arbeitsuchende bei ihrem zuständigen Bezirksarbeitsamt zu melden haben.

Nicht meldepflichtig ist:

1. Wer sich in einem Arbeitsverhältnis befindet, es sei denn, daß es sich dabei um eine nur vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung handelt,
2. wer sich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Arbeitsuchender gemeldet hat,
3. wer wegen wissenschaftlicher oder fachlicher Ausbildung seinen Unterhalt nicht oder nicht vollständig zu bestreiten imstande ist und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig zu bestreiten imstande ist.

Für diejenigen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung arbeitslos waren, mußte die Meldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen, in anderen Fällen binnen 48 Stunden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, falls der Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar darauf folgt.

Als Ausweis für die erfolgte Meldung stellt das Bezirksarbeitsamt eine Bescheinigung aus, die als öffentliche Urkunde den Schutz des Strafgesetzbuches genießt. Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu Fl. 3000.— bedrohen denjenigen, der die vorgeschriebene Anzeige entweder überhaupt nicht, oder verspätet, unvollständig oder unrichtig erstattet.

---

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 5, 23. Februar 1942.

Spanien. *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit*[1]). Das spanische Arbeitsministerium ernannte durch Verordnungen vom 19. Dezember 1941 und 13. Februar 1942 einen Ausschuß, dem die Aufgabe zufällt, ein neues Gesetz über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Neuregelung der Arbeitsvermittlung auszuarbeiten. Der Ausschuß steht unter der Leitung des Staatssekretärs des Arbeitsministeriums; ihm gehören Vertreter des gleichen Ministeriums, der Falangebewegung, der Syndikate, der Frontkämpfer- und der Kriegsverletzten-Organisation an.

Ungarn. *Arbeitspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Erdarbeiter*[2]). Der ungarische Ministerpräsident ordnete auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Landesverteidigung vom Jahre 1939 an, daß alle landwirtschaftlichen Arbeiter, die bis zum 15. März 1942 einen Arbeitsvertrag, der in seiner Dauer dem Beschäftigungsverhältnis des Arbeiters im vorangegangenen Jahre entspricht, noch nicht abgeschlossen haben, verpflichtet sind, sich bis zum 31. März 1942 bei der zuständigen landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlungsstelle zu melden. Die zuständige Arbeitsvermittlungsstelle weist dem Arbeiter eine Arbeitsstelle nach. Arbeiter, die in solchem Falle ohne stichhaltigen Grund die Annahme der Arbeit verweigern oder ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, werden im Rahmen des Wehrarbeitsdienstes zur Verrichtung von landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Nötigenfalls werden die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitsdisziplin, die Zwangsarbeitslager vorsieht, angewendet.

Die VO. sieht außerdem Strafen bis zu 2, im Kriegsfalle bis zu 6 Monaten Gefängnis vor. Die Durchführung der VO. obliegt dem Landwirtschaftsminister, sie ist am 4. Februar 1942 in Kraft getreten.

Eine ähnliche VO. wurde zur Erfassung von Erdarbeitern für verschiedene Städte und Komitate erlassen. Die für diese Pflichtarbeit in Frage kommenden Erdarbeiter sollten besonders in den von Überschwemmungen bedrohten Landesteilen eingesetzt werden. Auch für sie galt die Meldepflicht, und bei Zuwiderhandlung waren ähnliche Strafen vorgesehen wie in der VO. für landwirtschaftliche Arbeiter.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland. *Neuordnung des Lehrlingsheimwesens.* Zur Neuordnung des Lehrlingsheimwesens stellt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsfinanzminister und dem Jugendführer des Deutschen Reiches in einem Runderlaß vom 2. 12. 41[3]) Richtlinien über die Errichtung und die Verwaltung von nichtbetrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) auf. Die Unterbringung von körperlich und geistig gesunden sowie voll berufsfähigen Jugendlichen in nichtbetrieblichen Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ist gemeinsame Aufgabe der NSDAP., des Staates, der Gemeinden, der Landkreise und der Wirtschaft. Die Errichtung von

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 46, 15. Februar 1942.
[2]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 28, 5. Februar 1942. Verordnung Nr. 790/1942 M. E.
[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, I, S. 33/35.

Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) ist dort geboten, wo nachwuchspolitische sowie erzieherische Forderungen ihre Schaffung erforderlich machen und eine Unterbringung der Jugendlichen bei ihren Eltern, beim Lehrmeister, im betrieblichen Jugendwohnheim oder bei geeigneten Familien nicht möglich ist.

Bauträger sind die Gemeinden und gegebenenfalls Landkreise, die auch Eigentümer werden. Erziehungsträger und Wirtschaftsträger ist die HJ. Die Kosten werden durch die Erziehungsbeihilfen der Jugendlichen und durch Beiträge der Eltern für die Unterbringung im Jugendheim aufgebracht. Letztere werden in Form öffentlich-rechtlicher Gebühren von der Gemeinde eingezogen. Die Unterbringung minderbemittelter Jugendlicher in den Jugendwohnheimen (Lehrlingsheimen) wird durch Freistellen aus Mitteln der Wirtschaft und der Gemeinden oder Landkreise ermöglicht. Die Besoldung der Leiter und Mitarbeiter der Jugendwohnheime (Lehrlingsheime) sowie die Anschaffung von Sportgeräten, Büchern, Zeitschriften usw. übernimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Spanien. *Gründung einer Arbeiter-Sozialschule*[1])[2]). Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitsministerium und der Falangeleitung wurde in Madrid zur Verbreitung der Soziallehre der nationalsyndikalistischen Bewegung durch Verordnung vom 7. Februar 1942 eine dem Arbeitsministerium unterstehende Schule für Arbeiter-Sozialausbildung (Escuela Nacional-Sindicalista de Capacitación Social de Trabajadores) gegründet. Der Studienplan sieht folgende Fächer vor: Nationalsyndikalistische Doktrin, Religion und Sozialgeschichte der katholischen Kirche, Kulturgeschichte und Geschichte der sozialen Bewegungen; außerdem werden Leibesübungen gepflegt.

Die Schule wird als Internat mit milizartigem Charakter aufgezogen. Begabte Arbeiter aller Berufe werden auf Vorschlag der Landesleitung der Syndikate durch das Arbeitsministerium zugelassen, das auch den Lohnausfall, der durch die Teilnahme an den Lehrgängen eintritt, übernimmt.

Der Lehrkörper setzt sich aus Mitarbeitern an der in Madrid schon bestehenden Sozialschule zusammen. Die straffe Führung des Instituts wird durch die Hereinnahme von Angehörigen der Falange-Miliz gewährleistet. Die Kurse, zu denen Gruppen bis zu 50 Arbeitern zugelassen werden, erstrecken sich über drei bis vier Monate und schließen u. a. auch Besichtigungen von Betrieben und Kulturinstituten, Museen usw. ein. Der Unterhalt der Schule wird aus einem Anteil der Beträge bestritten, die für Strafen wegen Übertretung der Arbeiterschutzgesetze eingegangen sind.

Arbeitsdienst

Rumänien. *Gründung einer Jugendorganisation.* Durch Gesetz vom 23. Dezember 1941[3]) wurde die Organisation „Rumänische Jugendarbeit" (Munca Tineretului Român) gegründet. Diese Einrichtung dürfte in der Organisation und Zielsetzung ungefähr dem deutschen Ar-

[1]) *Boletin del Movimiento de F. E. T. y de las J. O. N. S.*, Nr. 137, 20. Februar 1942.
[2]) *Informaciones*, Nr. 5356, 3. Februar 1942.
[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 307, 30. Dezember 1941.

beitsdienst entsprechen. Sie soll solange bestehen bleiben, bis eine Jugendorganisation errichtet wird, die die ganze Schul- und Nachschuljugend erfaßt.

Die Organisation setzt sich besonders zum Ziele:

1. Die Jugend für ein Gemeinschaftsleben im Sinne des nationalen Volksstaates zu erziehen,
2. in der Jugend das nationale Solidaritätsgefühl zu wecken und zu stärken,
3. sie zur gegenseitigen Achtung der Hand- und Geistesarbeit zu erziehen,
4. sie mit den militärischen Grundbegriffen vertraut zu machen,
5. sie körperlich zu ertüchtigen.

In der „Rumänischen Jugendarbeit" ist die wehrfähige männliche Jugend zu siebenmonatlichem Dienst verpflichtet. Geleitet wird die Jugendorganisation von einem aktiven General der Wehrmacht, die Ausbildung erfolgt durch aktive Offiziere und hierzu bestimmte öffentliche Beamte. Die Organisation „Rumänische Jugendarbeit" untersteht der Präsidentschaft des Ministerrates. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden noch im einzelnen die Organisation und Tätigkeit dieser Einrichtung festlegen. Durch Verordnung[1]) des Ministerrates wurde General Pălăngeanu zum Führer der „Rumänischen Jugendarbeit" bestimmt.

Arbeitsverhältnisse

Allgemeines

Frankreich. *Die Organisation der Arbeit*[2]). Auf einer öffentlichen Kundgebung in Toulouse am 24. Januar 1942 hielt der Generalsekretär für Information und Propaganda, Paul Marion, einen Vortrag über die Organisation der Arbeit und den sozialen Aufbau im neuen Frankreich, der in erster Linie an die in großer Anzahl erschienenen Arbeiter gerichtet war. Marion ging von dem Grundsatz aus, daß eine nationale Erneuerung unmöglich sei, wenn sie nicht eine soziale Erneuerung in sich schließe. Beide müßten Hand in Hand gehen, da eine die andere bedinge. Die nationale Revolution müsse, wenn sie diese Bezeichnung für sich in Anspruch nehmen wolle, nicht nur die materielle Lage des Arbeiters bessern, sondern ihm vor allen Dingen beim sozialen Aufbau des Staates den Platz zuweisen, der ihm gebühre; denn der Mißerfolg, den die sogenannten Arbeiterbewegungen der Vergangenheit zu verzeichnen gehabt hätten, habe letzten Endes daran gelegen, daß es ihnen nicht gelungen war, die soziale Lage der Arbeiterschaft grundlegend zu ändern. Der Arbeiter habe im allgemeinen keine Aufstiegsmöglichkeiten gesehen, wenigstens nicht solche, die ihm die Aussicht boten, aus seiner sozialen Stellung herauszuwachsen und in eine höhere Gesellschaftsklasse aufzurücken. Auch die Leitung und das Unternehmertum hätten versagt, da sie die Kluft, die zwischen „Vorgesetzten" und „Untergebenen" bestand, nicht überbrücken konnten oder

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 3, 6. Januar 1942.
[2]) *Le Temps*, 26. Januar 1942 und *Le Mot d'Ordre*, 26. Januar 1942.

wollten. Hier müsse vor allen Dingen ein neuer Gemeinschaftsgeist entstehen, der dem Arbeiter das Gefühl der Minderwertigkeit nehmen und den Klassenkampf nicht mehr aufkommen lassen werde.

Die nationale Revolution müsse das Los der Arbeiterschaft so gestalten, daß jeder einzelne beim Eintritt in eine Fabrik oder ein Werk das Gefühl haben könne, daß er sich kraft seiner eigenen Tüchtigkeit zu einem führenden Posten heraufarbeiten könne, ja, daß es ihm nicht verschlossen sei, einmal selbständiger Unternehmer zu werden. Marion sieht die Möglichkeit hierzu in der Aufteilung der großen Werke in eine Anzahl von einzelnen selbständigen Werkstätten, die nach dem System der Teilhaberschaft geführt werden sollten und statt des Verhältnisses des Fabrikherrn zum Proletarier eher das der Kundschaft zum Kaufmann herstellen würden. Er führte weiter aus, daß durch diese Maßnahme dem Arbeiter jede Aufstiegsmöglichkeit offen stände und das Gefühl der Minderwertigkeit und Unzufriedenheit von ihm genommen würde, umsomehr da auch der Stab der Ingenieure und leitenden Beamten sich in Zukunft neben den durch ihre Ausbildung und ihr Studium auf ihre Plätze Berufenen auch aus Männern zusammensetzen werde, die sich durch ihre Tüchtigkeit im Betriebe ausgezeichnet hätten und denen die Möglichkeit einer Spezialbildung gegeben wurde; denn der neue Staat, der Staat von morgen, werde den Menschen nicht mehr nach seinem Herkommen und seiner Ausbildung beurteilen, sondern lediglich nach seinen Leistungen.

Lohn und Einkommen

Deutschland. *Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall.* Gemäß einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 18. März 1942[1]) ist Lehrlingen, die auf Grund eines Lehrvertrages, und Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet werden, bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wie überhaupt bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen als auch bei einem Arbeitsausfall aus nicht bei ihrer Person liegenden Gründen die Erziehungsbeihilfe (Barleistung, Kost und Wohnung) weiter zu gewähren. Diese Verpflichtung zur Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe erhöht sich bis zur Dauer von 12 Wochen, wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht. Sie besteht jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weiter gewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling oder Anlernling in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

---

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, I, S. 144/145.

England. *Farmer gegen Landarbeiter*[1]). Am 3. Dezember 1941 wurde der Wochenlohn der englischen Landarbeiter allgemein auf 60 s wöchentlich festgesetzt. Damit wurde dieser Bevölkerungsschicht nach langem Kampf endlich eine angemessene Lohnhöhe gewährt. Die Grundbesitzer bzw. selbständigen Bauern, die Landarbeiter beschäftigen, waren allerdings mit dieser Maßnahme nicht einverstanden. Sobald der neue Lohnsatz bekanntgegeben war, begann allgemein im Lande eine Erhöhung der Mieten und der damit verbundenen Gemeindesteuern, die die Landarbeiter an ihre Arbeitgeber zu zahlen haben. Proteste des Agricultural Wages Board (Amt für Löhne in der Landwirtschaft) waren vergeblich, da dieser Behörde keine Machtbefugnis über die Grundbesitzer und Bauern zusteht. Auch die Gewerkschaften, z. B. die Transport and General Workers' Union, die sich der Angelegenheit annahmen, haben bisher nichts ausrichten können, sondern mußten zusehen, wie z. B. in Hants und auf der Isle of Wight die Höchstmieten für „Tied Cottages" (Behausungen, mit denen eine lohnzahlungsfreie Verpflichtung zu bestimmten Arbeitsleistungen des Landarbeiters gegenüber dem Eigentümer verbunden ist), von 6s auf 7s 6d erhöht wurden. Auf diese Weise glauben die Arbeitgeber der Landarbeiter einen Teil der zusätzlich zu zahlenden Lohngelder wieder hereinzubekommen.

Die Landarbeiter ihrerseits beabsichtigen, als Gegenmaßnahme Lohnerhöhungen für Jugendliche und Frauen und Erhöhung der Sondertarife für Tierpfleger zu beantragen.

— *Lohnerhöhungen für Eisenbahner*[2]). Im Laufe des Jahres 1941 bereits forderten die englischen Eisenbahnarbeiter, angeregt durch das Beispiel der Landarbeiter, einen Lohn von 60s wöchentlich. Nach Auskunft der National Union of Railwaymen (Nationale Eisenbahner-Gewerkschaft) verdienten etwa 150000 bis 160000 Eisenbahnarbeiter weniger als 60s Grundlohn wöchentlich. Damit kann nach dem heutigen Preisstand eine Familie nicht in „Gesundheit und Ordnung" erhalten werden.

Obgleich die Eisenbahner gegenüber den Landarbeitern mit ihren zusätzlichen Naturalien zu dem 3 £ = Wochenlohn und den Dockarbeitern mit 4 £ 2s 6d wöchentlich außerordentlich schlecht gestellt waren, ist dennoch die Forderung nach Erhöhung auf 60s Wochenlohn für die Eisenbahnarbeiter von den Arbeitgebern im Februar 1942 zurückgewiesen worden. Es blieb dabei, daß noch etwa 70000 Eisenbahnarbeiter einen Standardlohn von 47—48s die Woche mit einem Kriegszuschlag von 11s bezogen.

Anfang März 1942 erreichten nun die Eisenbahner durch Entscheid des Railway Staff National Tribunal (Nationales Schiedsgericht der Eisenbahnangestellten) eine teilweise Erfüllung ihrer langumstrittenen Forderungen. Es wurde eine Erhöhung des Gesamtkriegslohnes des erwachsenen Eisenbahnarbeiters um 4s 6d wöchentlich gewährt. Die Empfänger des Mindestgrundlohnes von 47s für ländliche Bezirke erhalten nunmehr mit Einschluß der Kriegszuschläge von 11s einen Wochenlohn von 62s 6d,

[1]) *Daily Herald*, Nr. 8051, 4. Dezember 1941; Nr. 8053, 6. Dezember 1941.
[2]) *Times*, Nr. 49058, 16. Oktober 1941; *Daily Herald*, Nr. 8053, 6. Dezember 1941; *Times*, Nr. 49163, 18. Februar 1942; Nr. 49182, 12. März 1942.

diejenigen in Industriebezirken 63s 6d und die im Bezirk London 65s 6d. Gleiche Erhöhungen werden den Frauen gewährt, die schon jetzt oder nach dreimonatiger Probezeit Anrecht auf die gleichen Mindestgrundlöhne wie für Männer haben; ihr Entgelt wird 59s 9d bzw. 60s 9d bzw. 62s 9d betragen.

Unmittelbar an den Lohnerhöhungen beteiligt sind Beschäftigte, die weniger als 3 £ wöchentlich ausschließlich der Kriegszuschläge erhalten. Es sind dies beim betroffenen Personal etwa 195000 Männer und 750 Frauen und bei den übrigen Gehaltsempfängern 3500 Männer und 10000 Frauen.

Auch die Klassen 4 und 5 der männlichen und die Klasse 2 der weiblichen Eisenbahnangestellten wurden aufgebessert. Die Beschäftigten, die in Klasse 5 in den Büro-, Stationsvorsteher- und Inspektorstellen die höchste Lohnstufe erreicht haben, und die in Klasse 2 für Frauen zählen 19600 Personen ausschließlich der zur Wehrmacht Eingezogenen.

Das Schiedsgericht erklärte den Anspruch, daß die weiblichen Angestellten Dienste verrichteten, die in Wesen und Wert denen der männlichen Angestellten gleich seien, für nicht allgemein anerkannt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend.

Frankreich. *Stand der Lohnfrage.* Zu den Aufgaben, die sich aus den wirtschaftlichen Konsolidierungsversuchen ergeben, gehört auch die Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer. Hier sind es besonders die unzulänglichen Löhne, die zu Klagen Anlaß geben. Diese Klagen betreffen sowohl die Löhne der gelernten als auch die der ungelernten Arbeitskräfte. Die französische Presse hat dazu verschiedentlich Stellung genommen, und die Gewerkschaften[1]) forderten einen jährlichen Mindestverdienst von 24000 ffrs. für einen ungelernten ledigen Arbeiter, von 30000 ffrs. für eine Familie ohne Kinder, von 38500 ffrs. für eine Familie mit einem Kind und von 48000 ffrs. für eine Familie mit 2 Kindern, für jedes weitere Kind eine Erhöhung des Einkommens um 9500 ffrs. jährlich.

Zu dem Problem der Erhöhung der Löhne nimmt in Droit Social[2]) Dr. N. Odinet Stellung und stellt dazu verschiedene Grundsätze auf:

1. Die Betriebe derselben industriellen Familie sind gleichartigen wirtschaftlichen Bedingungen zu unterstellen. Zwischen den Löhnen der verschiedenen Erzeugungsgebiete ist ein Ausgleich herbeizuführen, um für die Betriebe desselben Gewerbezweiges vergleichbare Voraussetzungen zu schaffen,
2. der Grundsatz der Rangordnung der Arbeitnehmer ist beizubehalten (gelernte, angelernte, ungelernte Arbeiter),
3. bestehende Unterschiede in der Lohnhöhe zwischen Arbeitnehmern, die eine Berufsausbildung von gleicher Dauer durchgemacht haben und deren Beruf eine gleichwertige fachliche Geschicklichkeit erfordert, sind zu verringern,
4. der Unterschied zwischen den Löhnen in den Städten und auf dem Lande muß infolge der Verschiedenheit der Lebenshaltungskosten beibehalten werden.

Das Verfahren zur Erhöhung der Löhne wurde in Frankreich verschiedentlich geändert und erhielt im Juni 1941 seine heutige Form. Danach können die regionalen Präfekten die bestehenden Lohnsätze von Amts wegen abändern, mögen sie durch Gesamtarbeitsverträge oder auf anderem Wege

[1]) *Les Nouveaux Temps*, 16. Februar 1942.
[2]) *Droit Social*, 1941, Nr. 3, S. 113/116.

oder durch Schiedsspruch festgesetzt sein. Von dieser Befugnis haben die Präfekten verschiedentlich Gebrauch gemacht und Durchschnittslöhne für ihre Departements festgesetzt. Der Mindestlohn eines ungelernten ledigen Arbeiters oder Angestellten über 20 Jahre im Pariser Bezirk (Seine-Departement) ist z. B. auf 1400 ffrs. monatlich, 324 ffrs. wöchentlich bzw. 8,10 ffrs. je Stunde festgesetzt worden; für eine ungelernte, ledige Arbeiterin oder Angestellte im selben Alter beträgt er mindestens 80 v. H. der genannten Entgelte, also 1120 ffrs. im Monat, 259,20 ffrs. in der Woche und 6,48 ffrs. in der Stunde[1]). Der departementale Mindestlohn gilt als Grenze, unter die der tatsächliche Lohn von ungelernten erwachsenen männlichen oder weiblichen Arbeitnehmern, die in der Hauptstadt des Departements oder in den nach Bevölkerungszahl und Lebensbedingungen gleichzustellenden Orten beschäftigt sind, nicht fallen darf.

Neue lohnpolitische Richtlinien enthält das neue Berufsvereinsgesetz[2]) in seinen Artikeln 2, 54, 55, 56. Zu dem Mindestlohn, der von einem beim Staatssekretär der Arbeit errichteten Obersten Lohnausschuß angeordnet werden soll, kommen ein Berufszuschlag und gegebenenfalls noch Zuschläge für besondere Fähigkeiten und Leistungen sowie Familienzulagen.

Italien. *Sicherung der Auszahlung von Abfindungen.* Bekanntlich werden in Italien an vom Unternehmer entlassene Arbeiter und Angestellte Abfindungssummen gezahlt, die für Arbeiter mindestens einen Wochenlohn, für den Angestellten meistens ein Monatsgehalt für jedes im Betriebe geleistete Dienstjahr betragen.

Um besonders dem Angestellten eine größere Sicherheit auf diese Abfindung zu geben, ist durch Kgl. Verordnung[3]) vom 8. Januar 1942 Nr. 5 eine „Kasse für Angestellten-Abfindungen" geschaffen worden. Der Unternehmer muß dieses Jahr erstmalig die Summe der Abfindungen, die notwendig wären, um sämtliche am 31. Dezember 1941 zum Betriebe gehörigen Angestellten auszubezahlen, bei dieser Kasse hinterlegen. Die erste Einzahlung mußte bis zum 31. März dieses Jahres erfolgen; die sich im Laufe des Jahres ergebenden Unterschiedsbeträge sollen in einer Jahresüberweisung nachgezahlt werden. Die Einzahlung kann in bar oder in Staatsanleihen erfolgen. Eine Erleichterung wird dem Unternehmer insofern geboten, als die Zahlung der sehr erheblichen Beträge in Raten erfolgen kann. Die hinterlegten Kapitalien werden mit 4 v. H. verzinst; die geleisteten Zahlungen sind steuer- und abgabenfrei.

Die Kontrolle über diesen Fonds hat das Nationale Versicherungsinstitut in Zusammenarbeit mit dem Korporationsministerium.

Bei Entlassung oder Tod eines seiner Angestellten zahlt der Unternehmer an diesen oder an seine Hinterbliebenen die Abfindungssumme, auf die der Anspruch besteht. Er kann diesen Betrag dann innerhalb von zehn Tagen aus dem Fonds zurückfordern. Sollte der Unternehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, so kann sich der Angestellte an die Verwaltung des Fonds wenden, die dann die Zahlung leistet; den Unternehmer selbst trifft in diesem Falle eine Geldstrafe bis zu 1000 Lire. Unterläßt

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 41, 16./17. Februar 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 78; Heft 2, S. 182.
[3]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 21, 27. Januar 1942.

ein Unternehmer die Überweisung der geschuldeten Sicherungssumme an den Fonds, so kann eine Geldstrafe bis zu 10000 Lire verhängt werden.

Um eine Vorstellung von der Bedeutung dieser Maßnahme zu bekommen, muß in Betracht gezogen werden, daß der Begriff „Angestellter" in Italien sehr weit gefaßt wird, und daß es sich bei dieser Maßnahme um die Bereitstellung sehr beträchtlicher Beträge handelt, an der der Staat besonderes Interesse hat. Folglich ist auch die Anlage der Gelder weitgehend vorgeschrieben. 80 v. H. der hinterlegten Kapitalien müssen in Staatspapieren angelegt werden, und auch bei dem Rest muß der festgesetzte Zinsertrag gewährleistet sein.

Schweden. *Neues Rahmenabkommen über die Lohnregelung*[1]). Im Januar 1942 wurde zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften ein neues Rahmenabkommen über die Lohnregelung für das Jahr 1942 getroffen. Dieses Abkommen schließt sich in der Hauptsache dem Abkommen für das Jahr 1941 an. Nach dem bisherigen Abkommen, das gleitende Löhne vorsah, hatten die Arbeitnehmer beim Stand der Kennziffer für Lebenshaltungskosten von 221 am 1. Oktober 1941 die höchste vorgesehene Teuerungszulage von 12,7 v. H. zu den Grundlöhnen des Jahres 1938 erhalten. Nachdem die Kennziffer am 1. Januar 1942 auf 227 angestiegen war, wurde in dem neuen Abkommen eine weitere Teuerungszulage von 4 v. H. der Grundlöhne ab 1. Februar 1942 gewährt. Der Zuschlag erhöhte sich damit auf 16,7 v. H. Sollte die Kennziffer für Lebenshaltungskosten in einem der nächsten Vierteljahre weiter auf mindestens 233 steigen, so erhöht sich die Teuerungszulage vom zweiten Monat jenes Vierteljahres ab um 2,5 v. H. der Grundlöhne. Bei einer abermaligen Steigerung auf mindestens 237 erfolgt eine weitere Zulage von 1,5 v. H. vom zweiten Monat des entsprechenden Vierteljahres ab. Erreicht die Kennziffer zum 1. Juli den Stand von mindestens 237, so wird die ganze Zulage von 4 v. H. bereits von diesem Zeitpunkt an gezahlt. Arbeiter unter 16 Jahren erhalten jeweils nur 30 v. H. der Zulage, im Alter von 16 bis 18 Jahren erhalten sie 45 v. H. und im Alter von 18 Jahren bis zur jeweiligen Anerkennung als erwachsene Arbeiter 65 v. H. der Zulage für erwachsene Arbeiter gleichen Geschlechts.

Das neue Abkommen enthält weiter eine Klausel, nach der der Vertrag vom 1. Oktober 1942 an von beiden Seiten gekündigt werden kann, falls die Kennziffer für Lebenshaltungskosten den Stand von 249 erreichen sollte. Durch das neue Rahmenabkommen sind die Lohnverhältnisse von ungefähr 700000 Arbeitern geregelt worden.

Slowakei. *Lohnstopp.* Durch ein Gesetz vom 11. Februar 1942[2]) wurde in der Slowakei ein allgemeiner Lohnstopp verkündet. Danach dürfen Betriebe mit mehr als 10 Arbeitnehmern die Löhne nur mit Zustimmung des Zentralarbeitsamtes verändern, die nur in solchen Fällen erteilt wird, in denen ein volkswirtschaftliches Interesse dafür vorhanden ist. Für Betriebe, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, gilt die Beschränkung der Arbeitnehmerzahl nicht. Unter

[1]) *Kooperatören*, Nr. 2, 1942, S. 48.
[2]) *Slovensky zakonnik*, Nr. 9/21, 23. Februar 1942, S. 333.

den Lohnstopp fallen auch Teuerungszuschläge und Sachbezüge, sofern diese nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt waren.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen über den Lohnstopp machen sich sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer strafbar.

Das Gesetz ist am 23. Februar 1942 in Kraft getreten und gilt nur während des Wehreinsatzes des Staates.

Ungarn. *Gehalts- und Lohnerhöhungen*[1]). Die ungarische Regierung hat mit drei Verordnungen vom 19. Dezember 1941 infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten die Bezüge folgender Personen neu geregelt:

1. Im öffentlichen Dienst stehende Beamte und Angestellte,
2. Privatangestellte,
3. In gewerblichen und Handelsbetrieben beschäftigte Arbeiter und Angestellte.

Die Gehälter der öffentlichen Beamten und Angestellten sind nach den der Verordnung beigefügten Tabellen neu geregelt worden. Die Erhöhungen sind bei den niedrigsten Gehältern verhältnismäßig am höchsten. Von ungefähr 1200 Pengö Monatsgehalt an sind keine Erhöhungen vorgesehen. Die Gehaltserhöhungen staffeln sich von ungefähr 3 bis 7 v. H., wobei nur die geringsten Gehälter, unter 200 Pengö monatlich, 7 v. H. erreichen.

Die Erhöhung der Ruhegehälter ist im gleichen Sinne erfolgt.

Die neuen Familienzulagen dieser Beamten und Angestellten betragen für die Ehefrau in der ersten Gruppe 40, in der zweiten 30, in der dritten 25, in der vierten 20 Pengö, gegenüber bisher 18, 16,50, 15, 13,50 Pengö monatlich.

Eine wesentliche Änderung hat die Art und Höhe der Kinderzulage erfahren. Die bisherigen und die neuen Sätze sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Gruppe	nach den ersten zwei Kindern		nach dem dritten Kind		nach dem vierten Kind		nach dem fünften und mehr Kindern	
	bisher	neue Regelung	bisher	neue Regelung	bisher	neue Regelung	bisher	neue Regelung
I.	18,—	40,—	24,—	50,—	24,—	60,—	24,—	70,—
II.	16,50	30,—	22,—	40,—	22,—	50,—	22,—	60,—
III.	15,—	25,—	20,—	30,—	20,—	35,—	20,—	40,—
IV.	13,50	20,—	18,—	25,—	18,—	30,—	18,—	45,—

Bei der Geburt eines Kindes erhält der Berechtigte als einmalige Leistung das Fünffache der ihm nach seinen Kindern zustehenden monatlichen Kinderzulagen, so daß z. B. ein Beamter der ersten Gruppe nach der Geburt seines fünften Kindes bei der nächsten Zahlung als einmalige Sonderleistung fünfmal 260, das sind 1300 Pengö Kinderzulage erhält.

Die Gehälter der Privatangestellten müssen auf der Grundlage vom 5. Oktober 1940 mit folgenden Hundertsätzen erhöht werden:

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 288, 21. Dezember 1941; Verordnung M. E. 8500, 9070, 9080.

a) bis jährlich 8000 Pengö: 30 v. H.,
b) von jährlich 8000 bis 12000 Pengö: 20 v. H., jedoch hat das erhöhte Gehalt mindestens 10400 Pengö zu erreichen,
c) von jährlich 12000 bis 24000 Pengö: 10 v. H., jedoch hat das erhöhte Gehalt mindestens 14400 Pengö zu erreichen,
d) bei jährlich 24000 bis 26400 Pengö ist das Gehalt in jedem Falle auf 26400 Pengö zu erhöhen.

In den an Ungarn zurückgegliederten Ost-, Siebenbürgischen- und Südgebieten ist der Stand vom 30. April 1941 als Grundlage genommen worden. Die Erhöhungen betragen bei Gehältern:

a) bis jährlich 8000 Pengö: 23 v. H.,
b) von jährlich 8000 bis 12000 Pengö: 13 v. H., jedoch hat das erhöhte Gehalt mindestens 9840 Pengö zu erreichen,
c) von jährlich 12000 bis 25140 Pengö: 5 v. H., jedoch hat das erhöhte Gehalt mindestens 13560 Pengö zu erreichen,
d) von jährlich 25140 bis 26400 Pengö ist das Gehalt in jedem Falle auf 26400 Pengö zu erhöhen.

In diesen Gehaltserhöhungen werden alle seit dem 5. Oktober 1940 bzw. 30. April 1941 erfolgten Gehaltserhöhungen eingerechnet, falls die Erhöhung nicht durch Beförderung oder Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich oder durch Erhöhung der Dienstjahre erfolgt ist.

Folgende Bezüge werden nicht erhöht: Gelegentliche Beihilfen, Überstundenlöhne, Provisionen und Sachbezüge, soweit diese nicht durch Geld abgelöst werden.

Die Löhne und Gehälter der in gewerblichen und Handelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erfahren eine Erhöhung um 30 v. H., errechnet auf der Grundlage ihrer Bezüge vom 5. Oktober 1940. Provisionen, die im Hundertsatz des Umsatzes errechnet werden, und ähnliche Bezüge werden um 15 v. H. erhöht.

Für die zurückgegliederten Gebiete betragen diese Erhöhungen 23 bzw. 8 v. H.

Für Sachbezüge, soweit diese durch Geld nicht abgelöst werden, gelten die Lohnerhöhungen nicht.

Alle in den drei Verordnungen erwähnten Beamten, Angestellten und Arbeiter erhalten die im Sinne dieser Verordnungen erhöhten Bezüge ab 1. Dezember 1941.

Es sei noch erwähnt, daß die Bestimmungen der genannten Verordnungen nicht für jüdische Angestellte und Arbeiter gelten.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Deutschland. *Geschäftsschließung zwecks Urlaubsgewährung.* Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1942[1]) darf eine Schließung offener Verkaufsstellen zur Sicherstellung des tariflichen Urlaubs der Gefolgschaftsmitglieder grundsätzlich nur solchen

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, III, S. 98.

Betrieben genehmigt werden, in denen die Vertretung des beurlaubten Personals durch andere Gefolgschaftsmitglieder nicht möglich ist. Einzeln arbeitenden Kaufleuten darf die Geschäftsschließung zum Zwecke der Erholung nur dann genehmigt werden, wenn keine Vertretung des Inhabers möglich ist. Die Schließung von Lebensmittelgeschäften soll nicht genehmigt werden. Ist die Schließung in Ausnahmefällen unumgänglich notwendig, so ist die Zustimmung des zuständigen Ernährungsamtes einzuholen. Bei der Genehmigung zur Schließung von Einzelhandelsgeschäften ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sie soll die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Nach erfolgter Genehmigung der Schließung muß in den Verkaufsstellen 4 Wochen vor der Schließung ein Aushang mit genauer Angabe der Schließungszeiten angebracht werden.

Niederlande. *Verminderung der Kurzarbeit.* Infolge der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über Arbeitsbeschränkungen vom 11. Juni 1940 und ihrer Durchführungsverordnungen[1]) war die Stillegung von Betrieben und die Kürzung der Arbeitszeit auf weniger als 36 Stunden wöchentlich sowie die Entlassung von Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetrieben und in den freien Berufen ohne Genehmigung des Generaldirektors der Arbeit verboten. Eine Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für soziale Angelegenheiten vom 20. Februar 1942[2]) bestimmt nunmehr, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit in den genannten Betrieben auf weniger als 48 Stunden wöchentlich der Genehmigung des Generaldirektors der Arbeit oder seiner nachgeordneten Stellen bedarf. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Direktor des Staatsarbeitsamtes oder des zuständigen Bezirksarbeitsamtes zu hören. Auch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Arbeitszeitregelungen von weniger als 48 Stunden je Woche bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Frauenarbeit und Jugendlichenarbeit

Deutschland. *Soziale Betriebsarbeiterinnen in Großbetrieben*[3]). Einem zusammenfassenden Bericht über die Kriegsarbeit des Frauenamtes der Deutschen Arbeitsfront ist zu entnehmen, daß die Träger der bedeutungsvollen Arbeit an den schaffenden Frauen in den Betrieben die Betriebsfrauenwalterinnen und in den Großbetrieben die eigens hierfür eingestellten Sozialen Betriebsarbeiterinnen sind. In großen Zügen gesehen gleichen sich die Aufgaben der Betriebsfrauenwalterinnen und die der Sozialen Betriebsarbeiterinnen. Der Unterschied liegt lediglich darin, daß erstere in Kleinbetrieben und letztere in Großbetrieben ihre soziale Betreuungsaufgabe versieht. An dieser grundsätzlichen Aufgabenteilung wird

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 3, 13. Juni 1940 und Stück 13, 29. März 1941.
[2]) Desgl., Stück 5, 23. Februar 1942.
[3]) *Nachrichten aus der Deutschen Sozialpolitik*, Folge 6, 31. März 1942.

auch nichts geändert durch die Tatsache, daß der Arbeitsbereich der Sozialen Betriebsarbeiterin auf dem Wege über die Sozialgewerke des Handels und des Handwerks auch auf die Handels- und Handwerksbetriebe ausgedehnt wurde. Die Zahl der Sozialen Betriebsarbeiterinnen ist im Laufe des Krieges bereits verdoppelt worden. Gegenwärtig stehen 2370 Frauen in dieser Betreuungsarbeit.

Die Soziale Betriebsarbeiterin, die entweder zuvor als Arbeiterin im Betrieb tätig gewesen ist oder zumindest für längere Zeit als Arbeiterin schaffen mußte, wird in besonderen Kursen in der Deutschen Arbeitsfront für ihre Arbeit ausgebildet. Im Rahmen der betrieblichen Betreuung der schaffenden Frauen steht die Fürsorge für deren Kinder im Vordergrunde. Neben den von der NSV und den Gemeinden geschaffenen örtlichen Kindergärten bestehen jetzt bereits über 500 betriebseigene Kindergärten. Um den arbeitenden Frauen die Durchführung ihrer hausfraulichen Aufgaben zu erleichtern, ist in den Betrieben die Familienbetreuung ausgebaut worden. Hierfür ist in allen Fällen neben der Betriebsfrauenwalterin die Soziale Betriebsarbeiterin eingesetzt.

Spanien. *Mindestlöhne für Frauen*[1]). Durch eine kürzlich erlassene Verfügung des Arbeitsministeriums wurde die Frage der Mindestentlohnung für Frauen geregelt. Soweit nicht vom Arbeitsministerium oder seinen zuständigen örtlichen Organen genehmigte besondere Sätze festgelegt sind oder vor dem 1. Februar 1938 genehmigte Vereinbarungen niedrigere als die nunmehr gültigen Mindestsätze aufweisen, hat der Mindestlohn jeweils demjenigen für ungelernte Arbeiter zu entsprechen. Auf dem Lande ist er an den Satz anzugleichen, der dort für allgemeine Frauenarbeiten Gültigkeit hat.

Nach diesen Bestimmungen betragen die Mindestlöhne für Frauen z. B. in der Hauptstadt und den größeren Städten der Provinz Madrid 6,65 Peseten, auf dem dortigen Lande 4,20 Peseten täglich. Auf besonders vereinbarte, über den neuen Mindestsätzen liegende Löhne finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Es dürfen mithin in solchen Fällen nicht ohne weiteres Lohnherabsetzungen vorgenommen werden.

Heimarbeiter

Frankreich. *Familienzulagen für Heimarbeiter.* Nachdem die Heimarbeiter in Frankreich durch ein Gesetz vom 1. August 1941[2]) ein Statut erhalten haben, in dem Familienzulagen vorgesehen sind, werden jetzt in einer Verordnung vom 30. Dezember 1941[3]) Bestimmungen zur Gewährung dieser Zulagen und die Art ihrer Auszahlung festgesetzt.

Familienzulagen und gegebenenfalls die Zuwendung des „einzigen Lohnes" (salaire unique)[4]) wird gewährt, wenn der Heimarbeiter als einziger Verdiener die Familie unterhält. Hat er an dem Einkommen seines Ehegatten

[1]) *Ya*, Madrid, 19. November 1942.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 239, 28. August 1941.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 18, 21. Januar 1942.
[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 4, S. 446/66.

teil, so kann die Zulage trotzdem gewährt werden, wenn beide Einkommen als ein einziges berufliches Einkommen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1941, Art. 1, gelten. Die Familienzulagen werden dem Heimarbeiter aus einer Familienunterstützungskasse (caisse d'allocations familiales) gezahlt, der der Auftraggeber angehören muß. Hilfskräfte, die der Heimarbeiter beschäftigt, müssen beim Auftraggeber angemeldet werden; sie erhalten gegebenenfalls die Familienzulage oder die Zuwendung des „einzigen Lohnes" genau so, als wären sie vom Auftraggeber direkt beschäftigt.

Arbeitet ein Heimarbeiter für mehrere Auftraggeber, die derselben Kasse angehören, so teilt die Kasse die Beiträge der verschiedenen Auftraggeber im Verhältnis zu der Höhe der zu gewährenden Familienzulage. Gehören die verschiedenen Auftraggeber verschiedenen Kassen an, so ist die Kasse, der der Hauptauftraggeber angehört, für die Zahlung der Familienzulage zuständig. Der Heimarbeiter muß der Kasse in diesem Fall in regelmäßigen Zeitabständen die nötigen Angaben machen, damit diese Ersatzansprüche an die Kassen der anderen Auftraggeber stellen kann. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so erstatten diese Kassen ihre Anteile im Verhältnis zu der Höhe der eingezahlten Beiträge.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Frankreich. *Gewerbehygiene und Unfallverhütung.* Mit Gesetz vom 4. August 1941[1]) wurden die Bestimmungen des Art. 67, Code du Travail II, betreffend Beleuchtung, Belüftung, Abwässerung usw. von gewerblichen Anlagen durch einen Zusatz erweitert, der den Zweck des Artikels 67 betont: Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, Sicherheit der Arbeit und Schutz der Gesundheit der Arbeiter. In Verbindung damit wurden durch Verordnung vom gleichen Tag für die in Artikel 65, Code du Travail II, aufgeführten Betriebsarten Sicherheitsausschüsse eingeführt, sofern der Betrieb eine Belegschaft von mehr als 500 Mann hat. Handelt es sich um Baustellen des Hoch- oder Tiefbaus, dann sind Sicherheitsausschüsse zu errichten, wenn auf der Baustelle mehr als 100 Mann beschäftigt sind. Die Zahl der Sicherheitsausschüsse und gegebenenfalls die Aufteilung der Betriebsabteilungen unter mehreren Ausschüssen unterliegen der Genehmigung durch den Arbeitsinspektor. Bei Betrieben mit einer Belegschaft zwischen 100 und 500 Mann, die gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten auszuführen haben, können die Unternehmer durch den Arbeitsinspektor zur Einrichtung eines oder mehrerer Sicherheitsausschüsse angehalten werden. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus dem Unternehmer oder seinem Vertreter, dem Chef des Sicherheitsdienstes oder an seiner Stelle einem vom Arbeitgeber ernannten Abteilungsleiter oder Ingenieur; dieser kann, wenn es sich um eine Baustelle des Tiefbaus handelt, durch einen Werkmeister ersetzt werden. Ferner kommen hinzu, falls vorhanden, der Betriebsarzt, zwei Vertreter der Belegschaft nach besonderen Bestimmungen des Staatssekretärs für die Arbeit und schließlich ein Werkmeister oder Vorarbeiter für die Dauer von drei Jahren. Der Ausschuß

[1]) *Journal Officiel*, 10. August 1941.

kann jede andere ihm tauglich erscheinende Person zur Mitarbeit auffordern. Zu seinen Aufgaben gehört die Untersuchung eines jeden Unfalls und jeder Berufskrankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit über 20 Tage oder zum Tode führt. Er hat ferner die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu überwachen, besonders den Stand der Arbeitsschutzmaßnahmen, hat Schulungen durchzuführen, das Gefühl für die Berufsgefahren zu wecken, schließlich Protokoll über seine Sitzungen zu führen und Unfall- und Krankheitsstatistiken aufzustellen, die zur Verfügung des Arbeitsinspektors stehen müssen. Mindestens einmal im Vierteljahr, im übrigen nach jedem schweren Unfall, hat eine Sitzung des Ausschusses stattzufinden. Sie findet im Betriebe, wenn möglich während der Arbeitszeit statt. Für Angehörige des Betriebes gilt die Anwesenheit bei den Sitzungen als Arbeitszeit und wird bezahlt. Die Auswahl der aus dem Personal entnommenen Mitglieder des Ausschusses richtet sich nach den Bestimmungen einer Anordnung vom 6. August 1941[1]), geändert durch Anordnung vom 18. Oktober 1941[2]).

Als neue Maßnahme des gewerblichen Gesundheitsschutzes wurde mit Gesetz vom 31. Oktober 1941[3]) der Staatssekretär für die Arbeit ermächtigt, 3 General-Inspektionsärzte (Médecins inspecteurs généraux) zu bestellen, denen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Inspektionsärzte und -ärztinnen mit befristetem Auftrag beigegeben werden sollen. Zu ihren Aufgaben gehört die Überwachung der sozialmedizinischen Einrichtungen in den Betrieben und des Gesundheitszustandes der Arbeiter. Weiter erstreckt sich ihre Tätigkeit auf die sozialmedizinischen Dienste der Berufsberatung und der Berufsumschulung sowie auf ähnliche Dienste, die gegebenenfalls bei den Arbeitsämtern für Arbeitslose eingerichtet werden. Ein Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoren ist vorgesehen. Die General-Inspektionsärzte werden vom Staatssekretär für die Arbeit im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Familie und Gesundheit bestellt. Zu ihren Aufgaben gehört die Aufsicht über die nachgeordneten Inspektionsärzte, ferner die jährliche Erstattung eines Berichtes an den Staatssekretär für die Arbeit über ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen. Außerdem wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren ein ständiger Ausschuß zur Ausarbeitung von arbeitsmedizinischen Richtlinien ernannt. Ebenso wird im Rahmen des Comité consultatif d'hygiène de France eine Sektion für industrielle Hygiene und Arbeitsmedizin ernannt, die sich aus 6 bis 9 vom Staatssekretär für Familie und Gesundheit benannten Mitgliedern zusammensetzt.

Schweden. *Arbeitsunfälle*[4]). Es sind bedeutende Verluste, die Schweden jedes Jahr durch Arbeitsunfälle erleidet. Über 10 Millionen Arbeitstage gehen verloren, was etwa 34000 Jahresarbeitern entspricht. Der Staat muß also für ein ständiges Arbeitslosenkorps von 34000 Personen sorgen. Die unmittelbaren Kosten für Arbeitsunfälle in Form von Unfallentschädigungen betragen jährlich 35 Millionen Kronen. Die seit 1933 ständig steigende Zahl von Unfällen erreichte ihren Höhepunkt 1939 mit 205600 Unfällen.

---

[1]) *Journal Officiel*, 10. August 1941.
[2]) *Journal Officiel*, 14. November 1941.
[3]) *Journal Officiel*, 20. November 1941.
[4]) *Skogsindustriarbetaren*, Nr. 2, 1942, S. 31—32.

Die Zahl der Unfälle betrug:

1934	134605
1935	149658
1936	161977
1937	188516
1938	189696
1939	205600
1940	194833

Vereinigte Staaten von Amerika. *Erblindungen bei Arbeitsunfällen*[1]). Ein Ende Oktober 1941 veröffentlichter Bericht des Nationalverbandes zur Verhinderung von Erblindungen (National Society for the Prevention of Blindness) stellt fest, daß sich jährlich etwa 300000 Arbeitsunfälle ereignen, die zur Erblindung führen, und zwar bei etwa je 1000 Arbeitern zur einseitigen Erblindung und bei etwa je 100 Arbeitern zur doppelseitigen Erblindung. Die durch die Augenverletzungen entstandenen finanziellen Belastungen machen für die Arbeiter und deren Gemeinden jährlich 100 Millionen Dollar und für die Unternehmer nochmals 100 Millionen Dollar aus. Der Bericht nimmt an, daß 98 v. H. der Unfälle durch technisch ausgearbeitete und praktisch erprobte Schutzmaßnahmen vermeidbar seien.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Deutschland. *Erholungskuren für Versicherte.* Von den Landesversicherungsanstalten werden auf Grund von § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941[2]) Erholungskuren durchgeführt. Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 9. März 1942[3]) sollen diese Erholungskuren grundsätzlich während des tariflichen oder sonst dem Gefolgschaftsmitglied zustehenden Urlaubs zur Durchführung kommen, damit die Produktion in der Kriegswirtschaft nicht etwa Nachteile erleidet. Als Kurdauer sind für den Regelfall 14 Tage vorgesehen. Unterbringung, Verpflegung, eine etwaige Kurtaxe sowie erforderlichenfalls die Reisekosten tragen die Versicherungsanstalten. Die ihm zustehende Urlaubsvergütung erhält der Versicherte vom Betrieb. Sofern der tarifliche Urlaub kürzer als 14 Kalendertage ist, bestehen vom Standpunkt des Lohnstopps keine Bedenken, wenn der Betrieb den zusätzlichen Urlaub unter Fortzahlung der Urlaubsvergütung gewährt. Ist der tarifliche Urlaub für das laufende Urlaubsjahr bereits gegeben, so kann mit Einverständnis des Gefolgschaftsmitglieds ein Vorgriff auf den Urlaub des kommenden Jahres erfolgen. Vom Standpunkt des Lohnstopps bestehen auch gegen die Gewährung eines kleinen Taschen-

[1]) *New York Times*, 4. November 1941.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 568.
[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, I, S. 142.

geldes bis zu 10 RM. für eine Erholungskur keine Bedenken. Eine Ausnahmegenehmigung für die Gewährung eines höheren Taschengeldes soll im allgemeinen nicht erteilt werden. Für das Reichserholungswerk der Deutschen Arbeitsfront gelten die gleichen Bestimmungen.

Deutschland und Frankreich.

Die Sozialversicherung der im Reiche beschäftigten französischen Staatsangehörigen. Die im Reich beschäftigten französischen Staatsangehörigen unterliegen gerade so wie alle anderen Ausländer den deutschen Sozialversicherungsgesetzen, doch bedürfen diese einer, die eigentümliche Lage der Betätigten berücksichtigenden Ergänzung.

Diese Ergänzung ist in einer deutsch-französischen Vereinbarung vorgesehen[1]), deren wesentlichen Inhalt wir kurz wiedergeben.

Krankenversicherung: Die während ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet erkrankenden französischen Staatsangehörigen erhalten die Leistungen von ihrer zuständigen deutschen Krankenkasse.

Versicherte, die in die Heimat zurückkehren, werden, soweit sie im besetzten Gebiet Frankreichs beheimatet sind, der für dieses Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse in Paris überwiesen. Der ins unbesetzte Gebiet zurückgekehrte Kranke erhält dagegen die im französischen Recht vorgesehenen Leistungen von dem für ihn zuständigen Träger der französischen Krankenversicherung.

Bekanntlich sind nach deutschem Recht auch den erkrankten Familienzugehörigen des Versicherten Leistungen zu gewähren. Halten sich diese Familienangehörigen im besetzten Gebiet auf, so leistet die deutsche Krankenkasse in Paris. Sonst ist für die Berechtigten der entsprechende Träger der französischen Krankenkasse zuständig, der die Leistungen unter Anwendung des französischen Rechts gewährt. Soweit bei der Bemessung des Krankengeldes usw. nach den französischen Vorschriften vom Arbeitsentgelt auszugehen ist, wird an Stelle des auf Reichsmark lautenden Entgelts der Betrag von 100 ffrs. (bei weiblichen Versicherten 80 ffrs.) täglich zugrunde gelegt. Der deutsche Versicherungsträger hat dem für die Leistungsgewährung zuständigen französischen Versicherungsträger den dafür gemachten Aufwand zu erstatten.

Unfallversicherung: Die Rentenansprüche der in Deutschland durch Betriebsunfall verletzten französischen Staatsangehörigen regeln sich nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Unfallversicherungsrechtes.

Die nach Frankreich zurückgekehrten Verletzten, denen ein Anspruch auf die sonstigen Leistungen (Krankengeld, Krankenbehandlung, Berufsfürsorge usw.) der Unfallversicherung zusteht, erhalten diese, sofern sie im besetzten Gebiet wohnen, von der deutschen Krankenkasse in Paris nach den deutschen Vorschriften, sonst aber durch Vermittlung der für sie in Betracht kommenden französischen Krankenkasse in dem durch das französische Unfallversicherungsrecht bestimmten Ausmaße. Dabei wird der Lohn zugrunde gelegt, den der Berechtigte im Deutschen Reich zuletzt bezogen hat, aber nicht mehr als 100 ffrs. täglich.

---

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1942, II, S. 184 ff. u. 218 ff.

Der beteiligte Träger der deutschen Unfallversicherung hat der französischen Kasse die Kosten jedes Falles zu erstatten.

Rentenversicherung: Die von den französischen Arbeitskräften in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten werden von den französischen Versicherungsträgern bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie bei der Bemessung der Leistungen den in der französischen Versicherung zugebrachten Zeiten gleichgestellt. Soweit bei der Festsetzung des Betrages der Leistung nach dem französischen Recht vom Arbeitsentgelt auszugehen ist, wird der den an die deutsche Versicherung entrichteten Beiträgen entsprechende Lohn nach einem besonderen Verfahren errechnet.

Der Betrag, um den sich die Rente infolge der Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten erhöht, ist dem französischen Versicherungsträger von dem deutschen Versicherungsträger zu erstatten.

Vollzugsvorschriften: In dem Bestreben, einen einheitlichen Vollzug der Vereinbarung sicherzustellen und den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, hat man vorgesehen, daß die beteiligten Versicherungsträger nicht unmittelbar miteinander ins Benehmen treten, sondern sich einer Vermittlungsstelle zu bedienen haben.

England. *Änderungen in der britischen Sozialversicherung*[1]). Durch ein Gesetz vom 22. Juli 1941 ist das Sozialversicherungsrecht in einigen Punkten geändert worden. Die Neuregelung betrifft im wesentlichen die Unfallentschädigung sowie die Kranken- und Invalidenversicherung.

Unfallentschädigung: Im Bereich der Unfallentschädigung handelt es sich lediglich um eine unbedeutende Erweiterung des Anwendungsgebietes, die am 1. Januar 1942 wirksam geworden ist. Bisher traf nämlich die Versicherungspflicht, die für alle Arbeiter ohne Rücksicht auf die Verdiensthöhe galt, auf die Angestellten nur dann zu, wenn ihr Jahresentgelt £ 350 nicht überstieg. Diese Grenze ist durch das neue Gesetz auf £ 420 erhöht worden.

Ob hier eine echte Erweiterung des Anwendungsgebiets vorliegt, oder ob es sich lediglich um eine Anpassung der Lohngrenze an die scheinbare Erhöhung des Lohnstandes handelt, läßt sich nicht übersehen.

Kranken- und Invaliden-Versicherung: In der Kranken- und Invalidenversicherung, die ebenfalls nur eine Lohngrenze für Angestellte kennt, wird diese von £ 250 auf £ 420 erhöht, so daß also jetzt im Gegensatz zum bisherigen Zustand die Lohngrenzen in der Krankenversicherung und der Unfallentschädigung gleich hoch sind. Die Beiträge (bisher für Männer 9d, für Frauen 8½d wöchentlich) erhöhen sich um 2d auf 11d bzw. 10½d, wovon der Arbeitgeber 5½d (bisher 4½d) zu tragen hat.

Das Krankengeld (bisher für Männer 15s, für alleinstehende Frauen 12s und für verheiratete Frauen 10s wöchentlich) wird um 3s auf 18s, 15s und 13s aufgebessert.

---

[1]) *Labor Review*, Bd. 53, Nr. 4, Oktober 1941, S. 910ff.

Das Invalidengeld (bisher für Männer 7s 6d, für alleinstehende Frauen 6s, für verheiratete Frauen 5s) erfährt die gleiche Aufbesserung, beträgt also jetzt 10s 6d, 9s und 8s.

Der Anteil des Schatzamtes am Leistungsaufwand (bei Männern ein Siebentel, bei Frauen ein Fünftel) bleibt unverändert.

Wie sich aus den angeführten Sätzen ergibt, ist durch die neuen Vorschriften, die am 5. Januar 1942 in Kraft getreten sind, nicht nur der Unterschied zwischen den für männliche und weibliche Versicherte geltenden Beitrags- und Leistungssätzen verringert, sondern auch das Verhältnis zwischen den Sätzen des Kranken- und Invalidengeldes (bisher 100: 50, jetzt 100: 60) in erheblicher Weise verschoben worden.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Frankreich. *Vereinheitlichung des Gesundheitswesens der Sozialversicherungsträger.* In Ausübung ihres Rechts zur Verwendung von überschüssigen Mitteln für die Zwecke der Vorbeugung oder Bekämpfung von Krankheiten haben die französischen Versicherungskassen aus eigenem Antrieb zahlreiche, diesen Aufgaben dienende Einrichtungen ins Leben gerufen. Da es aber bis jetzt an einem einheitlichen Plan fehlte, waren diese Einrichtungen nicht gleichmäßig über das ganze Land verteilt, kamen vielmehr nur einzelnen Gruppen von Versicherten zunutze, während andere Gruppen einer gleichen Vergünstigung nicht teilhaftig werden konnten. Der Kampf gegen die Volkskrankheiten, so namentlich gegen die Tuberkulose und den Krebs, kann jedoch nur durch systematische, in allen Teilen des Landes wirksame Maßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden.

Demgemäß hatte die Regierung bereits vor längerer Zeit die Bezirksverbände der Versicherungskassen aufgefordert, für die möglichst gleichmäßige räumliche Verteilung der von ihren Mitgliedkassen geschaffenen sozialmedizinischen Einrichtungen zu sorgen. Die Bezirksverbände sind auch tatsächlich in diesem Sinne tätig gewesen, doch hat sich mehr und mehr herausgestellt, daß ein vollbefriedigendes Ergebnis nur durch die Zusammenfassung der Organisation unter einer einzigen Leitung erreicht werden kann.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat die Regierung am 18. November 1941 das „Gesetz über die Errichtung einer Nationalanstalt für das Gesundheitswesen der Sozialversicherung" erlassen[1]).

Nach diesem Gesetz ist die genannte Anstalt eine gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft (Art. 2). Sie hat die Aufgabe, zum Wohle der Sozialversicherten und ihrer Familienangehörigen den Kampf gegen die Volkskrankheiten selbständig durchzuführen, kann aber außerdem an Unternehmungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit von Lohnbeziehern mitwirken (Art. 3).

Die Anstalt hat die sozialmedizinische Tätigkeit der Versicherungskassen und ihrer Bezirksverbände einheitlich auszurichten. Sie beteiligt sich an der

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 314, 20. November 1941.

Ausrüstung des Landes mit gesundheitspflegerischen Einrichtungen durch den Erwerb, die Schaffung und den Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen, Ambulatorien usw. (Art. 4).

Die Verwaltung der Anstalt liegt bei einem Verwaltungsrat, dem Vertreter der Kassen und ihrer Bezirksverbände angehören. Ihm steht ein gesundheitstechnischer Rat (Conseil Technique Sanitaire) zur Seite (Art. 5).

Der Leiter der Anstalt (Directeur Général) wird von der Regierung ernannt und abberufen, wobei dem Verwaltungsrat ein Vorschlagsrecht zusteht. Die Direktoren der von der Anstalt für eigene Rechnung betriebenen sozialmedizinischen Stellen werden vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Regierung bestellt (Art. 6).

Die Regeln für den Betrieb der Nationalanstalt sowie der von ihr geführten Einrichtungen und die verwaltungs- und finanztechnische Beaufsichtigung sind durch besondere Verordnungen festzusetzen (Art. 7).

Der Staatssekretär für Arbeit wird nach Anhörung der Anstalt im Verordnungswege bestimmen, welche sozialmedizinischen Einrichtungen der Versicherungskassen und ihrer Bezirksverbände in das Eigentum der Anstalt übergehen. Soweit die genannten Stellen solche Einrichtungen nicht selbst besitzen, aber an ihnen beteiligt sind, kann ihnen die Abtretung des Anteils auferlegt werden. Die Bedingungen, unter denen der Erwerb der Einrichtungen und der Anteile zu erfolgen hat, sind ebenfalls im Verordnungswege festzusetzen. Diese Verordnungen sollen bis zum 20. Mai 1942 erlassen werden (Art. 8).

Die Anstalt wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet und durch laufende Einnahmen gespeist.

Zur Bildung des Anfangsvermögens ist ihr der das gesetzliche Mindestmaß übersteigende Rücklagenbetrag der Krankenkasse zu übereignen. Dazu tritt ein einmaliger Beitrag der Allgemeinen Garantiekasse, dessen Höhe durch Verordnung festgesetzt werden wird.

Die laufenden Einnahmen der Anstalt bestehen außer dem Zinsertrag ihres Vermögens und den ihr durch den Betrieb der sozialmedizinischen Einrichtungen zufließenden Mitteln in einem durch Verordnung festzusetzenden Anteil am Beitragsaufkommen der Sozialversicherung (Art. 9).

Wie man sieht, werden nach dem neuen Gesetz alle von der Sozialversicherung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu treffenden Vorkehrungen in einer einzigen Hand zusammengefaßt. Die Verwaltung der neuen Anstalt ist zwar nach dem Kollegialprinzip gestaltet, doch hat das Führerprinzip insofern Anwendung gefunden, als die praktische Durchführung der Geschäfte einem in persönlicher Verantwortung handelnden Leiter überantwortet ist.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Frankreich. *Die Bergarbeiterversicherung.* Das am 2. Mai 1937 erlassene Gesetzbuch über die Bergarbeiterversicherung (Code des lois sur les régimes spéciales de rétraite des ouvriers mineurs et assimilés, de leurs veuves et de leurs orphelins), das bereits mehrfach geändert worden

ist, hat durch das Gesetz Nr. 3634 vom 23. August 1941[1]) eine wichtige Neuregelung erfahren. Sie betrifft im wesentlichen die Vorschriften über die Einnahmen der Bergarbeiterkasse, über die Bezüge der Versicherten und das Deckungssystem.

Im folgenden geben wir in kurzen Zügen die seit dem 1. Januar 1941 anzuwendenden neuen Bestimmungen wieder.

Einnahmen der Bergarbeiterkasse. Die Bergarbeiterkasse wird gespeist aus Beiträgen der Arbeitgeber (5,65 v.H. des Entgelts), der Arbeitnehmer (5,65 v.H. des Entgelts) und des Staates (4,5 v.H. des Entgelts), aus dem Ertrag eines Zuschlags zur Kohlensteuer sowie aus einigen anderen Quellen von geringerer Bedeutung.

Das neue Gesetz läßt die Höhe der Beiträge zunächst unverändert, setzt aber den Teil des Entgelts, aus dem die Beiträge berechnet werden, von bisher 20000 ffrs. auf 25000 ffrs. jährlich hinauf. Daß dies eine Steigerung des Beitragsaufkommens zur Folge haben wird, bedarf keiner Erwähnung. Der Zuschuß aus der Kohlensteuer ist gleichfalls erhöht worden. Er durfte nach dem Gesetzbuch den Betrag von 20 Millionen ffrs. jährlich nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag, der inzwischen mehrmals geändert wurde, ist jetzt auf 90 Millionen ffrs. angesetzt.

Leistungen der Bergarbeiterkasse. Die Bergarbeiterkasse gewährt den Versicherten Altersruhegeld und Invalidenentschädigung sowie ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld. Außerdem hat sie gewisse Kohlenlieferungen an die Rentner zu bewirken und beim Tode des Versicherten ein Sterbegeld zu zahlen. Auf diese Nebenleistungen kann hier nicht näher eingegangen werden.

Altersrente. Die nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus dem Dienst ausscheidenden Bergarbeiter, die eine dreißigjährige Dienstzeit im Bergbau zurückgelegt haben, erhalten das normale Altersruhegeld (pension normale). Zur Normalrente tritt für jedes nach Vollendung der Wartezeit zurückgelegte weitere Dienstjahr ein Steigerungsbetrag (majoration) und gegebenenfalls ein Kinderzuschuß.

Hat der Bergmann die Wartezeit bei Vollendung seines 50. Lebensjahres bereits erfüllt und verzichtet er auf die Ausübung jeder entlohnten Tätigkeit, so gebührt ihm bis zu seinem 55. Lebensjahre die sogenannte Frührente (allocation temporaire), die gleich der Normalrente ist und mit deren Beginn wegfällt. Diese Vergünstigung gilt nur für Bergarbeiter, die eine wenigstens zwanzigjährige Dienstzeit unter Tage nachzuweisen vermögen.

Die Normalrente bestand bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus der Grundrente (pension), die sich aus der Kapitalisierung eines Beitragsteiles ergab, und dem Rentenzuschlag (complément), der aus einem weiteren Beitragsteil nach einem Umlageverfahren bereitgestellt wurde. Dieser Zuschlag mußte in jedem Einzelfalle dem Unterschied zwischen der Grundrente und dem Gesamtbetrag der zuletzt auf 7500 ffrs. jährlich angesetzten Normalrente entsprechen.

Das neue Gesetz beseitigt diese Zweiteilung. Es kennt nur noch eine einheitliche Normalrente, die jetzt (ebenso wie die Frührente) auf 9000 ffrs. jährlich bemessen ist, also um 20 v.H. höher liegt als bisher.

---

[1]) *Journal Officiel*, 26. August 1941, S. 3596ff.

Die Höhe des Steigerungsbetrages für jedes nach Erfüllung der dreißigjährigen Dienstzeit zurückgelegte Dienstjahr richtet sich danach, ob das Dienstjahr vor oder nach Erreichung des Rentenalters abgeleistet worden ist. Im ersten Falle beläuft sich der Steigerungsbetrag jetzt auf 108 ffrs. (bisher 90 ffrs.), im zweiten auf 168 ffrs. (bisher 130 ffrs.) jährlich. Im übrigen trifft das neue Gesetz eine Sonderregelung für jene Bergarbeiter, die ihren Anspruch auf die Frührente nicht geltend machen, sondern die Arbeit im Bergbau fortsetzen. Ihnen gebührt an Stelle des Steigerungsbetrages von 108 ffrs. ein solcher von 500 ffrs. jährlich. Man sieht, daß der Gesetzgeber unter den jetzigen Verhältnissen besonderes Gewicht darauf gelegt hat, die älteren unter Tage Arbeitenden zur Weiterausübung ihres Dienstes anzuregen.

Da es bei der Länge der Wartezeit auf die Normalrente stets Versicherte geben wird, die dieser Bedingung nicht genügen, und es angezeigt erschien, auch diesen Bergleuten einen gewissen Schutz zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber den Betroffenen, die eine wenigstens 15 jährige Dienstzeit im Bergbau nachweisen können, den Anspruch auf eine nach der Zahl der Dienstjahre bemessene Teilrente (pension proportionelle) zuerkannt. Nach der neuen Regelung erhöhen sich diese Teilrenten ebenfalls um rund 20 v. H. ihres bisherigen Betrages. Sie bewegen sich demnach jetzt zwischen 3300 ffrs. bei 15 jähriger und 8644 ffrs. bei 29 jähriger Dienstzeit. Wer das Alter von 65 Jahren erreicht, muß von dann ab an Rente wenigstens 3600 ffrs. erhalten.

Versicherte mit weniger als 15 Dienstjahren im Bergbau erhalten neben der ihnen aus der allgemeinen Versicherung zustehenden Altersrente kraft des neuen Gesetzes von der Bergarbeiterkasse eine wiederkehrende Zuwendung, die nach ihrer Beitragsleistung berechnet wird und, sofern sie den Jahresbetrag von 50 ffrs. nicht erreicht, durch eine einmalige Abfindung abgegolten werden kann.

Invalidenentschädigung. Invalidenentschädigung steht dem Bergarbeiter zu, der zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt und eine 10 jährige Wartezeit zurückgelegt hat, wenn er 6 Monate hindurch invalide gewesen ist. Während der ersten 5 Jahre der Invalidität gebührt dem Versicherten als Entschädigung lediglich eine monatliche Zuwendung (allocation mensuelle), die durch das neue Gesetz von 450 ffrs. auf 540 ffrs. erhöht worden ist.

Invalidenrente (pension d'invalidité) wird erst gewährt, wenn die 5 jährige Bezugsdauer der monatlichen Zuweisung erschöpft ist. Diese Rente, die sich bisher auf 5452 ffrs. belief, ist jetzt auf 6540 ffrs. angesetzt worden. Sie läuft bei Fortdauer der Invalidität bis zu dem Zeitpunkt, an dem der zum Bezuge der Altersrente berechtigte Invalide in den Genuß dieser Rente tritt. Bei Nichterfüllung der Bezugsvoraussetzungen für die Normalrente oder eine die Invalidenrente übersteigende Teilrente erhält er nach den neuen Vorschriften vom vollendeten 55. Lebensjahre ab eine Altersrente in Höhe der Invalidenrente, während er früher zwar im Genusse der Invalidenrente verblieb, aber im Falle der Behebung seiner Invalidität die Entziehung dieser Rente zu gewärtigen hatte.

Kinderzulage. Sofern der Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren hat, gebührt ihm für jedes Kind

eine Kinderzulage, die bisher auf 50 ffrs. monatlich bemessen war und mit Wirkung vom 1. Januar 1941 auf 75 ffrs. erhöht worden ist.

Hinterbliebenenrente. Die über 50 Jahre alte Witwe des Rentners erhält eine Witwenrente, wenn der Verstorbene die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hatte. Diese Rente ist gleich der halben Altersrente, auf die der Verstorbene nach der Zahl seiner Dienstjahre Anspruch hatte oder gehabt hätte. Bei der Wiederverheiratung erhält die Witwe als Abfindung 3 Jahresbeträge ihrer Rente, doch lebt der Anspruch auf diese Rente beim Tode des neuen Mannes wieder auf.

Waisengeld. Waisengeld erhalten die noch nicht 12 Jahre alten Kinder der verstorbenen Alters- und Jnvalidenrentner sowie jener Versicherten, die während der letzten 3 Jahre vor ihrem Tode als Bergarbeiter tätig waren. Das Waisengeld wird in Gestalt einer monatlichen Zuwendung (allocation mensuelle) gewährt, die bisher 107 ffrs. betrug und durch das neue Gesetz auf 130 ffrs. erhöht worden ist. Doppelwaisen erhalten das Zweifache dieses Betrages.

Vermögen der Bergarbeiterkasse. Das Vermögen der Bergarbeiterkasse verteilte sich nach den bisherigen Vorschriften auf mehrere Fonds. So floß ein Teil der Beiträge an einen Fonds für individuelle Kapitalisierung (fonds d'assurance), der die Grundrente (pension) des Altersruhegeldes zu gewähren hatte. Ein zweiter, nach einem Umlageverfahren arbeitender Fonds (fonds spécial) nahm einen anderen Teil der Beiträge sowie den Kohlensteuerzuschuß des Staates auf und verwendete das angesammelte Vermögen zur Auffüllung der Grundrente auf den Betrag des normalen Altersruhegeldes sowie zur Zahlung der Teilrenten, der Invalidenentschädigung, der Hinterbliebenenbezüge usw. Die Überschüsse dieses Fonds waren einem Garantiefonds zuzuführen. Endlich bestand noch eine Sonderkasse, aus deren Mitteln den Rentnern das jährliche Kohlendeputat geliefert wurde.

Kraft des neuen Gesetzes wird der Kapitalisierungsfonds mit dem Spezialfonds zu einem Umlagefonds vereinigt, der für sämtliche Leistungen aufzukommen hat. Das System der individuellen Kapitalisierung eines Teiles der Beiträge ist damit beseitigt, so daß also jetzt alle Verpflichtungen der Bergarbeiterkasse nur mehr im Umlageverfahren gedeckt werden. Die Vorschriften über die Sonderkasse für Kohlenlieferung sind durch das neue Gesetz nicht geändert worden.

Unfallversorgung und -versicherung

Deutschland. *Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.* Das sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung[1][2] ersetzt das bisherige System der Betriebsversicherung durch das System der Personenversicherung. Wenn die reichsgesetzliche Unfallversicherung im Laufe ihrer Entwicklung den Umfang des zu schützenden Personenkreises sowie die Art und Höhe der Leistungen an die Versicherten ständig vermehrte, so blieben doch immer noch eine Reihe von Berufen

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 107.
[2]) *Deutscher Reichsanzeiger*, Nr. 62, 14. März 1942.

übrig, die nicht gegen Unfall versichert waren, so insbesondere der größte Teil der kaufmännischen Angestellten und die Hausgehilfinnen. Die neue Regelung verzichtet darauf, durch Ausdehnung des Schutzes der Unfallversicherung auf weitere einzelne Betriebe und Tätigkeiten den Personenkreis der Versicherten zu erweitern. Fortan sind kraft Gesetzes alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten versichert. Die Unfallversicherung umfaßt demnach nicht nur alle Arbeiter, sondern auch alle Angestellten, ohne Unterschied, ob die Beschäftigung im privaten oder im öffentlichen Dienst erfolgt. Damit ist nicht nur der Versicherungsschutz wesentlich ausgedehnt, sondern gleichzeitig die Rechtsanwendung außerordentlich vereinfacht worden. Das neue Gesetz gewährt den Schutz der Unfallversicherung auch solchen Personen, die ohne Vorliegen eines formellen Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses auf Grund einer besonderen Arbeits- oder Dienstleistung in ähnlicher Weise wie jene als schutzbedürftig oder schutzberechtigt angesehen werden müssen. Hierunter fallen folgende Gruppen:

1. Angehörige des Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe und der Feuerwehr,
2. Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmäßige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten, sofern sie durch die hierzu berufenen Stellen herangezogen sind oder Gefahr im Verzuge ist, ferner Amtsträger des Reichsluftschutzbundes während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz,
3. Personen, die zur Lebensrettung Hilfe leisten, auch durch Blutspendung, die bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, die von einem Amtsträger der NSDAP. zur Unterstützung bei einer Diensthandlung gezogen werden, die sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
4. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistung verpflichtet sind,
5. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter mit Angehörigen und Mitarbeitern,
6. Personen, die in den zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehörenden Unternehmen nicht als Gefolgschaftsmitglieder tätig sind, also die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten; ferner Personen, die vorübergehend für versicherte Betriebe auf Grund gesetzlicher Versicherung oder im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger Betriebseinrichtungen tätig werden; schließlich auch die ehrenamtlich beim Reichsnährstand sowie seinen Zusammenschlüssen und angegliederten Organisationen tätigen Personen,
7. Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seeschifferei, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, sowie die im Unternehmen tätigen Ehegatten,
8. Personen, die weder zu der Gefolgschaft noch zu den sonst an sich versicherten Personen gehören, aber wie ein Versicherter tätig sind — dauernd, wie z. B. Familienangehörige in landwirtschaftlichen Haushaltungen oder nur vorübergehend,
9. Lernende und ehrenamtlich Lehrende, soweit es sich um die Ausbildung zu einer an sich überhaupt versicherten Tätigkeit handelt,
10. die im Gesundheits- oder Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen mit Ausnahme der Beamten und der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Heilpraktiker bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit.

Mitversichert ist auch der Weg zwischen der Wohnung und der Arbeits- oder Ausbildungsstätte. Hat der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigèú Familienwohnung von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte in der Nähe der letzteren eine Unterkunft, so ist die Versicherung der Heimfahrt zur Familienwohnung eingeschlossen.

Die neuen Vorschriften über die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes gewährleisten eine einfache und vor allem gerechte Rentenberechnung. Grundsätzlich gilt als Jahresarbeitsverdienst der von dem Verletzten während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogene Arbeitsentgelt. Sofern dies für den Verletzten günstiger ist, ist der Rentenberechnung das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag in dem Unternehmen zugrunde zu legen, in dem der Verletzte den Unfall erlitten hat, und mindestens das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene. Wenn die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Einzelfall nicht durchführbar ist oder zu Härten führt, ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen. Hierdurch ist sichergestellt, daß jeder, der z. B. vorübergehend in einem Unternehmen tätig ist, um einem Betriebsangehörigen einen bezahlten Urlaub zu verschaffen oder als Erntehelfer usw., bei einem Arbeitsunfall eine Rente erhält, die seine Fähigkeiten, seine Ausbildung und seine gesamte Lebensstellung berücksichtigen.

Renten, die bei Unfällen seit dem 1. Januar 1929 und in den folgenden Krisenjahren infolge von Kurzarbeit oder Feierschichten gering bemessen worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1942 derart erhöht, daß die Zahl der Arbeitstage im Jahr auf mindestens 280 und bei Saisonarbeitern auf mindestens 240 festzusetzen ist. Die Kürzungen der Renten aus der Zeit der Notverordnungen werden beseitigt; die neuen Leistungen werden vom 1. April 1942 ab, und zwar rückwirkend vom 1. Januar 1942, ausgezahlt.

Belgien. *Ausdehnung der Schadenersatzleistung bei Berufsunfällen.* Das belgische Gesetz über die Arbeitsunfälle sichert eine Schadenersatzleistung bei Unfällen, die sich auf dem Wege zur Arbeit ereignen, nur in außergewöhnlichen Fällen. Die Erwägung, daß die Arbeitnehmer unter den heute obwaltenden Umständen auf ihrem Wege nach und von der Arbeitsstätte infolge der Verdunkelung, der Verkehrsverhältnisse usw. wesentlich mehr Gefahren als bisher ausgesetzt sind, hat Veranlassung gegeben zu einer Verordnung der Generalsekretäre im Ministerium für Arbeit- und soziale Fürsorge und für Finanzen vom 24. Dezember 1941[1]). Durch diese werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitsunfälle auch auf solche Unfälle ausgedehnt, die sich auf dem normalen Wege zur Arbeitsstätte, auf dem Nachhausewege oder auch zum Ort, wo die Mahlzeit eingenommen wird, und umgekehrt ereignen. Auch der normale Weg, den der Arbeitnehmer zum Ort, wo die Löhne ausgezahlt werden und umgekehrt, zurücklegen muß, wird als Weg zur Arbeit im Sinne der Verordnung betrachtet. Während jedoch alle Unfälle, die sich bei der Arbeit selber ereignen, als Berufsunfälle betrachtet werden, wenn nicht der Arbeitgeber den Beweis des Gegenteils erbringt, geht die Schadenersatzleistung bei einem auf dem Wege zur Arbeit erlittenen Unfall nur

[1]) *Moniteur belge*, Nr. 8, 8. Januar 1942.

dann zu Lasten des Arbeitgebers (bzw. der betreffenden Versicherungsgesellschaft), wenn der Verletzte oder seine Bezugsberechtigten den Beweis erbringen, daß der Unfall einem mit dem normalen Wege in Zusammenhang stehenden Risiko zuzuschreiben ist.

Die laufenden Versicherungsverträge, die in Ausführung des Gesetzes über die Arbeitsunfälle abgeschlossen wurden, sind durch einen Versicherungsnachtrag dem in der Verordnung enthaltenen neuen Wagnis anzupassen. Die Verordnung trat am 1. Januar 1942 in Kraft.

Norwegen. *Unfallversicherung für Mitglieder des Transportarbeiterverbandes*[1]). Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 werden sämtliche Mitglieder des Transportarbeiterverbandes unter 70 Jahren in einer Unfallversicherung zusammengefaßt. Die Versicherung wird ohne Erhöhung des Mitgliedbeitrages durchgeführt, indem die Prämie von 10 Öre je Woche und Mitglied gänzlich von dem Verband bezahlt wird.

Die Versicherung schließt sämtliche Unfälle innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit ein. Bei Unfall mit Todesfolge werden 2500 Kronen, im Fall lebenslänglicher Vollinvalidität 6000 Kronen ausgezahlt. Bei minderer Invalidität bis zu 15 v. H. Erwerbsunfähigkeit ermäßigt sich dieser Satz im entsprechenden Verhältnis.

Spanien. *Versicherung gegen Staublungenkrankheit*[2]). Eine Verordnung des Arbeitsministers vom 3. September 1941, die im Staatsanzeiger vom 7. Januar 1942 veröffentlicht wurde, führt die Pflichtversicherung gegen Silicose für alle Arbeiter ein, die in Bleibergwerken, Goldgruben, keramischen Fabriken oder solchen anderen Gewerbebetrieben beschäftigt sind, in denen die Gefahr dieser Berufskrankheit besteht. Träger der neuen Versicherung ist die Landesanstalt für Arbeitsunfälle (Caja Nacional del Seguro de Accidentes del Trabajo). Sie wird zu diesem Zwecke eine Sonderabteilung für Silicose-Erkrankungen errichten.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Schweiz. *Umgestaltung des Schutzes der Arbeitslosen.* Die Vorschriften über den Schutz der Arbeitslosen sind durch die Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz vom 7. Oktober 1941[3]) in beachtlicher Weise ausgestaltet worden. Es handelt sich dabei allerdings zunächst nur um einen Rahmen, der erst durch späterhin zu erlassende Bundesratsverordnungen ausgefüllt werden soll. Da aber die Grundzüge der neuen Regelung schon jetzt zu erkennen sind, so geben wir hier den wesentlichen Inhalt der Verordnung kurz wieder. Dazu bedarf es einer kurzen Darstellung des Aufbaues der vorhandenen Einrichtungen.

Die Organisation des Schutzes der Arbeitslosen. Die Lohnbezieher sind gegen den unverschuldeten Verlust ihres Arbeitsverdienstes durch zwei verschiedene Systeme geschützt, die bisher in vollkommener Unabhängigkeit

[1]) *Transportarbejderen*, Nr. 3, 1941, S. 46.
[2]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 7, 7. Januar 1942.
[3]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 46, 9. Oktober 1941, S. 1116.

nebeneinander standen. Das eine (Arbeitslosenfürsorge) gilt für den durch wirtschaftliche Verhältnisse, das andere (Ausgleichskassen) für den durch die Ableistung des Wehrdienstes verursachten Verdienstausfall.

Arbeitslosenfürsorge. Wer infolge wirtschaftlicher Verhältnisse seinen Arbeitsplatz verloren hat, erhält Arbeitslosenunterstützung. Zuständig für die Regelung dieser Unterstützung sind die Kantone.

Tatsächlich wird sie bei einem guten Drittel der Beteiligten (d. h. bei etwa einer halben Million) im Wege der Versicherung, bei den restlichen zwei Dritteln im Wege der öffentlichen Fürsorge durchgeführt.

Die Versicherung ist in einzelnen Teilen des Bundesgebietes pflichtmäßig, in anderen freiwillig. Als Versicherungsträger erscheinen teils öffentliche, teils paritätische Kassen, zu denen die Lohnbezieher und ihre Arbeitgeber Beiträge leisten. Daneben bestehen noch Gewerkschaftskassen, die lediglich durch Mitgliederbeiträge gespeist werden. Diese Arbeitslosenkassen, die gewissen, durch ein Bundesgesetz aufgestellten Voraussetzungen genügen müssen, erhalten beträchtliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Sie gewähren den Versicherten Arbeitslosenunterstützung für die Höchstdauer von 90 Tagen jährlich. Ausgesteuerte Mitglieder erhalten bei Bedürftigkeit die ganz aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Leistungen der Nothilfe (Krisenunterstützung).

Die Fürsorge für die nichtversicherten Arbeitslosen, die von Kanton zu Kanton anders geordnet ist, erfolgt hier durch kantonale, dort durch gemeindliche Organe, wobei in jedem Kanton die Verteilung der Kostenlast auf die in Betracht kommenden öffentlichen Stellen durch besondere Vorschriften geregelt ist.

Die Ausgleichskassen. Neben dem uneinheitlichen System der Arbeitslosenfürsorge steht ein für sämtliche Lohnbezieher des Bundesgebiets gleichgestaltetes System zum Schutz jener Arbeiter und Angestellten, die infolge ihrer Einziehung zum Wehrdienst einen Lohnausfall erleiden und Angehörige besitzen, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig sind. Diesen Lohnbeziehern ist für die Dauer der Kriegszeit nach einer Verordnung vom 20. Dezember 1939 Lohnersatz zu leisten. Die hierfür geltenden Bundesbestimmungen werden von Ausgleichskassen durchgeführt, die teils von öffentlichen Stellen, teils von Organisationen der Arbeitgeber eingerichtet sind. Sie erheben von allen Lohnbeziehern und ihren Arbeitgebern je 2 v. H. (im ganzen also 4 v. H.) des Entgelts und gewähren aus den so aufgebrachten Mitteln den Wehrmännern einen Lohnersatz in Gestalt bestimmter Gebührnisse. Da bei der Einrichtung des Systems angenommen wurde, das Beitragsaufkommen werde etwa die Hälfte des Geldbedarfs der Kassen abdecken, so hat der Bund diesen die Hälfte ihres Unterstützungsaufwandes gewährleistet, und zwar mit der Maßgabe, daß die Kantone ihm selbst ein Drittel des Zuschußbetrages zu erstatten haben. Hiernach gehen drei Sechstel des Leistungsaufwandes zu Lasten der Ausgleichskassen, während zwei Sechstel vom Bund zu tragen sind und ein Sechstel durch die Kantone beigesteuert wird.

Die Verrechnung zwischen den beteiligten Stellen erfolgt durch eine von der Finanzverwaltung des Bundes verwaltete zentrale Ausgleichskasse, der der Bund seinen Zuschuß zur Verteilung überweist.

Diese einheitliche Regelung des Lohnersatzes, die ja nur für die Dauer des Kriegszustandes gedacht war, sollte selbstverständlich nach der Demobilmachung vom Bundesrat außer Kraft gesetzt werden.

Die neue Regelung des Schutzes der Arbeitslosen. Da sich die Wirtschaft, entgegen den von manchen Beurteilern gehegten Befürchtungen, auf die Abgabe an die Ausgleichskassen fast ohne jede Reibung eingestellt hat und der Ertrag der Abgabe so groß ist, daß die Kassen bis jetzt bereits etwa 150 Millionen Franken an überschüssigen Mitteln ansammeln konnten, wurde von vielen Seiten empfohlen, die Weitererhebung der Abgabe auch nach Beendigung des Krieges schon jetzt sicherzustellen, und die aus dieser, wie sich gezeigt hat, ergiebigen Quelle fließenden Mittel für andere soziale Zwecke nutzbar zu machen. Der Bundesrat hat jetzt diesen Anregungen entsprochen und durch die eingangs erwähnte Finanzordnung das System der Ausgleichskassen mit dem System der Arbeitslosenfürsorge in Verbindung gebracht.

Arbeitslosenfürsorge. Die Arbeitslosenfürsorge selbst soll durch Bundesratsbeschlüsse neu geregelt werden. Sie wird unter Erhaltung der Arbeitslosenkassen und der Nothilfe für die ausgesteuerten Mitglieder dieser Kassen einen Lohnersatz an die nichtversicherten Arbeitslosen vorsehen und überdies die Kantone ermächtigen, beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen auch diese Arbeitslosen in den Genuß der Nothilfe für Ausgesteuerte zu setzen.

Die nach diesen Grundsätzen gestaltete Arbeitslosenfürsorge, an deren Durchführung die Ausgleichskassen und die von den Kantonen bezeichneten Fürsorgeorgane mitzuwirken haben, wird auch Kurse zur beruflichen Förderung der Arbeitnehmer sowie Versetzungszulagen an Arbeitslose zur Erleichterung der Ausnützung von Arbeitsgelegenheiten in sich schließen.

Die Verordnung gibt überdies dem Bundesrat das Recht, während der Kriegszeit Maßnahmen für die Arbeitsbeschaffung zu treffen.

Die Mittel zur Durchführung dieser, von der Verordnung nur in ihren Grundzügen angedeuteten Reform sollen zur einen Hälfte durch die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern an die Ausgleichskassen entrichteten Beiträge gedeckt, zur anderen durch den Bund und die Kantone aufgebracht werden.

Bei alledem werden die Arbeitslosenkassen ihre Tätigkeit in gleicher Weise wie bisher fortsetzen. Sie werden aber nur mehr durch die Beiträge der Versicherten selbst sowie durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gespeist werden, während eine Beitragsleistung der Arbeitgeber in der Finanzordnung nicht vorgesehen ist. Ob hiernach jene Kantone, deren Gesetzgebung eine Beitragsleistung der Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung vorsieht, den bestehenden Rechtszustand ändern müssen, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich. Im übrigen soll ein Bundesratsbeschluß die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die nach der Lohnersatzordnung aufgebrachten Mittel zur Deckung von Fehlbeträgen der Arbeitslosenkassen herangezogen werden können.

Die Ausgleichskassen. Auf der anderen Seite haben die Ausgleichskassen den Lohnersatz an Wehrmänner auch weiterhin wie bisher durchzuführen. Dabei erfährt jedoch ihr Aufbau eine tiefgreifende Umgestaltung.

Die Ausgleichskassen verlieren nämlich die Eigenschaft als selbständige Unterstützungsträger. Sie sind nach der neuen Verordnung nur noch als Unterstellen der zentralen Ausgleichskasse anzusehen, die jetzt nicht mehr nur als Verrechnungsorgan erscheint, sondern für eigene Rechnung die Beiträge durch Vermittlung der Ausgleichskassen einhebt, die Leistungen an Wehrmänner auszahlt und obendrein auch noch für die festzusetzenden Leistungen an nichtversicherte Arbeitslose aufzukommen hat. Die von den Ausgleichskassen angesammelten Überschüsse sind kraft der neuen Finanzordnung in das Eigentum der zentralen Ausgleichskasse übergegangen.

Die durch die Unterstützung nichtversicherter Arbeitsloser der zentralen Ausgleichskasse entstehende Kostenlast wird nach den Grundsätzen verteilt, die für den Lohnersatz an Wehrmänner gelten. Sie ist also von der Ausgleichskasse zu drei Sechsteln zu tragen, während der Bund zwei Sechstel aufbringt und die Kantone ein Sechstel beisteuern.

Die von der Ausgleichskasse für Zwecke der Arbeitsbeschaffung aufgewandten Mittel dürfen die entsprechenden Ausgaben der öffentlichen Hand nicht übersteigen.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, handelt es sich bei der neuen Finanzordnung um eine auf weite Sicht geplante Reform des Schutzes der Arbeitslosen. Demgemäß hat die Verordnung auch den vorläufigen Charakter der Ausgleichskassen beseitigt. Wie oben bereits erwähnt wurde, sollten sie mit dem Abschluß der Demobilmachung aufgehoben werden. Diese Bestimmung ist durch die Finanzordnung außer Kraft gesetzt worden, so daß also der Fortbestand der Ausgleichskassen auch für die Zeit nach dem Ende des Krieges gesichert ist.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Serbien. *Neues Berufsvereinsgesetz*[1]). Die serbische Regierung erließ eine am 21. Februar 1942 in Kraft getretene Verordnung, nach der an Stelle der aufgelösten Gewerkschaften und Verbände eine neue Berufsorganisation errichtet wird. Diese Regelung dürfte als eine vorläufige zu betrachten sein. Die neue Organisation ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in ihr vertreten. Der Leiter der Organisation wird vom Minister des Innern bestellt. Er führt die Geschäfte und vertritt die Organisation in allen Angelegenheiten gegenüber Behörden und dritten Personen. Ihm sind zwei beratende Organe beigegeben: Der Große Rat und Fachausschüsse, die nach Bedarf errichtet werden können.

Die neue Organisation hat als vornehmste Aufgabe den sozialen Frieden im Betrieb zu sichern. Streiks und Aussperrungen sind verboten. Weiter hat sie für die fachliche Ausbildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen. Im übrigen übernimmt sie die bisherigen Aufgaben der Arbeitskammern und soll bei der Durchführung sozialer Maßnahmen in der Wirtschaft mitwirken.

---

[1]) *Nowo Wreme*, Nr. 248, 21. Februar 1942.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Spanien. *Neufassung der Kündigungsvorschriften*[1]). Durch Gesetz vom 6. November 1941 erfährt der Artikel 89 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag vom 21. November 1931 eine Änderung. Der Artikel zählt die Gründe auf, die für die Beendigung eines Einzelarbeitsvertrages maßgebend sind. Die Neufassung des Artikels bringt einerseits eine Ergänzung dieser Gründe; anderseits ergab sich mit der Abschaffung der Gemischten Gerichte (Jurados Mixtos) als Rechtsprechungsorgane der sozialen Gerichtsbarkeit und ihre Ersetzung durch eine mit den Auffassungen des neuen Staates übereinstimmende neue Arbeitsgerichtsbarkeit, die mit besonders vorgebildeten und aus der Gerichts- und Verwaltungslaufbahn hervorgegangenen Richtern besetzt ist, die Notwendigkeit, der genannten Vorschrift eine größere Tragweite und Elastizität zu geben. Diese soll auf dem dem Arbeitsrichter einzuräumenden Ermessen in der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Die Gründe für die Beendigung von Einzelarbeitsverträgen sind:

1. Solche, die rechtswirksam im Vertrage selbst festgelegt worden sind,
2. gegenseitige Übereinkunft der Vertragsparteien,
3. Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag geschlossen hat, sofern kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist, der den Betrieb oder die Arbeit fortführt,
4. Tod des Gefolgschaftsmitgliedes,
5. höhere Gewalt, die die Verrichtung der Arbeit unmöglich macht und ähnliche Ereignisse außerordentlicher Natur, die nicht vorhergesehen, oder vorhergesehen, nicht vermieden werden konnten,
6. Kündigung aus einem wichtigen Grunde.

Ein neuer Zusatz verweist nunmehr ausdrücklich auf die Arbeitsgerichte und deren Befugnis, jeden andern ähnlichen Kündigungsgrund als berechtigt anzusehen, der eine für den Arbeiter niederdrückende oder untragbare Lage erkennen lasse. Geschieht dies, so kann das Arbeitsgericht je nach Art und Umständen des Falles dem Arbeiter die Zahlung einer Entschädigung zuerkennen, deren Umfang es nach gerechtem Ermessen festzusetzen hat und die im Höchstfalle einen Jahresarbeitslohn erreichen darf. Das neue Gesetz ist am 21. November 1941 in Kraft getreten.

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

Berichtigung: Der Bericht *Gesetze über Arbeitsgerichte*, Neue Internationale Rundschau der Arbeit, Jahrgang 1, Heft 4, S. 464, betrifft nicht Spanien, sondern Portugal.

Kanada. *Einschränkung des Streikrechts.* Durch Ministerratsverordnung vom 7. November 1939 wurden in Kanada die Vorschriften des Gesetzes von 1925 über die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in Bergwerken und lebenswichtigen Betrieben auf alle Betriebe der Kriegsindustrie ausgedehnt. Danach sollte die Austragung von Arbeitsstreitigkeiten durch Streiks oder Aussperrungen erschwert werden. Jeder Streik und jede Aussperrung galten als ungesetzlich, wenn die zugrunde liegende Arbeitsstreitigkeit nicht 30 Tage vorher angezeigt und ein nach den Vor-

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Nr. 324, 20. November 1941.

schriften des Gesetzes zu bildender Ausschuß seine Einigungsverhandlungen nicht beendet hatte.

Anscheinend haben diese Vorschriften nicht ausgereicht, Streiks in der Kriegsindustrie zu verhindern, denn durch eine Verordnung des Ministerrats vom 2. September 1941 wurden neue Vorschriften[1]) zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten erlassen. Danach darf ein Streik, nachdem die Untersuchungsergebnisse des Schlichtungsausschusses der Regierung und den streitenden Parteien zugestellt worden sind, nur unter folgenden Bedingungen erklärt werden:

1. Die Arbeitnehmer müssen den Arbeitsminister von ihrer Absicht zu streiken benachrichtigen,
2. die Erklärung des Streiks muß unter Beachtung bestimmter, vom Arbeitsminister aufgestellter Richtlinien in einer allgemeinen Abstimmung beschlossen werden,
3. die Mehrheit der in Frage kommenden Arbeitnehmer muß für den Streik gestimmt haben.

Der Zweck der neuen Vorschriften besteht offenbar darin, zu verhindern, daß Minderheiten Streiks anzetteln.

Wer gegen die neuen Bestimmungen verstößt, kann mit einer Geldstrafe von 500 kanadischen Dollars oder Gefängnis bis zu 12 Monaten oder beiden bestraft werden.

Bevölkerungspolitik

Frankreich. *Bekämpfung gewerbsmäßiger Abtreibung.* Die Maßnahmen, die durch Verordnung vom 18. Dezember 1939 und durch Gesetze vom 3. September 1940 und 15. Oktober 1940 zur Verhütung von Vergehen gegen das keimende Leben vorgesehen sind, werden durch ein neues Gesetz vom 15. Februar 1942[2]) in verschärftem Maße auf die Personen angewandt, die Abtreibungen beruflich vornehmen, sie dulden oder bei ihrer Ausführung behilflich sind. Besteht der begründete Verdacht, daß Ärzte oder Hebammen durch Mißbrauch ihres Berufes Abtreibungen als einträgliche Erwerbsquelle ausführen, so kann der Innenminister auf Vorschlag des Staatssekretärs für Familie und Gesundheit oder des Präfekten ihre sofortige Verhaftung anordnen. Personen, denen Abtreibung oder Unterstützung oder Beihilfe dazu nachgewiesen wird, gelten als Volksschädlinge und fallen unter die für diese vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 2, Gesetz vom 7. September 1941). Sie werden dem Staatsgericht (Tribunal d'Etat) zur Aburteilung zugeführt. Das Urteil wird bis zu einer Dauer von mindestens zwei Wochen zur Brandmarkung der Verurteilten und zur allgemeinen Abschreckung öffentlich ausgehängt und zwar in dem Wohnort der Verurteilten und bei Ärzten, Schwestern oder Hebammen an den Hauptportalen der Anstalten, an denen diese beruflich tätig waren.

Der Staatssekretär für Familie und Gesundheit äußerte zu diesem Gesetz, daß Abtreibungen in Frankreich in allen Gesellschaftskreisen bei unverheirateten sowohl als auch bei verheirateten Frauen gang und gäbe

[1]) *Christian Science Monitor*, Boston, 19. September 1941.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 57, 4. März 1942, S. 938.

wären. Durch sie werden bei vorsichtigsten Berechnungen die Geburten von 600000 Franzosen im Jahre verhindert, eine Zahl, die der jährlichen Geburtenziffer vor dem Kriege gleichkommt. Das neue Gesetz soll mit seiner ganzen Schwere diejenigen treffen, die gewissenlos aus habsüchtigen Motiven die Geburtenzahl in Frankreich um die Hälfte verringern wollen.

Spanien. *Weitere bevölkerungspolitische Maßnahmen*[1]). In Übereinstimmung mit dem im Grundgesetz der Arbeit aufgestellten Grundsatz, der Familie als der Grundlage der Gesellschaft und des Fortbestandes der Nation einen weitreichenden Schutz angedeihen zu lassen, führte der neue Staat bereits verschiedene Maßnahmen durch. Ein Gesetz vom 18. Juli 1938 schuf Familienbeihilfen und legte für kinderreiche Familien je Kind erhöhte Beihilfen fest. Durch Verordnung vom 22. Februar 1941 wurden die bis dahin geltenden Sätze verdoppelt. Zur Hebung der Geburtenziffer wurden sodann jährliche Prämien für eine Anzahl von Familien mit der höchsten Geburtenzahl gestiftet. Sie bestehen z. B. in modernen, gesunden Eigenheimen mit reichlichen Räumlichkeiten und Gärten. Weiter folgten Sonderzuwendungen an kinderreiche Familien, die bis zu 6000 Peseten betragen, und schließlich ist in diesem Zusammenhange die Einführung von Ehestandsdarlehen zu erwähnen, die gewöhnlich in Höhe von 2500 Peseten gewährt werden; unter gewissen Voraussetzungen können diese Darlehen, wenn die Ehepartnerin ihre bisherige Arbeitsstelle mit der Verehelichung aufgibt, jedoch auch 5000 Peseten erreichen.

Durch ein im Staatsanzeiger vom 9. September 1941 verkündetes Gesetz vom 1. August 1941 wird eine Reihe weiterer Maßnahmen zum Schutze der kinderreichen Familien getroffen.

Als kinderreich gilt nach dem neuen Gesetz jede Familie mit mindestens 5 Kindern im Alter unter 18 Jahren oder, wenn diese nach Erreichung der Altersgrenze arbeitsunfähig sind, bis zum Alter von 25 Jahren. Ausnahmsweise können die Vergünstigungen des Gesetzes auch für Kinder gewährt werden, die bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachweislich noch kein eigenes Einkommen haben. Beim Ableben der Eltern wird im Sinne des Gesetzes diejenige Person als Familienoberhaupt anerkannt, die für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder sorgt. Es werden zwei Gruppen von kinderreichen Familien unterschieden: die erste mit 5 bis 7 und die zweite mit 8 und mehr Kindern. Folgende Vorteile bestimmt das neue Gesetz für diese Familiengruppen:

Im Unterrichtswesen: Erlaß oder Ermäßigung aller Unterrichtsgebühren bei den staatlichen und den Berufs- und Fachschulen. Familien der ersten Gruppe wird die Hälfte sämtlicher Gebühren erlassen; den Familien der zweiten Gruppe steht volle Gebührenfreiheit zu. Darüber hinaus sind die Kinder aus kinderreichen Familien in allen Unterrichtsanstalten bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen bevorzugt zu behandeln.

Auf steuerlichem Gebiete sieht das neue Gesetz für diese Familiengruppen bei jährlichen Einkommen bis zu 6000 Peseten völlige Steuerfreiheit vor. Bei Einkommen über 6000 bis zu 16000 Peseten haben Familien der ersten

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, 9. September 1941; *El Diario Vasco*, San Sebastian, 4. September 1941 und 6. September 1941.

Gruppe Anrecht auf Ermäßigung der Einkommensteuer um 50 v. H., die der zweiten Gruppe sind steuerfrei. Beträgt das Einkommen mehr als 16000 Peseten, so bleiben bis zu 2000 Peseten je Kind einkommensteuerfrei. Ähnlich wird auch die Mietsteuer der ersten Gruppe in halber Höhe, die der zweiten Gruppe völlig erlassen.

Die übrigen Bestimmungen sehen Fahrpreisvergünstigungen vor, die bei Benutzung von Personenzügen, Autobussen, im Schiffsverkehr usw. für die erste Gruppe 25 v. H., für die zweite 40 v. H. des Fahrpreises betragen. In Sanatorien, Kur- und Badeorten und anderen Unternehmen privater Art werden kinderreichen Familien auf alle regelmäßigen Unkosten und Tarife 25 v. H. Ermäßigung zugestanden. In den staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens genießen Kinder aus kinderreichen Familien besondere Vorrechte. Weiter wird dem Oberhaupt einer solchen Familie bei der Vergebung von Arbeitsstellen in staatlichen Betrieben, bei der Vermittlung durch die Arbeitsämter und bei der Vergebung verbilligter Wohnungen eine bevorrechtigte Behandlung zugebilligt.

Über die Zugehörigkeit zu den durch das Gesetz begünstigten Familiengruppen stelllt das Arbeitsministerium auf Antrag Bescheinigungen aus, die den öffentlichen Stellen usw. auf Verlangen vorzulegen sind.

Auf kinderreiche Familien mit einem Jahreseinkommen von mehr als 50000 Peseten findet das Gesetz keine Anwendung. Die Vergünstigungen des neuen Gesetzes werden durch die oben erwähnte Regelung der Familienbeihilfen nicht berührt. Mit der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen wurde das Arbeitsministerium beauftragt, das auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festzusetzen hat.

Ungarn. *Einführung von Ehestandsdarlehen*[1]). Der ungarische Innenminister setzte durch eine Verordnung den § 5 des Gesetzes XV. von 1941, über Abänderung des Ehegesetzes, mit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Der § 5 sieht die Gewährung von Ehestandsdarlehen zu Lasten des Landes-, Volks- und Familienschutz-Fonds vor. Der Vizegespan bzw. der Bürgermeister der jeweils zuständigen Stadt kann im Rahmen des vorgesehenen Betrages des betreffenden Kostenvoranschlages für Volks- und Familienschutz, Ehestandsdarlehen bis zu 1000 Pengö zur Anschaffung von Wohnungseinrichtungen oder zur Gründung einer Existenz an solche Personen bewilligen, die erbgesund, vom sittlichen und nationalen Standpunkt verläßlich, nicht über 32 Jahre alt sind, deren Vermögen zusammen 5000 Pengö und deren monatliches Einkommen 300 Pengö nicht übersteigt. Bei der Zuteilung sind der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörende, sowie aus kinderreichen Familien stammende Personen zu bevorzugen.

Das Darlehen wird nach erfolgter Eheschließung ausbezahlt, ist zinsfrei und wird in Monatsraten, die 1 v. H. des Darlehns betragen, getilgt. Die Tilgung beginnt mit dem zweiten Jahre nach der Eheschließung und setzt nach der Geburt jedes Kindes für ein Jahr aus. Nach dem ersten Kinde werden 10 v. H., nach dem zweiten weitere 20 v. H., nach dem dritten 30 v. H. und nach dem vierten Kinde die restlichen 40 v. H. des Darlehns erlassen. Diese Abschreibungen bzw. Zurückzahlungen werden nach der Zahl der lebenden Kinder ermittelt.

---

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 1, 1. Januar 1942.

Freizeitgestaltung

Bulgarien. *Die Veranstaltungen „Arbeit und Freude"* 1941/42. Für die Veranstaltungen „Arbeit und Freude" sieht das Gesetz über die Berufsverbände die Ausarbeitung eines Planes durch die Direktion der Berufe und dessen Annahme durch den Rat „Arbeit und Freude" vor[1]). Der Zeitschrift „Trud i Radost"[2]) entnehmen wir, daß für 1941/42 ein solcher Plan fertiggestellt und vom Rat „Arbeit und Freude" in der Sitzung vom 10. Oktober 1941 angenommen worden ist. Wir nennen davon:

Bildung und Kunst: Um den schaffenden Bulgaren die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse in kulturellen, beruflichen, wirtschaftlichen und nationalen Fragen zu erweitern, werden Volkshochschulen errichtet. Zur Förderung der künstlerischen Betätigung der Schaffenden ist die Gründung von Laientheatern und im Zusammenhang damit die Durchführung von Wettbewerben für das beste bulgarische nationale oder soziale Drama, die Zuerkennung einer Prämie für das beste Laientheater, ferner die Ermittlung und Förderung begabter Kräfte vorgesehen. Auf die Einlaßkarten zu sonstigen Theatern sollen Ermäßigungen erwirkt werden. Aus allen Berufskreisen heraus sollen Sängerchöre und Laienorchester gebildet werden. Zur Pflege der Nationaltänze denkt man an die Bildung von Tanzgruppen in den größeren Städten. Die Besichtigung von Kunstausstellungen soll organisiert werden. Schließlich ist die Schaffung einer Bibliothek zur Versorgung der Veranstaltungen mit der erforderlichen Literatur und von Lesehallen — auch mit sozial-, wirtschafts- und staatspolitischer Literatur — beabsichtigt.

Ausflüge und Besichtigungen: Um die Schaffenden mit den Schönheiten der bulgarischen Natur, den historischen Stätten und den Errungenschaften auf dem Gebiete der Kultur bekanntzumachen, sollen gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen durchgeführt werden. Für die sich in ihrer Organisationstätigkeit auszeichnenden führenden Personen der Berufsverbände sind Reisen nach Deutschland und Italien vorgesehen.

Sport: Es soll in sportlicher Hinsicht nicht nur für die schaffende Jugend, sondern auch für die Erwachsenen gesorgt werden. Im Schwimmen, Schießen, Schilaufen, Reiten usw. werden Kurse abgehalten und in den großen Betrieben soll der Betriebssport gepflegt werden.

Lagerleben: Das Lagerleben für die werktätige Jugend wird im Jahre 1942 fortgesetzt werden. Auch für die Dorfjugend ist die Errichtung von Lagern vorgesehen.

Schönheit der Arbeit und soziale Fürsorge: Ein besonderes Augenmerk wird auch auf Schönheit und Hygiene der Arbeit gerichtet werden. U. a. soll eine ständige Ausstellung von Diagrammen, Bildern und Modellen das Verständnis für diese Aufgaben fördern. Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge sind die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Weihnachtsfeiern für die Kinder der Schaffenden in der Stadt und auf dem Lande und die Errichtung von Speisehallen in den größeren Arbeiterzentren, von Pensionen für junge, fern von der Familie beschäftigte Arbeiter oder Arbeite-

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 76.
[2]) *Trud i Radost*, Heft 2, Oktober 1941.

rinnen und von Tagesheimen für Kinder sowohl von Arbeitnehmern als auch von Kleinhandwerkern und -händlern, deren Frauen im Betriebe mittätig sind, hervorzuheben.

„Arbeit und Freude" im Dorfe: Auf dem Lande soll sich die Iniative weitgehend auf die Bereiche von Bildung und Kunst erstrecken. In sozialer Fürsorge sollen vor allem die vorhandenen Kindergärten während der Schulferien keine Unterbrechung erfahren. Für Schönheit und Hygiene der Arbeit wird eine entsprechende Werbung durchgeführt werden.

Italien. *Tätigkeitsbericht der Opera Nazionale Dopolavoro* 1940/41[1]). Die Opera Nazionale Dopolavoro (OND) ist heute mit ihren mehr als 4 Millionen Mitgliedern die größte vom Faschismus geschaffene Organisation.

Im abgelaufenen Berichtsjahr (28. Oktober 1940 bis 28. Oktober 1941), dem XIX. nach faschistischer Zeitrechnung, war zeitbedingt fast die gesamte Tätigkeit der Wehrmacht gewidmet. Die Aufwendungeen für die Wehrmacht stiegen deshalb in den letzten Jahren auch sprunghaft an. Sie betrugen:

1938/39	3648,000 Lire
1939/40	30409,530 „
1940/41	72312,799 „

Besser noch als diese Zahlen zeigt die folgende Zusammenstellung die außerordentlichen Leistungen der OND in der Wehrmachtsbetreuung:

Zuwendungen	Anzahl	Teiln. Besucher	Aufwendung Lire
Geschenkpäckchen . .	951477		16908168
Gegenstände für Prämien und Lotterien .	631963		2259715
Bewirtung bei geselligen Zusammenkünften .	188148		1685035
Unterstützung an verdienstvolle oder bedürftige Mitglieder .			2728645
Veranstaltungen:			
Kinovorstellungen . .	25640	12177168	
Theater	3755	1408377	
Operetten und Varietéaufführungen . . .	8911	6477645	
Chor- und Orchesterkonzerte	1671	635358	
Sonstige Unterhaltung.	1380	386275	
Unentgeltlich verteilte Eintrittskarten . . .	2749000	2749000	
Sportliche Veranstaltungen	1064	311254	
Wohltätigkeitsveranstaltungen	42626	31327533	59349248

[1]) *Lavoro Fascista*, 21. November 1941.

Außerdem wurde dem „Zentralamt für die Wehrmacht" zahlreiches Material überwiesen, wie fahrbare und fest einzubauende Kinoapparaturen, 1868 Rundfunkgeräte, 3503 Wanderbüchereien, 360000 freie Exemplare der Zeitschrift „Gente nostra in armi" u. ä. m., dann verschiedene Gebrauchsgegenstände (Rasierapparate und Klingen, Haarschneidemaschinen, Kämme und dergl.), endlich noch Tabak, Zigaretten, Liköre, Handtücher, Socken, Landkarten usw.

Dagegen mußte die übrige Tätigkeit etwas zurückstehen. Immerhin wurden — in engster Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volkskultur — auch auf dem Gebiet der Volkskultur, des Reise- und Sportwesens beachtliches geleistet. So wurden allein im abgelaufenen Berichtsjahr mehr Theater- und Kinovorstellungen veranstaltet, als im ganzen Jahrzehnt 1930—1940 zusammen.

Um die autarkischen Bestrebungen der Regierung zu unterstützen, wurden zahlreiche landwirtschaftliche Kurse mit insgesamt 134850 Teilnehmern abgehalten und eigene Sektionen für Geflügel-, Kaninchen- und Seidenraupenzüchter gegründet. Besonders bemühte sich die OND auch um die Ausbreitung des Gemüsebaus in Heim- und Kriegsgärten und um die Kaninchenzucht.

Daneben ging die umfangreiche Aufklärungs- und Förderungsarbeit durch Rundfunk und Presse unentwegt weiter.

Rumänien. *Freizeitorganisation „Muncă şi Lumină"* (*„Arbeit und Licht"*). Dem Problem der Freizeitgestaltung wird vom Arbeitsminister Dr. Dănulescu große Bedeutung beigemessen. So entstand in Weiterentwicklung des bisherigen Zustandes eine neue Organisation, in der die Freizeitgestaltung in größerem Rahmen und verpflichtend durchgeführt werden soll.

Durch Gesetz vom 21. November 1941[1]) wurde die Organisation „Arbeit und Licht" (Muncă şi Lumină) geschaffen. Sie ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge unterstellt und dort als Sonderabteilung tätig.

Diese Organisation ist nach ähnlichen Gesichtspunkten wie „Kraft durch Freude" und in Anlehnung an diese Einrichtung geschaffen worden. Sie bezweckt die körperliche und seelische Betreuung der Arbeiter durch besondere Pflege, die zweckmäßige Gestaltung der Freizeit und die sinnvolle Ausnutzung der Arbeitspausen.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen alle Angestellten, alle Arbeiter in privaten und öffentlichen Diensten, alle Arbeitgeber, einschließlich Handwerker und Kaufleute, weiter Landarbeiter und Tagelöhner sowie sämtliche Lehrlinge. Öffentliche und private Betriebe sind zur Mitarbeit in dieser Organisation verpflichtet.

Die Aufgaben der verschiedenen Organe des Amtes „Arbeit und Licht" werden im Gesetz aufgezählt. So hat z. B. der „Tätigkeitsdienst" (Serviciul Activităţilor) die Aufgabe, die Arbeiterschaft zu organisieren, die Arbeiterpresse herauszugeben, Theatervorführungen, Tänze, Zusammenkünfte, nationale Feiern (şerbări naţionale) zu veranstalten und zu organisieren, weiter-

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 278, 28. November 1941.

hin Arbeiterbibliotheken zu errichten, für Sport, Ausflüge, Touristik usw. zu werben, Rundfunk, Lichtspieltheater den Arbeitern zugänglich zu machen und nahezubringen, Schönheit der Arbeit zu fördern und dergl. mehr.

Zu den Befugnissen der Organisation „Arbeit und Licht" gehört auch die Abhaltung von Kongressen, Wettbewerben, nationalen oder internationalen Ausstellungen sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen fremder Länder.

Judenfrage

Deutschland. *Das Beschäftigungsverhältnis der Juden.* Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund einer Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 3. Oktober 1941[1]) eine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1941[2]) erlassen, die besagt, daß Juden, die in Arbeit eingesetzt sind, in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen. Diese Durchführungsbestimmung gibt zum Ausdruck, daß das Beschäftigungsverhältnis der Juden kein personenrechtliches Treueverhältnis ist, sondern ein gegenseitiges Schuldverhältnis, worin der eine Teil die Arbeit, der andere Vertragsteil die Vergütung für diese Arbeit schuldet. Infolgedessen finden eine Reihe von Gesetzen, wie vor allem das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, auf die Beschäftigungsverhältnisse von Juden keine Anwendung. Auch Dienstverpflichtungen nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[3]) kommen für Juden nicht in Betracht, doch haben die Juden die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen anzunehmen. Eine Pflicht der Unternehmer, angebotene jüdische Arbeitskräfte einzusetzen, besteht nicht. Von ihnen wird aber erwartet, daß sie dem Arbeitseinsatz der Juden keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg stellen, sofern es sich um Arbeiten handelt, für die die Juden geeignet sind. Juden können auch als Facharbeiter beschäftigt werden.

Grundsätzlich ist der Einsatz in Gruppen mit Absonderung von den deutschen Arbeitskräften vorgeschrieben, doch kann aber auch Einzelarbeit bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung des Landesarbeitsamtes in Frage kommen. Tarifordnungen, Richtlinien und Betriebsordnungen gelten auch für die Juden, soweit diese Ordnungen nicht ausdrücklich auf deutsche Gefolgschaftsmitglieder beschränkt sind. Insofern fallen auch Juden unter den allgemeinen Tarifschutz. Fortzahlung des Arbeitsentgelts ohne Arbeitsleistung ist ausgeschlossen. Bestimmungen über die Lohnfortzahlung bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind nicht anzuwenden. Aus Billigkeitsgründen kann aber bei unverschuldetem Betriebsunfall ein Zuschuß, der auf den lebensnotwendigen Unterhalt bemessen ist, freiwillig gewährt werden. Der Urlaubsanspruch beschränkt sich auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

Kosten für Familienheimfahrten muß der beschäftigte Jude selber tragen. Die Fortzahlung des Verdienstes in den Fällen, in denen die Arbeit infolge

---

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 496.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 496.
[3]) *Reichsgesetzblatt* 1939, I, S. 206.

ungünstiger Witterung ausfallen muß, ist dagegen vorgesehen. Die Tariflöhne gelten als Einstellöhne, auch wenn die betrieblichen Löhne höher sind. Leistungszulagen und Unterschreitungen der Tariflöhne bei minderer Leistung sind erlaubt.

Jüdische Beschäftigte erhalten keine sozialen Zulagen (Familien- und Kinderzulage, Weihnachtszuwendungen, Abschlußgratifikationen und ähnliche). Trennungsentschädigungen können nur mit Erlaubnis des Reichstreuhänders der Arbeit gezahlt werden. Der Beschäftigungsgeber kann, wie die Formulierung in der Durchführungsverordnung lautet, einen Juden jederzeit zum Schluß des folgenden Werktages kündigen. Der jüdische Beschäftigte hat seinerseits die geltenden Kündigungsfristen zu beachten und braucht in jedem Falle die Zustimmung des Arbeitsamtes. Für Streitigkeiten sind bei den Arbeitsgerichten besondere Spruchstellen vorgesehen. Für den Arbeitsschutz gelten die allgemeinen Bestimmungen, mithin nicht die im Kriegsverlauf erlassenen Lockerungen. Das Jugendschutzgesetz gilt für jüdische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren nicht. Um aber dem jugendlichen Organismus keine zu schweren Arbeiten zuzumuten, gelten die für den erhöhten Frauenschutz in der Arbeitszeitordnung enthaltenen Vorschriften sinngemäß auch für männliche jüdische Beschäftigte unter 18 Jahren. Für jüdische Kinder unter 14 Jahren gilt das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen unbeschränkt.

Die Arbeitslosenhilfe wird auf das zum Lebensunterhalt unerläßlich Notwendige beschränkt. Kurzarbeiterunterstützung wird nicht gewährt. Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gilt nur für schwerkriegsbeschädigte Juden. Die Vorschriften über die Reichsversicherung sind weiterhin auf jüdische Beschäftigte anzuwenden.

Bulgarien. *Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Nation*[1]). In Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Nation werden in Bulgarien 3511 jüdische Unternehmen aufgelöst werden. Im ganzen Lande dürfen zusammen nur 716 jüdische Unternehmen bestehenbleiben. Ein größerer Teil davon hat seinen Sitz in Sofia.

Rumänien. *Weitere Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage.* Das Gesetz über die Rechtstellung der Juden vom August 1940 hat in seiner praktischen Anwendung gezeigt, daß die verschiedenartige Einstufung der Juden unzweckmäßig war. Die Zurückdrängung des Judentums war in der Folgezeit in Rumänien stark fortgeschritten, und es mußte eine neue Begriffsbestimmung vorgenommen werden, welche der Einstellung zum Judenproblem eine neue Wendung gab und es von Grund auf neu regelte. Während sich die Gesetzgebung nach dem August 1940 größtenteils auf die Zurückdrängung der wirtschaftlichen Machtstellung des Judentums bezog, war es notwendig, daß auch die politische Einstellung eine andere wurde. Die rumänische Regierung hat diesem Rechnung getragen und in den beiden Gesetzen über die „Errichtung einer Judenzentrale" und über die „Zählung der Einwohner jüdischen Blutes", die im rumänischen Amtsblatt erschienen sind, eine neue Begriffsbestimmung in Anlehnung

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 40, 23. Februar 1942.

an die Nürnberger Gesetze vorgenommen. Dadurch ist die Judenfrage in Rumänien zu einem gewissen Abschluß gekommen.

Im einzelnen bringen die beiden Gesetze folgendes zum Ausdruck:

Durch Gesetz über die „Auflösung der Föderation der Vereinigungen der jüdischen Gemeinschaft des Landes und die Gründung der Judenzentrale"[1]) wird letztere als einzige Einrichtung des Landes zur Vertretung der jüdischen Interessen anerkannt. Sämtliche jüdischen Gesellschaften kultureller, sportlichen und religiösen Charakters sind dieser Zentrale unterstellt.

In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz[2]) wird nun die unter Anleitung eines Regierungsbeauftragten durchzuführende Tätigkeit der Zentrale umrissen, bzw. werden die Befugnisse derselben festgelegt. Die Zentrale hat die Aufgabe, die Juden zu organisieren, sie zur Arbeit zu erziehen, eine Auswanderung in ihren Einzelheiten vorzubereiten, die Teilnahme der Juden an gemeinnütziger Arbeit gemäß den in Geltung befindlichen Gesetzen zu organisieren u. a. m. Die unter jüdischer Leitung stehenden jüdischen Arbeitslager (100—200 Personen) sind unterteilt in Arbeitsgruppen (50—60 Personen) und diese wieder in Arbeitsabteilungen (15—20 Personen). — Eine Presseabteilung der Judenzentrale gibt eine jüdische Zeitung in rumänischer Sprache heraus. Diese Zeitung ist das offizielle Organ der Zentrale; hier werden die auf Juden bezüglichen Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Judenzentrale veröffentlicht.

Im zweiten Gesetz über „die Zählung der Einwohner jüdischen Blutes"[3]) werden die Juden aufgefordert, sich bei der Judenzentrale zwecks Zählung zu melden. Dieses Gesetz bestimmt, wer als Jude gilt. Die neue Begriffsbestimmung geht dahin, daß außer dem Voll- und Halbjuden als Jude auch derjenige zu gelten hat, dessen einer Großelternteil jüdischen Blutes ist oder war. Als Eltern oder Großeltern jüdischen Blutes gelten diejenigen Personen, die der mosaischen Religion angehören oder jemals angehört haben bzw. bei einer jüdischen Gemeinde eingeschrieben waren oder sind.

Das Unterlassen der Anmeldung zu dieser Zählung sowie falsche Angaben ziehen eine Geldstrafe von 200000 Lei oder Gefängnisstrafe von 10 Jahren nach sich.

Organisationen, Tagungen

Bulgarien. *Haushalt des Allgemeinen Bulgarischen Arbeiterverbands für* 1942[4]). Nach dem Gesetz über die Berufsverbände[5]) ist der Haushaltsplan des Allgemeinen Bulgarischen Arbeiterverbandes dem Ministerpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Er wurde im Februar d. J. genehmigt und beläuft sich auf 27000000 Lewa.

Die Einzelposten des Haushalts sind folgende:

1. Für die Gewerkschaftsverbände des Allgemeinen Bulgarischen Arbeiterverbandes 9400000 Lewa gegenüber 6900000 Lewa im Jahre 1941. Die Erhöhung wurde durch Mehrausgaben für die neugebildeten Verbände in Mazedonien und Thrazien veranlaßt,
2. für die Gruppenverbände 2500000 Lewa (im Jahre 1941 = 2000000 Lewa),
3. für die Zentralverwaltung 4200000 Lewa,

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 299, 17. Dezember 1941.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 26, 31. Januar 1942.
[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 299, 17. Dezember 1941.
[4]) *Sora*, Sofia, Nr. 6792, 12. Februar 1942.
[5]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 72.

4. für den Bau des Verbandshauses 1000000 Lewa,
5. als Rücklage 500000 Lewa,
6. für die Verbandszeitung „Trud" 2500000 Lewa,
7. für die Kulturveranstaltungen „Arbeit und Freude" 1000000 Lewa,
8. für den Fonds zur Unterstützung von Verbandsunterabteilungen 500000 Lewa,
9. für Unterstützung bedürftiger Arbeiter 500000 Lewa,
10. für Sterbefall-Unterstützungen 3000000 Lewa,
11. der Rest bleibt zur Verfügung für besondere gemeinnützige Aufgaben.

Kroatien. *Kroatischer Verband der Arbeiter und Kroatischer Verband der Angestellten*[1]). In Durchführung des ständischen Aufbaus Kroatiens im Rahmen der Freiheitsbewegung „Ustaša" wurden durch zwei verschiedene Verordnungen vom 23. Januar 1942 der Kroatische Verband der Arbeiter und der kroatische Verband der Angestellten errichtet.

Organisatorischer Aufbau. Im Kroatischen Verband der Arbeiter werden der frühere Kroatische Arbeiterverband (H. R. S.), der Verband der graphischen Arbeiter (S. G. R.) und alle Arbeitervereinigungen, die dem Kroatischen Arbeiterverband nicht angeschlossen waren, zusammengefaßt. Alle kroatischen Arbeiter sind verpflichtet, diesem neuen Verband anzugehören, desgleichen auch alle Arbeitervereinigungen und Genossenschaften. Arbeiter sind im Sinne der Verordnung alle Arbeitnehmer, die krankenversicherungspflichtig und nicht Angestellte sind.

Die Kroatische Arbeiterkammer in Zagreb wird in den Verband der Arbeiter eingebaut.

Der Kroatische Verband der Angestellten tritt an Stelle des bisherigen Verbandes kroatischer Angestellter. Mitglieder sind alle Angestellten, deren Vereine und Genossenschaften.

Die Organisation und die Satzung beider Verbände sind mit ganz geringen Abweichungen fast gleichlautend. An der Spitze jedes Verbandes steht ein Verbandsleiter, der auf Vorschlag des Hauptverbandsleiters vom Poglawnik ernannt wird[2]). Die Verbände gliedern sich in Fachunterverbände, deren Leiter vom Hauptverbandsleiter auf Vorschlag des Verbandsleiters ernannt werdem. Die Leiter der Komitats- und Bezirksorganisationen werden vom Verbandsleiter, der Leiter der Gemeindeorganisation vom Komitatsvertrauensmann und der Ortsleiter vom Bezirksvertrauensmann ernannt. Die Verbandsleiter werden unterstützt durch den Verbandsausschuß und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschuß erledigt seine Geschäfte nach einer vom Hauptverbandsleiter genehmigten Geschäftsordnung. Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorsteher und den Abteilungsleitern. Sie ist das durchführende Organ des Verbandes.

Die Verbände können auch Untergliederungen und Zweigvereine errichten. Aufgabe dieser Untergliederungen und ihrer Ausschüsse (4—10 Mitglieder) ist, ihre Arbeiten nach den Weisungen des Verbandsleiters durchzuführen. Die gleiche Zahl von Ausschußmitgliedern haben auch die Komitats- und Bezirksstellen, deren Arbeit nach den Weisungen der übergeordneten Stelle zu erfolgen hat.

Aufgaben. Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. In Zusammenarbeit mit der kroatischen Freiheitsbewegung „Ustaša" die staatliche und nationale Gemeinschaft der Kroaten durch sittliche, kulturelle und wirtschaftliche Förderung der Arbeiter zu kräftigen,

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 20, 24. Januar 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 2, S. 207.

2. die staatlichen Organe bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeiter und Unternehmer durch gutachtliche Stellungnahme zu unterstützen,
3. zu allen Fragen über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeiters gutachtlich Stellung zu nehmen,
4. die Interessen der Arbeiter in ihren Dienstverhältnissen zu vertreten und Mittel und Wege zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung des Arbeiters zu suchen.

Mitgliederbeiträge — Vermögen. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben bezieht der Verband aus den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, aus dem Vermögen der aufgelösten und übernommenen Vereine und Genossenschaften, aus den Erträgen des Vermögens des Verbandes, aus verschiedenen Spenden usw. Die Mitgliedsbeiträge betragen 20 v. H. des jeweils vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeitrages und werden gleichzeitig mit den Kassenbeiträgen abgeführt. Die Beiträge gehen im allgemeinen zu Lasten des Arbeitgebers, jedoch kann dieser den Beitrag bei einem monatlichen Einkommen von über 600 Kuna oder einem Gehalt von über 1200 Kuna vom Arbeitslohn oder Gehalt in Abzug bringen.

Niederlande. *Institut für Sozialuntersuchungen*[1]). Im Dezember 1941 wurde durch eine Anzahl bedeutender Sozialwissenschaftler in Amsterdam das „Institut für Sozialuntersuchungen des niederländischen Volkes" gegründet.

Im Artikel 2 der Satzung wird als Aufgabe dieses Instituts die Förderung des Studiums der konkreten Erscheinungen im sozialen Leben des niederländischen Volkes genannt.

Obwohl in den Niederlanden in Bezug auf soziale und Wirtschaftsuntersuchungen sehr viel erreicht wurde, liegen doch noch große Gebiete vollkommen brach oder wurden erst zum Teil untersucht, wie z. B. das Bevölkerungs-, Wanderungs- und Arbeitslosenproblem. Diese Untersuchungsaufgaben übersteigen die Kräfte des einzelnen Untersuchers. Das Institut wird hier ergänzend und koordinierend wirken, indem es:

a) Selbst Untersuchungen durchführt, und zwar entweder aus eigener Initiative oder im Auftrage anderer,
b) Untersuchungen anderer Personen und Institute fördert und koordiniert,
c) Unterlagen sammelt und verarbeitet,
d) die persönliche Fühlungnahme zwischen Untersucher, Auftraggeber und Interessenten fördert,
e) Auskünfte über durchgeführte Untersuchungen und die gesammelten Unterlagen erteilt,
f) Denkschriften zusammenstellt und herausgibt oder die Zusammenstellung und Herausgabe fördert,
g) Bücher und Schriften sammelt,
h) jedes andere Mittel anwendet, das dem Zweck des Instituts dienlich sein kann.

Das Institut will nicht in erster Reihe als ein Studienzentrum für Soziologie erscheinen, sondern stellt sich die Lösung praktischer sozialer Probleme als Hauptaufgabe.

Als besonders wichtig wird das Zustandekommen einer zentralen Registratur für alle Untersuchungen, die auf sozialem Gebiet in Holland vorgenommen werden, in die Wege geleitet.

---

[1]) *Economisch-Statistische Berichten*, Nr. 1353, 24. Dezember 1941, S. 733/34.

III. Teil: Statistik

Der Nahrungsmittelverbrauch in 700 niederländischen Arbeitslosenhaushaltungen

(Ergebnisse der sogen. Kommission Eijkel im Jahr 1936/37)[1]).

Im Jahre 1936/37 wurde in den Niederlanden auf Veranlassung des Wohlfahrtsministers unter dem Vorsitz des Arztes Eijkel eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, in den wichtigsten Industriegebieten Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen bei Arbeitslosenhaushaltungen durchzuführen und nach dem Ergebnis der Untersuchung über den Gesundheits- und Ernährungsstand der Arbeitslosen zu berichten.

Die Kommission Eijkel berechnete aus dem Aufwand der einzelnen Nahrungsmittel den Kalorien- und Vitaminverbrauch, den Fett- und Eiweißgehalt der Nahrung, während das holländische statistische Zentralbüro (C. B. S.) das gesammelte Material übernahm, um damit bereits früher veranstaltete Erhebungen über die Lebenshaltung zu ergänzen (vgl. die Übersichten 2 und 8).

Veranlassung zu der Arbeit der Kommission Eijkel war die Notwendigkeit, die in den Niederlanden seit 1935 geltenden Unterstützungssätze für Arbeitslose zu überprüfen. Da in den zur Unterstützungsklasse I gehörenden Großstädten Amsterdam, Rotterdam, Haag und Utrecht sowohl unter den Arbeitslosen als auch unter den Angehörigen der untersten Einkommensklassen bereits Erhebungen veranstaltet waren, schaltete die Kommission Eijkel die Unterstützungsklasse I, auf die damals 43 v. H. der Arbeitslosen in den Niederlanden entfielen, aus und beschränkte die Arbeit auf die Unterstützungsklassen II—IX.

Arbeitslosen-Unterstützung in den Niederlanden seit 1935

Unterstützungsklasse	Satz für Verheiratete (= Familie ohne Kinder oder andere Familienangehörige) Gld.	Zuschlag für Haushaltungen mit mehr als 2 Personen je Haushaltungsangehörige[3]) Gld.	Höchstsatz je Familie Gld.	Unterstützungssätze für erwachsene Ledige, die nicht bei den Eltern wohnen Gld.
I[2])	12,00	1,35	21,—	9,—
II	11,50	1,35	20,—	8,—
III	11,—	1,20	19,—	8,—
IV	10,50	1,10	18,—	7,50
V	10,—	1,—	17,—	7,—
VI	9,50	1,—	16,—	6,50
VII	9,—	—,75	15,—	6,—
VIII	8,—	—,75	14,—	6,—
IX	7,50	—,50	13,—	6,—

[1]) Vgl. *Maandschrift van het Central Bureau voor de Statistiek*, Haag, Mai 1941; Voeding, Gezondheid en Financieele Toestand van 700 werklooze Gezinnen, I und II, Haag 1940.
[2]) Amsterdam, Haag, Rotterdam, Utrecht.
[3]) Ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, das Alter oder den Wert der Verbrauchereinheit.

Um die der Kommission bewilligten Mittel wirtschaftlich zu verwenden, wurde eine sehr sorgfältige Auswahl der Gemeinden und der Familien getroffen, um aus den Ergebnissen trotz einer verhältnismäßig geringen Zahl von untersuchten Haushaltungen auf die allgemeinen Lebensverhältnisse zutreffende Schlüsse ziehen zu können.

Obwohl zurzeit der Untersuchung in den Niederlanden die geschätzte durchschnittliche Größe der Familien nur 4,3 Personen betrug, wurden vorwiegend Familien mit 6 und mehr Haushaltungsmitgliedern berücksichtigt, weil erfahrungsgemäß in den untersten Einkommensschichten der Reichsdurchschnitt der Familiengröße erheblich überschritten wird. Eine weitere Voraussetzung für die Beteiligung an der Erhebung war die Dauer der Arbeitslosigkeit; es wurden Familien ausgewählt, welche im Laufe der letzten 2 Jahre und ununterbrochen 6 Monate vor Beginn der Erhebung arbeitslos gewesen waren. Es handelt sich also um Haushaltungen, die ausschließlich von der gewährten Unterstützung oder von dem Arbeitsentgelt für Notstandsarbeiten den Lebensunterhalt zu bestreiten hatten.

Da es die Mittel der Kommission nicht erlaubten, die Untersuchung während des Zeitraums von einem ganzen Jahr durchzuführen, wurde im Interesse der Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Verbrauchs die Untersuchung in drei voneinander getrennten Perioden durchgeführt, und zwar Periode 1 als Wintererhebung, Periode 2 als Frühjahrserhebung und Peroide 3 als Sommererhebung, je 5—6 Wochen.

Der Berechnung der Verbrauchereinheiten wurde im Gegensatz zu den früheren Erhebungen der Schlüssel des Hygiene-Komitees des Völkerbundes zugrunde gelegt (vgl. auf Übersicht 1 die Gegenüberstellung der Schlüssel bei der Erhebung der Kommission Eijkel und bei anderen Erhebungen).

In der Veröffentlichung des C. B. S. in dem Maiheft 1941 der Maandschrift sind alle Angaben über den Nahrungsmittelverbrauch in Gramm gemacht worden. Um eine Beziehung herstellen zu können zwischen dem zur Verfügung stehenden Wocheneinkommen und dem Aufwand für Nahrungsmittel, wurden auf den Übersichten 1 und 3 bis 6 die Ausgaben auch nach den niederländischen Reichsdurchschnittspreisen während des Erhebungsjahres für die angegebenen Lebensmittelgruppen berechnet.

Die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in der allgemein üblichen Weise, indem außer den Barunterstützungen auch die nach den ortsüblichen Preisen errechneten Beträge für Sachspenden und die Vorteile eingesetzt werden, die sich aus dem Bezug verbilligter Lebensmittel oder aus der Verabfolgung von Schulspeisungen ergaben.

Neben der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung kamen Zahlungen von Wohlfahrtsorganisationen und besonderen Kassen in Betracht, ferner das Arbeitsentgelt für Notstandsarbeiten und die Entschädigung, die den niederländischen Notstandsarbeitern für Arbeitsversäumnis bei schlechtem Wetter oder in den Wintermonaten aus Rücksicht auf die früher eintretende Dämmerung gezahlt wird. Die Notstandsarbeiten werden allgemein im Akkordlohn ausgeführt, wobei die in der Arbeit Ungeübten einen Übungszuschlag und die Facharbeiter für die Benutzung ihres eigenen Handwerkzeugs einen Werkzeugzuschlag erhalten.

Um die Anschaffung von Kleidung, Haushaltungsgegenständen und der-

Übersicht 1: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch je Haushaltung nach den Untersuchungsergebnissen der Kommission Eijkel

Art der Ausgaben	Zeit der statistischen Erhebung: Winter 1936	Frühjahr 1937	Sommer 1937	Durchschnitt aus den Ergebnissen der drei statistischen Erhebungen
Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden	16,71	15,84	17,78	16,78
Zahl der Haushaltungen	499	458	281	413
Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder	5,98	5,77	5,82	5,86
Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt	4,13	3,99	4,12	4,08
Aufwand für Nahrungsmittel in Gulden	9,20	8,76	9,19	9,04
Aufwand für Nahrungsmittel in v.H. des Einkommens	55,05	55,30	51,69	53,87
Gramm				
Brot	11728	11457	12871	12018
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	2711	2418	1548	2224
Kartoffeln	17558	17038	16872	17156
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	4147	3593	5733	4491
Obst	334	267	581	394
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1059	1044	1109	1071
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	1140	1177	1245	1187
Tier. Fett, Öl	939	706	567	737
Fleischwaren	1046	883	965	965
Fisch	186	111	154	150
Milch, Milchspeisen[1]	11567	11999	12077	11892
Käse	189	201	246	212
Eier	106	245	149	167

Verbrauchereinheiten

a) Berechnung bei der Arbeitslosen-Erhebung

0— 1 Jahr	0,2
2— 3 Jahre	0,3
4— 5 „	0,4
6— 7 „	0,5
8— 9 „	0,6
10—11 „	0,7
12—13 „	0,8
14—59 „ männlich	1,0
14—59 „ weiblich	0,8
60 Jahre und älter	0,8

b) bei anderen Erhebungen

bis 1 Jahr	0,15
1 „	0,20
2 Jahre	0,30
3 „	0,35
4 „	0,40
5 „	0,45
6 „	0,50
7 „	0,55
8 „	0,60
9 „	0,65
10 „	0,70
11 „	0,75
12 „	0,80
13 „	0,85
14 „	0,90
15 „ und älter, Männer	1,00
15 „ „ „ Frauen	0,90

[1]) Einschließlich der bei der Schulspeisung verabfolgten Milch.

Übersicht 2: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch je Haushaltung nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen

Art der Ausgaben	Zeit und Ort bzw. Veranstalter der statistischen Erhebung					
	Amsterdam Arbeitslose 1934/35	Haag Arbeitslose 1935	C. B. S.[1]) Arbeitslose 1934/35	C. B. S.[1]) 1934/35 bis 1400 Gld. Jahreseinkommen	C. B. S.[1]) 1935/36	Amsterdam 1934/35
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden					
	19,09	17,23	19,00	21,08	42,96	66,44
	Zahl der Haushaltungen					
	78	63	16	167	525	184
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder					
	5,83	5,11	5,19	4,71	4,93	3,95
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt					
	3,90	3,65	3,49	3,36	3,66	3,37
	Gramm					
Brot	10970	10711	11634	11003	10924	8532
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	1551	—	1041	1108	1037	875
Kartoffeln	10900	11170	12145	12008	11509	8676
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	5221	—	3388	3469	4506	6324
Obst	619	—	1224	1702	2940	3895
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1263	1352	1106	1199	1417	1613
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	913	949	1029	811	840	705
Tier. Fett, Öl	823	603	661	745	836	1049
Fleischwaren	944	1288	1567	1919	2210	2175
Fisch	312	—	217	281	417	798
Milch, Milchspeisen	9166[2])	9413[2])	11108	12949	13916	10774[2])
Käse	120	180	196	272	376	388
Eier	35	311	256	454	638	663

gleichen mehr zu ermöglichen, sind besondere Sparkassen eingerichtet und die Arbeitslosen, welche sich am Sparen beteiligen, erhalten je 25 ct Spareinlage den gleichen Betrag von der unterstützenden Gemeinde.

Die wichtigsten Nahrungsmittelgruppen sind Brot, Kartoffeln und Milch. Auffallend niedrig ist, wie aus allen Übersichten hervorgeht, der Verbrauch an Fisch, Käse und Eiern, auch Obst und Gemüse sind im Arbeitslosenhaushalt von untergeordneter Bedeutung. Bei der Beurteilung des Verbrauchs an Pflanzenfett und Fleischwaren ist zu berücksichtigen, daß erhebliche Mengen dieser Nahrungsmittel entweder zu sehr verbilligten Preisen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Auch bei der

[1]) Centraalbureau voor de Statistiek
[2]) Ohne die bei der Schulspeisung verabfolgte Milch

Bewertung des verhältnismäßig hohen Milchverbrauches ist zu beachten, daß in den Angaben die Mengen enthalten sind, die als Milchspeisen oder Trinkmilch in den Schulen zur Verteilung gelangen. Der auffällig geringe Verbrauch an Gemüse wird in dem Bericht über die Erhebung damit erklärt, daß die Zubereitung von Gemüse in den Niederlanden in den unteren Einkommensschichten wenig bekannt ist. Die jahreszeitlich bedingten Schwankungen im Verbrauch sind nach der Übersicht 1 ganz unerheblich. Im Sommer fand eine geringe Verminderung des Kartoffelverbrauches zugunsten des Gemüseverbrauches statt.

Übersicht 3: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch je Haushaltung in den Orten verschiedener Unterstützungsklassen (Untersuchung Eijkel)

Art der Ausgaben	Unterstützungsklassen[1])							
	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden							
	18,84	17,74	16,03	15,92	16,67	15,91	14,99	15,66
	Zahl der Haushaltungen							
	158	60	54	68	44	74	93	149
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder							
	5,39	5,82	5,05	5,98	5,96	5,56	6,32	6,64
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt							
	3,87	3,99	3,57	3,98	4,51	3,82	4,21	4,63
	Aufwand für Nahrungsmittel in Gulden							
	8,50	8,95	8,02	9,27	9,13	8,27	9,14	10,62
	Aufwand für Nahrungsmittel in v.H. des Einkommens							
	45,12	50,45	50,03	58,23	54,77	51,98	60,97	67,82
	Gramm							
Brot	11327	13006	11329	14060	11151	11814	9315	14537
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	1273	1068	1036	1103	3484	2058	5238	2773
Kartoffeln	15399	16708	14193	19831	18208	13795	15440	23272
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	5338	5345	5274	4139	4457	3022	4674	3445
Obst	524	217	343	378	437	290	365	451
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1140	1060	783	1032	1189	1030	1104	1060
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	1096	1247	1068	1196	1159	1150	1263	1314
Tier. Fett, Öl	491	735	515	827	736	584	672	1289
Fleischwaren	1041	948	1146	821	928	854	853	950
Fisch	211	73	170	41	332	752	67	123
Milch, Milchspeisen	12074	11336	9786	13099	9455	10388	12 35	13562
Käse	193	141	200	172	286	2.0	279	227
Eier	135	110	154	149	257	15	2 6	175

[1]) Die Unterstützungsklasse I (Großstädte) ist an der Untersuchung nicht beteiligt. Unterstützungsklassen II = Dordrecht (4), Eindhoven (3), Groningen (3), Leiden (3); III = Almelo (1), Amersfoort (4); IV = Heerlen (2), Zutphen; V = Hellendoorn (1), Papendrecht (3), Tiel; VI = Neuzen, Sassenheim; VII = Bergen, Denekamp (1), Princenhage, Tiel; VIII = Asten, Bolsward, Deurne, Hazerswoude, Warmenhuizen, Wijchen; IX = Bolsward, Borsselen, Bunschotten, Echt, Emmen, 's Heerenhoek, Opsterland, Veendam. — Die eingeklammerten Zahlen bedeuten: 1 = Trentsches Industriegebiet, 2 = Bergbaugebiet, 3 = Gebiet der Werften, 4 = Industriegebiet.
Einige der Gemeinden gehören zu verschiedenen Unterstützungsklassen.

Übersicht 4: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch in verschieden großen Haushaltungen (Untersuchung Eijkel)

Art der Ausgaben											
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden										
	11,53	13,87	14,30	15,65	17,33	18,80	19,57	18,53	21,61	21,14	25,10
	Zahl der Haushaltungen										
	50	117	194	243	210	158	105	72	51	23	15
	Anzahl der Haushaltungsmitglieder										
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12[1])
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt										
	1,9	2,37	2,94	3,44	4,20	4,84	5,56	5,78	6,67	7,17	8,59
	Aufwand für Lebensmittel in Gulden										
	4,61	5,83	6,67	7,85	9,47	10,40	11,82	12,34	14,05	15,76	17,72
	Aufwand für Lebensmittel in v.H. des Einkommens										
	39,98	42,03	46,64	50,16	54,65	55,32	60,40	66,59	65,02	74,55	70,60
	Gramm										
Brot	5213	7156	8303	9983	12300	14415	17497	17167	17472	22086	27983
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	743	816	1279	1701	2419	2355	2121	4439	7062	5444	3407
Kartoffeln	8545	10591	12122	13643	18133	20172	23391	23649	30549	27365	36891
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	3240	3318	4064	4379	4520	5484	4762	4215	6235	6631	7570
Obst	196	320	375	422	299	445	555	414	497	218	1005
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	617	840	920	1049	1123	1099	1239	1333	1367	1519	1573
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	459	619	746	908	1328	1499	1626	1767	2049	2245	2722
Tier. Fett, Öl	505	551	528	664	687	758	997	1063	987	1703	1489
Fleischwaren	618	686	774	878	1063	1103	1157	1022	1497	1098	1500
Fisch	104	137	137	132	208	200	94	81	192	225	500
Milch, Milchspeisen[2])	6473	8371	10214	11820	12264	12212	15030	14043	14364	19938	17609
Käse	226	187	192	181	225	238	300	422	183	308	195
Eier	88	129	154	167	173	203	206	207	116	174	195

[1]) 12 und mehr Haushaltangehörige
[2]) Einschließlich der bei der Schulspeisung verabfolgten Milch

Übersicht 5: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch in Haushaltungen mit Kindern in verschiedener Altersstufe (Untersuchung Eijkel)

Art der Ausgaben	Alter der Kinder		
	0—3 Jahre	3—9 Jahre	über 9 Jahre
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden		
	15,01	17,03	18,81
	Zahl der Haushaltungen		
	402	468	280
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder		
	5,39	5,90	6,30
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt		
	3,14	4,12	5,20
	Aufwand für Nahrungsmittel in Gulden		
	7,61	9,04	10,59
	Aufwand für Nahrungsmittel in v.H. des Einkommens		
	50,70	53,08	56,30
	Gramm		
Brot	9994	12173	14536
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	1610	2171	3146
Kartoffeln	14111	17376	20485
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	3801	4427	5456
Obst	397	412	370
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1045	1056	1146
Pflanzenfett. Öl, Mischfett	1015	1182	1389
Tier. Fett, Öl	638	715	831
Fleischwaren	766	1008	1175
Fisch	131	126	215
Milch, Milchspeisen	12521	11724	11301
Käse	153	194	312
Eier	173	156	187

Die Übersicht 3 bestätigt die Erfahrung, daß bei sinkendem Einkommen der Kostenaufwand für Nahrungsmittel im Verhältnis zu den Einnahmen zunimmt. In der höchsten Unterstützungsklasse II beträgt die v. H.-Zahl 45,12 gegenüber 67,82 in der Unterstützungsklasse IX.

Die Übersicht 4 bringt die Zusammenstellung des Verbrauchs in verschieden großen Haushaltungen. Die v. H.-Zahlen weisen Schwankungen von 39,98 bis 70,60 auf. Da die Unterstützungen in den einzelnen Klassen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der Familienangehörigen beschränkt ist, verschlechtert sich die Lebenshaltung, insbesondere die Ernährung mit dem Steigen der Zahl der Haushaltungsangehörigen. Die Bedeutung der Höchstgrenze für Familien unter Außerachtlassung der Kinder oder anderer Familienangehörigen geht aus einer Berechnung der Höchstzahl der mitunterstützten Familienangehörigen hervor. Sie beträgt in den Klassen

II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
6,3	5,9	6,25	6,36	6,50	8,00	8,00	11,00	Personen.

Die Übersicht 4 weist denn auch eine erhebliche Verschlechterung der Ernährungslage bei steigender Personenzahl aus. Wenn nur bei dem Verbrauch an Pflanzen- und Mischfetten der Verbrauch im gleichen Verhältnis wie die Familiengröße zunimmt, so ist das zurückzuführen auf die Zuteilung von verbilligtem Fett in einer der Familiengröße entsprechenden Menge. Auch die Steigerung des Fleischverbrauchs von 618 auf 1500 g hängt mit der Bemessung der verbilligten Fleischwaren nach der Anzahl der Familienangehörigen zusammen.

Die Übersicht 5 gibt ein Bild von der Verschiebung des Verbrauchs einzelner Nahrungsmittel je nach dem Alter der Familienangehörigen. Die Ausgaben für Brot, Kartoffeln, Gemüse, Fett und Käse sind in der Familie mit erwachsenen Kindern wesentlich höher als in den Familien mit Klein-

Übersicht 6: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch in den Haushaltungen mit 5—6 Haushaltungsangehörigen, unterschieden nach Einkommensklassen (Untersuchung Eijkel)

Art der Ausgaben	Einkommen je Woche in Gulden				
	10—13	13—16	16—19	19—22	22—25
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden				
	12,02	14,60	17,22	20,52	22,85
	Zahl der Haushaltungen				
	61	143	141	51	123
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder				
	5,22	5,46	5,44	5,64	5,84
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt				
	3,32	3,71	3,73	4,31	4,40
	Aufwand für Nahrungsmittel in Gulden				
	7,35	7,99	8,66	9,69	10,68
	Aufwand für Nahrungsmittel in v.H. des Einkommens				
	61,15	54,11	50,29	47,24	46,75
	Gramm				
Brot	9122	11164	10838	12799	13289
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	2445	1682	2116	1993	2103
Kartoffeln	13727	15259	15518	16599	17947
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	2913	3545	5031	4955	6677
Obst	239	249	465	461	367
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1022	980	1098	1231	1262
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	890	1034	1116	1251	1298
Tier. Fett, Öl	738	681	613	751	818
Fleischwaren	538	898	1027	1197	1563
Fisch	84	124	155	331	343
Milch, Milchspeisen	11990	11555	12296	12159	14063
Käse	204	179	175	247	287
Eier	103	117	232	226	291

Übersicht 7: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch in den 148 Haushaltungen, die in allen Erhebungen (Winter, Frühjahr, Sommer) beteiligt waren (Untersuchung Eijkel)

Art der Ausgaben	Zeit der statistischen Erhebung			
	Winter 1936	Frühjahr 1937	Sommer 1937	Durchschnitt aus den drei statistischen Erhebungen
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden			
	17,01	17,14	17,75	17,30
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder			
	5,77	5,78	5,84	5,80
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt			
	4,11	4,10	4,13	4,11
	Gramm			
Brot	12090	12476	13002	12524
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	2109	2064	1672	1948
Kartoffeln	16583	16631	17211	16475
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	4038	3988	5494	4507
Obst	329	325	564	406
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	1062	1055	1094	1070
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	1063	1205	1245	1171
Tier. Fett, Öl	945	690	651	761
Fleischwaren	1003	915	905	941
Fisch	184	147	155	162
Milch, Milchspeisen	11422	11975	11878	11758
Käse	217	251	285	251
Eier	111	208	130	150

kindern. Infolgedessen schwankt der Kostenaufwand für Nahrungsmittel in den 3 Klassen — Familien mit Kindern in drei verschiedenen Altersstufen — von 50,70 v. H. auf 56,30 v. H.

Die Übersicht 6 greift aus der Erhebung diejenigen Haushaltungen heraus, zu denen 5—6 Mitglieder gehören. Obwohl in der niedrigsten Einkommensklasse von 10—13 Gld. = 12,02 Gld. durchschnittliches Wocheneinkommen, die durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten nur 3,32 beträgt, steigt die v. H.-Zahl der Ausgaben für Lebensmittel von 46,75 v. H. bei 4,40 Verbrauchereinheiten in der höchsten Einkommensstufe auf 61,15 v. H. in der niedrigsten Stufe.

Die Übersicht 7 ermöglicht ein Urteil über die jahreszeitlich bedingten Schwankungen im Verbrauch der Haushaltungen, die an allen 3 Erhebungen beteiligt waren. Da ein Teil der Familien während der Gesamtdauer der Erhebung aus der Klasse der Arbeitslosen ausschied, mußten während der 3 Perioden z. T. verschiedene Familien erfaßt werden. Der Verbrauch je Woche und Verbrauchereinheit nach den Ergebnissen 7 verschiedener Untersuchungen (Übersicht 8) zeigt besonders eindrucksvoll die Verschlechterung der Lebenshaltung infolge lang andauernder Arbeitslosigkeit.

Übersicht 8: Durchschnittlicher wöchentlicher Nahrungsmittelverbrauch und Verbrauchereinheit nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen

Art der Ausgaben	Zeit und Ort bzw. Veranstalter der statistischen Erhebung						
	Eijkel 1937	Amsterdam Arbeitslose 1934/35	Haag Arbeitslose 1935	CBS[1]) Arbeitslose 1934/35	CBS[1]) bis 1400 Gulden Jahreseinkommen 1934/35	CBS[1]) 1935/36	CBS[1]) 1934/35
	Durchschnittliches Wocheneinkommen je Haushalt in Gulden						
	16,78	19,09	17,23	19,00	21,08	42,96	66,44
	Zahl der Haushaltungen						
	700	78	63	16	167	525	184
	Durchschnittliche Zahl der Haushaltungsmitglieder						
	5,86	5,33	5,11	5,19	4,71	4,93	3,25
	Durchschnittliche Zahl der Verbrauchereinheiten je Haushalt						
	4,08	3,90	3,65	3,49	3,36	3,66	3,37
	Gramm						
Brot	2946	2813	2934	3333	3275	2985	2532
Nährmittel, Mehl, Hülsenfrüchte	545	398		298	330	283	260
Kartoffeln	4205	2795	3060	3480	3575	3144	2574
Gemüse (frische Gemüse und Gemüsekonserven)	1101	1339		971	1032	1231	1877
Obst	97	159		351	507	803	1138
Zuckerwaren, Schokolade, süßer Brotaufstrich, Pudding	262	324	370	317	357	387	479
Pflanzenfett, Öl, Mischfett	291	234	260	295	241	230	209
Tier. Fett, Öl	181	214	165	189	222	228	311
Fleischwaren	237	242	353	449	571	604	645
Fisch	37	80		62	84	114	237
Milch, Milchspeisen	2912	2340[1]	2580[1]	3183[1]	3854[1]	3802[1]	3197[1]
Käse	52	31	49	56	81	103	115
Eier	41	9	85	73	135	174	197

[1]) Ohne die bei der Schulspeisung verabfolgte Milch

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständig erschienene Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

Bottai, Giuseppe: Contributi dell'Italia fascista al nuovo ordine. In: Civiltà Fascista. Jg. 9, 1942, 1—2, 6—25.

Boyens, Wilhelm Friedrich: Die ländliche Arbeitsverfassung Ostelbiens. In: Ber. über Landwirtschaft. N. F., Bd. 27, 1941, 2, 176—210.

**Fuero* del trabajo, régimen del subsidio. El texto del Fuero del trabajo y las disposiciones vigentes en materia de subsidio familiar ... Por el Consultor de los Ayuntamientos. Madrid 1940. 291 S.

**Gazzotti*, Piero: L'Artigianato del tempo fascista. Roma 1941. 239 S.

Nádujfalvy, J.: Die ungarische Agrarsozialpolitik im Spiegel der neuen sozialen Ordnung. In: Donaueuropa. Jg. 1, 1941, 5, 370—386.

3. Arbeitseinsatz

Beisiegel, Philipp: Der Arbeitseinsatz im zweiten Kriegsjahre. In: Vierjahresplan. Jg. 6, 1942, 1, 32—36.

**Buresch-Riebe*, Ilse: Frauenleistung im Kriege. Berlin 1941. 111 S.

Denecke: Gestaltungsformen des Arbeitseinsatzes. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg. 10, 1942, 1, 1—5.

Grünberg, Hans B. von: Landflucht und Landgefährdung. In: Neues Bauerntum. Jg. 34, 1942, 2, 52—61.

Haddenhorst, Rudolf: Die Durchführung der Grundausbildung im Rahmen der Gemeinschaftslehrwerkstatt. In: Berufsausbildg. in Handel u. Gewerbe. Jg. 17, 1942, 3, 73—76.

Hagen, Gunnar: Invalidernes Arbejdslöshedsproblem. In: Socialt Tidsskrift. Jg. 17, 1941, 10, 202—213. (Das Arbeitslosigkeitsproblem der Körperbehinderten.)

Hildebrandt: Konzentration des Arbeitseinsatzes. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 4, 75—78.

**Höling*, Käthe: Maßnahmen planmäßiger Erwachsenenerziehung in der deutschen Industrie. Diss. Köln 1941. 100 S.

*Die *Industriefacharbeiter-* und Gehilfen*prüfungen* 1940. Im Auftr. d. Reichswirtschaftskammer bearb. von Walter Stier. Berlin 1941. 94 S.

Kaltofen, Jos.: Zur Frage der Güte des Nachwuchses in einer schnellwachsenden Industriestadt. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 17, 1942, 1, 2—6.

Krausmüller, R.: Raumgemäßer Arbeitseinsatz. In: Mhe. f. NS-Sozialpolitik. Jg. 8, 1941, 21/24, 258—262.

Kühne, Bruno: Arbeitsunfähigkeit u. Arbeitseinsatz. In: Die Arbeiter-Versorgung. Jg. 59, 1942, 1, 1—4.

Lenkung des Arbeitseinsatzes. (Schweden). In: Sozialpolit. Welt-Rdsch. Jg. 2, 1942, 12, 27—30.

Molle: Die Hausgehilfinnen in Zahlen. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 9, 171—176.

Müller, Albert: Der akademische Nachwuchs. In: Das junge Deutschland. Jg. 36, 1942, 2, 27—32.

Schmidt, Hellmuth: Die Auslese im Langemarck-Studium der Reichsstudentenführung. In: Industrielle Psychotechnik. Jg. 18, 1941, 7, 149—161.

**Syrup*, Friedrich: Arbeitseinsatz im Krieg und Frieden. Essen 1942. 19 S.

Wiese, Hans: Die Ausleselager im Arbeitseinsatz. In: Das junge Deutschland. Jg. 36, 1942, 2, 32—36.

4. Arbeitsverhältnisse

**Feurer*, Willi: Betriebliche Sozialpolitik und Arbeitsvollzug im Großbetrieb des Einzelhandels. Zürich 1941. 297 S.

**Garbotz*, G.: Arbeitsuntersuchungen als Mittel zum rationelleren Einsatz von Mensch und Maschine. Bericht über d. Rationalisierungskurse d. Wirtschaftsgruppe Bauindustrie. Berlin 1942. 112 S.

Jensen, Eiler: Arbejdernes Lönformer. In: Socialt Tidsskrift. Jg. 17, 1941, 11/12, 225—248. (Lohnformen der Arbeiter.)

Jötten u. *Eickhoff*: Zur Frage der Lungengefährlichkeit des Aluminiumstaubes. In: Reichsarbeitsblatt. Teil III. Jg. 22, 1942, 8, 102—109.

Knopp: Kohlenoxydvergiftungen in einer Zuckerfabrik. In: Reichsarbeitsblatt. Teil III. Jg. 22, 1942, 8, 110—115.

Koch: Fußbediente Arbeitsmaschinen u. Ermüdung. In: Industrielle Psychotechnik. Jg. 18, 1941, 5/6, 122—137.

Lindemann: Arbeitsschutz im Bergbau unter Tage. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 51, 1942, 2, 50—58.

Mansfeld, Werner: Grundsätze einer realen Lohnpolitik. In: Vierjahresplan. Jg. 6, 1942, 1, 29—31.

**Nádújfalvy*, József: Uj Munkabérhelyzet a magyar mezögazdaságban. Les nouvelles conditions de salaires agricoles en Hongrie. Budapest 1941. 57 S. (Aus: Magyar statisztikai Szemle 19, 1941, 3/4.)

Perkins, Frances: A national nutrition policy and the wage earner. In: Monthly Labor Review. Bd. 53, 1941, 1, 1—8.

**Siebert*, Wolfgang: Englische Sozialpolitik im Arbeitszeitrecht. Stuttgart 1941. XI, 80 S.

**Tanne*, Carl: Betriebsgefahren in der Gummiindustrie und ihre Bekämpfung Mit 2 Abb. 2. Aufl. Berlin 1941. 24 S.

Die *Tariflöhne* im Jahre 1941. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 8, 155—157.

Les *travailleurs* à domicile en France. In: Revue du Travail. Jg. 42, 1941, 12, 956—961.

Vallenthin: Reichslohntarifordnung für das Baugewerbe. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 8, 151—153.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Attività dell'Istituto Nazionale Fascista della previdenza sociale. In: Le Assicurazioni Sociali. Jg. 17, 1941, 5, 659—666.

Bikkal, D.: Ungarische Sozialversicherung. In: Donaueuropa. Jg. 1, 1941, 5, 395—408.

Bogs: Die deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung. In: Reichsarbeitsblatt. Teil II. Jg. 22, 1942, 9, 216—222.

**Bunke*, Robert: Die Krankenversicherung der ausländischen Arbeitskräfte. Eine Sammlg. v. Verordnungen, Erlassen, Verträgen u. Vereinbarungen mit Einführg., Merkblättern u. Vordrucken. Als Anhang: Die Krankenversicherung i. d. eingegliederten Gebieten. Essen 1941. (Losebl.-Ausg.).

Burgot, Jean: Les sociétés de secours des ouvriers et employés des mines. In: L'Actualité Sociale. Jg. 15, 1942, 169, 6—10.

Céspedes, Miguel Angel: Caja de empleados públicos y militares. In: Boletín Comercial. Jg. 23, 1941, 521, 51—57.

Jantz, Kurt: Das Sechste Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung. In: Reichsarbeitsblatt. Teil II. Jg. 22, 1942, 9, 209—216.

Jordana de Pozas, Luis: El principio de unidad y los seguros. In: Revista de Trabajo (Madrid). Bd. III, 1941, 21/22, 12—20.

**Kutis*, Jenö: O. T. I. Kézikönyv az Országos Társadalombiztositó Intézet szolgáltatásait ... Elöszot irta: Lengyel Ervin. Budapest 1941. 168 S. (Handbuch d. Landesinstituts f. Sozialversicherung.)

McCormack, George R. und Frank *McElroy*: Injury experience in the iron and steel industry, 1939 and 1940. In: Monthly Labor Review. Bd. 33, 1941, 3, 679—692.

**Müller*, Alfred: Mathematische Erfordernisse zur Gefolgschaftsversorgung. Mit e. Nachwort von Felix Burkhardt über Struktur und Strukturwandlungen von Gefolgschaften in Auswirkg. auf d. Gefolgschaftsversorgg. Leipzig 1942. 30 S.

Palanca: Die gesundheitliche Lage Spaniens seit dem Freiheitskriege. In: Die Gesundheitsführung. Jg. 1942, 2, 39—47.

Reinikainen: Gesundheitspflege in Finnland. In: Die Gesundheitsführung. Jg. 1942, 2, 48—52.

**Rozs-László*, György: Elismert vállalati Nyugdíjpénztárak és egyéb vállalati nyugdíjintézmenyek. Budapest 1941. VIII, 287 S. (Anerkannte Betriebspensionskassen).

Sanseverino, Luisa R.: Il concetto di «famiglia» nell'assistenza e nella previdenza sociale. In: Le Assicurazioni Sociali. Jg. 17, 1941, 5, 635 bis 647.

Los *Seguros* sociales en Iberoamérica. In: Boletín de Información (Madrid) Jg. 1941, 1/2, 7—19.

Status of unemployment-compensation laws, 1941. In: Monthly Labor Review. Bd. 53, 1941, 3, 625—633.

Viñas y Mey, Carmelo: Los Cotos sociales de previsión. In: Revista de Trabajo (Madrid). Bd. III, 1941, 23, 266—273.

WPA unemployment estimates. In: Monthly Labor Review. Bd. 53, 1941, 4, 893—899.

Zwinggi, Ernst: Betrachtungen über die Finanzsysteme der Sozialversicherung. In: Zeitschr. f. schweiz. Statistik und Volkswirtschaft. Jg. 77, 1941, 4, 476—492.

6. Arbeitsrecht

Berbero, Domenico: Aspetti sociali del «lavoro» nel nuovo Codice Civile. In: Rivista Internazionale di Scienze Sociali. Bd. 12, 1941, 6, 644—652.

Cannon, Harry: Use of Federal troops in labor disputes. In: Monthly Labor Review. Bd. 53, 1941, 3, 561—571.

Les *comités* sociaux d'entreprises. In: L'Actualité Sociale. Jg. 15, 1942, 169, 17—19.

Lagarde, G. de: Structure juridique et gestion financière de la Charte du travail. In: L'Actualité Sociale. Jg. 14, 1941, 168, 315—319.

Martinez Bernal, Antonio: El proceso en materia de trabajo y la intervención en él de elementos representativos del interés sindical. In: Revista de Trabajo (Madrid). Bd. III, 1941, 23, 274—289.

Pérez Botija, Eugenio: Importancia política del derecho del trabajo. In: Revista de Trabajo (Madrid). Bd. III, 1941, 21/22, 32—45.

Pérez Botija, Eugenio: Naturaleza jurídica del derecho del trabajo. In: Revista de Trabajo (Madrid). Bd. III, 1941, 23, 254—265.

**Richter*, Walter: Arbeitsrecht der Heimarbeit. Bad Oeynhausen 1941. 104 S.

Roberti, R.: Il lavoro nel sistema del Codice Civile. In: Le Assicurazioni Sociali. Jg. 17, 1941, 5, 625—634.

Sforza, W. Cesarino: Il libro del lavoro e il nuovo diritto civile. In: Cilviltà Fascista. Jg. 9, 1942, 1—2, 64—72.

Waltscheff, Tod. [Bulgar.]: Profesionalni Sujusi ili Trudov Front. In: Trud i Radost (Arbeit und Freude). Jg. 2, 1941/42, 5, 124—125. (Berufsständ. Organisationen oder Arbeitsfront.)

7. Bevölkerungspolitik

Anderson, O.: Statistik über Langlebigkeit. In: Allg. Statist. Arch. Bd. 30, 1942, 4, 368—379.

**Fischer-Egerbrück*: Erdumfassender Bericht über d. Bevölkerungsentwicklung 1937—1941. Mit 2 Kartenskizzen. Heidelberg usw. 1941. 18 S.

Henninger, Wilhelm: Statistik und Altersforschung. In: Allg. Statist. Arch. Bd. 30, 1942, 4, 379—392.

**Huber*, Michel: Cours de démographie et de statistique sanitaire 5: Mortalité. Statistiques sanitaires. Paris 1940. 134 S.

**Hyrenius*, Hannes: Livsvilja eller folkdöd. Kortfattad framställning av Sveriges befolkningsproblem. Lund 1941. 160 S. (Lebenswille oder Volkstod.)

Lippmann, Kurt: Die Bedeutung seelischer und wirtschaftlicher Einflüsse auf den Nachwuchs bäuerlicher Familien. In: Ber. über Landwirtschaft. N. F., Bd. 27, 1941, 1, 1—66.

**Mannewitz*, Rudolf: Morbidität und Mortalität im Deutschen Reich, ihre

zeitliche Entwicklung u. ihre räumlichen Unterschiede. Dresden 1941. 224 S.

**Vacchini*, Alfredo: La Popolazione italiana. Storia della popolazione e demografia italiana. Milano 1941. IX, 166 S.

8. Bau- und Siedlungswesen

Bonvoisin, G.: Le problème du logement urbain. In: L'Actualité Sociale. Jg. 14, 1941, 168, 305—307.

**Boruttau*, Horst u. Heinrich *Winter*: Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues. Gesetzliche und verwaltungsmäßige Grundlagen d. Vierjahresplanmaßnahme. Eberswalde 1941. XII, 444 S.

Brecht, J.: Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft. In: Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft. Jg. 1, 1942, 1/2, 3—6.

**Geest*, Karsten v. der: Die besonderen bevölkerungspolitischen Verhältnisse als Anstoß zur Neugestaltung der Wohnwirtschaft, insbes. z. Neugestaltung d. Bodenrechtes u. d. Finanzierung. Untersuchungen zur Frage Flachhaus oder Stockwerkhaus. Diss. Jena 1941. 208 S.

Mentzel, Alfred: Der praktische Einsatz der DAF auf dem Gebiete des Wohnungsbaues im Gau Sachsen. In: D. soz. Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 2, 1942, 5, 148—152.

Neubauer, H.: Gelenkter Ansatz von Handwerksbetrieben in neuen Siedlungen. Ansatzplan für die Stadt des KdF.-Wagens. In: Der soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 1, 1941, 23, 833—838.

Schnell: Gedanken und Anregungen zur Neuordnung der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues. In: Der soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 2, 1942, 1, 2—12.

Seifert, Karl: Die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues nach dem Kriege. In: D. soz. Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 2, 1942, 5, 145 bis 147.

Wolf, M.: Gesichtspunkte für den Wohnungsbau. In: Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft. Jg. 1, 1942, 1/2, 14—28.

Zinkahn, W.: Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens im Generalgouvernement. In: Der soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 1, 1941, 23, 830—833.

9. Freizeitgestaltung

Der *Betrieb* als Vermittler von Wissenschaft und Kunst. In: Der Vertrauensrat. Jg. 9, 1942, 1/2, 4—8.

10. Fürsorge und soziale Hilfe

**Keunecke*, Heinrich: Wegweiser im Fürsorgewesen. Prakt. Ratgeber f. Bürgermeister u. Beamte kreisangehöriger Gemeinden u. f. alle mit d. Durchführg. v. Fürsorgeaufgaben betrauten Personen. 3. Aufl. Berlin 1941. VII, 90 S.

Somogyi, F.: Ungarische Armen- und Volksfürsorge. In: Donaueuropa. Jg. 1, 1941, 5, 387—394.

11. Judenfrage

**Benda*, Josef: Schuld und Sühne. Die Verjudung der Tsch(echo-)S(lowakischen) R(epublik). Brünn 1941. 87 S.

**Der slowakische *Judenkodex*.* Übers. u. mit einer Einl. versehen von Ludwig A. Dostal. Preßburg 1941. VIII, 90 S.

**Seifert*, Hermann Erich: Der Jude an der Ostgrenze. 31.—40. Tsd. Berlin 1941. 87 S.

12. Koloniale Fragen

**Hedrich*, Kurt: Der Rassegedanke im deutschen Kolonialrecht. Die rechtliche Regelung d. ehelichen u. außerehelichen Beziehungen zwischen Weißen u. Farbigen. Diss. Tübingen 1941. VI, 113 S.

**Kucher*, Walter: Die Eingeborenenpolitik des Zweiten und Dritten Reiches. Königsberg 1941. 201 S.

13. Statistik

**Berufszählung*. Einführung in die Berufszählung. Bearb. im Statist. Reichsamt. (Volks-Berufs- u. Betriebszählung vom 17. Mai 1939.) Berlin 1941. 548 S. (Statistik d. Dt. Reichs 555.)

14. Organisationen

**Die *Frau* für ihr Volk. Deutsches Frauenwerk. Hrsg. v. d. Hauptabt. Presse/Propaganda d. Reichsfrauenführung. Berlin 1941. 119 S.

**Het *Nationalisme* van de N(ationaal) S(ocialistische) B(eweging). Een documentatie over het tijdvak: einde 1931-zomer 1939. Verzameld door L. Lindeman. 3. druk. Leiden 1941. 361 S.

Scheunemann, Werner: Konzentration auf den Sieg. Ein Leistungsbericht der Deutschen Arbeitsfront. Fortgesetzt u. d. T.: Der schaffende Mensch im Kriegsjahr 1941. In: Der Vierjahresplan. Jg. 6, 1942, 2, 88—90; 3, 140—141.

**Het *Socialisme* van de N(ationaal) S(ocialistische) B(eweging). Een documentatie over het tijdvak einde 1931-zomer 1940. Verzameld door L. Lindeman. Leiden 1940. 331 S.

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

2. JAHRGANG, HEFT 4 4. VIERTELJAHR 1942

I. Teil: Abhandlungen

Recht und Verantwortung in der deutschen Sozialordnung

AWI. Die deutsche Sozialordnung bietet sich heute dem unvoreingenommenen Beobachter nicht nur dem Inhalt, sondern auch der Form nach in ganz anderem Gewande dar als vor der nationalsozialistischen Revolution. Der auffallendste Unterschied ist die von Grund auf veränderte Stellung des formalen Rechts in der Sozialordnung. Ja noch mehr: Die Frage nach den formulierten Rechtsgrundlagen der tatsächlichen Verhältnisse stößt für die Begriffe des am traditionellen Rechtsdenken geschulten Juristen oft ins Leere. Der Verdacht, daß die so stürmisch angekündigte neue Sozialordnung nur die Fassade einer rechtlosen Willkürherrschaft sei, findet dadurch willkommene und scheinbar stichhaltige Gründe.

Indes sind das ebenso gedankliche Irrgänge wie die des primitiven Buschnegers, der in dem singenden Radiogerät vergeblich nach der körperlichen Anwesenheit des Sängers sucht. Die Sozialordnung des nationalsozialistischen Deutschland baut auf anderen Grundsätzen und anderen Methoden auf als die jener Staaten, die heute noch ihr Rechtsgefüge den Gedankengängen und Gepflogenheiten der parlamentarischen Demokratie, der Aufklärung, der Revolution von 1789, dem Liberalismus und dem Marxismus verdanken.

Im Mittelpunkt der neuen Ordnung stehen Persönlichkeit und die aus der Weltanschauung geborene Sitte. Sie erzeugen in polarem Zusammenwirken die treibende Kraft des sozialen Geschehens. Die sozialen Zustände entstehen nicht mehr aus dem Gegenspiel wirtschaftlicher Interessen und gesetzlichen Zwangs, sondern kraft der persönlichen Verantwortung der schaffenden Volksgenossen gegenüber der Gemeinschaft. Wer vom Nationalsozialismus an einen Arbeitsplatz gestellt wird — mag das der Platz eines großmächtigen Betriebsführers oder eines kleinen Gefolgen sein —, übernimmt damit nicht nur Amt und Macht, sondern vor allem Verantwortung. Damit diese

Selbstverantwortung weder in Bürokratismus noch in Despotismus ausartet, müssen allerdings einige ausschlaggebende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Pflichtkreis und Ziel jedes Schaffenden müssen durch Weltanschauung und Sitte eindeutig vorbestimmt sein. Das Urteil über Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflicht hängt nicht von der Auslegung formaler Bestimmungen oder der selbstgenügsamen Zufriedenheit des einzelnen ab. Die weltanschauliche Bewegung fordert Rechenschaft nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern vor allem nach den sittlichen Erfordernissen der Volksgemeinschaft.
2. Solche Rechenschaft ist der Schaffende bis zur letzten Konsequenz schuldig. Es gibt keine formale Verletzung formaler Bestimmungen, so wenig wie man einfach „dem Gesetz Genüge tun" kann. Wer verantwortlich ist, ist das im wahrsten Sinne und im größtmöglichen Umfang. Die nationalsozialistische Bewegung verleiht ihren Beauftragten weitgehende Vollmachten; sie fordert aber auch die Bereitschaft zur totalen Verantwortung.
3. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, wer wen zur Rechenschaft zu ziehen hat. Die Totalität der politischen Bewegung, die in Deutschland die Sozialverfassung bestimmt, muß die Garantie dafür sein, daß sich niemand — gleichgültig unter welchem Vorwand — seiner Verantwortung entzieht.

Die Sozialordnung Deutschlands wird von Persönlichkeiten geformt und nicht von Gesetzen. Die Politischen Leiter, die Betriebsführer und ihre Gefolgen sind die handelnden Kräfte. Dem Gesetz bleibt es vorbehalten, den Zustand zu fixieren, der dank der Aktivität und Vitalität der schöpferischen Volksgemeinschaft erreicht worden ist. Das Gesetz bezeichnet damit also in der Regel den untersten, gerade noch von der Volksgemeinschaft als erträglich angesehenen Zustand, die Grenze zwischen sozial und unsozial — aber bei weitem nicht das von dem politischen Willen angestrebte Ziel. Es besagt sogar wenig über den ganzen Umfang des bisher schon Erreichten; es drückt in der Regel nur die bereits als selbstverständlich aus der Tagesdiskussion ausgeschiedenen Probleme aus. Der lebendige Strom des sozialen Geschehens vollzieht sich über dem Gesetz im Denken, Fühlen und Handeln der für ihr soziales Tun selbstverantwortlichen Volksgenossen.

Die Rolle des Gesetzes ist also tatsächlich eine ganz andere als in der vom Obrigkeitsstaat oder vom Parlamentarismus geformten Rechtsordnung. In dieser bedeutet das Gesetz die soziale Norm, die zwar nicht unterschritten werden darf, die zu überflügeln aber ebenfalls niemand Veranlassung sieht. Eine solche Normierung ist freilich bequem, wenn man darunter die Möglichkeit versteht, daß jeder ohne

größere Verantwortung allein seinem persönlichen Nutzen nachgehen kann. Allerdings nimmt diese Bequemheit in dem Grade ab, in dem man von den oberen Stufen der sozialen Hierarchie in die sogenannten unteren Schichten hinabsteigt. Für diese stellen die vom Gesetz festgelegten Normen schließlich nichts anderes als Ketten dar, mit denen sie in den sozialen Niederungen festgehalten werden — Ketten, die am Ende nur mit Gewalt zu sprengen sind. Die nationalsozialistische Auffassung des Gesetzes als Mittel der sozialen Ordnung legt daher gewaltige Energien für den positiven Aufbau frei, die bisher destruktiv an der Volksgemeinschaft zerrten.

Mit der nachträglichen gesetzlichen Dokumentation dessen, was durch Weltanschauung und Sitte bereits selbstverständlich geworden ist, verzichtet der Nationalsozialismus allerdings auch auf ein anderes, an sich naheliegendes Extrem: nämlich den Versuch, mit Hilfe hochgespannter Gesetze eine träge Entwicklung in Fluß zu bringen. Deutschland hat damit bewußt ein Verfahren abgelehnt, das sich einer weniger auf persönlicher Verantwortung aufgebauten Revolution geradezu aufdrängen würde. Stets wenn in der Geschichte der Versuch unternommen wurde, neue, wenn nicht gar revolutionäre Gedanken unter alten staatsrechtlichen Praktiken zu verwirklichen, blieb den Neuerern nichts anderes übrig, als ihre Forderungen in Gesetzen niederzulegen, die dem augenblicklichen Zustand weit vorauseilen. Das Gesetz wird so zum Programm, und man nimmt es bewußt in Kauf, daß der vom Gesetzgeber gezogene Rahmen vielleicht erst nach Jahrzehnten einer günstigen Entwicklung tatsächlich ausgefüllt sein wird. Man hofft auf die Saugkraft, mit der ein fortschrittliches Gesetz die zurückgebliebenen Zustände allmählich in die Höhe ziehen könnte. Daß in der Zwischenzeit die Kluft zwischen dem gesetzlich proklamierten Idealzustand und der unzulänglichen Wirklichkeit des Alltags dauernden Anlaß zur Kritik am System und seiner Gesetzgebung gibt, liegt auf der Hand. Das muß aber jedes Regime in Kauf nehmen, das — vielleicht infolge zwingender Umstände — nicht in der Lage ist, die Verantwortung für die soziale Entwicklung aus dem Halbdunkel anonymer Körperschaften herauszunehmen und in die Hand von verantwortlichen Persönlichkeiten zu legen. So sind in der Vergangenheit in fast allen Ländern der Welt zahllose soziale Reformversuche daran zerbrochen, daß sie mit ihren Ideen zwar ihrer Zeit weit voraus waren, den Entschluß zur persönlichen Verantwortung aber nicht zu fassen vermochten.

Das „Geheimnis" der nationalsozialistischen Erfolge ist neben der Folgerichtigkeit der Weltanschauung ausschließlich mit den im deutschen Volk vorhandenen Möglichkeiten zu erklären, persönliche Verantwortung und Entschlußfreudigkeit nicht nur an der obersten Spitze vorzuleben, sondern bis in die kleinste Zelle hinunter als soziale Triebkraft nutzbar zu machen. Wäre dies nach Rasse, Geschichte und

Kulturstand der breiten Masse des Volkes nicht möglich, hätte sich die nationalsozialistische Bewegung wahrscheinlich ebenfalls eines ganz anderen sozialpolitischen Rüstzeugs bedienen müssen.

Für den, der diese elementare Kraft des deutschen Volkslebens nicht selbst erlebt hat, wird es immer ein Geheimnis bleiben, wie es Deutschland gelungen ist, die überlieferten Gesetzespraktiken der liberalen Demokratie radikal zu vernichten, ohne in den Abgrund der Tyrannei zu stürzen. Der Schlüssel zum Verständnis ist die Bedeutung der bis in die untersten Einheiten, bis in die Betriebe und an die Werkbänke heran verzweigten Verantwortung der Persönlichkeit, mit deren Hilfe der Nationalsozialismus den letzten Volksgenossen zum aktiven Mitgestalter seines sozialen Schicksals macht. Man wartet nicht auf das vom Gesetzgeber kommende Heil; jeder schafft an seiner Stelle die Tatbestände, die das Gesetz zu gegebener Zeit ordnend formuliert. Damit eine solche allgemeine Aktivität nicht zum Chaos und zur Anarchie führt, bedarf es freilich einer über das Gesetz hinauswirkenden moralischen Ordnungskraft, die sich der Nationalsozialismus in der NSDAP. und ihren Gliederungen (für den Bereich des Arbeitslebens also in der Deutschen Arbeitsfront) geschaffen hat. Sie ist als soziales Gewissen der Nation dauernd am Werk, um die Entwicklung im Sinne eines organischen Fortschritts zu lenken.

Ob, wie und inwieweit dieses Prinzip der nationalsozialistischen Selbstverantwortung auf die Sozialordnung anderer Völker übertragen werden kann, soll hier nicht untersucht werden. Dies ist schließlich auch nicht so sehr Sache der um die Ordnung der deutschen Dinge bemühten Politiker als weit mehr Angelegenheit der Völker, die um ihre eigenen Probleme ringen. Der knappe Überblick muß sich mit der Feststellung begnügen, daß das so viel erörterte „nationalsozialistische System" der Sozialpolitik nicht so sehr eine Methode der Gesetzestechnik und der Verwaltungspraxis ist — das Gesetz ist in seiner fundamentalen Bedeutung gegenüber anderen politischen Systemen auch der Gegenwart sogar stark in den Hintergrund getreten; die nationalsozialistische Sozialordnung beruht vor allem auf dem Entschluß, den Automatismus einer ausgeklügelten Rechtsordnung durch die an jedem Arbeitsplatz eingeräumte und verlangte Selbstverantwortung zu ersetzen.

Soziales Europa — kapitalistisches Angelsachsentum

Von Adolf Günther
o. Professor an der Universität Wien

Das Wort „sozial" scheint in der Gegenwart von seinem historischen Nymbus nichts verloren zu haben. Es gibt keinen Wortführer der öffentlichen Meinung in irgendeinem der am Krieg beteiligten Länder, der nicht von Fall zu Fall, dann aber auch immer sehr grundsätzlich, jenes Wörtchen in den Mund nehmen würde, das bezeichnenderweise in jeder Sprache wiederkehrt oder doch in jede Sprache übersetzt werden kann, mit dem aber nicht stets derselbe Inhalt verbunden wird. Es ist also noch kein besonderer Ruhmestitel, wenn man von „sozialen Lösungen", „sozialer Politik", „sozialer Reform" oder auch „Sozialismus" oder „sozialer Revolution" *spricht*. Ruhm kann sich nur der verdienen, und hat sich nur der verdient, der dem Wort „sozial" Leben eingeflößt, es aus der Theorie in die Praxis übergeführt, in ihm den Schlüssel zum Aufschließen schwieriger und oft nicht ungefährlicher Probleme gefunden hat und noch findet. Man muß auf Tatsachen verweisen und dartun können, daß die dabei gemeinten Dinge in enger Beziehung zum eignen Wollen, zu den eignen Motiven und zu den dabei entwickelten eigenen Mitteln stehen. Nun kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Anglo-Amerikanertum beiderseits des Atlantik sich in seinen Handlungen und Maßnahmen auch und gerade dann, wenn es bei ihnen das Wort „sozial" reichlich in den Mund nimmt,

1. in den Ausgangspunkten,
2. in den Zielsetzungen,
3. in den hierzu verwendeten Mitteln,
4. in den hierbei erzielten Ergebnissen

unendlich weit von dem heute in Europa mehr und mehr einvernehmlich verwendeten Sprachgebrauch des „Sozialen" unterscheidet.

1.

Zunächst die *Ausgangspunkte*.

Bei mancher Verschiedenheit unter sich ist doch dem Angelsachsentum gemeinsam eigen: ein außerordentlicher *raum-* und, nun freilich nur in *seinem* Sinne, *kapitalmäßiger* Vorsprung vor dem kontinentalen Europa. Es rühmt sich, noch heute über $^2/_3$ der Erdoberfläche zu verfügen und den Großteil der Erdbevölkerung für sich „arbeiten" (und bluten) zu lassen. Allerdings ist nach dem Ausfall Tschunking-

Chinas und dem drohenden Abschwimmen Britisch-Indiens der schon durch die bisherigen Achsenerfolge stark verkleinerte angelsächsische Zugriffsraum stärksten Einbußen ausgesetzt. Darüber hinaus halten wir fest: mit jener „Arbeit" hat es eine besondere Bewandtnis; denn sie ist, zumal man heute dem Angelsachsentum den von ihm für wahlverwandt erklärten Bolschewismus zuzurechnen hat, die unerfreulichste und unergibigste Art von Arbeit, die man sich vorstellen kann: nämlich Sklaven- oder doch Hörigenarbeit, gewiß mit manchen Unterschieden gegenüber antiker oder mittelalterlicher Sklaven- oder Hörigenarbeit, aber nicht einmal stets vor dieser bevorzugt. Denn jene ältere Sklaverei und Hörigkeit war in der Regel in ein Rechtssystem oder doch in ein solches der Moral eingeschaltet, kannte demgemäß auch manche Erleichterungen und Milderungen für den Sklaven und Hörigen, während heute in sehr weiten Strichen der von Angelsachsen kontrollierten „Welt" faktische, nackteste, durch kein Gebot des Rechts oder der Sitte erträglicher gestaltete Ausbeutung herrscht. Seitdem die englische Hochkirche und die amerikanischen Freikirchen in edlem Wettstreit dem Bolschewismus huldigen, haben sie auch das Recht verwirkt, das Christentum, wie sie es auffassen, als eine die Sklaverei dämpfende geistige Macht, als die es in der Vergangenheit oft — nicht immer — aufgetreten war, anzurufen. — Ich nehme aus diesen Gründen unter die dem Angelsachsentum zugesprochenen Vorzüge (im Raum und, bedingungsweise, im Kapitalbesitz begründet) mit Absicht die Verfügung über weltweite *Arbeit*, die ihm einstweilen noch zusteht, *nicht* auf; denn abgesehen von der offenen Frage, wielange die Angelsachsen sich dieser Verfügung noch erfreuen werden: günstigstenfalls ist es doch eine Verfügung über die unproduktivste Form der Arbeit, die sich mit dem hierbei notwendig gegebenen Raubbau an menschlicher Arbeitskraft früher oder später tot läuft und im Arbeitssklaven selbst den größten, politisch sehr gefährlichen Widerwillen wacherhält; so daß vielleicht zeitweise ein gewisses *Quantum* von Arbeit hierbei erzwungen werden kann, jede Rücksicht auf *Qualität* aber entfällt und entfallen muß. Heute aber entscheidet mehr denn je die Qualität. Es bleibt also dabei: den Anglo-Amerikanern steht, als Ausgangspunkt ihrer Bestrebungen, den Krieg zu gewinnen und ihren „sozialen" Frieden vorzubereiten, in der Hauptsache ihre raum- und, schon nicht in gleicher Weise, kapitalmäßige Ausstattung zur Verfügung. Beide aber sind keine konstanten Größen, der Zahn der Zeit — einer Zeit, die unsere Gegner bisher nach eigenem Eingeständnis nicht zu meistern und nicht zu nutzen verstanden haben — nagt an dieser Vergänglichkeit. Schon ist den Angelsachsen ihr Aktionsraum sehr weitgehend eingeengt worden, weit mehr, als unmittelbar aus den Kriegskarten abgelesen werden kann: denn zum Teil sind es leere Räume, oft schon in An-Ökumene übergehend, die sie formell noch

beherrschen, zum Teil menschenüberfüllte Räume, nur daß die Hunderte von Millionen dort lebender, oft nur vegetierender Menschen von der Peitsche ihrer Machthaber nicht mehr so recht erreichbar sind. Man wird für den ersten Fall an Teile des restlichen Sowjetrußlands, Afrikas und Vorderasiens, für den zweiten an China und Indien (soweit sie heute überhaupt noch angelsächsischem Einfluß zugänglich sind) denken, könnte aber auch andere Räume so klassifizieren. — Für uns liegt in diesem Zusammenhang das Wesentliche darin, das *unser Europa* der angelsächsischen Zwangsjacke entschlüpft ist und sich heute wirklich keine Masche mehr findet, durch die hindurch der Versuch gemacht werden könnte, uns diese Zwangsjacke neu über den Kopf zu werfen.

Es bleibt somit von den Vorzügen, über die unsere Gegner als Ausgangspunkt ihrer gegenwärtigen Kriegs- und ihrer künftigen „sozialen" Friedensarbeit verfügen oder zu verfügen behaupten, in der Hauptsache ihre, wie es scheint, bessere *Kapitalausstattung*. Wollte man nun Kapital mit *Geld*kapital, Geldkapital aber mit *Goldbesitz* gleichsetzen, so müßte man ohne Zögern jenen Vorzug anerkennen. Denn zwar längst nicht mehr England, wohl aber die USA. konzentrieren heute annähernd $^4/_5$ des Weltgolds, im englischen Empire wird zudem ein großer Teil der jährlich zuwachsenden Goldproduktion kontrolliert und schließlich gehören auch die dem „Dritten im Bunde", Sowjetunion, noch verbleibenden Gebiete zu den verhältnismäßig bestausgestatteten Goldländern. — Wäre in uns heute noch die Goldpsychose wach, der wir im 1. Weltkrieg bedingungslos unterlagen, dann stände es in der Tat schlecht um uns. Daß zuerst Deutschland und Italien, dann Japan und das von ihm kontrollierte Groß-Ostasien, dann ganz Europa — mit völlig verschwindenden Ausnahmen — sich von jener Psychose freimachten und in der auf *Arbeit* fundierten Währung eine geniale Lösung fanden, gehört ebenso in den gegenwärtigen Gedankengang, wie es auf der anderen Seite bereits zu den *Mitteln* zählt, die uns hernach als 3. Punkt interessieren: zu den Mitteln, durch die wir wahrhaft soziale Zwecke erst ermöglichen; denn keine echte Sozialpolitik war möglich, solange wir uns vom Glanz des gelben Metalls blenden ließen, das wir nicht mehr hinreichend besaßen und das wir nur durch Schuldknechtschaft wieder hätten erlangen können. Mit nicht weniger Recht würde man die Lösung vom Gold und Goldnymbus selbst bereits zu den *sozialen Ergebnissen* zu rechnen haben, die uns als 4. und Schlußbetrachtung noch beschäftigen. Bleiben wir aber einstweilen noch beim 1. Punkt, den ungleichen Ausgangspunkten und Voraussetzungen, mit denen die beiden in Streit befindlichen Teile an ihre Aufgaben herantreten. Da steht nun fest: Kapital ist selbstverständlich nicht nur und nicht einmal in der Hauptsache Geldkapital, und selbst soweit es solches ist, bedarf es der goldenen Deckung und Ränderung nicht mehr.

Kapital sind natürlich Maschinen und Werkzeuge, Fabriken und Bauernhöfe, in *gewissem* Sinne kann als solches auch der intensiv bestellte, hochertragsfähig gemachte Boden gelten. Im Kriege muß der Begriff Kapital sogar noch darüber hinaus erweitert werden, Panzer und Kanonen, Munition und Kriegsmaterial überhaupt rücken — solange der Krieg es erfordert — in die Kapitalqualität ein. Denn sollten Sachgüter, durch die wir, indem wir sie unseren Soldaten in die Hand geben, unsere dem Frieden dienenden Produktionsmittel — Fabriken, Bauernhöfe usw. — allein schützen und am weiteren Einsatz erhalten können, geringer bewertet werden als das zu schützende Gut selbst? Man spricht von einer „Rangordnung" im Kapital, von Kapital niedriger und höherer Ordnung: der totale Krieg, den wir heute erleben, bedarf des Materials mehr als irgendein früherer, weit mehr selbst als der 1. Weltkrieg, und damit ist dem für den Krieg arbeitenden Kapital schon ein hoher Rang zuerkannt. Würden wir sonst die Kapitalgüter, die im Frieden vorwiegend zählten, diejenigen, die dem friedlichen Konsum dienen, in so außerordentlichem Maß zurückstellen, ja einschrumpfen lassen? Höhere Ziele sind uns zur Zeit eben gesetzt, und nicht etwa nur um des Krieges willen — an ihm zu verdienen und sich zu bereichern, überlassen wir gern den anderen —, sondern vor allem um des künftigen Friedens, um der sozialen Aufgaben willen, die er uns stellen wird.

Kein einigermaßen Einsichtiger aber wird daran zweifeln, daß die Ausstattung Europas und seines Verbündeten an kriegswichtigem Kapital unendlich viel besser ist als die der Gegner, und daß sich diese Differenz, dem Quantum und dem Quale nach, immer mehr zu unseren Gunsten vergrößern wird.

Wir wissen es aber — und haben dies Wissen vor den Angelsachsen voraus —, daß Kapital nichts bedeutet ohne den *Menschen*, der es handhabt und zu handhaben versteht. Das ist für unser Auge nun freilich nicht der „Kapitalist"! Gerade hierin zeigt sich die heillose Verwirrung im gegnerischen „kapitalistischen" Lager. Den Angelsachsen ist Kapital in erster Linie zur persönlichen *Bereicherung* der Kapitalbesitzer, in zweiter Linie dazu da, daß aus dieser Bereicherung persönliche *Macht* erwächst. Uns gilt Kapital nicht als etwas an und für sich wertvolles, unter keinen Umständen als Fonds zur Bereicherung der zufälligen Inhaber, wir verstehen seinen Sinn vielmehr von seinem *Gebrauch* aus; wenn es aber schon Macht bedeuten soll, dann nur für die *Gemeinschaften*, die, um ihre Gemeinschaftszwecke zu erreichen, in der Tat des Kapitals bedürfen: Also Macht der Völker, die nicht faul die Hände in den Schoß legten, die sich mit größten Mühen und Entsagungen, und nicht wie die Angelsachsen durch Ausbeutung dritter Völker, ihr Kapital schufen und mehrten. Der Mann aber, der in diesem Sinn einen notwendigen und berechtigten Gebrauch

vom Kapital macht, ist uns nun nicht mehr der Kapitalist, sondern der *Arbeiter*, der *Unternehmer* und der *Bauer*; es soll dem letzten Werktätigen in Europa klar werden, daß er es ist, der das Kapital in unserem Begriffe schafft. Daß er auch allein derjenige sein soll, der es *nutzt*, liegt klar; wo der schwerarbeitende Bauer seiner Erde ein Mehr über den traditionellen Ertrag hinaus abringt, wo der Arbeiter in der Werkstatt sein Letztes hergibt, da soll er wissen, daß nach unserer Auffassung er davon auch die Früchte ernten soll; zunächst noch, indem er seine Heimat schützt, später, wie wir fest glauben, indem er in der befreiten und gesicherten Heimat sein Leben neu ordnet und verbessert.

Beliebt es nun aber, den Kapitalbegriff noch weiter zu fassen, so stehen wir auch dabei unseren Mann. Sehr wohl nämlich kann auch die *Summe der arbeitenden Menschen* eines Volkes als sein „Kapital", ja, als sein wichtigstes Kapital, angesehen werden. (Ein solches Kapital muß auch „amortisierbar" sein, und zwar wird diese seine „Tilgung" nicht zuletzt mit *sozialen* Mitteln erzielt.) Nehmen die Angelsachsen auch hierin eine Vorzugsstellung für sich in Anspruch? Das könnten sie höchstens für ihre eignen Völker, nie für jene Lohnsklaven der von ihnen beherrschten oder kontrollierten Gebiete der Welt behaupten, von denen schon die Rede war, die wir also ausscheiden können. Nun wird man gewiß anerkennen, daß der zähe Engländer manche seiner gewerkschaftlichen Traditionen hat preisgeben müssen, um auch nur einigermaßen aus seiner Arbeitskraft einen als Kapital zählenden Wert zu machen. Und doch muß er aus dem Mund seiner sowjetischen Freunde immer wieder hören, daß diese noch gar nicht mit dem Maß englischer Arbeitsleistung einverstanden sind. Wird der Brite, um jenen zu gefallen, seine gewerkschaftlichen Sekretäre zum Teufel jagen, um dafür die Einpeitscher und Antreiber des bolschewistischen Sklavenarbeitssystems einzutauschen? Zunächst hat er seinen altenglischen Churchill zwar noch nicht gegen seinen neuenglischen, sowjetbegeisterten Cripps eingetauscht, läßt jenen aber immerhin durch diesen kontrollieren. Der amerikanische Genosse steht vor derselben Frage, nur, daß er noch nicht einmal die Anläufe genommen hat, die auf der britischen Insel im Zeichen drängender Not immerhin gemacht wurden. Dem Bolschewismus öffnet sich der Amerikaner eher noch bereitwilliger, ihm steht nicht zu Gebote, was der Engländer als Nutznießer und früherer Teilhaber europäischer sozialer Kultur sein eigen nennt.

Ist es noch nötig, den ungeheuren Vorsprung zu markieren, den *Europa* in der Mobilisierung und Lenkung seiner Arbeitskraft, in der Intensivierung und Sicherung seines Arbeitspotentials, in der sozialen Entwicklung und, wenn man nun will, Amortisierung seines *Arbeitskapitals* vor den anderen voraus hat? Wo die unmittelbare Anschauung, wo das eigene Erleben, wo die gesammelte Erfahrung spricht, bedarf

es nicht mehr vieler Worte. Dies Arbeitskapital — verkörpert in einer durch die nationale Arbeitskraft immer wieder reproduzierten Kapitaldisposition und praktischen Kapitalnutzung — muß jedenfalls nach gemein-europäischer Auffassung *dynamisch* gedacht werden: will sagen, es gibt hier kein anderes Ausruhen als dasjenige, das zur Erhaltung der Arbeitskraft nötig ist, es gibt keine andere Beharrung als die im Rhythmus der Arbeit, es gibt nur Steigerung, Verbesserung, Rationalisierung, Intensivierung dieses Arbeitskapitals. Das sind, zunächst einmal, einige der ungleichen, ja gegensätzlichen Ausgangspunkte, unter denen Europa und das Angelsachsentum an ihre Aufgaben herangingen und herangehen. Aufgaben, von denen beide Teile behaupten, daß sie „sozial" gerichtet seien. Wir wollen einmal diese Zielsetzungen ins Auge fassen.

2.

Da man noch niemandem verboten hat und auch niemandem verbieten kann, seine *Ziele* als „soziale" zu proklamieren, haben wir zu prüfen, mit welchem Recht oder Unrecht man sie hier und dort verkündet. Wir wollen bei solcher Prüfung nicht von vornherein annehmen, daß die andere Seite sich des Wortes „sozial" immer zu unrecht bediene, daß sie ihrem tatsächlich „unsozialen" Absichten nur etwas wie ein soziales Mäntelchen umhänge, daß sie, gerade heraus gesagt, mit der sozialen Forderung nur jongliere, anderes damit tarne, also simuliere.

Wir vergessen nicht, daß der Engländer Owen ein Schrittmacher des sozialen Gedankens war, daß auch unter den amerikanischen Vettern manch wahrhaft sozial denkender Mann — Franclin! — aufstand; während auf der anderen Seite die kontinentaleuropäische Sozialgeschichte auch Gegner des sozialen Gedankens hinreichend aufweist. Denn auch Europa war einmal dem Kapitalismus und seinem vertrauten, nur scheinbar sich als sein Gegenspieler maskierenden Knappen, dem Marxismus, überantwortet. Entscheidend aber wird nicht so sehr sein, ob Völker einzelne echte Sozialisten oder selbst Gruppen solcher in ihren Reihen hatten, sondern nur, wie sie sich in ihrer großen Zahl und ihrer offiziellen Führung zum sozialen Problem einstellten, und zu welchen Schlußfolgerungen sie hierbei gelangten. Da darf nun in der gebotenen Kürze gesagt werden: so, wie England und die USA. sich uns mindestens seit dem 1. Weltkrieg darstellten und wie sie sich heute darstellen, ist das, was sie als „soziale" Zwecksetzung hinstellen, ganz überwiegend, oft zur Gänze Betrug und Täuschung. Manchmal wohl Selbstbetrug und Selbsttäuschung, in der Mehrzahl der Fälle bewußte Tarnung ganz anderer Pläne und Absichten. Nicht einmal von einem „frommen" Betrug wird man reden, nachdem sich angelsächsische Frömmigkeit an den Bolsche-

wismus wegwarf und in ihren Kirchen für ihn beten läßt. Ich glaube, ihre eigentlichen Zwecke und Zielsetzungen so kennzeichnen zu sollen: sie laufen hinaus 1. auf Macht, Herrschaft, Zwang und Ausbeutung, natürlich vor allem gegenüber den Feinden, deren Niederlage und totale Zerstörung die Anglo-Amerikaner nicht müde werden, sich in satten Farben auszumalen; ein „soziales" Moment wird man hierbei nicht mehr suchen wollen; es ist aber auch kaum mehr nötig, hierüber zu sprechen; 2. auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Art zu leben (aber nicht auch andere leben zu lassen). Nur hierüber einige Worte.

Es sind die alten Ladenhüter: Freiheit (wie sie der Angelsachse versteht); *Demokratie* (wieder in seinem Sinn); wohl auch *Humanität*. Wir lasen in einer englischen Zeitung den erschütternden Bericht über Tausende von Kindern zarten Alters, die im heutigen England — genau so, wie es dort in der frühkapitalistischen Aera lang vor Arbeiterschutz und Sozialreform erlebt wurde — bis zu täglich 12 Stunden und mehr in Fabriken arbeiten, bei jämmerlichem Lohn, im Trucksystem, ohne Schutz kapitalistischer Willkür ausgesetzt; und dies nicht einmal in der Kriegsindustrie, sondern in Friedensindustrien, die ihre erwachsenen Arbeiter an jene hatten abgeben müssen. Was England, freilich (s. u.) nachhinkend und unter starkem Druck radikalisierter Massen, in sozialer Gesetzgebung vor sich gebracht hatte, erschien hier zur Gänze ausgemerzt. Es war ein trostloses Bild, aber nicht etwa isoliert für sich stehend; und daß ein englisches Blatt die Finger auf diese Wunde am Volkskörper legte, bedeutet nur, daß es Engländer gibt, die noch Schamgefühl kennen. Ist das die englische Freiheit? Ist es nicht die Vogelfreiheit des Arbeiters, noch dazu des jugendlichen oder selbst kindlichen, dessen, der keine Gewerkschaftsbeiträge zahlen kann, also auch keine Gewerkschaftshilfe zu gewärtigen hat? Wir aber erinnern uns, daß der angelsächsische Kapitalismus (und natürlich nicht nur dieser) schon von je „Freiheit" für den Arbeiter forderte: „Freiheit" nämlich, zu schlechtesten Arbeitsbedingungen arbeiten zu dürfen, wenn nun einmal — und das war bei der Krisenempfindlichkeit des Kapitalismus eigentlich die Regel — das „Gesetz" von Angebot und Nachfrage auf dem sogenannten Arbeitsmarkte gegen ihn stand; die „Freiheit" schließlich, ausgemergelt und erschöpft auf irgendeinem Friedhof Altenglands sein frühes Armengrab zu finden. — „Demokratisch" war das nicht weniger, darüber wollen wir kein Wort mehr verlieren. Wo aber bleibt die Humanität? Doch sei auch die andere Seite beleuchtet: nicht nur der kapitalistische Kreis Englands, repräsentiert in seinen Torys (oder dem, was sich als deren schlechte Kopie ausgibt; die echte Torynatur hatte noch ihre Vorzüge, sie ist aber immer mehr verkümmert): auch Labour, die — sit venia verbo — „Arbeiterpartei", führt diesen Krieg mit Hartnäckigkeit, ja mit Leidenschaft. Welches Ziel setzt

sie sich? Es kann doch nicht einfach nur das kapitalistische der Konservativen sein. Ich erinnerte schon an jene spezifisch-englische Mentalität, die wir die der trade-unions, der altehrwürdigen Gewerkvereine, der ältesten Bewegung ihres Zeichens, nennen. Sie kann nicht aus ihrer Haut, und sie will es nicht. Diese „Haut" aber scheint für den englischen Durchschnitts-Gewerkvereinler zu bedeuten: eine bescheidene, begrenzte, aber durch die Gewerkvereine immerhin einigermaßen gesicherte Existenz, die eine Lebensmöglichkeit nur auf der Insel und in insularem Denken kennt; etwas wie Kleinbürgertum und sehr beschränkter Mittelstand, weltanschaulich natürlich nicht zur Hoch-, aber doch zur Niederkirche oder auch nur zu den Dissenters gehörig; insofern immerhin am Christentum, wie man es versteht, teilnehmend, deshalb sich fallweise auch für den Missionsgedanken bei blinden Heiden interessierend; ablehnend gegen andere christliche Bekenntnisse, was nicht ausschloß, daß man dem Erzbischof der Hochkirche Beifall spendete, wenn er kurz vor dem Kriege werbend und krebsend im Gebiete der orthodoxen „Schwester"-Kirche bummelte. Bei dem allen will der Gewerkvereinler durch seine Partei die englische „Demokratie" kontrollieren. Man könnte Verständnis für solche sich selbst beschränkende und sich selbst freiwillig dem Kapitalismus der oberen Zehntausend unterordnende Lebensauffassung haben, wenn ihre materielle Möglichkeit und Voraussetzung nicht auf einem ihr ganz wesensfremden Moment beruht hätte: auf der Tatsache nämlich, daß der britische Gewerkschaftler Lebensunterhalt und -sicherung nicht nur, oder selbst in der Hauptsache nicht *seiner* Arbeitsleistung dankte (dieselben Gewerkschaftler taten ja und tun, wir sahen es ja, das Menschenmögliche, diese Leistung zu bremsen: „Ca' canny" — „Arbeite mit Weile"), sondern zu seiner mittelmäßigen Existenz nur durch die Ausbeutung ungezählter Arbeitssklaven in den Kolonien, in Indien, Malaien usw., gelangte, deren Rohstoffe man billig erwarb und die man zwang, Käufer der (wiederum mittelmäßigen) Ware des „Mutterlandes" zu werden. Nur zwei sozialpolitisch nicht gleichgültige Ausblicke in dieser Hinsicht: was soll aus dem Baumwoll- und Maschinenarbeiter von Manchester werden, wenn diese Ausbeutungsmöglichkeit kleiner und kleiner wird, um eines Tages vielleicht ganz zu entfallen? Das künstliche Mindermaß englischer Arbeitsleistung ist seit hundert Jahren nur durch ein erzwungenes Mehrmaß der Arbeit fremder, unterjochter, versklavter, dem englischen Kapital bedingungslos überantworteter Völker möglich gewesen. So sah — auf einen knappen Nenner gebracht — „Freiheit" und „Demokratie" der Engländer, ihrer Kapitalisten wie ihrer Gewerkschaftler, aus. Zum Zweiten: Ähnliches hat sich in Australien, dem typisch englischen Dominion, wiederholt: dort hat man zwar weniger die Arbeit als den ungeheuren Raum brutal für sich monopolisiert und Fremdstämmigen verschlossen, hat so ein gewerkschaft-

liches Pfründner- und Rentnerdasein — das wohl materiell eher dem des Mutterlandes überlegen war — auf Kosten derer geführt, die man von diesem Raum ausschloß, die diesen Raum wirklich erst genutzt hätten. „Freiheit", die der Engländer für sich selbst forderte und im selben Maß anderen vorenthielt, würde sich somit schließlich gegen diese Freiheitsapostel kehren.

Solche Gesinnung war aber auch jenseits des Atlantik anzutreffen; auch Amerika verwehrte, vor allem seit dem 1. Weltkrieg, die Einwanderung. Viele Europäer konnten, wenn auch ihre Völker seinerzeit noch zu den gehätschelten Kindern zählten, davon ein Lied singen. Nicht weniger haben die Herren von USA. aber auch sich gegen die Einfuhr europäischer Waren gesperrt und haben Europa lediglich die „Freiheit", teure und politisch bedenkliche Kredite bei ihnen aufzunehmen, zuerkennen wollen.

Wenige Worte demgegenüber zur Kennzeichnung der Zwecksetzungen, die heute für das sich immer enger zusammenschließende Europa gelten. *Deshalb* nur wenige Worte, weil erstens die Bekanntschaft mit diesen Zwecken weitgehend vorausgesetzt werden darf, und zweitens *deshalb*, weil der Nachdruck hier vielmehr auf den gebrauchten Mitteln und Methoden, noch mehr auf den bereits errungenen Ergebnissen oder den sich doch deutlich abzeichnenden zukünftigen Erwartungen zu liegen hat. Ein „soziales Europa" steht, über jede Diskussion hinweg, im Aufbau! Was das im einzelnen in sich schließt, kann hier nur sehr flüchtig angedeutet werden. Etwa so, daß man in allen wesentlichen Dingen das *Gegenteil* dessen erstrebt, was sich uns als Quintessenz angelsächsischer Ziele darbot. Man hat das, was wir in dieser Hinsicht brachten, oft nur mit umgekehrtem Vorzeichen zu lesen, um das positive Aufbauprogramm Europas zu verstehen. Aber nicht einmal das eben gebrauchte Wort „Programm" will recht passen: denn „Programm" beinhaltet etwas Starres, Unnachgiebiges, während die europäische Sozialpolitik bestimmt unstarr, elastisch, selbst nachgiebig sein wird. Richtig erschien und erscheint es eben, den sich bietenden Einzelfall leidenschaftlich und energisch anzugreifen, Hemmungen, die nie ausbleiben, rechtzeitig zu erkennen, sie nie zu unter-, aber auch nie zu überschätzen, schrittweise Boden zu gewinnen. Allgemein darf hierzu vielleicht dies gesagt werden: bei aller Anerkennung wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Zusammenhänge stehen sie nicht einmal immer in erster Linie: *weltanschauliche* Grundsätze erscheinen wichtiger. Sie sind möglich, obwohl viele Trennungslinien durch das alte und traditionell belastete Europa auch heute noch hindurchgehen. Wir erleben, beispielsweise, noch erhebliche Unterschiede im Arbeitstempo, im Arbeitseffekt, in Einkommen und Lebenshaltung. Fast alle der Wirtschaftsgeschichte geläufigen Unterschiede der Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsformen kehren, räumlich nebeneinander geordnet, im heutigen Europa wieder. Soll Natural-

wirtschaft, wie sie sich z. B. im Mittelmeergebiet erhalten hat, einfach der Geldwirtschaft weichen, soll nicht wenigstens versucht werden, das, was an naturnahen Verhältnissen gut und gesund ist — nicht alles fällt hierunter — pfleglich zu konservieren? Das würde jedenfalls deutscher Auffassung entsprechen, die in jedem europäischen Volk eine gewachsene Individualität mit eigenen Rechten und besonderen Pflichten der europäischen Gesamtheit gegenüber sieht. Zur Volksindividualität aber gehört seine soziale Struktur und vieles aus seiner Wirtschaft. Wiederum wissen wir, daß weder der deutsche Nationalsozialist noch der italienische Faschist noch auch der spanische Falangist oder der Angehörige eines anders geführten Staates in seiner Weltanschauung, in seiner Art zu leben und zu wirken eine Exportware sieht. Es kann auch (und gerade) in einem geeinten Europa eine sehr große und erfreuliche Mannigfaltigkeit und Buntheit der einzelnen Völker Bestand haben — mit nichten möchten wir doch jene amerikanisierte Nivellierung, die alles Bodenständige und Landsmannschaftliche auswischt, mit Ausnahme vielleicht von Niggertänzen!

Die europäische Zielsetzung kennt gewiß ein *Mindestmaß sozialer Forderung*, das im Laufe der Zeit zu steigern ist; in dieser Richtung soll jedes europäische Land sich darauf einrichten, seinen angemessenen Beitrag zu leisten. Sehr vieles kann angeglichen werden, ohne daß deshalb nivelliert werden müßte: in Recht und Wirtschaft, Sozialgesetzgebung nicht zu vergessen. Kein überhebliches, zugleich weltfremdes und utopisches, immer aber dem Angelsachsen unterworfenes und zuletzt bei allen „sozialen" Allüren doch kapitalistisch orientiertes Internationales Arbeitsamt wird hierbei dirigieren; aber in Europa ist ein ähnlicher Aufgabenkreis wohl heute schon im Aufbau, wie auch ja die DAF. bereits die Nachfolge in der Herausgabe eines internationalen sozialpolitischen Fachorgans angetreten und ihr arbeitswissenschaftliches Jahrbuch mit einer Fülle einschlägigen Stoffes ausgestattet hat.

3.

Unser Thema gleitet von selbst auf das Gebiet der *Mittel* über, die von uns Europäern wie auch von den Angelsachsen zur Erreichung der jeweiligen sozialen Zwecke bereitgestellt wurden und werden. Wiederum im Thema liegt es aber auch, daß in seiner Durchführung das Schema: Ausgangspunkte, Zwecksetzungen, Mittel, Ergebnisse, nicht in jedem Fall scharf innegehalten werden kann. All das greift ineinander über, es wäre pedantisch, von der Disposition mehr als nur die ordnenden Gedanken zu fordern. Und je weiter wir im Stoff vordringen, umso wahrscheinlicher ist es, daß wir uns auf schon Erwähntes beziehen können. Dann genügt es, den Standort zu mar-

kieren, unter dem ein schon geäußerter Gedanke an der neuen systematischen Stelle zu erscheinen hat.

So wurde schon gestreift der folgende Gesichtspunkt: zwischen den Mitteln, die hier in Europa, dort im Angelsachsentum, zur Erreichung echt oder aber unecht („quasi") sozialpolitischer Zwecke verwendet wurden und werden, liegt unter allen Umständen ein *Intensitätsunterschied*; hier wurde und wird geredet, dort wurde und wird gehandelt. Man kann den Briten zugestehen, daß sie wenig Spielraum hatten, jetzt im Krieg, der durch sie nicht nur entfesselt, sondern auch durch sie zum ersten eigentlichen Weltkrieg gemacht wurde, sich „sozial" einzustellen. Churchill selbst meinte, und hatte hierin einmal sogar Recht, daß man Altengland zu sehr an der Gurgel gesessen hätte, als daß es so recht zur Selbstbesinnung hätte kommen können. Knapp habe es eben seinen Kopf über Wasser gehalten. Haben die Briten bisher nicht einmal richtige Kriegsarbeit geleistet, so wäre es unrecht, von ihnen zu verlangen, daß sie darüber hinaus auch soziale Arbeit leisteten. Immerhin, sie hatten vorher und selbst zu Kriegsbeginn einige Zeit, das zu tun, aber sie haben nun einmal leichtfertig auf den „General Zeit" neben anderen „Generalen" gewettet. Europa hat seine Zeit besser wahrgenommen, kriegerisch, kriegswirtschaftlich, aber auch sozialpolitisch. Daß hier das Tempo nicht bei allen europäischen Völkern das gleiche sein konnte, liegt auf der Hand. Fast überall aber ist man daran gegangen, die Rassenfrage, d. h. zumal die Judenfrage, als Voraussetzung alles weiteren zu bereinigen. Für viele Länder bleibt, noch vor der gewerblichen Sozialpolitik, als brennendste Frage die, ihr Bauerntum durch Mittel der inneren Kolonisation zu ordnen und, wo es nötig scheint, neuzugestalten. Darüber hinaus hat die sozialpolitische Wissenschaft eine unübersehbare Fülle von zweckdienlichen Mitteln entwickelt, die hier unmöglich im einzelnen dargelegt werden können. Sie knüpften in Deutschland an die gute Tradition der historischen Schule und des „Kathedersozialismus" an.

Von dem völlig ungleichen Intensitätsgrade — hier Taten, dort Worte — war die Rede. Andere Mittel ergeben sich mit Folgerichtigkeit bereits aus den ungleichen Ausgangspunkten, den gegensätzlichen Zwecken. Ist hier (in Europa) die *Gemeinschaft* am Werk und am Ziel, so dort (in den angelsächsischen Ländern) ein Gebilde, für das ich in einer von der DAF. herausgegebenen Schrift das Wort *„Kollektivismus"* vorschlug. Man mag dabei an das „Kollektiv" der Sowjets erinnert werden, und in der Tat ist mehr als nur eine bis zu einem gewissen Grad willkürliche Namengebung im Spiele. Denn das, was England und USA. an sozialpolitischen Mitteln sich leisten, trägt selten den Charakter der Gemeinschaft, meist das Stigma des Kollektivismus. Er eignet auch den wiederholt genannten englischen Gewerkvereinen, die die Briten als ihre bedeutsamste sozialistische

Leistung ansehen und anderen Völkern empfehlen: die Arbeiter werden in der trade-union als einzelne Individuen summiert — man ist ja so stolz auf Individualität, vergißt darüber leider die Persönlichkeit, die nur innerhalb der Gemeinschaft zu ihrem Rechte kommt —; die klassische Nationalökonomie der Engländer spielt mit ihren Ideen vom Lohnfonds usw. herein. Der Brite will allein für sich bleiben — er blieb es auch im Ausland, als er in Not kam und, wie neulich in Singapur, die Fremdstämmigen sich sofort von ihm und oft gegen ihn wandten, gab er vor, überrascht zu sein. Aber er hatte ja ein Einzelner, in stolzer Distanz, bleiben wollen, erfährt also nur ein gerechtes Schicksal. Seine hochkirchlich-puritanische Weltanschauung, eng verschwistert seinem Kapitalismus, gab ihm auf, als Einzelner sich durchzusetzen, als Einzelner sich zu bereichern, und verhieß ihm darüber hinaus, in dem Maß, wie ihm das gelang, die Rolle des „Auserwählten" unter so vielen „Berufenen". Ja, das Volk als solches fühlte sich auserwählt, in weitem Abstand erst sah es andere Völker ihm auf dem Heilsweg folgen. Echt jüdische Erbschaft ist auch hier angetreten worden, denn Juda war das erste, England das zweite „auserwählte" Volk. Die Amerikaner machten das nach, aber die Kopie hat auch hier nicht das Original erreicht und der „Amerikanismus" in „Gottes eigenem Land" blieb ein Abklatsch. Nur das Einspännertum, die hochmütige Abstandwahrung vor Dritten, dabei aber doch auch willenloser Gehorsam gegenüber einer irregeleiteten „öffentlichen Meinung" und ihren Drahtziehern, Hereinfall in jede beliebige Massenpsychose und der daraus notwendig folgende Kollektivismus ist dem Angelsachsentum diesseits und jenseits des Meeres gemeinsam. Denn wie soll die Zusammenarbeit von Leuten, die jeder für sich nichts höher schätzen als ihre „Individualität", anders als in einem summenmäßigen, kollektivistischen, der echten Gemeinschaft baren Sinn erfolgen können? Wer den Krieg vor allem unter dem Gesichtspunkt des Verdienens am Krieg versteht, kommt nicht dazu, „dienen" zu wollen, denn der „Dienende" ordnet sich ja ein, ordnet sich auch unter; und zwar der Gemeinschaft und nur ihr.

Man soll mich bei alledem nicht mißverstehen: Nicht um das *Mengenmäßige* der Sozialpolitik handelt es sich, bestimmt nicht in erster Linie: Quantitativ hat England, haben die USA. sicherlich mehr davon als manch kleinerer kontinentaleuropäischer Staat. Man muß aber das, was erreicht oder nicht erreicht wurde, *erstens* an der Notlage messen, die in jedem Fall eine besondere war und besonders zu beurteilen ist, *zweitens* an den Mitteln, die dem sozialen Willen zur Verfügung oder nicht zur Verfügung standen, *dritttens* an diesem Willen selbst und seinen mehr oder weniger weltanschaulichen Hintergründen. Hat England nach dem ersten Weltkrieg in der *Sozialgesetzgebung* (nicht in der sozialen Gesamthaltung) aufgeholt und alte Sünden gebüßt, dann war — abgesehen von der einmaligen, in Krieg-

führung und Sozialpolitik gleich bewährten Führererscheinung des nicht britischblütigen Lloyd George — eine alle englischen Gewohnheiten einfach überflutende Notlage der gewerblichen Bevölkerung der treibende Grund; dann aber schienen die Tribute, die man von Deutschland erpreßte, auch Mittel für großzügige Sozialpolitik zu bieten, und es mochte hochkirchliche und puritanische Gewissen beruhigen, wenn von diesen Tributen mäßige Teile für soziale Zwecke abgesondert wurden. In Amerika aber war nach dem Zusammenbruch von high business die soziale Anwandlung des New Deal auch nur eine Art „Opium fürs Volk". Wie wenig von ihm geleistet wurde, zeigte sich u. a. gelegentlich der Unfähigkeit so vieler amerikanischer junger Männer zum Kriegsdienst. Demgegenüber vermochten manche europäische Festlandstaaten auch das Minimum von Mitteln, das für Bodenreform und Sozialgesetzgebung benötigt worden wäre, einfach nicht aufzubringen, und die große und traditionelle Genügsamkeit zumal der südeuropäischen Völker ließ die, am Maß wirtschaftlich fortgeschrittenerer Staaten gemessen, wirklich bestehende Notlage wohl auch nicht so stark empfinden. — Weltanschaulich schließlich war den naturnäheren Völkern Europas soviel ererbtes Gemeinschaftsgefühl geblieben, daß es nicht immer erst moderner Sozialpolitik bedurfte, solches zu schaffen, während England und USA., zivilisatorisch übersättigt und vereinseitigt, sehr wohl daran getan hätten, durch soziale Mittel etwas wie echte Gemeinschaft und Kultur wenigstens vorzubereiten. Man sieht, wenn einige dasselbe tun oder lassen, ist es nicht immer dasselbe, und nicht nur autochthone Kanadier könnten heute den Anglo-Amerikanern etwas von besserem Menschentum vor Augen führen!

4.

Hoffen wir, beim jetzigen vierten und letzten Abschnitt, der es mit den „*Ergebnissen*" zu tun hat, das eine oder andere, was noch über die Mittel der Sozialpolitik zu sagen wäre, nachholen zu können. Denn die „Mittel" haben eben in Europa schon weithin zu „Ergebnissen" geführt und diese sind das Wichtigste. Hierzu ein erstes, das, wennschon über den engeren sozialen Rahmen hinausragend, doch auch für diesen bezeichnend ist: hier steht das sich sammelnde Europa, dort eine Koalition, eigentlich nur ein Koalitionsversuch. Und dies, obwohl sprachlich, zivilisatorisch, wirtschaftlich die Beziehungen zwischen den Angelsachsen hüben und drüben entschieden leichter herzustellen sind als innerhalb Europas. Es sind im Grunde nur andere Worte für denselben Tatbestand, wenn wir zweitens hinzufügen: hier *Führung*, dort bestenfalls — um das drüben beliebte Wort zu gebrauchen — „*Koordinierung*". Praktisch ist sie freilich Subordinierung Englands unter USA., beider aber unter den Bolschewismus, den wir zwar thematisch nicht immer ausdrücklich zu nennen verpflichtet

sind, dessen schweren schwarzen Schatten über dem Angelsachsentum wir aber natürlich nie übersehen können. Trifft der erwähnte Gegensatz allgemein zu, so auch auf dem besonderen sozialen Gebiet.

Haben unsere Gegner hier im gegenwärtigen Kriege auch nur ein Mindestmaß geschafft, wo doch durch ganz Europa hin nun die gemeinsam sozialen Errungenschaften ihren Schatten — einen anderen als vorhin! — weithin vor sich her senden? Was ist hier nicht geschehen, um z. B. die Arbeit Gesamteuropas zu ordnen, anzugleichen, zu konzentrieren? Ein europäisches Arbeits- und Sozialrecht ist durchaus keine Zukunftsmusik mehr. Der Gedanke der Sozialversicherung, des Arbeiterschutzes marschiert, durch völkerrechtliche Verträge nach außen, durch übereinstimmende Arbeitsgesinnung nach innen vorbereitet. Selbst der Franzose, geborener Individualist, entzieht sich diesem sozialen Europa nicht mehr und findet, wenn auch manchmal nur zögernd, den Anschluß. Er gab es auf, die Welt mit Parfums und Pariser Artikeln zu überschwemmen, an denen natürlich nur fadenscheinige sogenannte Oberschichten — von oft jüdischen Nichtstuern und Schmarotzern — interessiert waren; dafür stehen heute französische Arbeiter neben solchen aus Italien, Holland und dem Südosten an deutschen Arbeitsmaschinen, sie alle von der grundsätzlich gleichen sozialen Betreuung umgeben, sie alle in der Lage, verdiente Löhne nach Hause zu senden (zur Zeit etwa ¾ Milliarde Reichsmark jährlich) und bei Krankheit oder Unfall dieselbe Fürsorge in Anspruch zu nehmen wie der deutsche Arbeitskamerad. Ob dagegen die englischen oder amerikanischen Gewerkvereine auch nur dem blut- und sprachgleichen Fremden Unterkunft gewähren?

Wir wollen uns, indem wir den Unterschied in den „Ergebnissen" sozialer Arbeit zwischen uns und den anderen hervorheben, nicht verhehlen, wie außerordentlich viel gerade auch auf diesem Gebiete für uns noch zu leisten ist. Alles, was bisher geschah, mußte im Krieg und mit kriegs-, d. h. nicht selten behelfsmäßigen Mitteln erreicht werden. Denn der Krieg ist das Gebot der Stunde, jede soziale Forderung ist an dem, was im Kriege möglich und notwendig ist, streng zu messen. Wohl ist und bleibt Sozialpolitik Selbstzweck und nicht nur Mittel zum Zweck; dieser Grundsatz erleidet nicht einmal im Krieg eine Ausnahme. Wohl aber ist das sozialpolitische Tempo den Kriegsnotwendigkeiten anzupassen. Anders, wie es scheint, bei den Gegnern. Da erleben wir, daß irgendeine „soziale" Maßnahme, die uns kaum etwas neues besagt, mit allen Mitteln der Propaganda breitgetreten und urbi et orbi als große Kulturleistung verkündet wird. Fast immer handelt es sich dabei um eine Sonderfrage, oft zufällig entstanden und willkürlich aufgemacht. Einem Abgeordneten jener Demokratien fällt es ein, wie nützlich es für seine Partei, aber auch für ihn selbst (der ja wiedergewählt werden will) sein könnte, wenn er irgend-

einen sozialpolitischen Gedanken der Vergangenheit gerade jetzt weiterspinnt und damit dokumentiert, daß man doch auch im Krieg sein „soziales Gewissen" behalten habe. Zwischen ihren Gebeten für die Sowjets kommt auch wohl die Hochkirche gelegentlich dazu, an das Christentum zu appellieren und die Abstellung irgend eines sozialen Ärgernisses zu fordern. Das alles ist zum mindestens sehr wenig organisch und läßt die zugrundeliegenden Motive erkennen. Vielleicht hat man Europa sogar hin und wieder so zu übertrumpfen versucht. Habeant sibi!

Vergessen sie, indem sie sich an solchen willkürlichen Einzelmaßnahmen der Sozialpolitik berauschen, das, was immerhin heute auch für sie das Vordringlichste ist: den Krieg und den Sieg als Fundament aller möglichen Sozialpolitik, so brauchte ihnen auch der warmherzigste Sozialpolitiker bei uns darin nicht zu widersprechen. Sie vergessen ja auch sonst soviel, haben, wie ihre Herren und Meister, das kürzeste Gedächtnis.

Haben sie etwas getan, um Indiens soziale Nöte zu lindern? Haben sie die Hungerlöhne der malaischen Kulis zuungunsten ihrer Profite auch nur in etwas erhöht? Was taten sie für das notleidende Jamaica? Nicht einmal, wir sahen es, für das Elend ihrer eigenen verwahrlosten Arbeiterjugend haben sie etwas anderes als gelegentliche Entrüstungsworte übrig. Welche Jugend wird am Ende dieses Krieges mehr verwahrlost sein, die bolschewistische oder die angelsächsische? Also kein sozialpolitisches Kraftmeiertum, das sich vornehmlich in Sentiments und Ressentiments Luft macht, sondern ruhige, zielbewußte Arbeit. Es gehört zu den „Ergebnissen", von denen ich hier spreche, daß man klar trennt: was im Krieg auf sozialem Gebiet geschehen, was einstweilen nur vorbereitet, was unter Umständen rücksichtslos zurückgestellt werden muß. Schließlich soll unsere europäische Jugend auch noch etwas zu tun finden!

Diese Jugend steht Mann neben Mann in schwerem Kampf, stand im Sommer in unaufhaltsamen Vormarsch, dann in harter winterlicher Abwehr, aus der sich, nach dem Wort unseres Führers, der nie ein falscher Prophet war, im Frühjahr neuer Vormarsch entwickelt hat. Es wäre ein besonderes Kapitel nötig, um zu zeigen, was *innerhalb* der rein soldatischen Arbeit an praktisch sozialpolitischer — *jawohl*: *sozialpolitischer*! — Arbeit geleistet wurde, geleistet wird, geleistet werden wird. Denn Soldatentum und Sozialpolitik sind nach europäischem Begriff keine Gegensätze, sondern nur zwei Seiten ein und derselben Sache: ein und derselben Gesinnung erfließend, ordnen sie sich ein und demselben Ziele unter; dient doch der größte und beste Teil der europäischen Völker den Aufgaben des Krieges, so daß Kriegs- und Volksarbeit weitgehend zusammenfällt. Voraussetzung ist die Europa gemeinsame, im „Kreuzzug" gegen die Sowjets sich bekundende Überzeugung, einen gerechten und deshalb sozialen Krieg,

den gerechtesten und sozialsten der europäischen Geschichte, zu führen, für ihn die sehr großen Opfer, die uns auferlegt sind, zu bringen, von ihm als Ergebnis den endgültigen „europäischen sozialen Frieden" zu erwarten. Was wir erleben oder wessen wir doch Zeugen sind, ist absolut ein- und erstmalig. Der Krieg, von keinem der jetzt zusammengeschlossenen europäischen Völker gewollt oder auch nur vorbereitet, bringt Europa seiner sozialen Ordnung in unerhörtem Sturmschritt nahe. Von Blut und Eisen sprach Bismarck hinsichtlich der deutschen Einigung: ihm mußte noch jede Möglichkeit, heutiges Geschehen zu ahnen, fehlen, aber ein Stichwort hat er ausgegeben in dem allgemeinen Sinn, daß Großes, Größtes nur durch Taten und nicht durch Worte erreicht wird.

Kameradschaft, die der nichtdeutsche europäische Soldat dem deutschen entgegenbringt, die dieser jenem freudig erwidert, ist neben Gemeinschaft das sozial wertvollste Wort. Beides ergänzt sich. Es ist ganz und gar unwahrscheinlich, ja, sagen wir: unmöglich, daß Kräfte, die in diesem Krieg kameradschaftlich zu soldatischer und echt sozialer Gemeinschaft verbunden wurden, nach Krieg und Sieg wieder auseinanderfließen, ja sich feindlich gegeneinander stellen könnten. Insofern erleben wir im gegenwärtigen Waffengang der europäischen Völker das Unterpfand für ein neues, soziales Europa und wir zerbrechen uns den Kopf nicht darüber, was demgegenüber unsere Gegner erleben oder auch nur glauben zu erleben. *Sozial betont*, so meinen, fürchten wir in gewissem Sinne sogar — so humanitär denken wir in der Tat! — wird auch das Schicksal des Anglo-Amerikanertums sein. Es ist aber die an Dissonanzen reichste aller Noten, die dort nicht so sehr selbst gespielt wird, als daß man sie sich von einem Dritten spielen läßt. Dieser ist und kann nur sein der Bolschewismus. Er fühlt und brüstet sich ja als „soziale Postenz" und leider können wir nicht leichthin sagen, daß er *allgemein sozial* impotent sei. Das ist er nicht gegenüber England und USA., wohl aber gegenüber dem von ihm befreiten, gegen ihn gefeiten, durch eigenes Erlebnis wissend gewordenen Europa.

Dem falschen „quasi-sozialen" Anspruch des Bolschewismus Halt geboten zu haben, ist die größte soziale Leistung eben Europas. Richtet sich dieser Anspruch der Sowjets heute über den Kanal hinweg auf England, über den Atlantik hinweg auf USA., so vor allem deshalb, weil diese Länder keine eigene soziale Gegenparole haben, keine eigene soziale Leistung verzeichnen, die dem Programm der Bolschewisten Widerpart leisten könnte.

Im selben Maß findet Europa die Ausgangspunkte, die Zielsetzungen, die Mittel und die Ergebnisse seiner Art, sozial zu denken, bestätigt und gewinnt hieraus für seine große Zukunft Hoffnung, Freudigkeit und Kraft.

Beziehungen zwischen Erziehung und Sozialpolitik im Faschismus

Von Roberto Mazzetti, Rom

Es braucht wohl nicht dargelegt zu werden, daß einem jeden politischen System ein gleichgeartetes Erziehungssystem entspricht. Ein politisches System muß um der Tatsache willen, daß es die in einer bestimmten Lage sich befindenden Menschen organisieren, schützen oder fördern will, danach streben, aus sich heraus ein entsprechendes Erziehungssystem hervorzubringen. Ein politisches System ist stets auch ein System von Kräften und Zielen, das nie das erzieherische Moment außeracht lassen darf. Ist also die Erziehung ein *Mittel* zum *politischen Zweck*? D.h., entfaltet sie eine lediglich *vermittelnde* Tätigkeit für jene *Zwecktätigkeit*, wie es die Politik ist? Es ist klar, daß jedes politische System bestrebt ist, die Schule zu seinem Werkzeug, zu seinem Objekt zu machen; es ist aber auch ebenso klar, daß die Schule, wenn sie aktiv und schöpferisch sein will, an ihrer Eigenständigkeit unbedingt festhalten muß. Eine Schule, die zum Objekt des politischen Lebens wird, bedeutet reine Passivität und ist damit nahezu oder gar völlig unfruchtbar. Wenn auch die Schule in einem politischen System wie in einem bestimmten Kulturkreis lebt, darf sie doch nicht nur empfangen, sondern muß auch geben: nicht nur fühlen, sondern auch in lebendigem und schöpferischem Schwung denken.

Die führenden Politiker entwickeln somit Kräfte und Richtlinien, und die Erzieher nehmen diese nicht einfach passiv auf, sondern verarbeiten und erneuern sie und führen sie in einem gewissen Sinne noch weiter.

Wie Giuseppe Bottai zu verschiedenen Malen gezeigt hat, erschöpft sich in Italien das politische Moment der Schule nicht im Verhältnis Schule — Partei oder Schule — GIL (Gioventù Italiana del Littorio = Faschistische Jugendorganisation, Anm. d. Übers.); sie lebt daher nicht als Objekt, sondern als Subjekt. Die Schule zu einem reinen Werkzeug zu verdammen, heißt, die ihr wesensgemäße schöpferische Aufgabe verkennen.

Die Schule dient nicht dem äußeren Schein, sie ist kein Propagandainstrument, sondern Grundlage und Wurzel des staatsbürgerlichen Seins und bringt in dieser Eigenschaft die Art und Weise der Lebensgestaltung mit den Forderungen des Gewissens und der Kultur in Einklang. Nicht zufällig wurde daher gesagt, daß mancher Krieg von den Lehrern gewonnen worden sei, denn da die Schule die Knaben und Jugendlichen erzieht, entwickelt sie in ihnen mit dem Manne auch das Zeug zum rechten Arbeiter und zum Soldaten.

Das Verhältnis zwischen Politik und Erziehung besteht deshalb

nicht in Unterordnung, sondern in Zusammenarbeit. Was dabei schließlich das Politische und das Soziale betrifft, so ist zu bedenken, daß, wenn die liberalen Gegensätze überwunden sind, die politische Erfahrung gerade aus der sozialen ihren wirklichkeitsnahen Inhalt gewinnt. Das soziale Prinzip bringt in jedem Staatsbürger den Schaffenden und in jedem Schaffenden den Menschen zur Geltung, so daß es das politische Leben in der Tiefe und in der Breite verallgemeinert.

In der Politik, als Willensausdruck des Persönlichen, als Ausdruck der Kraft schlechthin, bringt das soziale Prinzip einen Willen zum Universalen, nämlich die Notwendigkeit einer alles durchdringenden Menschlichkeit, zur Geltung.

Betrachten wir nun die Beziehungen zwischen Einzelnen und Gemeinschaft, zwischen Kultur und Arbeit.

Wenn der Einzelne die Gemeinschaft bedingt, bedingt die Gemeinschaft selbst das Individuum, und nur in der Anerkennung der anderen als Subjekt und Ziel ist eine sittliche Lebensgestaltung möglich. So blüht die Kultur aus der Arbeit und kehrt wieder zur Arbeit zurück, denn in dieser liegen Anstand, Recht und Ehrfurcht.

Wenn Formen des Zusammenlebens, die sich auf das Individuum und die Kultur und gleichzeitig auf die Verkennung der Gemeinschaft und der Arbeit gründeten, möglich und tatsächlich vorhanden waren, ist damit noch nicht gesagt, daß nicht andere Formen, die das neue Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft, zwischen Kultur und Arbeit zum Mittelpunkt haben, möglich und an Gutem ertragreicher seien.

Der Faschismus schaltet sich nun im Zeitpunkte der Krise und Umwälzung der Arbeit in Erkenntnis dieser ethisch-sozialen Zusammenhänge ein. Dies ist jedoch in erster Linie eine Widerlegung einer jeden unverrückbaren, starren Auffassung von der Erziehung und der Politik.

Erziehung und Politik sind als Zweige menschlichen Handelns ewige Bereiche, welche sich in dem wandelbaren tatsächlichen Ablauf der Geschichte durch die reale Triebkraft von Willen und Gedanken auswirken.

Es ist also z. B. nicht verständlich, wie man die Theorie eines ewigen und unbedingten Gegensatzes zwischen Erziehung und Politik aufstellen kann, nach der erstere, da sie dem Reich des Ewigen angehört, sich wohl vorzusehen hat, mit der zweiten, als Vertreterin des Reiches des Zufälligen, in Berührung zu kommen usw. Mit dieser Theorie, welche man in die Worte zusammenfassen könnte: *die Politik, ein Mittel zur Erziehung*, wird die vorher angeführte, die sich in: *die Erziehung, ein Mittel zur Politik* zusammenfassen läßt, vollständig umgekehrt; aber die eine wie die andere sind unzulänglich. Denn eine Erziehung, welche die ewigen Werte über die geschichtlichen Werte, — d. h. die politischen Werte — stellt, ist aller menschlichen Beziehung bar und deshalb dem Menschen nicht gemäß. Desgleichen muß eine Erziehung, welche sich völlig der Pflege politischer Werte und Ziele

verschreibt und darin aufgeht, auch wenn sie nach hohen Gesichtspunkten aufgefaßt und gehandhabt wird, irgendwie die geistige Formung des Menschen behindern. Daher stammt die Wahrheit der Regel, nach der unsere Schule dem Sinne nach eine politische Schule ist, doch dergestalt, daß ihr nicht die Politik von außen aufgezwungen wird, sondern daß sie sie schöpferisch, in tatkräftiger, tiefschürfender, gefühlsmäßiger wie kritischer Teilnahme gestaltet.

Es wurde vorhin gesagt, daß unsere Revolution durch das Aufgehen des Politischen im Sozialen und des Sozialen im Politischen darauf abzielt, die wirtschaftliche und soziale Welt im Gefolge einer neuen Reife des Menschen zu ordnen.

Wird die Arbeit als Gegenstand der Wirtschaft, das persönliche Wirken als Maßstab der wirklichen Aristokratie aufgefaßt, wird über die Einzelperson, die Klassen und Stände hinaus die besondere Wesensart der zu erstrebenden Gemeinschaft als Gesamtheit und zugleich als Bestform einer Aristokratie anerkannt, so werden damit die auf die Erneuerung hinzielenden Tendenzen auf dem Gebiete der traditionellen Schulerziehung klar umschrieben. Ein in diesem Sinne ausgerichtetes politisches System muß offensichtlich eine von jedem Einfluß der Klassen und des Besitzes losgelöste Gemeinschaftserziehung erstreben, die nicht nur auf die Kultur, sondern auch auf die Arbeit gerichtet ist, nicht nur auf die Reife von Einzelpersonen und Personengruppen, sondern vor allem auf die innere Menschlichkeit und das Berufsbewußtsein der Gemeinschaft. In diesem Sinne ist es gerade die Politik, die der Erziehung den Auftrieb gibt und ihr die Richtung zu einer tiefgreifenden Erneuerung weist.

* * *

Gewiß lassen sich zur Verteidigung der „metapolitischen" Schule treffliche und schöne Wahrheiten sagen und sind auch ausgesprochen worden, weil man mit dieser Verteidigung die menschliche Universalität, die ewigen Werte, vor jeder dogmatischen und parteilichen Befleckung bewahren wollte. Es muß jedoch auch bemerkt werden, wie diese Verteidigung auf schwachen Füßen steht: tatsächlich ist eine Schule, so „metapolitisch" sie auch sein will, niemals „metasozial", und gerade die bürgerlich-soziale Auffassung ist es, welche eine dogmatische und parteiliche Note in die Erziehung bringt.

So sehr auch die Erziehung danach strebt, den Menschen nach den ewigen Menschheitsbegriffen zu formen, unabhängig von jeder geschichtlichen Bestimmung, ist es doch immer der bestimmende gechichtlich-soziale Einfluß, der den ewigen Menschheitsbegriff lebendig sestaltet. Es wandelt sich also der ewige Menschheitsbegriff innerhalb einer jeden kulturellen, politischen, religiösen, wirtschaftlichen Ordnung, und der ersehnte ewige Mensch der Erziehung ist stets der Ausdruck ganz bestimmter geschichtlich-sozialer Verhältnisse.

Wenn also eine wirklich schöpferische Schule *über* den streitenden Parteien *stehen muß*, muß sie aus noch triftigeren Gründen über den Gruppen, Ständen und Klassen stehen, und zwar in dem Sinne, daß es ihr Ziel sein muß, eine enge menschliche Ordnung durch die Herbeiführung des Zeitalters des totalen Menschen zu überwinden. Eine Erziehung, welche die *Humanität* nicht als einen zu verteidigenden Ehrentitel, sondern als einen zu fördernden geistigen Wert auffaßt, kann sich natürlich nicht mit der moralischen Enge einer menschlichen Welt abfinden, die aus wirtschaftlichen Beweggründen in eine Vielheit von zueinander in stärkstem Gegensatz stehenden Klassen und Ständen ausmündet. Sie kann als Wurzel und Endzweck des Seins nicht einen Primat des Nützlichkeits-, Zweck- oder Wirtschaftsprinzips hinnehmen, sondern muß sich dagegen wehren und kämpfen für die Schaffung einer wahren, wirklichkeitsnahen Menschlichkeit.

Die metapolitische Schule verteidigt, wie gesagt, den ewigen Menschen. Aber wir fragen, welchen ewigen Menschen sie verteidigt, wenn sie sich mit einem solchen Zustand abfindet, nämlich mit einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen der adeligen Welt der Kultur und der gemeinen Welt der Arbeit, zwischen den wirtschaftlichen Mittel- und Oberklassen, d. h. der Kultur- und Herrenschicht und den sozial und wirtschaftlich niederen Klassen, d. h. den Klassen der Arbeit und der Gehorsamspflicht. Wir fragen, welchen ewigen Menschen, welche Menschlichkeit man verteidigt, wenn die Kinder der Arbeiter fast ausnahmslos den untergeordneten Arbeiten zugeführt werden und jene der mittleren und höheren Klassen den leitenden Berufen, wenn man von den ersteren nur auf Grund ihrer Geburt annimmt, daß sie nicht von höheren Dingen beseelt sein können, während man bei den letzteren kraft ihrer Geburt voraussetzt, daß sie mit allen Gaben des Himmels gesegnet sind.

Aus diesem Grunde untersteht eine mit dem Besitz verknüpfte Schule dem Dualismus von Arbeit und Kultur, von Individuum und Gemeinschaft; sie ist eine Schule, die niemals die verschleierte Gottheit ihrer Wirtschaftlichkeit durch eine Form wirklicher Menschlichkeit überwinden kann.

Hier entsteht jedoch die Frage, ob oder inwieweit in einer mit dem Besitz, mit der herrschenden wirtschaftlichen Struktur verknüpften Gesellschaft die Schule sich von der Vorherrschaft des Besitzes und der Klassen befreien kann. Wird nicht dieses Bestreben der Schule, angenommen, daß es sich durchzusetzen vermag, von der sozialen Umgebung, in der sie steht, zunichte gemacht oder erschreckend abgeschwächt werden? Es leuchtet ein, daß die Schule, so wie wir sie im Gegensatz zur herkömmlichen Schule umrissen haben, aus einem Bruch mit der Überlieferung und dem sozialen Aufbau erwächst: es ist die revolutionäre Schule einer politisch-sozialen Revolution.

Wollte man diesen Bruch zu vermeiden oder bis zum Äußersten

abzuschwächen versuchen, so wäre das so, wie wenn man die Revolution austilgen, große Gedanken bejahen und nicht daran glauben wollte.

Daß zudem dieser Bruch mit Vorsicht und verständnisvoll vollzogen werden muß, leuchtet einem jeden ein, der nur ein wenig Lebenserfahrung und geschichtliches Empfinden hat. Der Gedanke aber, daß dieser Bruch, dieser *Zusammenstoß*, aus einem ewigen Hang zum Ausgleich, zu Kompromissen, aus einer Art honigsüßer Klugheit vermieden werden könnte, stößt jeden ab, der noch Sinn für folgerichtiges Denken und moralische Aufrichtigkeit hat. Es ist auch nicht gut, große Gedanken zu bejahen und sie dann in der Schwebe, unbestimmt und unvollendet zu lassen, eine Revolution zu verkünden und dann Archäologie zu treiben, eine Besteigung zu planen und sich damit zu brüsten und dann im Tal zu bleiben ...

Dies gilt nach unserem Empfinden für die Revolution in der Schule in gleichem Maße wie für die Revolution in der Gesellschaft. Denn wenn es wahr ist, daß die Schule für sich allein keine Revolution machen kann, ist es ebenso wahr, daß auch die Gesellschaft für sich allein keine Revolution machen kann. In der Tat wird eine Revolution, die die Schule außeracht läßt, mehr das Äußere der Dinge ändern als deren Kern; sie wird mehr eine formelle Regelung und Ordnung darstellen als innere Übereinstimmung, sie wird in Polizeiaktionen und Unterdrückung bestehen und der Zustimmung und einer wirklichen Seele entraten.

Gerade darum ist eine revolutionäre Schule notwendig und unerläßlich für eine tiefgreifende politisch-soziale Revolution.

* * *

Eine revolutionäre Schule, die innerhalb einer politisch-sozialen Revolution ihre Wirksamkeit entfaltet, sorgt dafür, daß die Revolution nicht als Dogma, sondern als Bekenntnis und moralische wie kulturelle Richtlinie im Bewußtsein verankert wird.

Wenn man beansprucht, daß eine Revolution Dogma sei und nichts als Dogma, so nimmt man ihr jeden belebenden und schöpferischen Schwung.

Eine tiefgehende Revolution, als Erneuerin der bürgerlichen und kulturellen Lebensformen, bedarf, um wirksam zu sein, ihrer Rechtfertigung in einer *ihr eigenen* Zivilisation und Kultur, und daher auch in einer ihr *eigenen* Erziehung. Es wäre kindisch zu glauben, daß ein derart umstürzendes Unterfangen durch Gesetze, durch einen rein juristischen Aufbau ausgelöst werden könnte.

Auch das Gesetz ist zur revolutionären Gestaltung nötig, aber als ordnendes Wirken, nie als Triebkraft. Hingegen ist in diesem Sinne für die revolutionäre Gestaltung die Erziehung wesentlich und mit der Erziehung das Brauchtum, die Tat und die Kultur. Wenn die revolutionäre Erziehung nicht eine *ihr eigene* Moral, ein *ihr eigenes* Brauch-

tum und eine *ihr eigene* Kultur hervorbringt, so ist sie dazu verdammt, in einem propagandistischen Reigen, einem Feuerwerk von Gebärden und Gedanken zu enden. Wenn nun einerseits eine revolutionäre Erziehung sich auf eine schon wirksame revolutionäre Kultur berufen muß, so muß sie doch andererseits in gewisser Weise auch selbst die Entwicklung dieser selben Kultur beschleunigen.

Jede revolutionäre Schule wandelt also nicht nur ihren Aufbau, sondern auch ihre kulturelle Rechtfertigung: ihr kulturelles Leben.

Wenn wir jetzt an den Aufbau der herkömmlichen Schule denken, finden wir, daß sie tatsächlich auf dem Dualismus aufbaut und zwischen Arbeit und Kultur das Gleichgewicht herzustellen versucht, wobei aber die Entwicklung darauf hinausläuft, daß *der Mensch sich von der Arbeit entfernt;* außerdem richtet sie sich nach dem Klassenschema der bürgerlichen Gesellschaft und begnügt sich infolgedessen damit, der Masse des Volkes nur die elementarste Bildung zu vermitteln, während den kleinbürgerlichen Kreisen alle höheren und Hochschulen offenstehen. So sehr man auch die Vorzüglichkeit der unparteiischen, dem Nützlichkeitsprinzip nicht unterstehenden Kultur betonen mag und in ihr das *non plus ultra* der menschlichen Erziehung sieht, so steht doch fest, daß man in einer bürgerlichen Ordnung zu einer solchen uneigennützigen Kultur niemals gelangen kann.

Denn was für eine uneigennützige Kultur kann das sein, die dem Menschen das Vorrecht geben will, fern der praktischen Arbeit zu bleiben?

* * *

Daß der Faschismus nach der *Carta del Lavoro* und der Inangriffnahme der korporativen Reform, die den bürgerlichen wirtschaftlich-sozialen Aufbau zu überwinden trachtet, das Bedürfnis gefühlt hat, im Verfolg dieser Gedankengänge zu einer seinem Wesen entsprechenden Erziehungsform zu gelangen und besonders eine *ihm eigene* Schule ins Leben zu rufen, ist in höchstem Grade verständlich und folgerichtig. Die *Carta della Scuola Mussoliniana* ist die Gesetzestafel einer Schulreform im Dienste einer Sozialreform. Durch diese Eingebung hört die Schule, wenigstens in grundsätzlicher Hinsicht, auf, lediglich ein Kulturorgan zu sein, um gleichzeitig zum Nährboden einer die Arbeit in den Vordergrund rückenden Sozialordnung zu werden.

Der herkömmliche Dualismus von Arbeit und Kultur wird überwunden, und die Schule ist bestrebt, der Arbeit geistig näher zu kommen, sie in sich aufzunehmen als grundlegenden Ausdruck ihres Seins. Auslese und Lenkung gewährleisten nicht nur eine innige Wechselbeziehung zwischen dem menschlichen Einzelwesen und den vielfältigen Formen der Arbeit und der Kultur, sie rechtfertigen auch die Loslösung der Schule vom Besitz, indem sie die zum Übergang auf die höheren Schulen Würdigen bezeichnen. Die staatlichen Lehranstalten werden

dann die besten mittellosen Kinder und Jugendlichen aufnehmen. Die Auffassung des Schulbesuches als „Dienst" umschreibt in einer der bürgerlich-liberalen Gesellschaft unbekannten Weise das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Schule.

Dieser Dienst beginnt schon mit der Kleinkinderschule, die alle Kinder aufnimmt und dem Menschen schon in der frühesten Jugend ein wertvolles Gemeinschaftserlebnis vermittelt. Die *Arbeitsschule* (Scuola del lavoro), für Knaben von neun und zehn Jahren, und die *Handwerksschule* (Scuola Artigiana), für Knaben von elf bis vierzehn Jahren, welche den Unterricht nicht fortsetzen können, geben im Verein mit den *Berufs- und Fachschulen* einer wahren und zweckmäßigen Massenerziehung Gestalt. Es ist leicht zu verstehen, daß in dieser Ordnung noch nicht alle Widersprüche der herkömmlichen Erziehung überwunden sind, zweifellos werden aber damit die Grundlagen gebildet für eine wirksame Massenerziehung. Anderseits sind die Hervorhebung der Fachschule neben der klassizistischen Schule, Auslese und Lenkung und die Lektüre in der Schule Kräfte und Mittel, durch welche die Schule die Möglichkeit erhält, die rein wirtschaftliche Einstellung der bürgerlichen Gesellschaft durch eine wirklich soziale und menschliche Haltung zu überwinden.

Jedenfalls handelt es sich hier um einige auffallende, offensichtliche Formen, die in Italien zur Herstellung eines neuen Verhältnisses zwischen Erziehung und Sozialpolitik Anlaß geben. Es steht fest, daß in der bürgerlichen Gesellschaft das Soziale und Politische in der Erziehung nicht etwa der wirklichen Erfahrung, sondern vielmehr der schönrednerischen Deutung, der Propaganda, poetischen Gefühlswallungen, häufig auch der Rhetorik überlassen wird. Wenn in der Tat in jener Gesellschaft die Übereinstimmung zwischen Staat und Volk aufhört, wenn es sich um die wirtschaftlich höheren Klassen handelt, so ist klar, daß nur bedingt von einer Erziehung gesprochen werden kann, die im Einzelnen wie in allen Gliedern einer Gemeinschaft den tiefen, wahren Sinn für das Soziale weckt.

Offenbar kann nur eine tatsächliche Teilnahme am gemeinsamen Sozial-, Schul-, Militär- und Arbeitsdienst den Grund zu einer wirklichen politischen Erziehung legen. Und gerade das trachtet man in Italien durch einen Unterrichts- und Arbeits*dienst*, sei es in der Schule, sei es im Rahmen der faschistischen Jugendorganisation, durchzuführen. Immerhin stellt die Einordnung der Arbeit in die Schule eine neue, von diesen neuen Erziehungsgrundsätzen ausgehende Lösung dar. Die Arbeit in der Schule macht die einseitige bürgerliche Auffassung zunichte, nach der die Schule ein Mittel der Kultur im Interesse der Kultur ist, unter Ausschluß der sozialen Werte der Arbeit; sie verschafft der neuen Auffassung Geltung, nach der die Schule der Vertiefung des menschlichen Bewußtseins dient, möge es sich in der Kultur auswirken oder in der Arbeit ausleben und entfalten. Dies gerade ist

eine der revolutionärsten Triebfedern der neuen italienischen Erziehung.

Gerade die Einrichtung der *Mittelschule*, die den Weg zu allen höheren Schulen freimacht, verpflichtet das Schulwesen nicht nur zu einer didaktischen Erneuerung, sondern vor allem auch zur sozialen Erneuerung.

„Wir haben eine Mittelschule geschaffen, die einer Neuordnung der Arbeit in der Schule gleichkommt. Wir haben die Mittelschule verwirklicht und sind dabei gewiß von den sozialen und die Familie berührenden Erwägungen der Förderer der Mittelschule ausgegangen und haben den Forderungen nach Lenkung und Auslese in der Schule Rechnung getragen; aber in Wirklichkeit haben wir dann mit der Reform die Schule an sich erst recht begründet und einer neuen Schulordnung Geltung verschafft, die weder die Verfechter der Einheitsschule, noch die Verfechter der Lenkung und Auslese in der Schule je erstrebt hatten. Daher kann man sagen, daß für uns die Mittelschule, die einzige Grundlage für die verschiedenen höheren und Hochschulen, eine Notwendigkeit war, um dem gesamten Schulwesen einen neuen Unterrichtsgeist zu geben und gleicherweise auch der Forderung nach Lenkung und Auslese nachzukommen. Oder, wenn wir ausführlicher sein wollen, können wir so sagen: Im Sinne einer neuen Ordnung der Arbeit in der Schule haben wir auch einige der Hauptforderungen erfüllt, welche in den Diskussionen über die Einheitsschule vorgebracht wurden und zur Regelung der Lenkung und Auslese geführt haben.

Das wirklich Besondere der Mittelschule liegt in ihrer Auffassung von der Arbeit in der Schule; und nur darum kann sie auch den Nutzen bringen, den die Verfechter der Einheitsschule und die Verfechter der Lenkung und Auslese in der Schule verwirklichen wollten. Aber dazu ist sie imstande, nicht weil sie eine Einheitsschule wäre — denn, wie wir schon sagten, ist sie in Wirklichkeit nicht einheitlich —, oder weil sie nach einem strengen sozialen und technischen Grundsatz ausgerichtet wäre, — denn das entspricht nicht den Tatsachen.

Wir müssen eine Erläuterung beifügen. Die Einheitlichkeit der auf die Grundschule folgenden Schule kann nicht Tatsache werden. Zur Lösung der Einzelfragen und auch der Fragen geringfügiger Natur, welche die Verfechter der Einheitsschule sich zum Ziele gesetzt haben, ist schon die Grundschule da. Die Folgerichtigkeit des Gedankens der Einheitsschule liegt ganz im Geistigen, in einem sozialen Ideal, das uns zur Auslese und zur Überwindung der Auffassung von der höheren Schulbildung als Vorrecht der Besitzenden führt.

Nun kann man dieses Problem nicht durch Errichtung der Einheitsschule lösen; man löst es, indem man die Schule in sozialem Geiste ausbaut" (L. Volpicelli: Apologie der Mittelschule. I. N. C. F., Rom XIX, S. 19—20).

Man darf jedoch nicht glauben, daß die Schule die einzige politisch-

soziale Erziehungserfahrung der Jugend bildet. Wie richtig bemerkt wurde, gibt es in Italien dreizehneinhalb Millionen Jugendliche zwischen sechs und einundzwanzig Jahren. Von ihnen durchlaufen die gesamte Schule sechs Millionen. Die anderen siebeneinhalb Millionen besuchen nur die Grundschule. Für alle diese Jugendlichen bedeutet die faschistische Jugendorganisation (*Gioventù Italiana del Littorio*) in sportlicher, militärischer und arbeitsmäßiger Hinsicht ein erzieherisches Erlebnis, das die Schule ergänzt und von grundlegender Bedeutung ist.

Wie viel auch schon für die revolutionäre Erziehung der Jugendlichen geleistet wurde, so ist es doch verständlich, daß wir in mannigfacher Hinsicht über die Festlegung der Grundsätze noch nicht hinausgekommen sind.

Das konnte und kann nicht anders sein. Die tiefschürfenden sozialen Errungenschaften sind immer mühevoll und langsam voranschreitend; zu verlangen, daß das Regime und die *Carta della Scuola* gleich einem Zauberstab hätten wirken sollen, hieße, sie nicht ernst zu nehmen.

Es kann den Anschein haben, und viele sind tatsächlich dieser Meinung, daß eine erzieherische Ausrichtung, wie sie in großen Zügen umrissen worden ist, der Veranlagung der Jugendlichen zuwiderläuft und im allgemeinen für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und der freien Initiative ungünstig ist. In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Jugend immer für klare, restlose Lösungen ist und halbe Maßnahmen und Kompromißlösungen ablehnt. Wenn man ihnen also eine wirkliche erzieherische Lösung in Aussicht stellt und diese Lösung in ihrer inneren Freiheit verankert, spricht nichts dafür, daß man sie unbedingt zu Gegnern haben müßte.

Zum zweiten Teil wäre aber zu bemerken, daß das soziale Prinzip unserer revolutionären Erziehung auf Grund seiner Auffassung von der menschlichen Persönlichkeit nichts mit dem bolschewistischen Kollektivismus zu tun hat und nicht zur Unterdrückung der Persönlichkeit, sondern vielmehr zu einer ihr eigenen neuen sozialen Größe und Blüte führt.

Die Gemeinschaftsorganisation entspricht immer dem Wert des Geistes, der sie beseelt: ist es ein materialistischer, gleichmachender, bürokratischer Geist, so findet man tödliche Stockung, Enge und Unterdrückung; ist es hingegen ein Geist innerer Freiheit, der Forschung, der Erfindung, so ist die Bewegung und die Durchpulsung der lebenden und lebenswichtigen Organe die Folge.

Eine wirksame revolutionäre Bewegung bedarf der Kühnheit und dabei der Vernunft, des utopistischen Schwunges, gepaart mit kühler Geduld, Pünktlichkeit und Sachlichkeit. Das trifft vor allem auch dann zu, wenn die Revolution das Erziehungswesen eines Volkes berührt und umgestaltet.

Gefährden die Großstädte die Erhaltung der Volkszahl?

Von Dr. Hans Heinrich Bischoff, Berlin

I.

Der Geburtenrückgang ist seit 50 Jahren das Kennzeichen der Bevölkerungsentwicklung aller Länder des europäischen Kulturkreises. Er war in seinen Anfängen — auch das ist vielen Ländern gemeinsam — eine ausgesprochen städtische Erscheinung. Schon seit vielen Jahren können sich die Großstädte nicht mehr aus sich selbst heraus erhalten. Sie würden in ihrer Bevölkerungszahl zurückgehen, strömten ihnen nicht dauernd vom Lande her neue Menschenmassen zu. Diese Tatsache hat dazu geführt, allgemein das Bauerntum als „Lebensquell der Nation", die Großstädte aber als „Stätten des Volkstodes" zu bezeichnen. Alle Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft wurden daher gerade auch im Hinblick auf ihre volksbiologischen Folgen begrüßt. Und umgekehrt ist aus diesen Gründen seit geraumer Zeit die Welle der Großstadtfeindlichkeit im Wachsen.

Deshalb wurde auch in Deutschland die Abwanderung aus den Großstädten begrüßt, die sich in den Jahren der Krise vor 1933 entwickelt hatte. Damals war — unter dem Einfluß der Arbeitslosigkeit in den Großstädten — die Zuwanderung zur Stadt ins Stocken geraten, ja für eine Reihe von Jahren in ihr Gegenteil umgeschlagen. Nicht geringe Menschenmassen wanderten von den Großstädten und den Städten überhaupt wieder zurück aufs Land. Man hatte diese Rückwanderung, in der man das erste Zeichen dafür sah, daß die Verstädterung nun ihren Höhepunkt überschritten habe, mit allen Mitteln gefördert. Aber schon nach kurzer Zeit, als mit der allgemeinen Belebung der Industriewirtschaft, mit der Aufrüstung, mit dem Ausbau des Verwaltungsapparats, mit dem Wachsen des Zentralismus u. a. m. der Bedarf an Arbeitskräften in den Städten wuchs, sah man, daß es sich hier doch nur um eine kurze Episode gehandelt hatte. Die Großstädte wuchsen weiter, einzelne sogar in einem bisher unbekannten Tempo.

Die Vorarbeiten zur künftigen Friedenswirtschaft, vor allem das große Wohnungsbauprogramm verlangen in Deutschland (auch anderwärts) eine sorgfältige Klärung der Frage, wieweit die Großstädte die Erhaltung der Volkszahl bedrohen. Die Aufgaben, die die Zukunft dem deutschen Volke stellt, setzen eine stetige Bevölkerungszunahme voraus. Sollte sich zeigen, daß die Verstädterung diese Entwicklung durchkreuzt, so bliebe in der Tat nichts anderes übrig, als ihr mit allen Mit-

teln entgegenzuarbeiten. Jede in den Großstädten neugebaute Wohnung wäre unter diesen Umständen eine Fehlinvestition.

Welche Unterschiede im Bevölkerungszuwachs bestehen zwischen Stadt und Land? Die Sterblichkeit — der eine Faktor der natürlichen Bevölkerungszunahme — ist auf dem Lande und in der Stadt ungefähr gleich. 1938 stand im Deutschen Reich[1]) die Sterbeziffer (Gestorbene je 1000 Einwohner) in den Gemeinden

	bis	2000	Einwohnern	bei	11,8
von 2000	„	100000	„	„	11,3
über		100000	„	„	11,8.

Der Durchschnitt für alle Gemeinden betrug 11,6.

Die Unterschiede im natürlichen Bevölkerungszuwachs zwischen Stadt und Land müssen also im wesentlichen von den verschiedenen Geburtenziffern herrühren. Sie betrugen 1938 in den Gemeinden

	bis	2000	Einwohnern	22,5
von 2000	„	100000	„	19,7
über		100000	„	16,5,

bei einem Durchschnitt für alle Gemeinden von 19,6.

Zahlenübersicht 1[2])

Lebendgeborene je 1000 Einwohner nach Gemeindegrößenklassen

Jahr	Gemeinden mit ... Einwohnern			Reichsdurchschnitt
	unter 2000	2000 bis unter 100000	100000 und mehr	
1933	18,1	14,5	11,2	14,7
1934	20,9	18,2	14,7	18,0
1935	21,5	19,3	15,6	18,9
1936	21,5	19,5	15,6	19,0
1937	21,0	19,5	15,8	18,8
1938	22,5	19,7	16,5	19,6

Nach den Angaben Burgdörfers[3]) müßte die Geburtenziffer gegenwärtig etwa 20,5 betragen, wenn die Bestandserhaltung des deutschen

---

[1]) Wenn nicht besonders hervorgehoben, immer altes Reichsgebiet.

[2]) Die Unterlagen für die Zahlenübersichten sind — wenn nicht anders vermerkt — den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts entnommen.

[3]) Friedrich Burgdörfer: Krieg und Bevölkerungsentwicklung. München/Berlin 1940. S. 60.

Volkes gesichert sein soll. Dieser Forderung entspricht gerade die Geburtenziffer in den Klein- und Mittelstädten (in den Jahren 1939 und 1940 ist die Geburtenziffer des Reichs auf 20,4 gestiegen, die der Klein- und Mittelstädte dürfte damit bei 20,5 liegen). Die Geburtenziffern des flachen Landes sind höher, die der Großstädte niedriger. Die Zahlen bestätigen also: die Großstädte als Gesamtheit können volksbiologisch ihren Bevölkerungsstand nicht erhalten. Wenn trotzdem im Reichsdurchschnitt die Bestandserhaltung gerade gesichert ist, so ist das nur den höheren Geburtenziffern des flachen Landes zu verdanken.

Eine nähere Untersuchung der Geburtenziffern zeigt indes, daß man von einer strengen Gesetzmäßigkeit in diesem Sinn nicht sprechen darf.

Zahlenübersicht 2

Die Großstädte mit der größten Geburtenhäufigkeit im Jahre 1938

Großstädte	Einwohner in 1000	Lebendgeborene	Auf 1000 Einwohner kamen Lebendgeborene
Beuthen	100,7	2346	23,3
Rostock	115,5	2669	23,1
Gleiwitz	118,8	2637	22,2
Königsberg	341,5	7513	22,0
Hindenburg	131,6	2803	21,3
Dessau	116,9	2444	20,9
Oberhausen	194,3	3944	20,3
Kiel	255,0	5099	20,0
Münster	139,8	2782	19,9
Duisburg	437,4	8573	19,6
Lübeck	148,5	2910	19,6
Ludwigshafen	134,9	2630	19,5
Saarbrücken	129,0	2502	19,4
München-Gladbach	127,8	2466	19,3
Gelsenkirchen	324,5	6100	18,8
Essen	669,6	12589	18,8
Kassel	210,7	3835	18,2
Dortmund	547,6	9911	18,1
Breslau	624,2	11235	18,0
Stettin	274,8	4946	18,0
Mühlheim	136,2	2451	18,0
Erfurt	158,4	2819	17.8
Düsseldorf	526,4	9318	17,7
Stuttgart	454,2	8040	17,7
Bochum	312,7	5534	17,7
Karlsruhe	177,3	3139	17,7
Freiburg	108,2	1905	17,6
Bremen	343,7	6015	17,5
Halle	213,8	3699	17,3
Krefeld	171,3	2947	17,2
Mannheim	279,9	4731	16,9
Hamburg	1685,5	28148	16,7

Nicht alle Großstädte sind hinsichtlich ihrer Geburtenzahl gleich. Ebenso bestehen auf dem flachen Land große Unterschiede, die darauf hindeuten, daß die Siedlungsform an sich nicht der einzige Bestimmungsgrund für die Höhe der Geburtenziffer sein kann. Nach dem Stande der Jahre 1939 und 1940 hatten 16 Großstädte, die nach der Bevölkerungszahl etwa ein Sechstel aller Großstädte ausmachen, eine Geburtenziffer, die teilweise sehr erheblich über dem zur Bestandserhaltung notwendigen Soll lag.

Zahlenübersicht 3

Die Geburtenziffern in den größeren Verwaltungsbezirken im Jahre 1937

Gemeinden unter 2000 Einwohner

Verwaltungsbezirk	Bevölkerungszahl in 1000	Lebendgeborene	Geburtenziffer	Verwaltungsbezirk	Bevölkerungszahl in 1000	Lebendgeborene	Geburtenziffer
Königsberg . .	488	12 214	25,0	Aachen	193	4 072	21,1
Gumbinnen . .	380	8 200	21,6	Sigmaringen . .	61	1 281	21,0
Allenstein. . .	402	9 862	24,5	Oberbayern . .	666	15 115	22,7
Westpreußen .	124	3 077	24,8	Niederbayern—			
Potsdam . . .	600	12 769	21,3	Oberpfalz . .	1054	25 166	23,9
Frankfurt. . .	642	11 781	18,4	Pfalz	403	7 891	19,6
Stettin	450	9 996	22,2	Oberfranken—			
Köslin	416	9 273	22,3	Mittelfranken	858	17 618	20,5
Grenzm. Posen-				Mainfranken . .	496	11 217	22,6
Westpreußen	289	6 198	21,4	Schwaben . . .	461	9 446	20,5
Breslau	779	17 230	22,1	Dresden—			
Liegnitz . . .	703	14 362	20,4	Bautzen . . .	554	9 812	17,7
Oppeln	664	18 368	27,7	Leipzig	305	4 794	15,7
Magdeburg . .	436	8 295	19,0	Chemnitz . . .	138	2 122	15,4
Merseburg . .	642	12 647	19,7	Zwickau	179	2 627	14,7
Erfurt	255	5 064	19,9	Württemberg. .	1173	24 091	20,5
Schleswig . . .	611	13 138	21,5	Baden	881	17 913	20,3
Hannover. . .	316	5 952	18,8	Thüringen . . .	734	13 785	18,8
Hildesheim . .	307	5 913	19,3	Hessen	510	9 398	18,4
Lüneburg . . .	347	7 303	21,0	Mecklenburg . .	386	8 513	22,1
Stade.	252	5 255	20,9	Oldenburg . . .	257	6 567	25,6
Osnabrück . .	275	6 786	24,7	Braunschweig .	218	3 958	18,2
Aurich	180	4 418	24,5	Bremen	8	242	30,5
Münster . . .	143	3 321	23,2	Anhalt.	101	2 050	20,3
Minden	331	6 617	20,0	Lippe	99	1 778	18,0
Arnsberg . . .	317	6 649	21,0	Schaumburg—			
Kassel	657	13 320	20,3	Lippe	33	609	18,5
Wiesbaden . .	497	9 165	18,4	Saarland. . . .	135	3 135	23,2
Koblenz . . .	477	9 287	19,5				
Düsseldorf . .	125	2 346	18,8	Deutsches Reich			
Köln	125	2 326	18,6	(Altes Reichs-			
Trier	338	6 998	20,7	gebiet). . . .	22471	471330	21,0

Umgekehrt war (gleichfalls an der Bevölkerungszahl gemessen) ein knappes Sechstel aller Gemeinden auf dem flachen Land nicht in der Lage, die Volkszahl aus eigener Kraft zu erhalten.

II.

Die höchste Geburtenziffer wurde in Deutschland 1876 mit 40,9 Geburten je 1000 Einwohner erreicht. Dann begann der Abstieg. Bis zum Jahr 1883 ging die Geburtenhäufigkeit auf 36,6 je 1000 Einwohner zurück.

Zahlenübersicht 4

Die Entwicklung der Geburtenziffer im Deutschen Reich von 1876 bis 1938[1])

Jahr	Lebendgeborene je 1000 Einwohner	Jahr	Lebendgeborene je 1000 Einwohner	Jahr	Lebendgeborene je 1000 Einwohner
1876	40,9	1897	36,0	1918	14,3
1877	40,0	1898	36,1	1919	20,0
1878	38,9	1899	35,8	1920	25,9
1879	38,9	1900	35,6	1921	25,3
1880	37,6	1901	35,7	1922	23,0
1881	37,0	1902	35,1	1923	21,2
1882	37,2	1903	33,8	1924	20,6
1883	36,6	1904	34,1	1925	20,8
1884	37,2	1905	32,9	1926	19,6
1885	37,0	1906	33,1	1927	18,4
1886	37,1	1907	32,3	1928	18,6
1887	36,9	1908	32,1	1929	18,0
1888	36,6	1909	31,0	1930	17,6
1889	36,4	1910	29,8	1931	16,0
1890	35,7	1911	28,6	1932	15,1
1891	37,0	1912	28,3	1933	14,7
1892	35,7	1913	27,5	1934	18,0
1893	36,8	1914	26,8	1935	18,9
1894	35,9	1915	20,4	1936	19,0
1895	36,1	1916	15,2	1937	18,8
1896	36,3	1917	13,9	1938	19,6[2])

Sie blieb in den folgenden 18 Jahren unter geringen Schwankungen ziemlich unverändert. Noch 1901 war sie mit 35,7 kaum niedriger als 1883. Erst von dieser Zeit an verminderte sich die Geburtenziffer rasch und gleichmäßig bis auf 14,7 Geburten je 1000 Einwohner im Jahre 1933. Nur der Weltkrieg hat die Kurve — vorübergehend — in ihrem kontinuierlichen Absinken unterbrochen.

Leider war die Statistik der Geburtenhäufigkeit nach Gemeindegrößenklassen in Deutschland früher noch nicht soweit ausgebaut, daß

[1]) Jeweiliges Reichsgebiet.
[2]) Ohne Ostmark.

sich genau verfolgen ließe, wie sich diese Entwicklung in den Großstädten und auf dem Lande vollzogen hat. Nur soviel läßt sich sagen, daß bis 1901 die Geburtenziffern des flachen Landes im allgemeinen noch stiegen, mindestens aber konstant blieben.

Zahlenübersicht 5

Die Geburtenhäufigkeit in Preußen nach Stadt und Land[1])

1876 = 100

Zeit	Geburtenhäufigkeit 1896—1900 = 100			
	Stadt	Land	Staat	Berlin
1876/1880	117	102	108	153
1881/1890	106	98	102	124
1891/1895	103	99	101	110
1896/1900	100	100	100	100

Erst dann machte sich der Geburtenrückgang auch auf dem Lande bemerkbar, wurde immer stärker und übertraf zeitweilig im Tempo den der Städte.

Wir erkennen also eine ausgeprägte Folgebewegung in der Entwicklung der Geburtenziffern in den Großstädten und in den übrigen Teilen des Reichsgebiets. Der Geburtenrückgang beginnt in den Großstädten in einer Zeit, in der die Geburtenziffern auf dem Lande noch steigen. Erst als sich der Rückgang in den Großstädten verschärft, setzt er auch auf dem Lande ein, zunächst langsam, dann immer stärker. Schließlich schwächt sich der Rückgang in den Großstädten bereits wieder ab, während er auf dem Lande noch im vollen Gang ist. Die Tendenz geht also auf einen Ausgleich der Geburtenziffern zwischen Stadt und Land.

III.

Auch als sich seit 1933 der Rückgang der Geburtenziffern in eine kräftige Zunahme wandelte, haben sich die Geburtsraten von Stadt und Land einander weiter genähert. Führend sind jetzt die Großstädte im Aufstieg. In den Jahren 1933 bis 1938 hat sich die Geburtenziffer

auf dem flachen Lande . . . . . um 24 v. H.
in den Klein- und Mittelstädten . . . . . „ 36 „
in den Großstädten . . . . . „ 47 „

erhöht. Von 1933 bis 1940 ist die Geburtenziffer in den

Großstädten . . . . . um 62 v. H.
sonstigen Gemeinden . . . . . „ 28 „

[1]) Friedrich Burgdörfer: Zurück zum Agrarstaat? Berlin 1935, S. 112.

Zahlenübersicht 6

Die Geburtenhäufigkeit in 25 Großstädten und in den übrigen Bezirken des Reichs[1])

1900 bis 1938

Jahr	Lebendgeborene je 1000 Einwohner		
	25 Großstädte[3])	Übrige Bezirke[3])	Deutsches Reich insgesamt
1900	32,5	36,1	35,6
1901	32,7	36,2	35,7
1902	31,6	35,6	35,1
1903	30,4	34,4	33,8
1904	30,8	34,7	34,1
1905	30,1	33,4	32,9
1906	30,1	33,6	33,1
1907	29,2	32,9	32,3
1908	28,7	32,8	32,1
1909	27,2	31,7	31,0
1910	25,7	30,6	29,8
1911	24,5	29,4	28,6
1912	24,1	29,1	28,3
1913	23,9	28,2	27,5
1914	23,1	27,6	26,8
1915	18,6	20,4	20,4
1916	14,1	15,4	15,2
1917	12,1	13,7	13,9
1918	13,2	14,5	14,3
1919	17,6	20,5	20,0
1920	22,3	26,8	25,9
1921	20,0	26,7	25,3
1922	17,6	24,6	23,0
1923	15,4	22,8	21,3
1924	14,6	22,3	20,6
1925	14,4	22,6	20,8
1926	13,7	21,3	19,6
1927	12,9	20,0	18,4
1928	13,2	20,3	18,6
1929	12,9	19,6	18,0
1930	12,7	19,1	17,6
1931	11,4	17,5	16,0
1932	10,6	16,5	15,1
1933	10,6	16,0	14,7
1934	14,2	19,2	18,0
1935	15,2	20,0	18,9
1936	15,4	20,1	19,0
1937	15,5	19,9	18,8
1938[2])	16,3	19,9	19,1

[1]) Jeweiliges Reichsgebiet.
[2]) Einschl. Ostmark.
[3]) Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung.

gestiegen. Der Abstand in den Geburtenziffern ist von 5,7 Geburten je 1000 Einwohnern im Jahre 1933 auf 3,6 Geburten im Jahre 1940 gesunken. Besonders auffallend ist, daß diese Entwicklung auch unter den Bedingungen des Krieges anhält. Von 1939 bis 1940 hat sich die Geburtenziffer in den Großstädten um 4 v. H. erhöht, in den übrigen Gemeinden dagegen um 3 v. H. vermindert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen hat diese Annäherung der Geburtsraten auch im Jahre 1941 weitere Fortschritte gemacht. Sollte die bisherige Entwicklung anhalten — was man natürlich nicht ohne weiteres annehmen kann —, so wären bereits im Jahre 1946 die beiden Geburtenziffern gleich hoch.

Diese Ergebnisse werden auch durch die Erfahrungen des Auslands bestätigt. In England z. B. bestehen kaum noch wesentliche Unterschiede in der Geburtenzahl zwischen Stadt und Land. 1929 betrug die Geburtenziffer in London 15,8 gegenüber einer Ziffer von 16,3 für England und Wales. Auch in den Vereinigten Staaten unterscheidet sich die Geburtenziffer der Städte kaum von der des flachen Landes.

Zahlenübersicht 7

Die Geburtenhäufigkeit in den Vereinigten Staaten[1])

Jahr	Lebendgeborene je 1000 Einwohner		
	in den Städten	auf dem Lande[2])	Zusammen
1920	23,9	23,5	23,7
1925	21,9	21,0	21,5
1927	21,0	20,3	20,6
1928	20,1	19,5	19,8
1929	19,4	18,4	18,9
1930	19,1	18,7	18,9
1931	17,5	18,4	18,0
1932	16,7	18,1	17,4
1933	15,6	17,4	16,5

IV.

Die zeitlichen Unterschiede in der Entwicklung von Stadt und Land lassen sich zwanglos erklären, wenn man sich die Gründe vor Augen hält, die den Geburtenrückgang im europäischen Kulturkreis herbeigeführt haben.[3]) Entscheidend war hier der Wandel in der geistigen Haltung des Volkes, der sich, namentlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, immer stärker durchgesetzt hat. Rationalismus, Ma-

[1]) Statistical Abstract of the United States 1940 S. 91.
[2]) Und in Städten unter 10000 Einwohnern.
[3]) Vgl. Roderich v. Ungern-Sternberg: Die Ursachen des Geburtenrückganges im europäischen Kulturkreis. Berlin 1932.

terialismus und — auf wirtschaftlichem Gebiet — die kapitalistische Gesinnung haben, von einer kleinen Schicht ausgehend, im Lauf der Jahrzehnte immer weitere Kreise des Volkes durchdrungen. Irrationale Werte und Bindungen — vor allem die Einflüsse von Tradition und Religion — verloren mehr und mehr an Boden.

So machte der Geist des Rationalismus auch vor der Frage der Fortpflanzung nicht halt. Die menschliche Fortpflanzung, ehedem den Triebkräften des Instinkts überlassen, ist heute eine Angelegenheit der rationalen Erwägung. Das Mittel hierzu ist die sich rasch verfeinernde Antikonzeptionstechnik, deren Kenntnis und Anwendung parallel mit der Ausbreitung der rationalistisch-materialistischen Gesinnung einherging. Die bewußte Regelung der Kinderzahl ging von den Großstädten und hier wiederum von den wohlhabenderen und zivilisatorisch fortgeschritteneren Kreisen aus; sie griff dann allmählich auch auf die mittleren und die unteren Schichten der Großstädte über. Gegenwärtig dürfte diese Haltung alle Kreise der Großstädte erfaßt haben. Hier ist eine Verminderung der Geburtenzahl, von dieser Seite her gesehen, nicht mehr zu erwarten.

Das flache Land blieb vor diesen Einflüssen sehr viel länger bewahrt. Allmählich setzt sich aber auch hier die bewußte Regelung der Geburten immer stärker durch. Dieser Vorgang ist hier wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen, so daß auf dem Lande wohl auch in Zukunft noch mit sinkenden Geburtenziffern zu rechnen ist.

Von großer Bedeutung war in dieser Hinsicht der Weltkrieg. Er hat eine bis dahin unbekannte Vermischung der Stadt- und Landbevölkerung mit sich gebracht. Das enge Zusammenleben in der soldatischen Gemeinschaft gleicht die Haltung der einzelnen einander an. Die Idee der rationalen Geburtenbeschränkung und die Kenntnis der Mittel und Techniken auf diesem Gebiet sind damit zwangsläufig auch auf viele Männer übergegangen, denen sie bis dahin fremd und unbekannt waren. Die Landbevölkerung hat damit eine „Aufklärung" durchgemacht, die sie sich unter normalen Verhältnissen erst in sehr viel längerer Zeit hätte erwerben können. Was für den Weltkrieg galt, gilt auch für den gegenwärtigen Krieg, ja es gilt wohl für alle Gelegenheiten, bei denen Männer oder Frauen von Stadt und Land zu engeren Gemeinschaften zusammengeschlossen werden.

Wenn auch die „Rationalisierung der Fortpflanzung" die Kardinalursache des Geburtenrückgangs — die „Dominante" — ist, so ist doch damit das Phänomen des Geburtenrückgangs an sich noch nicht geklärt. Die Rationalisierung der Fortpflanzung hätte anstatt eines Rückgangs der Geburten logisch ebensogut ein Gleichbleiben, wenn nicht gar ein Ansteigen der Geburtenziffern bewirken können. Es muß also weitere Bestimmungsgründe — „Determinanten" — geben, die erklären, weshalb sich die bewußte Regelung der Geburten in einem derartigen Geburtenrückgang auswirkte, wie ihn die vergangenen Jahrzehnte ge-

bracht haben. Entscheidend waren hierbei eine Reihe von Tatsachen und Vorgängen wirtschaftlicher und soziologischer Art, die eng mit den großen Umwälzungen verbunden sind, die das 19. Jahrhundert gebracht hat: Übergang zur liberalistischen Wirtschaftsverfassung, Verstädterung, Industrialisierung und wachsender Wohlstand.

Im einzelnen seien einige dieser Punkte besonders hervorgehoben:

1. Die allmähliche Auflösung des Haushalts als Produktions- und Verbrauchsgemeinschaft im Gefolge der industriellen Revolution führte in Verbindung mit der neuen Geisteshaltung zur Emanzipation der Frau. In dem Maße, in dem die Erwerbstätigkeit der Frau in abhängiger Stellung, vor allem in der Industrie, wächst, sinken Möglichkeiten und Neigung, Kinder in die Welt zu setzen und zu erziehen.
2. Der Drang nach sozialem Aufstieg ist durch die liberalistische Wirtschaftsverfassung in bis dahin unbekanntem Maße gesteigert worden. Er führt einmal dazu, die Lebensgewohnheiten der nächsthöheren Schicht nachzuahmen. Das aber ist nur bei geringer Kinderzahl möglich, da bei gegebenem Einkommen die Ausgaben für soziale Repräsentation mit den Ausgaben für die Aufzucht der Kinder konkurrieren. Der Drang nach sozialem Aufstieg umschließt außerdem den verständlichen Wunsch, den Aufstieg der Kinder in die nächsthöhere Schicht durch Erziehung und Berufsausbildung vorzubereiten und ihnen zumindest das gleiche Vermögen zu sichern, über das die Eltern verfügen. Auch das läßt sich in den meisten Familien nur für ein oder zwei Kinder ermöglichen.
3. Im Zug der Industrialisierung wächst die Schicht der unselbständigen Arbeit (Arbeiter und Angestellte). Im gleichen Maße gewinnt das Geldeinkommen gegenüber dem Naturaleinkommen an Bedeutung. Die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Familie ist damit — vor allem, wenn jederzeit Arbeitslosigkeit droht — sehr viel unsicherer als bisher geworden. Auch das führt dazu, die Familie klein zu halten.
4. Infolge der Intensität der Arbeitsleistung, die das industrielle System verlangt, wächst das Bedürfnis nach Erholung und Ausspannung. Die Bedürfnisse dieser Art sind für den einzelnen bei geringer Kinderzahl oder bei Kinderlosigkeit leichter zu befriedigen als bei großer Kinderzahl.
5. Die Konkurrenz der modernen Vergnügungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten, die der technische Fortschritt geschaffen hat (Kino, Radio, Motorrad, Auto) verdrängen das Kind, da sie einen immer größeren Teil des Einkommens für sich beanspruchen.
6. Die große Wohnungsnot, die die gegenwärtige Generation in der Nachkriegszeit durchgemacht hat, und die beschränkten Raumverhältnisse in den während der letzten 20 Jahre gebauten Woh-

nungen (namentlich im Verhältnis zum Mietaufwand) haben zu einer Beschränkung der Kinderzahl geführt.

7. In der gleichen Richtung wirkt die räumliche Beengtheit der Kindererziehung in der Stadt (außerhalb der Wohnung), ferner — jedenfalls für bestimmte Schichten der Bevölkerung — der Mangel an Hausgehilfinnen, als Ausdruck der wachsenden Verteuerung der persönlichen Dienstleistungen.

Alle diese wirtschaftlichen und soziologischen Gründe des Geburtenrückgangs lassen sich unmittelbar oder mittelbar als Folgen der zunehmenden Rationalisierung des gesamten menschlichen Lebens erklären. Sie haben für ihre Wirkungskraft die rationale Gestaltung der Fortpflanzung zur Voraussetzung. Zu ihnen treten noch biologische Gründe. Sie sind (auch darüber dürfte heute Einigkeit bestehen) von geringerer Bedeutung, seien hier aber der Vollständigkeit halber erwähnt.

Ganz offensichtlich stehen Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit in sehr engem Zusammenhang. Die Verminderung der Säuglingssterblichkeit geht mit einem Rückgang der Geburtenziffern Hand in Hand, derart jedenfalls, daß die Auswirkungen des Geburtenrückgangs durch die Abnahme der Säuglingssterblichkeit zu einem erheblichen Teil kompensiert werden. Noch im Jahre 1886 betrug die Säuglingssterblichkeit (Zahl der im ersten Lebensjahr Gestorbenen je 100 Lebendgeborene) 24,3. Bis zum Jahre 1938 ist sie auf 6,5, also beinahe auf ein Viertel des Standes von 1886, gesunken. 44 v. H. des Geburtenrückganges wurden durch die Abnahme der Säuglingssterblichkeit wettgemacht.

Erwähnt sei schließlich noch die oft geäußerte Behauptung, daß der Geburtenrückgang nicht nur auf die Verminderung des Fortpflanzungswillens, sondern auch der Fortpflanzungskraft zurückzuführen sei. So glaubte Herbert Spencer feststellen zu können, daß die Zunahme der geistigen Arbeit gegenüber der körperlichen Arbeit, wie sie mit der Industrialisierung und der Verstädterung verbunden ist, die Zeugungskraft vermindere. Weiter werden gewisse Degenerations- und Denaturierungserscheinungen der europäischen Rassen, der Alkoholismus, die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, die körperlichen Schäden, die bei der Frau durch die Fabrikarbeit entstehen — um nur einige dieser Gründe zu nennen —, für das Sinken der Geburtenziffern verantwortlich gemacht. Keine dieser Behauptungen konnte indessen bisher empirisch bewiesen werden. Selbst wenn man hier gewisse Einflüsse annehmen will, ist es doch höchst unwahrscheinlich, daß ein nennenswerter Teil des Geburtenrückgangs hierauf zurückzuführen ist. Dagegen war — jedenfalls in den Jahren vor 1933 — die weite Verbreitung der Abtreibung für das Sinken der Geburtenzahl zu einem gewissen Teil verantwortlich. Die Abtreibung ist, wenn man von der

moralischen und rechtlichen Beurteilung absieht, wie die antikonzeptionelle Technik als ein Mittel rationaler Regelung der Fortpflanzung zu betrachten.

V.

Es ist nun zu prüfen, wieweit sich diese Bestimmungsgründe unterschiedlich auf die Verhältnisse des Landes und der Stadt ausgewirkt haben und noch auswirken.

Daß die Rationalisierung der Fortpflanzung an sich in den Großstädten ihren Höhepunkt bereits erreicht hat, auf dem Lande wahrscheinlich aber noch weitere Fortschritte macht, haben wir bereits festgestellt. Ebenso wie der Weltkrieg wird auch der gegenwärtige Krieg diese Entwicklung auf dem Lande weiter beschleunigen. Die wachsende Erwerbstätigkeit der Frau in abhängiger Stellung, der Wunsch nach sozialem Aufstieg, die Unsicherheit der Existenz sind Faktoren, die sich vorwiegend in den Städten, weniger dagegen auf dem Lande ausgewirkt haben. Die Erwerbstätigkeit der Frau in abhängiger Stellung dürfte — das gilt wenigstens für die Städte — ihren Höhepunkt annähernd erreicht haben. Ähnliches gilt für das Streben nach sozialem Aufstieg. Das für die Zeiten des Kapitalismus typische Aufsteigen ganzer Schichten in eine höhere soziale Stufe, diese erstaunliche Lockerung des sozialen Gefüges, hat inzwischen wieder einer beträchtlichen Festigung der sozialen Schichtung Platz gemacht. Die Unsicherheit der Existenz schließlich ist durch das nationalsozialistische Wirtschaftssystem weitgehend beseitigt.

Die Einflüsse, die von hier aus auf die Geburtenhäufigkeit der Großstädte ausgingen, haben gegenwärtig stark an Bedeutung verloren. Auf der anderen Seite dürften sie — entsprechend dem zeitlichen Nachhinken des Landes — ähnlich wie die Rationalisierung der Fortpflanzung überhaupt auf dem Lande eher noch an Boden gewinnen. Vor allem machen sich hier erst jetzt die modernen Zerstreuungsmöglichkeiten als Konkurrenz des Kindes bemerkbar und dazu alle die Bedingungen, die man unter dem Stichwort „Verstädterung" zusammenfassen kann. Die Analyse dieser Faktoren kündet also grundsätzliche Wandlungen in den Ursachen und damit in der Entwicklung der Geburtenhäufigkeit an.

Das Bedürfnis nach Erholung und Ausspannung dürfte in den vergangenen Jahren entsprechend der verlängerten Arbeitszeit noch gestiegen sein. Für die ländliche Bevölkerung, soweit es sich um die selbständigen Bauern handelt, spielt die Frage der Arbeitszeit nicht die gleiche Rolle wie für den Arbeiter und Angestellten in der Stadt. Hier ist die gesamte Arbeitsbelastung entscheidend, die vom Betrieb ausgeht. Sie ist im Lauf der Jahre sicher ganz erheblich gewachsen. Vor allem gilt das für die Bauersfrau. Erschwerend kommt hinzu, daß in Deutschland auf dem Lande die modernen arbeitsparenden Geräte noch

verhältnismäßig wenig verbreitet sind. Die übermäßige Arbeitsbelastung der Bauersfrau ist nicht allein als wichtige Ursache für die Landflucht zu betrachten. Sie ist auch, wenn erst einmal der Gedanke der Rationalisierung der Fortpflanzung Platz gegriffen hat, ein besonders günstiger Nährboden für die Abneigung gegen das Kind.

Zu Ungunsten der Geburtenhäufigkeit in den Städten wirkt auch heute (und in der allerneuesten Zeit besonders stark) die Wohnungsnot. Mit der Zunahme des Autoverkehrs ist in der Großstadt auch der notwendige Lebensraum der Kinder außerhalb der Wohnung zum Problem geworden. Das Tempo, in dem in den letzten Jahren gute Kindergärten und ausreichende Spielanlagen eingerichtet wurden, hat bei weitem nicht ausgereicht, um diese Einflüsse wett zu machen. Welche Rolle die Wohnungsnot auf dem Lande für die Geburtenhäufigkeit spielt, ist schwer zu entscheiden. Sicher ist nur, daß mit der Verstädterung der ländlichen Lebenshaltung die Unvollkommenheit vieler ländlicher Wohnungen, namentlich der Arbeiterwohnungen, immer stärker empfunden wird. Dann ist der Augenblick gekommen, in dem man auch die Wohnverhältnisse auf dem Lande zum Anlaß nimmt, die Familie klein zu halten.

Die Tatsache, daß auf dem Lande die Kinder billige Arbeitskräfte, in der Stadt dagegen kostspielige Verbraucher sind, wird auch wohl weiterhin die Geburtenhäufigkeit des Landes gegenüber der der Stadt begünstigen. Immerhin verwischen sich die Unterschiede auch hier mehr und mehr; je komplizierter die landwirtschaftliche Arbeit wird (Maschinen), desto weniger Verwendungsmöglichkeiten gibt es auf dem Lande für die Arbeit des Kindes. Ferner sind die Kinder des Landes in zunehmendem Maße auf eine umfassende und kostspielige Berufsausbildung angewiesen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Einige Einflüsse, die die Geburtenrate in den Großstädten gegenüber der des flachen Landes niedrig halten, dauern fort, einzelne sind sogar neu hinzugekommen. Viele dieser Gründe haben aber ihre Wirkung auf die Geburtenhäufigkeit der Städte verloren und drücken dafür immer stärker auf die Geburtenraten des Landes.

VI.

Ehe nun abschließend beurteilt werden soll, wieweit die Großstädte die Erhaltung der Volkszahl gefährden, ist noch ein anderes Problem zu untersuchen, das in der bisherigen Diskussion merkwürdigerweise kaum beachtet wurde. Es ist die Frage, ob die Großstädte nicht eine Auslese solcher Bevölkerungsteile darstellen, die auf Grund ihres Alters, ihrer Veranlagung, ihres Berufs usw. bereits von sich aus zu geringerer Geburtenhäufigkeit neigen, einerlei, ob sie in den Großstädten oder in anderen Siedlungsgebieten wohnen würden. Es ist also die Frage, ob

die niedrigeren Geburtenraten der Großstädte nicht eine Art „optischer Täuschung" darstellen. Wenn diese Vermutung zutreffen würde, wären die besonderen Einwirkungen der Großstadt nicht verantwortlich für den geringeren Kinderreichtum der Großstadtbevölkerung. Anders ausgedrückt: die Geburtenziffer in der Stadt wäre — unter sonst gleichen Umständen — immer niedriger anzusetzen als auf dem Lande.

Der erste Überblick scheint gerade das Gegenteil dieser Annahme zu bestätigen: Die Geburtenraten der Großstädte erscheinen höher, als sie in Wirklichkeit sind. Der Abstand gegenüber dem Lande ist noch größer, als die Zahlen zeigen. Das ergibt sich aus einem rein statistischen Grund, jedenfalls bis 1933. Die deutsche Statistik zählte die Geburten nach dem Ort der Geburt (Registrierungsort) ohne Rücksicht auf den Wohnort der Mutter. Da ein großer Teil der Geburten in Entbindungsanstalten stattfindet, und da sich diese Heime häufig nur in der Stadt befinden, wird ein Teil des ländlichen Nachwuchses in den Geburtsregistern der Städte gezählt. Die Geburtenraten der Städte erscheinen dadurch zu hoch, die des Landes zu niedrig. Welche Bedeutung dieser Faktor der Größenordnung nach gehabt haben mag, ist nicht sicher abzuschätzen. Da sich aber in den vergangenen Jahren die Zahl der Entbindungsheime auch auf dem Lande erhöht hat, und da sich diese „Abwanderung" vor allem wohl zwischen dem Lande einerseits und den Klein- und Mittelstädten andererseits vollzieht, dürften die Geburtenziffern nach Gemeindegrößenklassen nicht entscheidend verfälscht sein. Ganz gewiß gilt dieses Argument nicht für die Geburtenziffern der Großstädte selbst. Denn hier werden schon seit längerer Zeit nur die Geburten ortsansässiger Mütter gezählt.

Als Gegenargument gegen unsere These wird ferner folgendes geltend gemacht: Infolge der starken Zuwanderung vom Lande seien die mittleren und damit für die Fortpflanzung entscheidenden Altersklassen in den Großstädten stärker vertreten als auf dem Lande. Die Geburtenziffer sei also aus diesem Grunde in den Städten überhöht. Die Zahlen zeigen indes, daß dieser Faktor in seiner Bedeutung weit überschätzt wird. Nach den Angaben der Volkszählung vom 17. Juni 1939 betrug der Anteil der Frauen im Alter von 21 bis unter 40 Jahren, auf die mehr als 90 v. H. aller Geburten entfallen, an der Gesamtzahl der Bevölkerung über 19 Jahre im ganzen Reichsgebiet 22,6 v. H. Nach Gemeindegrößenklassen zeigte sich folgende Abstufung:

Flaches Land	21,9 v. H.
Klein- und Mittelstädte	22,9 „
Großstädte	22,8 „

Der Altersaufbau in den Großstädten unterscheidet sich also — im Hinblick auf die für die Fortpflanzung entscheidenden Altersjahrgänge — nur wenig von dem Altersaufbau auf dem Lande. Berück-

sichtigt man außerdem noch, daß das Heiratsalter in den Großstädten höher liegt als auf dem flachen Lande, so kann der Einfluß des unterschiedlichen Altersaufbaus auf die Geburtenhäufigkeit nicht erheblich sein.

Umgekehrt haben die Faktoren eine erhebliche Bedeutung, die die Geburtenziffern in den Großstädten herabdrücken, ohne daß die Siedlungsform der Großstadt an sich dafür verantwortlich gemacht werden kann. Eine Verzerrung der Unterschiede in der biologischen Leistung zwischen Stadt und Land rührt daher, daß diese Unterschiede an Hand der Geburtenziffern gemessen werden. Sie berücksichtigen nicht die Tatsache, daß die Aufwuchsziffern, also die Zahl der das erste Jahr überlebenden Kinder, in den Großstädten verhältnismäßig höher ist, weil hier die Säuglingssterblichkeit niedriger ist als auf dem Lande. In den letzten Jahren betrug die Säuglingssterblichkeit in den Großstädten 6,3 je 100 Lebendgeborene, auf dem Lande dagegen 7,0 bis 7,1.

Bezüglich des Ausleseprozesses, der sich bei der ständigen Zuwanderung nach den Großstädten vollzieht, ist im Hinblick auf die Geburtenzahl folgendes zu sagen: Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung gehört, wie festgestellt wurde[1]), zu den beweglicheren und begabteren Typen, denen eine gewisse Initiative und eine Leistung selbständiger Art zuzutrauen ist. Vor allem die Beweglicheren und Begabteren wandern vom Lande ab und sammeln sich mehr und mehr in der Großstadt, die ihnen als günstigste Plattform für ihren weiteren Aufstieg gilt.

Es steht aber auch fest, daß die Kinderzahl dieses beweglicheren und begabteren Typs niedriger ist als die des übrigen Bevölkerungsteils. Die Beweglicheren sind in erster Linie und am stärksten von der „Rechenhaftigkeit" erfaßt worden und neigen daher besonders stark zur Rationalisierung der Fortpflanzung. Sie machen sich zudem ihrem Typus nach am ehesten frei von Bindungen des Gemüts und der Tradition. Unter den beweglicheren Typen sind ferner auch alle die zu suchen, die sich am tatkräftigsten und erfolgreichsten um den sozialen Aufstieg bemühen und die daher eine größere Kinderzahl am stärksten als Last empfinden.

Dadurch, daß vorwiegend diese Bevölkerungsteile vom Lande wegströmen und sich in den Großstädten sammeln, wird die Geburtenziffer der Großstädte nach unten und die des Landes nach oben gedrückt.

Leider gibt es keine Zahlen, die diesen Vorgang und seine Auswirkungen belegen könnten. Die Bedeutung dieses Faktors läßt sich nur schematisch zeigen. Nimmt man einmal an, die beweglicheren und begabteren Typen seien auf Stadt und Land gleichmäßig verteilt, sie machten also überall je ein Drittel der Bevölkerung aus. Nun wandere im Lauf der Zeit die Hälfte dieser Menschen vom Land zur Stadt. Da-

[1]) Vgl. Wilhelm Hartnacke: Die Ungeborenen. München 1936.

mit sinkt der Anteil der beweglicheren und begabteren Typen auf dem Land auf ein Fünftel, in der Stadt wächst er auf mehr als zwei Fünftel. Setzt man weiter voraus, daß die Begabteren im Durchschnitt zwei Kinder, die übrigen dagegen vier Kinder bekommen, so würden die Geburtenziffern allein aus diesem Grund für das Land auf 21,6 und für die Großstädte auf 18,9 lauten[1]). Der Durchschnitt für das ganze Reich würde etwa 20 betragen, eine Zahl, die für Stadt und Land gelten würde, wären die Begabten gleichmäßig auf Stadt und Land verteilt. Durch die ungleiche Verteilung der Begabten wäre die Geburtenziffer auf dem Lande in unserem Beispiel um 14 v. H. höher als in den Großstädten. In Wirklichkeit betrug der Abstand im Jahre 1938 36 v.H.

VII.

Wir brauchen uns aber nicht mit diesen Annahmen zu begnügen, um zu den entscheidenden Ursachen zu gelangen, die die Unterschiede in den Geburtenraten zwischen Stadt und Land bestimmen. Die Gegenüberstellung von Stadt und Land geht unausgesprochen davon aus, daß die Gegensätze in den Geburtenziffern von den unterschiedlichen Siedlungsformen herrühren. In Wirklichkeit verdeckt aber dieser Gegensatz die entscheidende Ursache. Er müßte nämlich nicht Stadt und Land, sondern richtig landwirtschaftliche Bevölkerung und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung lauten. Es läßt sich statistisch nachweisen, daß nicht die Siedlungsform, sondern die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Berufen die unterschiedlichen Geburtenziffern zwischen Stadt und Land bedingt.

Gliedert man die Geburtenziffern in den Gemeinden unter 2000 Einwohner nach mittleren Verwaltungsbezirken, so zeigen sich erstaunliche Abweichungen. Es gibt Verwaltungsbezirke, in deren Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, d. h. in deren ausgesprochen ländlichen Teilen, Geburtenziffern von 25,0 ja sogar 28 je 1000 Einwohner erreicht werden. Diesen stehen andere Verwaltungsbezirke gegenüber, in deren ländlichen Teilen die Geburtenziffer nicht über 15, 16 und 17 hinausgeht. Woher diese großen Unterschiede kommen, wird klar, wenn man diesen Zahlen die Anteile der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den einzelnen Bezirken gegenüberstellt.

Beide, Geburtenziffer und Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, zeigen die größte Übereinstimmung. Je höher der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, um so höher die Geburtenziffer, je niedriger der Anteil der landwirtschaftlichen Berufszugehörigen, um so niedriger die Geburtenhäufigkeit. Selbst in den Gemeinden zwischen 2000 und 100000 Einwohnern läßt sich dieser Zusammenhang noch

[1]) Dabei sind bezüglich der übrigen Bedingungen (Altersaufbau usw.) die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt. 3 bis 4 Kinder einer fruchtbaren Ehe entsprechen einer Geburtenziffer von etwa 20.

Zahlenübersicht 8

Landwirtschaftliche Bevölkerung und Geburtenhäufigkeit in den Gemeinden bis 2000 Einwohner

Länder und Regierungsbezirke	Anteil der landwirtschaftl. Bevölkerung in v. H. der Gesamtbevölkerung[1])	Geburtenhäufigkeit[2])	Länder und Regierungsbezirke	Anteil der landwirtschaftl. Bevölkerung in v. H. der Gesamtbevölkerung[1])	Geburtenhäufigkeit[2])
Königsberg . .	68,6	25,0	Köln	34,4	18,6
Gumbinnen . .	69,1	21,6	Trier	59,5	20,7
Allenstein. . .	68,7	24,5	Aachen	39,2	21,1
Westpreußen .	67,2	24,8	Sigmaringen . .	57,2	21,0
Potsdam . . .	52,4	21,3	Oberbayern . .	59,5	22,7
Frankfurt. . .	54,5	18,4	Niederbayern—		
Stettin	66,2	22,2	Oberpfalz . .	62,8	23,9
Köslin	73,5	22,3	Pfalz	40,0	19,6
Grenzm.Posen—			Oberfranken—		
Westpreußen	65,0	21,4	Mittelfranken	52,4	20,5
Breslau. . . .	52,1	22,1	Mainfranken . .	57,3	22,6
Liegnitz . . .	47,9	20,4	Schwaben . . .	64,0	20,5
Oppeln	50,8	27,7	Dresden—		
Magdeburg . .	53,7	19,0	Bautzen . . .	30,2	17,7
Merseburg . .	40,1	19,7	Leipzig	30,0	15,7
Erfurt	41,0	19,9	Chemnitz . . .	18,8	15,4
Schleswig . . .	53,6	21,5	Zwickau	21,4	14,7
Hannover. . .	52,9	18,8	Württemberg. .	53,2	20,5
Hildesheim . .	41,7	19,3	Baden	53,0	20,3
Lüneburg . . .	56,9	21,0	Thüringen . . .	36,6	18,8
Stade	58,1	20,9	Hessen	45,6	18,4
Osnabrück . .	61,7	24,7	Mecklenburg . .	71,7	22,1
Aurich	56,1	24,5	Oldenburg . . .	40,8	25,6
Münster . . .	56,0	23,2	Braunschweig .	37,7	18,2
Minden	46,3	20,0	Bremen	24,7	30,5
Arnsberg . . .	34,6	21,0	Anhalt.	45,7	20,3
Kassel	46,0	20,3	Lippe	34,7	18,0
Wiesbaden . .	38,1	18,4	Schaumburg—		
Koblenz . . .	49,0	19,5	Lippe	29,7	18,5
Düsseldorf . .	39,7	18,8			

nachweisen, obwohl hier der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im ganzen niedrig ist und nicht mehr erheblich schwankt.

Für die These, daß nicht die Siedlungsform, sondern die berufliche Gliederung der Bevölkerung für die Höhe der Geburtenziffer ausschlaggebend ist, spricht noch eine weitere statistische Quelle. Gliedert man die Ehepaare sowohl nach der Kinderzahl wie nach dem Beruf des Familienvorstandes und seiner sozialen Stellung, so zeigt sich eine deutliche Abstufung der Kinderzahl nach den Berufsgruppen. Der Anteil der Ehen mit drei und mehr Kindern betrug bei den

[1]) Nach der Berufszählung vom 16. Juni 1933.
[2]) Zahl der Lebendgeborenen je 1000 Einwohner.

landwirtschaftlichen Ehepaaren . . . . . 51,6 v. H.
nichtlandwirtschaftlichen Ehepaaren . . . . . 26,4 „
Ehepaaren in der Berufsgruppe Dienstleistungen 19,9 „ [1])

Die Landwirtschaft steht nach dieser Statistik bezüglich der Kinderzahl bei weitem an der Spitze.

Nun ist der Einwand naheliegend, die Kinderzahl sei auch durch das Durchschnittsalter und damit durch die Dauer der Ehe bedingt. Es zeigt sich aber, daß die landwirtschaftlichen Ehepaare mit einer durchschnittlichen Ehedauer von 17 Jahren sich nur wenig von den nichtlandwirtschaftlichen Ehepaaren unterscheiden, die im Durchschnitt 15 Jahre verheiratet sind. Der Unterschied ist so gering, daß er nur den kleinsten Teil des Unterschieds in der Kinderzahl erklären kann.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine englische Statistik aus dem Jahr 1921. Zwar standen in England in Bezug auf Kinderreichtum nicht die Bauern und Landarbeiter, sondern die Bergarbeiter, Bauarbeiter, Dockarbeiter und Heizer an der Spitze. Dies erklärt sich damit, daß England ein Bauerntum in deutschem Sinne nicht kennt, und daß infolgedessen der englische Farmer und Landarbeiter — soziologisch und auch ökonomisch gesehen — einen ganz anderen Typ darstellt als der deutsche Bauer. Es ist ja nicht die eigentliche Berufsarbeit entscheidend, sondern die geistige Haltung der Menschen, gemessen an dem Überwiegen der traditionellen Bindungen auf der einen Seite und dem Überwiegen der rationalen Gesinnung auf der anderen Seite. Daß sich in dieser Hinsicht die Menschen gleicher oder annähernd gleicher geistiger Haltung in den verschiedenen Berufen zusammenfinden, und daß die Berufsarbeit, zu einem Teil auch die geistige Haltung mit bestimmt, ist klar. So zeigt sich in England besonders deutlich die Abstufung der Kinderzahl nach dem Bildungsgrad oder nach dem Zivilisationsstand. Ärzte, Lehrer, Schriftsteller und Geistliche haben nur ein Drittel soviel Kinder wie die Berufe mit der höchsten Kinderzahl.

Man darf natürlich aus diesen Zahlen nicht schließen, daß die Siedlungsform an sich überhaupt keinen Einfluß auf die Kinderzahl hat. Erwiesen ist nur, daß dieser Einfluß sehr gering ist, gering jedenfalls im Vergleich zu dem entscheidenden Einfluß, den der Beruf auf die Kinderzahl ausübt.

Nicht die Verstädterung an sich, d. h. die Zusammenballung großer Menschenmassen in den Großstädten, sondern die zunehmende Industrialisierung, d. h. die Tatsache, daß ein immer größerer Teil der Bevölkerung nicht mehr in der Landwirtschaft, sondern in Industrie, Handel, Verkehr, öffentlichen Diensten usw. tätig ist, und die damit verbundene Umstellung in der geistigen Haltung der Menschen hat den

[1]) Zahlen nach der Familienstatistik von Mitte 1933.

Zahlenübersicht 9

Kinderzahl und soziale und berufliche Gliederung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933

Soziale Gliederung	Anteil der zusammenlebenden Ehepaare mit .... Kindern							Ungefähre Ehedauer i. Jahr.
	0	1	2	3	4	5 und mehr	über 2	
	Ehepaare insgesamt							
Selbständige . . .	16,6	19,6	20,4	14,2	9,3	19,9	43,4	18
Mithelfende Familienangehörige .	22,5	31,8	20,0	10,4	5,7	9,6	25,7	11
Beamte	19,8	26,3	24,3	13,6	7,1	8,9	29,6	17
Angestellte	28,6	30,0	20,9	9,8	4,8	5,9	20,5	14
Arbeiter	19,5	26,1	20,4	12,3	7,5	14,2	34,0	14
Hausangestellte . .	27,5	26,6	18,5	10,7	5,8	10,9	27,4	15
Berufslose Selbständige	18,2	12,7	13,3	11,7	9,8	34,3	55,8	24
Zusammen	19,5	23,2	19,8	18,6	8,0	16,9	37,5	16
	Landwirtschaftliche Ehepaare							
Selbständige . . .	10,7	15,2	18,7	15,2	11,3	28,9	55,4	18
Mithelfende Familienangehörige .	20,8	32,4	20,3	10,6	6,0	9,9	26,5	11
Beamte	16,8	23,3	25,9	15,6	8,0	10,4	34,0	17
Angestellte	20,3	24,9	23,3	13,5	7,4	10,6	31,5	15
Arbeiter	13,5	20,0	18,6	13,5	9,7	24,7	47,9	14
Zusammen	12,1	17,4	18,9	14,5	10,5	26,6	51,6	17
	Nichtlandwirtschaftliche Ehepaare							
Selbständige . . .	26,5	26,3	21,6	11,6	6,0	8,0	25,6	16
Mithelfende Familienangehörige .	36,2	27,5	17,4	8,7	4,1	6,1	18,9	14
Beamte	25,7	30,0	22,9	11,1	5,1	5,2	21,4	16
Angestellte	33,4	31,7	19,4	8,2	3,6	3,7	15,5	13
Arbeiter	25,9	30,0	19,6	10,2	5,6	8,7	24,5	13
Hausangestellte . .	30,8	26,9	17,2	9,4	5,4	10,3	25,1	15
Berufslose Selbständige	23,2	13,9	14,1	11,7	8,9	28,2	48,8	23
Zusammen	26,6	27,5	19,5	10,4	5,8	10,2	26,4	15
	Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen[1])							
Selbständige . . .	30,0	27,0	22,0	11,0	5,0	5,0	21,0	15
Mithelfende Familienangehörige .	42,8	28,0	14,9	7,0	2,5	4,8	14,3	12
Beamte	28,3	31,5	22,4	10,0	4,2	3,6	17,8	14
Angestellte	34,2	30,6	19,0	8,5	3,8	3,9	16,2	13
Arbeiter	26,4	27,0	18,6	10,9	6,3	10,8	28,0	14
Zusammen	29,5	29,6	21,0	10,1	4,6	5,2	19,9	14

[1]) Familienvorstand im öffentlichen Dienst und bei privaten Dienstleistungen beschäftigt.

Zahlenübersicht 10

Die Geburtenhäufigkeit in England und Wales nach Berufen im Jahre 1921

Berufe	Lebendgeborene auf 1000 verheiratete Männer im Alter von unter 55 Jahren	Berufe	Lebendgeborene auf 1000 verheiratete Männer im Alter von unter 55 Jahren
Förderer, Schlepper	298	Selbständige, Leiter (Malergewerbe)	136
Heizer und Trimmer	267	Landwirte, Bauern	135
Stewards, Bedienstete	241	Spinner, Andreher	132
Unteroffiziere, Matrosen, Deckarbeiter	231	Selbständige, Leiter (Herstllung v. Textilwaren)	129
Bauarbeiter	229	Maler u. Dekorateure	129
Heizer und Puddler (Metallindustrie)	218	Verkäufer u. Gehilfen	129
Stollenbauarbeiter	212	Maurer	118
Dockarbeiter	209	Schneider, Maschinennäher	116
Untertagarbeiter (Erzbergbau)	207	Zimmerleute	114
Hauer	200	Weber	113
Fischer	193	Ärzte	110
Kutscher v. Lastwagen, Pferdewagen	191	Eigentümer, Direktoren, Leiter im Groß- u. Kleinhandel	103
Maurerhilfsarbeiter	189	Selbständige, Leiter (Baugewerbe)	89
Gießereiarbeiter	168	Lehrer	87
Übertag- u. Tagbauarbeiter (Erzbergbau)	166	Schriftsteller	86
Monteure u. Maschinenbauer	160	Geistliche	78
Lokomotivführer, Heizer, Maschinisten	159	Selbständige, Leiter (Textilindustrie)	67
Führer v. Motorwagen, Omnibussen	159	Selbständige, Leiter, Meister (Metallind.)	58
Landwirtschaftliche Arbeiter	155	Eisenbahnbeamte, Stationsvorsteher, Rangiermeister, Passagier- und Güteragenten	57
Werkzeugmacher	142		
Schmiede u. gelernte Schmiedearbeiter	141		
Navigationsoffiziere, Steuermänner	141		

Geburtenrückgang herbeigeführt. Verstädterung und Industrialisierung sind freilich in der Vergangenheit Hand in Hand miteinander gegangen. Die kausale Zuordnung ist daher für die Vergangenheit eine müßige Frage. Anders verhält es sich, wenn man fragt, welche Folgen sich daraus für die Zukunft namentlich für die Siedlungspolitik und die Bevölkerungspolitik ergeben.

VIII.

Zusammenfassend läßt sich zur Frage, ob die Großstädte die Erhaltung der Volkszahl gefährden, folgendes sagen:

1. Die letzte Ursache des Geburtenrückgangs liegt in der geistigen Haltung der Menschen. Sie ist durch eine ausgeprägte Rationalität gekennzeichnet, die im Lauf der Jahrzehnte fast alle Gebiete des menschlichen Lebens erfaßt hat.

2. Am frühesten und stärksten hat sich diese Gesinnung in den führenden Zentren und Berufen der Industrialisierung durchgesetzt, also in den Großstädten und in den nichtlandwirtschaftlichen Berufen. Sie hat aber hier ihren „Siegeszug" bereits beendet. Ja, die Zeichen des Umschwungs sind in Deutschland seit 1933 unverkennbar.

3. Die ländliche Bevölkerung dagegen wird erst jetzt von der rationalistischen Haltung mehr und mehr erfaßt. Die Geburtenraten auf dem Lande werden daher im Verhältnis zu denen der Großstädte noch weiter sinken.

4. Die Geburtenraten in Stadt und Land haben infolgedessen die Tendenz, sich einander zu nähern.

5. Verstärkt wird diese Tendenz der Annäherung noch dadurch, daß die sekundären Bedingungen des Geburtenrückgangs in der Großstadt gegenwärtig an Bedeutung verlieren, dem Lande gegenüber aber an Boden gewinnen.

6. Nicht die Siedlungsform, sondern die unterschiedliche Zusammensetzung nach Berufen ist entscheidend dafür, daß die Geburtenhäufigkeit gegenwärtig in den Städten niedriger ist als auf dem Lande.

Mit der Erkenntnis, daß vor allem die Gliederung nach Berufen, nicht aber die Siedlungsform die Unterschiede in der Geburtenhäufigkeit bestimmt, werden die bevölkerungspolitischen Erwartungen zum großen Teil gegenstandslos, die man beispielsweise an eine systematische Verlagerung der Industrie auf das Land geknüpft hat. So hat denn auch dort, wo in den vergangenen Jahren diese Verlagerung aus ganz anderen Gründen stattfand, die umgesiedelte Industriebevölkerung an ihrer großstädtisch-industriellen Lebensgestaltung im ganzen festgehalten und sie sogar auf die umwohnende bäuerliche Bevölkerung übertragen.

Neben diesen entscheidenden Zusammenhängen wirkt zweifellos auch die Großstadt als solche nachteilig auf die Geburtenhäufigkeit ein. Diese Einflüsse sind aber bisher weit überschätzt worden. Sicher reichen sie nicht aus, um die Großstadt an sich abzulehnen. Die Großstadt hat im modernen Leben der Völker bestimmte Funktionen politischer, wirtschaftlicher, kultureller, ja, selbst völkischer Art zu erfüllen, die weit

schwerer wiegen als ihre möglichen Nachteile[1]). Die besonderen Einflüsse der Großstadt auf die Geburtenhäufigkeit sind zudem so gering, daß sie allein niemals den Bestand des Volkes gefährden können. Sie werden noch mehr an Bedeutung verlieren, wenn man sich von einer unbegründeten Großstadtfeindlichkeit frei macht und sich dafür um eine befriedigende Lösung der Raum- und Wohnungsfrage innerhalb der Großstadt bemüht.

Es kann nicht das Ziel der Bevölkerungspolitik sein, den Rationalismus an sich zu bekämpfen. Im Gegenteil, die Rationalisierung der Fortpflanzung läßt sich in ihren ungünstigen Auswirkungen weitgehend durch eine rationelle Ausgestaltung der Lebensweise, vor allem auch durch eine umfassende Rationalisierung der Kinderaufzucht, ausgleichen. Nur wenn man scharf die Bereiche des Menschenlebens, in denen sich rationales Verhalten bewährt, von den Bereichen trennt, in denen die Vorherrschaft des Verstandes schädlich wirkt, kann man den Sinn für irrationale Werte — und damit auch für den Wert der Nachkommenschaft — stärken. Dazu gehört es aber, daß man sich von Ressentiments frei macht, zu denen auch die Großstadtfeindlichkeit im Grunde zu rechnen ist.

[1]) Vgl. Willy Hellpach: Mensch und Volk der Großstadt. Stuttgart 1939.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Portugal. *Portugal und die neue europäische Ordnung*[1]). Portugals Ministerpräsident Dr. Oliveira Salazar nahm in einer anläßlich des Jahrestages seiner Amtsübernahme am 25. Juni 1942 gehaltenen Rede als der Vertreter eines der wenigen im gegenwärtigen Kriege neutral gebliebenen Staaten Europas Gelegenheit, seine Auffassungen über den tieferen Sinn der heutigen Geschehnisse und ihre Bedeutung für die Zukunft darzulegen.

Hinsichtlich der Verteidigung der öffentlichen Einrichtungen, erklärte Ministerpräsident Salazar, gipfele das Problem in der Feststellung, welche Rückwirkungen gewisse Hypothesen des Weltkriegsausganges auf die neuen Regierungsformen der europäischen Staaten haben können und wie diese Regime sich der sie umgebenden Gefahren erwehren können. Über die „autorisierten Erklärungen", die der englisch-amerikanischen Atlantikkonferenz und dem englisch-sowjetischen Bündnisse folgten, ging der portugiesische Ministerpräsident mit der Feststellung hinweg, daß die Staatsmänner, die solche Erklärungen abgeben, nicht stets das ausführen können, was sie beabsichtigen. Salazar hält sich statt dessen an die Erfahrungen und die aus dem revolutionären Charakter unserer Zeit gestaltete Entwicklungslinie der europäischen Politik. Er sagte weiter:

> „Wenn es aber eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache gibt, so ist es die, daß sowohl die Demokratie als auch der Liberalismus sich im letzten Jahrhundert erschöpft haben, und das aus zwei Gründen: erstens, weil sie sich ihres ideologischen Gehaltes entledigten, das heißt, es bestand keine Übereinstimmung mehr zwischen den Grundsätzen und den Gefühlen der Menschen, denen sie zu dienen vorgaben, und zweitens entsprachen sie nicht mehr den Bedürfnissen der neuen Zeit".

So stark sei die Empfindung der Unzulänglichkeit der geltenden Regierungsformen gewesen, daß Europa in wenigen Jahren politisch ein ganz anderes Aussehen gewonnen habe, und obgleich nicht geleugnet werden solle, daß der Nachahmungstrieb hierbei im gewissen Sinne mitgesprochen habe, so sei doch wohl gewiß, daß die gleichen Notwendigkeiten Bestrebungen aufkommen ließen, die überall fast gleiche Formen annahmen und gleiche Auffassungen widerspiegelten. Der letzte Krieg war das letzte große Ereignis, das die neuen Regime hervorbrachte angesichts der allgemeinen Notwendigkeit, der Unordnung und dem Elend zu entfliehen — „dem doppelten und fluchwürdigem Erbe", das er uns hinterließ.

Der portugiesische Staatsmann machte sodann auf die unleugbare Verwirrung der Geister und die schmerzliche Beunruhigung aufmerksam, die sich mit dem englisch-sowjetischen Bündnis und der durch die angelsächsischen Demokratien an die Sowjets geleisteten Hilfe über die Welt und

[1]) *Diario da Manha*, Lissabon, 26. Juni 1942; *Diario da Manha*, Lissabon, 27. Juni 1942; *El Diario Vasco*, San Sebastian, 26. Juni 1942.

selbst im Schoße der sogenannten vereinigten Nationen verbreitet habe. Nichts wäre damit gewonnen, wenn man vor den schweren Problemen, die sich aus dem Bündnis Englands und Nordamerikas mit dem Bolschewismus ergeben, die Augen schlösse. Voller Gefahr sieht Salazar die übertriebene Selbsteinschätzung Englands,

„das immun zu sein glaubt vor der Unordnung und dem wirtschaftlichen und sozialen Kampfe, der in größerem oder kleinerem Maße ganz Europa nach dem letzten Kriege bis zur spanischen Tragödie hin angesteckt hat".

„Die neue Epoche wird unter dem dreifachen Zeichen der Autorität, der Arbeit und der sozialen Fürsorge stehen. Keine Nation wird sich einer starken Autorität, kein Mensch der Pflicht zur Arbeit, kein Betrieb oder Reichtum sich dem Kriterium seiner sozialen Nützlichkeit entziehen können".

Wirtschaft

Deutschland. *Errichtung von Gauwirtschaftskammern.* Die Gauwirtschaftskammern, die nunmehr im Zuge der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft schrittweise unter Mitwirkung der örtlichen, politischen, staatlichen und wirtschaftlichen Stellen errichtet werden, stellen die regionalen Führungsstellen der Wirtschaftsorganisation im Bereich der Gaue dar.

Der Aufbau der Gauwirtschaftskammern ist durch die Dritte Durchführungsverordnung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft[1]) geregelt worden. Danach sind die Gauwirtschaftskammern rechtsfähige Gliederungen der deutschen Wirtschaftsorganisation mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Bezirke der Gauwirtschaftskammern sollen sich grundsätzlich mit dem Gebiet der Gaue decken.

Der Gauwirtschaftskammer gehören alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts an, die in ihrem Bezirk einen wirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Auch die Inhaber der im Bezirk einer Gauwirtschaftskammer gelegenen Betriebsstätten von Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung außerhalb des Bezirks haben, gehören der Gauwirtschaftskammer an.

Die Gauwirtschaftskammer wird von einem Präsidenten nach dem Führergrundsatz geleitet. Der Präsident und seine Stellvertreter (die Vizepräsidenten) bilden das Präsidium der Gauwirtschaftskammer. Dem Präsidium müssen je ein Unternehmer aus Industrie, Handel und Handwerk angehören; das dem Handwerk angehörende Mitglied des Präsidiums führt die Bezeichnung „Der Gauhandwerksmeister" und leitet die Handwerksabteilung der Gauwirtschaftskammer.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Gauleiter berufen und abberufen. Die Berufung des Präsidenten erfolgt auf Vorschlag des Beirats, die Berufung der Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten ernannt und abberufen.

Soweit im Bezirk der Gauwirtschaftskammer fachlich-bezirkliche Gliederungen der Wirtschaftsorganisation bestehen oder von fachlich-zentralen

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 371.

Gliederungen errichtet werden, sind sie, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Organe der fachlich-zentralen Gliederungen, Glieder der Gauwirtschaftskammer. Die Leiter und Geschäftsführer der fachlich-bezirklichen Gliederungen sowie die Obmänner der fachlich-zentralen Gliederungen werden vom Präsidenten der Gauwirtschaftskammer auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Leiter der fachlich-zentralen Gliederungen bestellt und abberufen.

Die Gauwirtschaftskammern haben in eigener Verantwortung die Gesamtbelange der Wirtschaft ihrer Bezirke wahrzunehmen und zu fördern sowie den Ausgleich der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen zu bewirken.

Niederlande. *Rat der gewerblichen Wirtschaft*[1]). Der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft fand seinen Abschluß in der Errichtung des „Rates für die gewerbliche Wirtschaft" durch den 5. Durchführungsbeschluß vom 14. April 1942 zur Verordnung über den Aufbau einer Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft[2]).

Der Rat der gewerblichen Wirtschaft hat als Dachorganisation der 6 Hauptgruppen und 11 Handelskammern die selbständige Betreuung der allgemeinen Belange des organisierten Wirtschaftslebens als Aufgabe. Die Wahrung der Unparteilichkeit, die Berücksichtigung der Interessen des gesamten Wirtschaftslebens und die Sorge für die Belange des Staates bilden die Grundlage seines Handelns. Die Aufgaben des Rates sind sowohl ausführender als auch beratender Art. Er überprüft die Buchführung und das Finanzgebaren der Wirtschaftsverbände durch einen zu diesem Zwecke zu errichtenden Bücherprüferdienst. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hauptgruppen und tritt als Berufungsinstanz auf in bezug auf Strafen, die durch die Vorsitzer der Wirtschaftsverbände ihren Mitgliedern auferlegt werden. Als „Ehrenrat für die gewerbliche Wirtschaft" entscheidet er, ob ein Mitglied eines Wirtschaftsverbandes sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Als beratendes Organ erteilt der Rat sowohl auf Anforderung als auch aus eigener Initiative dem Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt Gutachten über Angelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft.

Kraft ihres Amtes sind die Vorsitzer der 6 Hauptgruppen und der 2 wichtigsten Handelskammern (Nord- und Südholland) Mitglieder des Rates für die gewerbliche Wirtschaft. Außer diesen 8 Mitgliedern werden vom Generalsekretär im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt noch 6 weitere ernannt. Der Vorsitzer und seine beiden Stellvertreter werden ebenfalls vom Generalsekretär aus den Mitgliedern des Rates ernannt.

— *Errichtung des Genossenschaftsrates*[3]). Durch eine Verordnung der Generalsekretäre der Ministerien für Landwirtschaft und Fischerei und für Handel, Gewerbe und Schiffahrt, vom 20. Mai 1942, wurde der Niederländische Genossenschaftsrat als Spitzenverband der

[1]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 72, 15. April 1942.
[2]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 36, 12. November 1940.
[3]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 8, 31. März 1942.

landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Zentralorganisationen errichtet. Die Bedeutung dieser bäuerlichen Genossenschaften, deren Zahl sich auf etwa 4000 beläuft, läßt sich ermessen aus der Tatsache, daß sie die weitaus wichtigsten Träger des landwirtschaftlichen Warenverkehrs und Spar- und Kreditwesens sind. Der Genossenschaftsrat besitzt Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, die Belange der Genossenschaften und ihrer Zentralorganisationen zu wahren. Sein Präsident wird durch den Generalsekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei auf Vorschlag des Bauernführers und nach Fühlungnahme mit diesem ernannt und abberufen. Dadurch ist die Gewähr für eine enge Zusammenarbeit mit dem Niederländischen Landstand und die Befolgung der Grundsätze der neuen Bauernpolitik gegeben.

Alle Genossenschaften und Zentralorganisationen sind verpflichtet, sich dem Genossenschaftsrat anzuschließen. Erfolgt der Anschluß nicht binnen einer bestimmten Frist, so kann der Genossenschaftsrat die betreffende Genossenschaft auflösen. Genossenschaften, die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl keine wirtschaftliche Bedeutung haben, können vom Genossenschaftsrat aufgelöst werden.

Der Genossenschaftsrat übt die Aufsicht über alle Genossenschaften und ihre Zentralorganisationen aus. Zu diesem Zweck besitzt er weitgehende Befugnisse in bezug auf die Prüfung der Buchhaltung und Finanzgebarung. Durch Herausgabe von Richtlinien und Durchführung von Maßnahmen kann er gegen Handlungen von Genossenschaften, die ihrem genossenschaftlichen Charakter und dem genossenschaftlichen Ansehen im allgemeinen schaden, einschreiten. Die Genossenschaften und Zentralorganisationen sind verpflichtet, dem Genossenschaftsrat alle geforderten Auskünfte zu erteilen. Genossenschaften und Zentralorganisationen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Genossenschaftsrat nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu hfl. 5000.— bzw. hfl. 10000.— belegt.

Die Aufsicht über den Genossenschaftsrat führt der Generalsekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei, der auch seine Satzung erläßt.

Rumänien. *Landwirtschaftliche Gemeinschaften.* Zur Hebung der Landwirtschaft wurde ein Gesetz erlassen[1]), das die Schaffung von landwirtschaftlichen Gemeinschaften vorsieht, in denen sich mindestens 15 bodenbesitzende Landwirte desselben Ortes oder benachbarter Orte freiwillig zusammenschließen können.

Aufgaben. Die landwirtschaftlichen Gemeinschaften können landwirtschaftliche Maschinen samt Zubehör kaufen, mieten und verwalten, und diese nicht nur ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen, sondern auch an Nichtmitglieder vermieten. Auch können sie für ihre Mitglieder Saatgut, Zugtiere und sonstige landwirtschaftliche Bedarfsgüter beschaffen und die Erzeugnisse der Mitglieder gemeinsam zum Verkauf bringen. Ferner können sie Grundstücke kaufen oder pachten, Gebäude zur Unterbringung der Maschinen, des Saatgutes, der Ernte und der Tiere, sowie zur industriellen Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse errichten und ihren Mit-

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 144, 24. Juni 1942.

gliedern Kredite vermitteln. Die Mittel werden von den Mitgliedern aufgebracht, und zwar im Verhältnis zu der Inanspruchnahme der Einrichtung durch jedes Mitglied.

Leitung, Mitgliedschaft und Auflösung. Die Leitung der landwirtschaftlichen Gemeinschaften liegt in den Händen von 3 Beauftragten, die in der Gründungsurkunde auf unbegrenzte Zeit bestimmt werden. Die landwirtschaftlichen Gemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Leiters des Landwirtschaftsamtes.

Für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Gemeinschaften sind gewisse Arbeiten, die die Bodenverbesserung und die sachgemäße und zeitgerechte Bebauung betreffen, verpflichtend. Auch haben die Mitglieder im Verhältnis zu ihrem Grundbesitz einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe satzungsmäßig festgelegt wird, und der den Anteil jedes einzelnen am Eigenvermögen der Gemeinschaft bildet.

Mitglieder, die sich den Satzungen nicht fügen, werden ausgeschlossen und erhalten nur den eigenen Anteil zurück. Die Gemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgabe nicht erfüllt oder die Mitgliederzahl unter 15 sinkt. Das Vermögen der aufgelösten Gemeinschaft, das nach Zurückzahlung der Mitgliedsanteile übrig bleibt, gelangt nicht unter den Mitgliedern zur Verteilung, sondern dient zur Schaffung neuer Gemeinschaften im selben Orte.

Verbände landwirtschaftlicher Gemeinschaften. Mindestens 15 landwirtschaftliche Gemeinschaften können sich, nach Gebieten geordnet, in Verbänden zusammenschließen. Ihr Vermögen setzt sich aus den Beiträgen der Gemeinschaften zusammen, die jedoch nicht höher sein können als 10 v. H. der Anteile der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaften.

Aus der Begründung zum Gesetz. Die Begründung zum Gesetz betont, daß durch die Schaffung der landwirtschaftlichen Gemeinschaften vornehmlich eine Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung angestrebt wird. Es wird ausgeführt, daß der landwirtschaftliche Besitz in Rumänien sehr zersplittert ist. Er besteht überwiegend aus Grundbesitz von weniger als 3 Hektar, und das erforderliche Inventar zur Bewirtschaftung des Bodens ist oft nicht vorhanden. Die landwirtschaftliche Erzeugung sei aus diesem Grunde nicht genügend ergiebig. Der einzelne Landwirt habe jedoch nicht die Möglichkeit, diesem Zustand abzuhelfen, und man hoffe, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Gemeinschaften, die, wie ausdrücklich betont wird, der Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen und keinesfalls nur besondere Vorteile für ihre Mitglieder bringen sollen, eine Wendung der Dinge herbeizuführen.

Serbien. *Landwirtschafts- und Ernährungsbeirat.* Im Zuge der Umorganisation der Ministerien in Serbien, die vor allem den Zweck hat, den planmäßigen Wiederaufbau Serbiens nach den verheerenden Folgen des Zusammenbruchs Jugoslawiens zu fördern, hat der Minister für Landwirtschaft und Ernährung durch VO. vom 18. Februar 1942[1]) einen Landwirtschafts- und Ernährungsbeirat ins Leben gerufen.

---

[1]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Belgrad, Nr. 32, 21. April 1942.

Die schwierige Ernährungslage Serbiens und die dadurch notwendig gewordene Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion stellt an das Ministerium größte Anforderungen. Durch die Mitarbeit dieses Beirates soll der Kontakt mit der Bevölkerung und die Einflußnahme der betroffenen Kreise gesichert werden. Zu Mitgliedern dieses Beirates werden aus dem Volk hervorgehende, angesehene Landwirte und Beamte des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung sowie Vertreter verschiedener anderer Ministerien und Anstalten ernannt. Aus dem Volke werden 20 Mitglieder berufen. Von den Beamten des Landwirtschaftsministeriums sind die Staatssekretäre und Sektionschefs, ferner je ein Vertreter des Volkswirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Sozialfürsorge und Volksgesundheit, des Verkehrs-, Bauten- und Finanzministeriums und der landwirtschaftlichen Fakultät, Vertreter der Landwirtschaftskammern, des Hauptgenossenschaftsverbandes, des serbischen Landwirtschaftlichen Vereins und der privilegierten Agrarbank Mitglieder des Beirates. Außerdem kann der Minister besonders geeignete Fachleute in diesen Beirat berufen. Der Beirat kommt jährlich ordnungsgemäß einmal im Oktober zusammen und nimmt beratend und gutachtlich zu den Planungen des Landwirtschaftsministeriums für das nächste Jahr Stellung. Im Bedarfsfalle kann der Minister den Beirat auch zu einer anderen Zeit einberufen. Vorsitzer des Beirats ist der Minister für Landwirtschaft und Ernährung.

Arbeitseinsatz

Allgemeines

Deutschland. *Germanischer Landdiensteinsatz*[1]). Durch die Jahresparole 1942, „Osteinsatz — Landdienst", ist der Landdienst der Hitler-Jugend zum Kernstück der nationalsozialistischen Jugendarbeit im Kriege geworden. In ihm wird eine Auslese der jungen Generation für die bäuerliche Siedlung im Osten vorbereitet. Die Jugend der germanischen Länder Europas wird aufgerufen, den gewonnenen Boden mit dem Pfluge sichern zu helfen, um schließlich selbst einmal auf eigenem Grund und Boden seßhaft zu werden.

In den Niederlanden, Flandern, Dänemark und Norwegen sind Träger des Gedankens des Osteinsatzes die nationalsozialistischen Jugendorganisationen dieses Landes. Durch Aufruf ihrer Führer ist die ihnen angeschlossene Jugend mit der Idee vertraut gemacht und zur Teilnahme aufgefordert worden. Der Reichsjugendführer hat ihnen gleichzeitig Gelegenheit gegeben, im Landdienst der HJ. ihren siedlungswilligen und siedlungsfähigen Nachwuchs heranzubilden. Auf dem Wege der bewährten Lagererziehung haben sie die Möglichkeit, sich auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Der Aufruf hatte ein starkes Echo. Es erfolgte eine sorgfältige Auslese der sich meldenden Jungen und Mädel nach gesundheitlichen, rassischen, beruflichen und charakterlichen Gesichtspunkten, die sie befähigt, später

[1]) *Arbeitswissenschaftliches Institut.*

als Bauer und Bäuerin auf eigener Scholle zu sitzen. Die germanischen Freiwilligen für den Landdienst der HJ. werden in geschlossenen Betriebsgruppen unter eigener Führung angesetzt, und zwar nicht nur in den Scharen, Gefolgschaften und Gruppen, sondern auch in der Zentrale durch die Landdienstbeauftragten in den Gebietsführungen, denen die Zusammenfassung, Ausrichtung, Überwachung und Schulung ihrer eingesetzten Kameraden obliegt.

Planmäßige Führerschulung ist die wichtigste Voraussetzung für das Gelingen dieses Einsatzes. Der Reichsjugendführer hat kürzlich die Teilnehmer des ersten Führer- und Führerinnenlehrgangs der germanischen Landdienst-Freiwilligen empfangen und ihnen nach Abschluß der Ausbildung von 4wöchiger Dauer im Landdienstlehrhof Koppelsdorf und der Landdienstführerinnenschule Wünschendorf noch einmal ihre Mission vor Augen geführt. Der zweite Lehrgang dieser Art hat bereits seinen Anlauf genommen. Die Anforderungen an die Führer und Führerinnen sind noch schärfer als diejenigen an die Mannschaft bezüglich Ausdauer, Zähigkeit und Haltung. Es ist außerdem ein Mindestalter vorgesehen, und es sollen die Führeranwärter möglichst bäuerlicher Herkunft sein.

Die Lager werden zunächst in den neuen Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und Oberschlesien errichtet. Sie umfassen in der Regel je 20 Jungen oder Mädel des gleichen Heimatlandes. Über den Berufsweg, die Entlohnung, Bekleidung, Unterbringung (in Landdienstheimen) und ärztliche Betreuung sind eingehende Bestimmungen getroffen worden. Die Jungen und Mädel tragen die Uniformen der Organisation, der sie angehören, über den Lagern weht neben der Fahne der HJ. ihr eigenes Symbol, unter dem sie bisher marschiert sind.

Die ersten jungen Freiwilligen aus den germanischen Ländern sind bereits in Deutschland eingetroffen. Am 12. Juli 1942 fand in Posen der Aufmarsch von nahezu 1000 Jungen und Mädeln aus den germanischen Ländern vor dem Reichsjugendführer statt. Dieser Appell endete mit einem Rechenschaftsbericht über die Landdienstarbeit der HJ. 1942. Danach haben sich 30000 Jungen und Mädel bereits freiwillig für den Osteinsatz zur Verfügung gestellt.

England. *Arbeitslosigkeit*[1]). Die offenen Arbeitskraftreserven[2]) haben sich auch in den ersten 6 Monaten 1942 weiter vermindert. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen bringt nach amtlichen Angaben die nebenstehende Tabelle.

Die Zahl der eingetragenen arbeitslosen Männer ging von 116454 im Januar auf 67629 im Juni oder um 41,9 v. H., die der arbeitslosen Frauen von 78394 auf 38541 oder um 50,8 v. H. zurück. Praktisch sind damit die offenen Arbeitskraftreserven erschöpft, denn von den rund 100000 Arbeitslosen Ende Juni 1942 muß man mindestens 25 v. H. als nicht mehr voll arbeitseinsatzfähig absetzen.

---

[1]) Zusammengestellt nach den Monatsberichten von *The Ministry of Labour Gazette, 1942.*
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit,* Heft 3, S. 266

Arbeitslosigkeit in Großbritannien ohne Nordirland im Jahre 1942

	Männer	Frauen	Zusammen
12. Januar	116454	78394	194848
16. Februar	119255	69162	188417
16. März	77231	58536	135767
13. April	76549	50950	127499
11. Mai	71321	46663	117984
15. Juni	67629	38541	106170

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Deutschland. *Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft.* Um in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben den unbedingt notwendigen Bestand an Arbeitskräften sicherzustellen, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan mit seiner Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft vom 20. Mai 1942[1]) bestimmt, daß Arbeitsverhältnisse in Betrieben der Kriegswirtschaft nur durch das Arbeitsamt gelöst werden können. Soweit Arbeitsverhältnisse bereits zu einem künftigen Zeitpunkt gelöst worden sind, werden sie bis auf weiteres verlängert. Das gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, die durch Zeitablauf enden würden. Wer ohne Einwilligung des Arbeitsamts seinen Arbeitsplatz in Betrieben der Kriegswirtschaft verläßt oder einen Gefolgschaftsmann aus einem Betrieb der Kriegswirtschaft entläßt, macht sich strafbar.

In einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Juni 1942[2]) werden die Betriebe bezeichnet, die im Sinne dieser Verordnung zur Kriegswirtschaft gehören. Außerdem treten für Betriebe, die von den Arbeitsämtern bestimmt werden, die Wirkungen der Verordnung ein, sobald die Entscheidung des Arbeitsamtes dem Betrieb zugeht. Von dieser Ermächtigung dürfen die Arbeitsämter nach einer Weisung des Reichsmarschalls nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch machen, wie aus einem Rundschreiben des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1942[3]) hervorgeht. Nach dem gleichen Rundschreiben dürfen Betriebe, bei denen nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Gefolgschaftszusammensetzung oder nach den vorliegenden Erfahrungen der Schutz der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels ausreicht, nicht in den verstärkten Schutz einbezogen werden.

Nach der vorerwähnten Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1942 finden die Vorschriften der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 20. Mai 1942 keine Anwendung auf weibliche Arbeitskräfte, auf jugendliche Arbeitskräfte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und auf Arbeitskräfte, die zur Probe oder Aushilfe eingestellt sind, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.

[1]) *Reichsgesetzbl.* 1942, I, S. 340.
[2]) *Reichsgesetzbl.* 1942, I, S. 393.
[3]) *Reichsarbeitsbl.* 1942, I, S. 297.

Die Unternehmer sind verpflichtet, Arbeitskräfte, die für die kriegswirtschaftlichen Arbeiten entbehrlich sind, sofort dem Arbeitsamt zu melden.

Diese Verordnungen gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Belgien. *Durchführung der Dienstverpflichtung*[1]). Zur Verordnung über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung wurde die erste Durchführungsanordnung am 30. April 1942 erlassen. Sie bestimmt, daß die Dienstverpflichtung durch das für den Wohnort des Betroffenen zuständige Arbeitsamt auferlegt wird. Die Genehmigung zur Entlassung aus der Dienstverpflichtung wird durch das für den Ort der Dienstverpflichtung zuständige Arbeitsamt schriftlich erteilt.

Von besonderer Bedeutung für die Aufgaben der Arbeitsämter hinsichtlich der Arbeitseinsatzlenkung ist die Anordnung, die den Betriebsführern die Verpflichtung auferlegt, dem zuständigen Arbeitsamt eine genaue Liste ihrer gesamten Gefolgschaft nach dem Stande vom 1. Mai 1942 zu übergeben und eine gleiche Liste im Betriebe anzufertigen und regelmäßig zu führen. Jede Änderung durch Neueinstellung oder Entlassung muß dem Arbeitsamt binnen 3 Tagen mitgeteilt werden.

— *Arbeitskräftebedarf im Steinkohlenbergbau.* Durch eine Verordnung des Militärbefehlshabers vom 9. April 1942[2]) wird eine Erhöhung der Förderleistung angestrebt. Sie bestimmt, daß alle im Steinkohlenbergbau Beschäftigten verpflichtet sind, einmal im Monat an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag eine auf Anordnung der Militärverwaltung durch die Betriebsführung angesetzte Pflichtschicht zu verfahren. Für die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit wird ein Zuschlag von 100 v. H. des verdienten Lohnes gezahlt, jedoch nur dann, wenn der Beschäftigte in der betreffenden Lohnwoche die gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden überschreitet. Die Sonntagsschicht wird zu den innerhalb eines Monats zu verfahrenden Schichten hinzugerechnet und bei der Berechnung der Vollschichtprämien berücksichtigt.

Bulgarien. *Verschärfter Arbeitseinsatz*[3]). Die Gewerbeaufsicht („Direktion der Arbeit") hat ihre nachgeordneten Stellen veranlaßt, alles zu tun, um alle Arbeitslosen wieder in Arbeit zu vermitteln, da dies bei dem im Lande herrschenden Arbeitermangel für Bau- und andere Arbeiten erforderlich sei. Geeigneten Arbeitslosen soll dabei auch die Aufnahme von anderer Arbeit als ihrer Berufsarbeit zugemutet werden.

Diejenigen Arbeiter, die ablehnen, eine ihnen zugewiesene Arbeitsstelle anzunehmen und die vom Arzt für körperliche Arbeit tauglich befunden sind, sollen namentlich und mit der Angabe, welche Art Arbeit sie vor der Arbeitslosigkeit ausführten, dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt werden, damit dieses gegebenenfalls eingreifen kann.

---

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs*, 75. Ausgabe, 8. Mai 1942.

[2]) *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Belgien und Nordfrankreich*, 73. Ausgabe, 24. April 1942.

[3]) *Utro*, Sofia, Nr. 9824, 9. Mai 1942.

Italien. *Durchführung der Arbeitspflicht.* Am 2. Mai 1942 nahm der italienische Ministerrat einen Gesetzesentwurf und einen Entwurf für Durchführungsverordnungen an, in dem alle bisher ergangenen Bestimmungen über die Arbeitspflicht zusammengestellt und zum Teil abgeändert worden sind.

Staatssekretär Lombrassa[1]) vom Korporationsministerium, der mit dem Arbeitseinsatz betraut ist, sprach Anfang Juni im Faschistischen Kulturinstitut über den Sinn und die Ziele der durch bevorstehende Gesetzesveröffentlichung rechtskräftig werdenden Arbeitspflicht.

Die bisher gültigen Begriffe „mobilitazione civile" (Zivilmobilmachung), „precettazione" (Erfassung) und „Servizio civile" (Zivildienst) werden durch den einen Begriff „servizio del lavoro" (Arbeitsdienst) ersetzt, und zwar um zu betonen, daß zwischen Zivil- und Militärdienst kein Gegensatz besteht.

Um eine rasche und zweckmäßige Durchführung des Arbeitseinsatzes zu erzielen, wird in dem in Kürze zur Veröffentlichung gelangenden Gesetz die Zuständigkeit genau umgrenzt. Die Partei hat die Aufgabe der Erfassung aller zum „Arbeitsdienst" verpflichteten Staatsbürger, d. h. der Männer vom 14. bis zum 70., der Frauen vom 14. bis zum 60. Lebensjahr. Das Korporationsministerium als staatliche Stelle der Arbeitseinsatzlenkung ist allein zuständig für die Verpflichtung und Einweisung der Dienstpflichtigen in bestimmte Berufsgruppen und Arbeitsplätze. Die Arbeitspflicht gilt für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und soziale Stellung, ihre Beschäftigung und ihren Beruf.

Staatssekretär Lombrassa führte dann einzeln die Ziele auf, die mit dieser Neuordnung angestrebt werden.

1. Jene zu erfassen, die durch die Beschränkung der Erzeugung auf kriegswichtige Arbeiten ohne Beschäftigung sind, ferner die Arbeitsscheuen und die Nichtstuer zur produktiven Arbeit heranzuziehen.

2. Die unbedingte Einhaltung der Arbeitsverträge und der Gesamtarbeitsverträge.

3. Die zweckmäßige Verteilung der Arbeitskräfte nach den Erfordernissen im Kriege auf die verschiedenen Betriebe, die verschiedenen Industriezweige und die einzelnen Provinzen.

4. Das italienische Arbeitspotential so weit als möglich auszuwerten und das Problem der überschüssigen Arbeitskräfte als solches zu beseitigen.

5. Allmählich die Frauenarbeit auszudehnen, wobei natürlich den Erfordernissen der italienischen Familie Rechnung getragen wird, soweit es das nationale Kriegsinteresse zuläßt.

Abschließend betonte der Staatssekretär, daß diese Arbeitspflicht nicht als eine Strafmaßnahme anzusehen ist. Sie soll als eine „edle und heilige Pflicht" wie der Militärdienst in dem Bewußtsein des Volkes verankert werden.

---

[1]) *Popolo d'Italia*, 3. Juni 1942.

Kroatien. *Einführung der Arbeitspflicht*[1])[2]). Durch VO. vom 2. und 13. Juni 1942 werden die Großgespane der Gespanschaften sowie der Vorsteher der Stadt Zagreb ermächtigt, die allgemeine Arbeitspflicht anzuordnen, für:

a) landwirtschaftliche Arbeiten,
b) Bau- und Reparaturarbeiten der öffentlichen Straßen und anderer öffentlicher Bauten,
c) Bodenverbesserungen und Flußregulierungsarbeiten,
d) das Abholzen und Befördern von Brennholz.

Die Arbeit besteht aus persönlicher körperlicher Arbeit und Bereitstellung von Fuhrwerken. Es können alle zur Arbeit tauglichen männlichen Bürger vom 18. bis zum 60. Lebensjahre, mit Ausnahme der öffentlichen Bediensteten und Schüler, ebenso alle Fuhrwerke, mit Ausnahme der im allgemeinen Interesse verwendeten, herangezogen werden.

Die geleistete Arbeit wird vergütet. Die Arbeitszeit beträgt täglich acht Stunden. Die Verpflichteten können ununterbrochen höchstens für die Dauer von zwei Wochen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme darf jährlich höchstens fünf Wochen von je sechs Arbeitstagen betragen. Diese Begrenzung gilt nicht für Personen, die keine ordentliche Beschäftigung haben.

Die Verpflichteten sind während ihres Dienstes nach den gesetzlichen Vorschriften versichert, und es werden für sie die vorgeschriebenen Beiträge der Sozialversicherung abgeführt.

Niederlande. *Regelung des Arbeitseinsatzes.* Verschiedene Verordnungen des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete und des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten bilden die Grundlage für eine grundsätzliche Regelung und Lenkung des Arbeitseinsatzes.

Den Anfang bildete die Verordnung vom 20. Februar 1942 über die Meldepflicht für Arbeitslose[3]) und eine Verordnung vom gleichen Datum, durch welche die Herabsetzung der Arbeitszeit unter 48 Stunden wöchentlich genehmigungspflichtig gemacht wird[4]).

Es folgte die Verordnung vom 14. März 1942[5]). Sie bestimmt, daß für die Einstellung von Arbeitnehmern unter 40 Jahren die Zustimmung des zuständigen Bezirksarbeitsamtes erforderlich ist, es sei denn, daß die betreffenden Arbeitnehmer durch ein Bezirksarbeitsamt zugewiesen worden sind. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Einstellung von Arbeitnehmern in den Mangelberufen (Landwirtschaft, Bergbau, See- und Binnenschiffahrt, See- und Binnenfischerei, Hauswirtschaft und Gesundheitspflege). Durch diese Verordnung soll einerseits der Zustrom zu den genannten Berufen, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht, begünstigt, andererseits die Beschäftigung von Arbeitnehmern über 40 Jahre,

---

[1]) *Narodne novine*, Nr. 125, 8. Juni 1942.
[2]) *Narodne novine*, Nr. 134, 18. Juni 1942.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 272.
[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 283.
[5]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 7, 25. März 1942, S. 168/170.

deren Einstellung nicht genehmigungspflichtig ist, gefördert werden, während die Lenkung des Arbeitseinsatzes der wichtigsten Altersgruppe von 18 bis 40 Jahren ausschließlich Aufgabe der staatlichen Arbeitsämter ist.

Schweden. *Zum Arbeitspflichtgesetz*[1]). Mit sofortiger Wirkung wurde Kapitel 3 §§ 8—11 des am 30. Dezember 1939 erlassenen Gesetzes über die Arbeitspflicht[2]) in Kraft gesetzt. Die in Kraft gesetzten Vorschriften betreffen das Vermittlungsmonopol für die öffentlichen Arbeitsämter (§ 8), die Sicherstellung des Bedarfs an Arbeitskräften für bestimmte Gewerbe (§ 9 Abs. 1) und die Arbeitsplatzwechselbeschränkung (§ 9 Abs. 2). Die Regierung ist damit ermächtigt, die erforderlichen Arbeitslenkungsmaßnahmen für die Berufe in die Wege zu leiten, in denen die außerordentlichen Verhältnisse dies geboten erscheinen lassen. Bisher machte die Regierung von dieser Befugnis Gebrauch für die Torfindustrie und das Hoch- und Tiefbaugewerbe.

Schweiz. *Arbeitspflicht für Lehrlinge und Jugendliche.* Durch Bundesbeschluß vom 28. Mai 1942[3]) wurde der Arbeitseinsatz der gesamten Jugend in der Landwirtschaft sichergestellt. Auf Grund dieses Beschlusses sind mit Wirkung ab 4. Juni 1942 alle Personen über 16 Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, der Arbeitspflicht in der Landwirtschaft unterstellt worden. Die Lehrzeit darf infolge der Arbeitspflicht, deren Höchstdauer während der ganzen Lehrzeit auf 2 Monate festgesetzt wurde, nicht verlängert werden. Der rechtliche Urlaubsanspruch bleibt bestehen.

Slowakei. *Arbeitspflicht.* Durch eine VO. vom 24. März 1942[4]) wurde die Arbeitspflicht verkündet, die sich u. a. auf die Beschäftigten in den Betrieben für landwirtschaftliche Erzeugung und in gewerblichen Betrieben bezieht.

Diese Arbeitspflicht umfaßt alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter.

Die slowakische Regierung will durch diese Arbeitseinsatzregelung die Erzeugung in den für die Volksernährung wichtigen Betrieben sicherstellen.

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Deutschland. *Nachwuchslenkung durch die Berufsberatung.* Die Tätigkeit der Arbeitseinsatzbehörden im Kriege auf dem Gebiet der Nachwuchslenkung beleuchtet ein Bericht im Reichsarbeitsblatt[5]) an Hand statistischen Zahlenmaterials. Die Zahl der ratsuchenden Schulentlassenen, d. h. derjenigen, die die Berufsberatungsstellen als Ratsuchende in Anspruch genommen haben, ist trotz des Absinkens der Gesamtzahlen der Schulentlassenen in den Jahren 1936 bis 1939 ständig gestiegen und hat im Berichtsjahr 1940/41 mit 89,4 aller Schulabgänger einen bisher

[1]) *Svenska Dagbladet*, Nr. 149, 5. Juni 1942.
[2]) *Svensk Författingssamling* 1939, II, S. 2285–2295.
[3]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 28, Bern, 4. Juni 1942.
[4]) *Slovensky zakonnik*, Nr. 15/45, 31. März 1942, S. 447.
[5]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, V, S. 290.

nicht beobachteten Höhepunkt erreicht. Unter den gewünschten Berufen stehen im gesamten Reich bei den männlichen Ratsuchenden die Metallberufe weitaus an der Spitze. Fast ein Drittel der Jungen wollten im letzten Jahre Berufe der Eisen- und Metallerzeugung und -Verarbeitung einschließlich des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik ergreifen. Erst in weitem Abstand folgen kaufmännische und landwirtschaftliche Berufe mit je rund 9 v. H. der Ratsuchenden. Nur über 4 v. H. fallen auf Berufe des Baugewerbes. Es folgen die Berufsgruppen der öffentlichen Verwaltung, des Holz- und des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes. Bei den weiblichen Ratsuchenden waren die begehrtesten Berufe die kaufmännischen. Bei den häuslichen Diensten schwankt der Anteil in den letzten Jahren um 16 v. H.; die landwirtschaftlichen und Gartenbauberufe wiesen dagegen nur eine Beteiligung von 3,7 v. H. auf.

Vergleicht man die Zahlen der Schulentlassenen mit den Zahlen der zur Verfügung stehenden offenen Ausbildungsstellen, so ist auf der männlichen Seite bis zum Jahre 1937/38 ein Überwiegen der Schulentlassenen zu verzeichnen. Von 1938/39 ab liegt das Verhältnis umgekehrt. Im Jahre 1940/41 waren für 757000 Ausbildungsstellen für Jungen nur 631700 männliche Schulentlassene vorhanden. Bei den weiblichen Schulentlassenen ist die Zahl der Ausbildungsstellen noch in jedem Jahr geringer gewesen als der jeweilige Jahrgang der Schulentlassenen. 1940/41 standen 613000 Schulentlassenen 331000 Ausbildungsstellen zur Verfügung.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 528000 männliche und 248700 weibliche Jugendliche in Ausbildungsstellen vermittelt, davon 468000 männliche und 166000 weibliche in Lehrstellen.

Bei den landwirtschaftlichen Berufen wurden rund 80 v. H. aller offenen Ausbildungsstellen besetzt, in der Metallwirtschaft etwa 77 v. H. der Stellen für männliche Jugendliche. Die höchsten Anteilzahlen wurden bei den Verkehrswerkern mit rund 90 v. H., sowie bei kaufmännischen, technischen, Verwaltungs- und sozialen Berufen erreicht. In der Gruppe häusliche Dienste gelang die Besetzung von 90 v. H. der Ausbildungsstellen für Mädchen.

Berufsausbildung, Umschulung

Italien. *Berufsschulung- und Weiterbildung.* Ein Gebiet, das besonders durch die Kriegswirtschaft ständig an Bedeutung und an Umfang zunimmt, ist die Berufsausbildung, denn der richtige und vollwertige Einsatz der Arbeitskräfte ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Steigerung der Erzeugung in den kriegswichtigen Betrieben.

1938 wurde diese Materie erstmalig durch ein Dekretgesetz[1]) geregelt. Von den syndikalen Organisationen wurden verschiedene Verbände geschaffen, deren Aufgabe die Berufsausbildung und -weiterbildung ist. Das Programm der Lehrgänge wird jeweils dem Nationalen Erziehungsministerium zur Überprüfung und dem Korporationsministerium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Es finden unentgeltliche Kurse für die großen Berufsgruppen Landwirtschaft, Industrie, Handel, Kredit- und Versicherungswesen statt, die

[1]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 1380, 21. Juni 1938.

in verschiedene Stufen, je nach Berufsfertigkeit, eingeteilt sind. Man unterscheidet bei den Lehrgängen folgende Arten: Grundausbildung, Fortbildung für Facharbeiter, Fortbildung für Spezialarbeiter und Ergänzungslehrgänge. Diese Einteilung ist aber nicht schematisch bei allen gleich, sondern sie richtet sich in jeweils etwas abgewandelter Form nach den Erfordernissen der Berufsgruppen. Besondere Lehrgänge werden außerdem für Arbeitslose abgehalten, die in ihrem oder in einem ähnlichen Beruf geschult werden, um sie später in geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln. Bei Bedarf ist nach dem Dekretgesetz auch die Möglichkeit gegeben, besondere Kurse für Frauen im Rahmen ihrer natürlichen Anlagen abzuhalten.

Den Abschluß jedes Lehrganges bildet eine Prüfung. Der praktische Nutzen für die Arbeiter, die einen Lehrgang mit Erfolg besucht haben, liegt darin, daß sie bei der Einstellung in den betreffenden Berufszweig bevorzugt werden. Der Arbeiter hat die Pflicht, regelmäßig an den Lehrgängen teilzunehmen, sonst kann ihm der Arbeitgeber einen Teil vom Lohn einbehalten; der Arbeitgeber seinerseits muß dem Arbeiter die Möglichkeit zum Besuch der Lehrgänge geben, andernfalls hat er eine Geldstrafe zu gewärtigen.

Neben den obengenannten Verbänden veranstalten auch die Betriebe selber Lehrgänge zur beruflichen Weiterbildung ihrer Arbeiter. Das Programm wird von den genannten Verbänden ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt.

Einer der bedeutendsten Verbände dieser Art ist das „INFAPLI" (Istituto Nazionale Fascista per l'Addestramento ed il Perfezionamento dei Lavoratori dell'Industria), das durch die Konföderationen der Industriearbeiter und -arbeitgeber 1938 geschaffen wurde. Das Institut hat sich als außerordentlich wichtiges und wirksames Instrument bei der praktischen Berufsausbildung einer leistungsfähigen Industriearbeiterschaft erwiesen. Für das Jahr XX (Oktober 1941 bis Oktober 1942) sind etwa 2000 Lehrgänge mit über 100000 Teilnehmern vorgesehen, von denen 1736 mit rund 77000 Teilnehmern gegenwärtig laufen[1]). Die größte Aufmerksamkeit gilt den Kursen, aus denen die Facharbeiter mit besonderer Eignung hervorgehen. Die Vorschläge für die Teilnahme an den Lehrgängen werden von den Provinzialverbänden gemacht und durch das Institut entschieden. Ganz besonderer Wert wird auf die Kurse für Spezialarbeiter der Kriegsindustrie und des technischen Militärdienstes gelegt.

Um die umfangreichen Aufgaben gerade dieses Instituts leichter zu bewältigen, wurden 13 interprovinzielle Inspektorate geschaffen, die zwischen das Zentralinstitut und die provinziellen Unionen geschaltet worden sind und sich mit den praktischen Fragen, wie Programm und Durchführung der Lehrgänge, befassen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich aber darüber hinaus auch auf die Verwaltung, Beratung und allgemeine Überwachung. Durch die Inspektorate werden die Beziehungen und die Fühlungnahme mit den interessierten Stellen, dem Staatssekretär für die Kriegsproduktion, dem Korporationsministerium und dem Erziehungsminister unterhalten. So wird eine den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Lenkung der Lehrgänge ermöglicht.

[1]) *Il Lavoro Fascista*, 31. März 1942.

Rumänien. *Ausschuß für Berufsausbildung.* Beim Amt für Berufsausbildung und -befähigung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge ist durch eine Ministerialverordnung[1]) ein Ausschuß für Berufsausbildung gegründet worden, der sich aus einem Vorsitzer, vier Mitgliedern und einem Sekretär zusammensetzt und die Aufgabe hat, an der Organisation der Berufsausbildung mitzuarbeiten.

Arbeitsdienst

Kroatien. *Arbeitsdienst*[2]). Das kroatische Amtsblatt veröffentlicht eine VO. vom 18. April 1942 über den „Arbeitsdienst".

Im Gegensatz zu dem am 3. Mai 1941 gegründeten vormilitärischen Arbeitsdienst, der die Jugend zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr sowie die Hochschuljugend umfaßt, handelt es sich hier um eine Formation, die über ihre militärische Verwendung hinaus für öffentliche Arbeiten herangezogen werden kann. Die Aufgaben dieses Arbeitsdienstes sind:

Hinter der Front die kroatische Wehrmacht innerhalb und außerhalb der Staatsgrenze zu unterstützen und zu ergänzen,
nach Bedarf land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu versehen,
Beteiligung an Arbeiten bei öffentlichen Bauten; Bodenverbesserungen,
Mithilfe bei Straßenbauten.

Über die Einheiten des Arbeitsdienstes verfügt der Minister für Landesverteidigung. Sie werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern zu den verschiedenen Arbeiten eingesetzt. Auf Anordnung des Poglavnik kann die notwendige Zahl von Einheiten des Arbeitsdienstes zur Ablösung im Ausland beschäftigter kroatischer Arbeiter verwendet werden.

Arbeitsdienstpflichtig ist jeder Angehörige des kroatischen Staates, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Von dieser Pflicht können nur Personen wegen Körperbehinderung, Krankheit und Alter befreit werden, in Ausnahmefällen auch Haushaltsvorstände.

Niederlande. *Arbeitsdienstpflicht.* Die Verordnung des Reichskommissars über die Errichtung des Niederländischen Arbeitsdienstes vom 23. Mai 1941[3]) macht zwar die Ableistung des Arbeitsdienstes für alle jungen Niederländer beider Geschlechter zur Pflicht und enthält außerdem die Bestimmung, daß die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht die Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Tätigkeiten bilden kann, sie bestimmt aber gleichzeitig, daß während der Zeit des Aufbaues ausschließlich oder in erster Linie die freiwillig sich Meldenden zum Arbeitsdienst eingezogen werden können. Infolge dieser Bestimmung wurden im ersten Jahr seines Bestehens ausschließlich diejenigen zum Arbeitsdienst einberufen, die sich freiwillig gemeldet hatten.

Der Aufbau des Arbeitsdienstes ist inzwischen soweit fortgeschritten, daß nunmehr der Grundsatz der Dienstpflicht teilweise verwirklicht werden kann. Eine Verordnung vom 1. April 1942[4]) bestimmt, daß auch weiterhin

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 63, 14. März 1942.
[2]) *Narodne Novine*, Zagreb, Nr. 87, 20. April 1942.
[3]) *Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 50/51.
[4]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 64, 1. April 1942.

in erster Linie diejenigen zum Arbeitsdienst einberufen werden, die sich freiwillig gemeldet haben und noch nicht 24 Jahre alt sind.

Für den Beamten- und Lehrernachwuchs ist die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht künftig Vorbedingung. Die Verordnung bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1943 diejenigen, die im öffentlichen Dienst oder beim privaten Schulwesen angestellt werden wollen und das 18. Lebensjahr erreicht haben, ihre Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben müssen.

Auch für die Zulassung zum Studium und zum Examen an einer Universität oder Hochschule wird ab 1. September 1942 die vorherige Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zur Vorbedingung gemacht.

Der Generalsekretär im Ministerium für Allgemeine Angelegenheiten kann die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf die weibliche Jugend erstrecken.

Rumänien. *Organisation „Arbeit der Rumänischen Jugend".* Ein Dekretgesetz vom 9. April 1942[1]) bestimmt, daß die zur Dienstleistung im Rahmen der Organisation „Arbeit der Rumänischen Jugend" verpflichteten Jugendlichen, das sind die für den Heeresdienst als tauglich befundenen, ihrer Dienstpflicht in der Zeit vom 15. April bis 15. September 1942, also vor ihrer Einberufung zum Heere, Genüge leisten sollen. Während dieser Zeit sind sie von der vormilitärischen Ausbildung befreit und arbeiten in den drei Lagern von Văleni-de-Munte, Drăgăneşti und Pucheni im Kreise Prahova. Die Auswahl der Jugendlichen erfolgt durch das Ergänzungsbezirkskommando Prahova, das gleichzeitig auch die Musterung vornimmt. Als Strafmaßnahme gegen solche, die sich der Dienstpflicht entziehen, sieht das Gesetz eine dreijährige Militärdienstzeit vor.

Slowakei. *Arbeitsdienst.* Das am 12. März 1942 in Kraft getretene Gesetz[2]) über den slowakischen Arbeitsdienst lehnt sich an das Vorbild im Deutschen Reich an.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß die Arbeitsdienstpflicht vom vollendeten 17.—25. Lebensjahre besteht und daß vorläufig nur Jugendliche männlichen Geschlechts davon erfaßt werden. Nach § 6 des Gesetzes über die Arbeitsdienstpflicht sind Angehörige des Arbeitsdienstes:

a) Führer und Führeranwärter,
b) die Mannschaft des Arbeitsdienstes, und zwar:
   1. zum Arbeitsdienst verpflichtete Personen,
   2. Freiwillige,
   3. Längerdienende.

Die Dauer des Arbeitsdienstes beträgt 6 Monate. Er soll vor dem Militärdienst abgeleistet werden.

Juden und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sowie Personen, die sich über einen Monat in Haft befanden, bleiben von dem slowakischen Arbeitsdienst ausgeschlossen.

Angehörige der deutschen Volksgruppe bilden im slowakischen Arbeits-

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 83, 10. April 1942.
[2]) *Slovensky zakonnik*, Nr. 13, 23. März 1942, S. 363.

dienst eine besondere Arbeitsdienstgruppe, die die Bezeichnung „*Deutsche Arbeitsdienstgruppe*" trägt. Sie steht unter der Leitung eines Kommandanten deutscher Volkszugehörigkeit.

Arbeitsverhältnisse

Allgemeines

Deutschland. *Betreuung der schaffenden deutschen Männer und Frauen.* In seiner dritten Anordnung vom 29. April 1942[1]) gibt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz seiner Überzeugung Ausdruck, daß die schaffenden deutschen Männer und Frauen, bestärkt durch das Vorbild des Führers, auch wenn noch größere Leistungen als bisher von ihnen verlangt werden, das Vertrauen der kämpfenden Front auf die Mehrleistungen der Heimat zur Sicherung von Rüstung und Ernährung rechtfertigen werden. So wie er auf der einen Seite den deutschen Menschen zur Höchstleistung aufruft, so verlangt er auf der anderen Seite von den verantwortlichen Führern der Partei, den jeweils zuständigen Beamten einer am Arbeitseinsatz beteiligten Behörde, und vor allem auch von den Betriebsführern der privaten Wirtschaft, daß sie ihrerseits alles tun, um die Arbeitskraft, die Gesundheit und das innere Gleichgewicht sowie das allgemeine Vertrauen der deutschen schaffenden Männer und Frauen auf eine umfassende Fürsorge und vollkommene Gerechtigkeit im höchsten Maße zu gewährleisten.

In den Betrieben sind alle die Aufwendungen zu machen, die notwendig sind, um Gesundheit und Leben der Schaffenden weitgehend zu sichern. Wo im Betrieb Mahlzeiten verabfolgt werden, hat die Zubereitung dieser Mahlzeiten auf das sorgfältigste zu erfolgen, und mit den gegebenen Mitteln ist auch der Schmackhaftigkeit ebenso wie der Reinlichkeit und der Sauberkeit in den Küchen Rechnung zu tragen.

Ganz besondere Sorgfalt ist auf die Einrichtung, Ausstattung und Instandhaltung von Baracken oder Sammellagern, in denen deutsche Menschen auf Grund von Dienstverpflichtungen oder sonst notwendig gewordenem Arbeitseinsatz an auswärtigen Orten untergebracht sind, zu verwenden. Diese Unterkünfte, Baracken, Säle usw. sollen Musterbeispiele deutscher Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sein. Es darf vor allem keine zu enge Belegung der Räume vorgenommen werden, und es ist nicht nur für peinlichste Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, sondern den Bewohnern dieser Räume soll der Aufenthalt durch gewisse Verschönerungen, durch Bildschmuck, Blumen usw. erleichtert werden. Auch ist für gute, vor allem nationalsozialistische Lektüre Sorge zu tragen.

Die größte Fürsorge wird jedoch für die schaffenden Frauen und Mädchen verlangt. Sowohl der im freiwilligen Einsatz befindlichen als auch der an und für sich im Berufsleben stehenden Frau sind die Arbeitsbedingungen so gut wie nur irgend möglich zu gestalten. Betriebsführer, Werkmeister, Vorarbeiter, die sich schlecht und unverantwortlich gegenüber Frauen

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, I, S. 272.

und Mädchen verhalten, vergehen sich gegen die Lebensinteressen des deutschen Volkes und gegen die Anordnungen des Führers.

Die Betreuung von allen im Lager, Baracken und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften befindlichen deutschen Arbeitern und eingesetzten Frauen und Mädchen übernimmt die Deutsche Arbeitsfront. Das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung ist in den deutschen Gauen Aufgabe der Gauleiter.

Lohn und Einkommen

Deutschland. *Leistungslohn im Baugewerbe.* Die als Sondertreuhänder für den Leistungslohn im Baugewerbe eingesetzten beiden Reichstreuhänder der Arbeit haben eine Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 erlassen[1]). Diese gilt für das Deutsche Reich einschließlich der eingegliederten Gebiete und umfaßt alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder sowie die Poliere und Schachtmeister.

Fachlich erstreckt sich der Geltungsbereich auf alle Betriebe im:

a) Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe,
b) Zimmergewerbe,
c) Stukkateur-, Putzer-, Gipser- und Rabitzergewerbe,
d) Straßenbaugewerbe einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes sowie der Asphalt- und Teerstraßenbaubetriebe.

Auch Betriebsabteilungen baugewerblicher Art in fachfremden Betrieben fallen unter diese Tarifordnung, sofern in diesen nicht nur Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

Im Interesse einer gerechten Entlohnung und zur Steigerung der Leistung sind nach § 2 der Reichstarifordnung alle Arbeiten, die es ihrer Natur nach gestatten, im Leistungslohn auszuführen. Zeitlohnarbeit ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen aus technischen Gründen ein Arbeiten im Leistungslohn nicht möglich oder wegen geringen Umfanges der Arbeiten nicht vertretbar ist.

Grundlage für die Bewertung der Arbeit und die Errechnung des Lohnes bilden die Bauleistungswerte, die in besonderen „Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten" enthalten sind. Die tariflichen Bauleistungswerte stellen Richtzeiten dar. Der Betriebsführer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob die in den Leistungsbeschreibungen für die festgelegten Zeiten vorausgesetzten Arbeitsbedingungen auf die jeweilig vorliegende Arbeit zutreffen. Er hat die Leistungszeit je Einheit entsprechend kürzer oder länger anzusetzen, wenn sachliche Umstände dies begründen.

Die bei den Leistungslohnarbeiten erzielten Verdienste müssen nach § 6 der tatsächlichen Arbeitsleistung der Gefolgschaftsmitglieder entsprechen. Die Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Reichstreu-

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, IV, S. 827.

händer der Arbeit vierteljährlich, spätestens nach Beendigung der Baustelle, die bei den einzelnen Bauwerken von der Leistungsgruppe oder der Leistungsgemeinschaft durchschnittlich erzielten Verdienste anzugeben.

Lehrlinge, Praktikanten und Umschüler dürfen mit Rücksicht auf die Natur des Ausbildungsverhältnisses am Leistungslohn nicht teilnehmen. Die Beteiligung des Aufsichtspersonals (Poliere, Schachtmeister, Hilfspoliere, Hilfsschachtmeister usw.) am Leistungslohn ist zulässig, soweit dieses selbst bei der Baufertigstellung tätig mitarbeitet.

Für die ständige Beratung der Sondertreuhänder in den Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Tarifordnung und der Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten ergeben, wird bei den Sondertreuhändern ein Arbeits- und Sachverständigenausschuß gebildet.

Nach den Bestimmungen über das Inkrafttreten der Tarifordnung besteht ein Zwang zur Durchführung von Arbeiten im Leistungslohn erst vom 1. Januar 1943 ab. Betrieblich eingeführte Leistungslohnarbeit muß jedoch bereits ab 1. September 1942 nach den Bestimmungen der Tarifordnung durchgeführt werden.

— *Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit einer Anordnung über die Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 11. Juni 1942[1]) bestimmt, daß ausländische Arbeitskräfte im Bereich der privaten Wirtschaft nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden dürfen, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind. Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten. Zuwiderhandlungen oder Umgehungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

England. *Lohnprobleme*[2]). Infolge von Arbeitseinsatzmaßnahmen während der letzten Monate, u. a. durch eine Konzentration der Betriebe zur Freimachung von Arbeitskräften für die Kriegsindustrie, ist die Baumwollindustrie in England in solche Schwierigkeiten geraten, daß zahlreiche den Munitionsfabriken zugewiesene ehemalige Textilarbeiter nunmehr wieder in die Baumwollfabriken zurückgeführt werden sollen. Dieser Umstand wirft ernsthafte Lohnprobleme auf:

Von den 25000 Arbeitnehmern in einer staatlichen Munitionsfabrik allein waren 2167 Textilarbeiter, und zwar 350 Männer und 1817 Frauen.

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1942, I, S. 301.
[2]) *Daily Herald*, Nr. 8204, 4. Juni 1942.

Unter diesen befindet sich eine gewisse Anzahl auf Schlüsselposten und kann daher nicht entbehrt werden. Der Rest aber stellt eine Arbeitsreserve für die Textilindustrie dar.

Werden sie an ihren alten Arbeitsplatz zurückgeführt, so erleiden sie erhebliche Lohnkürzungen. (Die Textilarbeiter gehören im allgemeinen zu den schlechtestbezahlten in England.) Die Lösung dieser Frage ist so brennend geworden, daß sich in diesen Tagen die zuständigen Gewerkschaften mit den Unternehmern zur Diskussion über die Lohnunterschiede zusammenfinden. Es wird erwartet, daß erhebliche Rückwirkungen auf das Textilindustrielohnsystem zugunsten der Textilarbeiter nicht ausbleiben werden.

Kroatien. *Löhne für Bauarbeiter*[1]). Auf Grund der Verordnung über Preis- und Lohngestaltung hat die zuständige Behörde für das ganze Gebiet Kroatiens folgende Stundenlöhne für Bauarbeiter festgesetzt:

Gruppe I. Arbeiter im Wasser- und Straßenbau:

1. ungelernte Arbeiter unter 18 Jahren = 6 Kuna je Std.
2. ungelernte Arbeiter über 18 Jahren = 8 Kuna je Std.

Gruppe II. Arbeiter, bei Bauten mit leichteren Arbeiten beschäftigt:

1. ungelernte Arbeiter unter 18 Jahren = 8 Kuna je Std.
2. ungelernte Arbeiter über 18 Jahren = 10 Kuna je Std.

Gruppe III. Bauarbeiter, mit schweren Arbeiten beschäftigt:

1. ungelernte Arbeiter unter 18 Jahren = 10 Kuna je Std.
2. ungelernte Arbeiter über 18 Jahren = 12 Kuna je Std.

Die Arbeiter der Gruppen I, II und III erhalten folgende Zuschläge:

a) alle in der Stadt beschäftigten Arbeiter 2 Kuna je Std.
b) angelernte Arbeiter auf dem Lande 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes,
c) angelernte Arbeiter in der Stadt 38 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes,
d) Facharbeiter auf dem Lande 50 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes,
e) Facharbeiter in der Stadt 75 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes,
f) Spezialarbeiter auf dem Lande 75 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes,
g) Spezialarbeiter in der Stadt 100 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes.

Die neuen Löhne gelten ab 10. April 1942.

Rumänien. *Abänderung des Gesetzes über Arbeitsregelung.* Das Gesetz über die Arbeitsregelung während der Dauer des Krieges[2]) räumte den Arbeitnehmern das Recht ein, ihre Löhne oder Gehälter alle 6 Monate vor Schlichtungsausschüssen, die auch Mindestlöhne festsetzen konnten, überprüfen zu lassen.

Kurze Zeit darauf wurde der allgemeine Preis- und Lohnstopp eingeführt[3]) und die Erhöhung der Löhne oder Gehälter über den Stand vom 1. September 1941 hinaus verboten. In verschiedenen Gewerbezweigen,

[1]) *Narodne Novine*, Zagreb, Nr. 90, 23. April 1942.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 233, 2. Oktober 1941.
[3]) *Monitorul Oficial*, Nr. 235, 4. Oktober 1941.

in denen seit dem 1. April 1941 keine Erhöhungen mehr stattgefunden hatten, entstanden auf diese Weise gewisse Härten.

Um hier einen Ausgleich zu schaffen und das soziale Gleichgewicht in der Gemeinschaft sicherzustellen, bestimmt ein neues Gesetz[1]), daß die Schlichtungsausschüsse alle Mindestlöhne und Gehälter, die nach dem 1. April 1941 nicht überprüft worden sind, nunmehr bis zu 30 v. H. erhöhen können. Jüdische Arbeitnehmer genießen diese Begünstigung nicht.

Da viele Betriebe zur Verhinderung der Entjudung die Bezüge ihrer jüdischen Arbeitnehmer so niedrig angegeben haben, daß sich kaum jemand findet, der bereit wäre, unter solchen Bedingungen die Stellen der jüdischen Arbeitnehmer einzunehmen, ordnet das Gesetz ferner an, daß Löhne und Gehälter von Blutsrumänen, die an die Stelle von Juden gesetzt oder zur Anlernung an deren Seite gestellt werden, von den Schlichtungsausschüssen auf Verlangen des Rumänisierungsamtes im Verhältnis zur Leistung und zur Bezahlung in Betrieben ähnlicher Art festzusetzen sind, also ohne Rücksicht auf die letztmalig erfolgte Lohn- oder Gehaltserhöhung des jüdischen Arbeitnehmers und die Einhaltung des Satzes von 30 v. H. Aus der dem Gesetz beigefügten Begründung geht hervor, daß diese Maßnahme auch der Beschleunigung der Rumänisierung dienen soll.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Bulgarien. *Verminderung der Feiertage*[2]). Bis zur Beendigung des Krieges soll in allen Staats-, Gemeinde-, autonomen, öffentlichen und Privatunternehmen, in den Warenniederlagen, Kaufläden, Arbeitsstätten, auf allen Grundbesitzen usw. an einzelnen Feiertagen wie an gewöhnlichen Werktagen gearbeitet werden. Die nachfolgend genannten bisherigen Feiertage sind deshalb vorübergehend aufgehoben worden: 6. Januar (amtl. Feiertag), 7. April (Mariä-Verkündigung), Karfreitag — am Nachmittag, Sonnabend vor Ostern, Himmelfahrtstag, Tag des Heiligen Geistes, 12. Juli (Peter und Paul), 28. August (Tod der Mutter Gottes), 1. November (Volkserwecker), 8. November (Dimitritag), 31. Dezember (amtl. Feiertag).

Die Arbeit an diesen Tagen wird entsprechend den anderen Werktagen bezahlt.

Kroatien. 1. *Mai, Nationaler Feiertag der Arbeit.* Durch VO. vom 24. April 1942[3]) ist der 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit in Kroatien verkündet worden. Alle Arbeit soll an diesem Tage im Staatsgebiet Kroatiens ruhen, ausgenommen in jenen Betrieben, welche der Versorgung der Bevölkerung dienen und vom Minister für Gewerbe, Handel und Industrie näher bezeichnet werden. Den Gefolgschaftsmitgliedern ist für diesen Tag, soweit er nicht auf einen Sonntag fällt, der volle Arbeitslohn zu vergüten. Der Korporationsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe, Handel und Industrie

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 3, 3. Januar 1942.
[2]) *Duržaven Vestnik*, Sofia, Nr. 125, 11. April 1942.
[3]) *Narodne Novine*, Zagreb, Nr. 92, 25. April 1942.

diesen Feiertag aus wirtschaftlichen Gründen vor- oder rückverlegen. In diesem Jahre wurde dieser Tag aus denselben Erwägungen wie im Deutschen Reich am 2. Mai gefeiert.

Ungarn. *Änderung der Urlaubsbestimmungen in Handel, Gewerbe und Industrie*[1]). Durch die Kriegsverhältnisse und die Einberufungen zum Militärdienst wurde eine entsprechende Abänderung der Urlaubsbestimmungen notwendig, die der ungarische Industrieminister mit einer VO. vom 21. März 1942 vorgenommen hat. Danach gilt in Handel, Gewerbe, Industrie sowie im Bergwerks- und Hüttenwesen das Urlaubsjahr der Arbeitnehmer auch dann nicht als unterbrochen, wenn diese bis zu 6 Monaten Militärdienst leisten. Weiter wird angeordnet, daß in allen Fällen, in denen ein Dienstverhältnis beendet wird, ohne daß der Arbeitnehmer für das vorhergehende Jahr seinen Urlaub erhalten hat, diesem der Anspruch in Bargeld zu vergüten ist. Dieser Anspruch gilt auch, wenn der Arbeitnehmer zum Militärdienst einrückt, auch wenn das Dienstverhältnis weiterbesteht. Die Bestimmungen gelten aber nicht, wenn das Dienstverhältnis durch einen wichtigen Grund sofort gelöst wird.

Frauenarbeit und Jugendlichenarbeit

Deutschland. *Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter.* Das Gesetz vom 17. Mai 1942[2]) tritt an die Stelle des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927. Es soll nicht einen Abschluß, sondern den Anfang eines Mutterschutzes darstellen, der sich später auf alle Mütter erstrecken soll.

Geltungsbereich. Während das alte Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1927 nur Geltung hatte für solche weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die der Krankenversicherungspflicht unterlagen und vor allem nicht Geltung hatte für die beschäftigten Frauen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei und in der Hauswirtschaft, werden von dem neuen Mutterschutzgesetz *alle* weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen *jeder Art* beschäftigt sind, erfaßt, wobei besonders zu erwähnen ist, daß auch die in der Landwirtschaft tätige Arbeiterin durch das neue Mutterschutzgesetz mit erfaßt wird.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern kann der Reichsarbeitsminister das Gesetz oder einzelne Vorschriften des Gesetzes auf Hausgehilfinnen und Hausangestellte, auf Heimarbeiterinnen und auf andere Frauen ausdehnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in sonstiger Stellung gewöhnlich von Gefolgschaftsmitgliedern verrichtete Arbeiten in erheblichem Umfange ausführen. In der Ausführungsverordnung, die gleichzeitig mit dem Gesetz erlassen wurde, hat der Reichsarbeitsminister von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Vorschriften über die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter (§ 2), die Vorschriften

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 73, 29. März 1942.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 321.

über die Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft (§ 3), sowie die Vorschriften über Wochen- und Stillgeld (§ 7), Schutzfrist, Mitteilungspflicht (§ 8), über Strafvorschriften (§ 11) und über Aufsicht (§ 12) auch auf *Heimarbeiterinnen* ausgedehnt. Darüber hinaus hat der Reichsarbeitsminister in der Ausführungsverordnung bestimmt, daß werdende *Mütter und Wöchnerinnen, die offene Verkaufsstellen selbständig führen* und kein Verkaufspersonal beschäftigen, abweichend von der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939, berechtigt sind, ihre Geschäfte während der letzten sechs Wochen vor der Niederkunft und während der ersten zwölf Wochen nach der Niederkunft geschlossen zu halten.

Beschäftigungsverbote. Was vor allem in dem neuen Mutterschutzgesetz vom 1. Mai 1942 auffällt, ist die Aufführung zahlreicher Beschäftigungsverbote, die das alte Mutterschutzgesetz aus dem Jahre 1927 nicht kannte. Das neue Mutterschutzgesetz bezeichnet solche Arbeiten für unzulässig, die Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden. Werdende Mütter dürfen insbesondere keine schweren körperlichen Arbeiten, z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten, verrichten, wobei zu erwähnen ist, daß nach der Ausführungsverordnung das Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg Gewicht verboten ist, sobald sie von Hand gehoben oder bewegt werden. Stehen mechanische Einrichtungen zum Fortbewegen oder zum Heben zur Verfügung, so ist das Heben und Tragen mittels der mechanischen Einrichtungen bis zu 10 kg gestattet. Werdende Mütter dürfen in Betrieben nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe, von Staub, Gasen oder Dämpfen oder von Erschütterungen ausgesetzt sind. Arbeiten mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, mit benzolhaltigen Lösemitteln, mit Halogenkohlenwasserstoffen und mit Schwefelkohlenstoff sowie Arbeiten, bei denen die Frauen der Einwirkung von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind, bei denen Nitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen, Glykoldinitrat, Nitroglyzerin und dergleichen (Sprengstoffbetriebe) verwendet werden, sind für werdende Mütter verboten. Auch die Beschäftigung im Stücklohn, mit Prämienarbeit oder am laufenden Band ist nicht erlaubt, sobald die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

Auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe dürfen werdende Mütter über den 3. Monat der Schwangerschaft hinaus nicht beschäftigt werden.

Arbeiten, bei denen werdende Mütter ständig stehen müssen, sind nur erlaubt, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen während der Arbeit vorhanden sind.

Maschinen mit Fußantrieb und Fußeinrückung, die große Kraftanstrengung an die bedienende Frau stellen, dürfen ebenfalls nicht von werdenden Müttern bedient werden.

§ 2 des Gesetzes, der die oben angeführten Arbeiten für werdende Mütter verbietet, bestimmt auch, daß beim Wechsel vom schweren zum leichteren Arbeitsplatz oder beim Wechsel der Entlohnungsart, z. B. vom Akkord- zum Zeitlohn, eine Lohnminderung nicht eintreten darf, d. h. daß der Betrieb für die Kosten aufzukommen hat.

Aussetzen der Arbeit — Wochengeld. Nach dem alten Mutterschutzgesetz war die Schwangere berechtigt, die ihr aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen konnte, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkam.

Diese Berechtigung werdender Mütter, ihre Arbeit sechs Wochen vor der Niederkunft niederzulegen, ist im vollen Umfange beibehalten worden, wobei auch das Beschäftigungsverbot beibehalten wurde, daß Wöchnerinnen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen.

Eine erhebliche Verbesserung bringt das neue Mutterschutzgesetz in bezug auf das Beschäftigungsverbot für Wöchnerinnen insofern, als die Frist des Beschäftigungsverbotes sich für stillende Mütter auf acht Wochen und für stillende Mütter mit Frühgeburten auf zwölf Wochen erhöht. Das Wochengeld wird im Umfange des *vollen* Grundlohnes während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft, jedoch mindestens täglich 2,— RM gezahlt. Stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach dem neuen Mutterschutzgesetz sogar für acht Wochen und Mütter mit Frühgeburten für zwölf Wochen.

Stillende Frauen erhalten darüber hinaus, solange sie das Kind stillen, ein Stillgeld von 0,50 RM täglich bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft.

Kündigungs- und Mehrarbeitsverbot. Das Kündigungsverbot (§ 6) gilt vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Niederkunft. Selbstverständlich kann die werdende Mutter von sich aus die Lösung des Arbeitsverhältnisses beantragen.

Während früher werdende Mütter nur auf ihren Antrag von Mehrarbeit befreit werden konnten, besteht heute nach dem neuen Mutterschutzgesetz ein absolutes Verbot, werdende und stillende Mütter mit Mehrarbeit, d. h. über die achtstündige Arbeitszeit hinaus, zu beschäftigen, ebenso ist eine Beschäftigung in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. Auch für die Landwirtschaft ist ein Mehrarbeitsverbot festgestellt worden, und zwar ist eine Beschäftigung über neun Stunden am Tage verboten.

In bezug auf die *Heimarbeit* sieht die Ausführungsverordnung vor, daß Heimarbeit nur in solchem Umfange und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden darf, daß sie von der Heimarbeiterin voraussichtlich während einer achtstündigen Arbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Größere Arbeitsmengen dürfen an Heimarbeiterinnen auch nicht durch Vermittlung von Familienangehörigen oder anderen Personen abgegeben werden. Ebenso sollen Heimarbeiterinnen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen keine Heimarbeit verrichten. Der Reichstreuhänder kann bestimmen, welche Arbeitsmengen in einer achtstündigen Arbeitszeit geleistet werden können.

Stillzeit und Stillkrippen. Auch die Stillzeit wird durch das neue Mutterschutzgesetz erheblich ausgedehnt. Die Stillzeit betrug nach dem früheren Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft aus dem Jahre 1927 einmal täglich eine Stunde oder zweimal täglich eine halbe Stunde. Sie ist jetzt ausgedehnt auf neunzig Minuten bzw. zweimal fünfundvierzig

Minuten. Eine wesentliche Verbesserung bedeutet aber auch in bezug auf die Stillzeit die Tatsache, daß die Stillzeit nunmehr als Arbeitszeit zu rechnen ist und infolgedessen auch als Arbeitszeit bezahlt werden muß. Ein Lohnausfall tritt also durch die Gewährung der Stillzeit nicht mehr ein. Die Stillzeit darf auch nicht auf die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

Um die Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit der Mütter sicherzustellen, kann nunmehr auf Grund des Gesetzes der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß *Kindertagesstätten* (Kindergärten, Horte oder Krippen) von den Betrieben oder Verwaltungen zu errichten und zu unterhalten sind. Ebenso können die Einrichtung von Liegeräumen und die Einrichtung von Stillräumen und sonstige Maßnahmen zum Schutze der werdenden Mutter angeordnet werden. Die stillenden Mütter sind auf Verlangen an solchen Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die sich in der Nähe ihrer Wohnung befinden oder eine verkehrsgünstige Lage haben. Die Gewerbeaufsichtsämter und die Arbeitsämter sind angehalten, diese Forderung evtl. durch einen Austausch von Arbeitskräften mehrerer Betriebe zu erfüllen.

Auch beim Arbeitseinsatz selbst sollen diese Forderungen von werdenden und stillenden Müttern weitestgehend berücksichtigt werden.

Strafvorschriften. Zur Erhärtung der oben angeführten Vorschriften bringt das neue Mutterschutzgesetz beachtliche Strafvorschriften. Jeder, der einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

England. *Zunahme der Halbtagsbeschäftigten*[1]). Die Zahl der Arbeitnehmer, die nur einen Teil des Tages kriegswichtiger Arbeit nachgehen, nimmt zu. Man rechnete im Juni 1942 mit etwa 250000 solcher Halbtagsarbeiter, von denen die meisten verheiratete Frauen sind.

Das Arbeitsministerium drängt die Unternehmer, weitere Arbeitsplätze für Frauen bereitzustellen, die wegen ihrer häuslichen Pflichten nicht ganztägig kriegswichtige Arbeit leisten können.

Das Arbeitsministerium selbst hat versuchsweise 1000 halbtägig beschäftigte Frauen in seinen Dienststellen eingestellt und ist mit dem Ergebnis zufrieden. Auch für den Postdienst in London sollen halbtägig Beschäftigte eingestellt werden.

— *Frauenarbeit nach Beendigung des Krieges*[2]). Die Frau aller Alters- und Bildungsschichten ist in England mit der verstärkten Ausrichtung der Nation auf die Erfordernisse des Krieges und der Kriegswirtschaft in größerem Maße in die kriegswichtige Arbeit eingegliedert worden. Es wird deshalb schon jetzt der Frage Beachtung geschenkt, was aus der Mehrzahl dieser Frauen nach Beendigung des Krieges werden soll. Ende April 1942 griff der Trades Union Congress anläßlich des Jahrestreffens seiner weiblichen Vertreter dieses Problem auf und stellte, z. T. auf Grund mißlicher Erfahrungen nach Beendigung des Weltkrieges, u. a.

[1]) *Daily Herald*, Nr. 8205, 5. Juni 1942.
[2]) *Daily Herald*, 25. April 1942.

folgende Forderungen auf, die, unter Voraussetzung einer allmählich und organisch erfolgenden Demobilisierung der kriegswichtigen Arbeitskräfte, für die Rückführung der in kriegswichtigen Betrieben tätig gewesenen Frauen in andere Beschäftigungen richtunggebend sein sollen:

1. Frauen, die freiwillig oder zwangsmäßig kriegswichtige Arbeit geleistet haben, sollen bei der Vergebung von Arbeit unmittelbar nach Kriegsende bevorzugt werden.
2. Es soll allen Frauen, die nur für die Dauer des Krieges in der Industrie gearbeitet haben, eine einmalige Summe oder eine Unterstützung für eine gewisse Zeit als Überbrückung gezahlt werden. In Betracht dafür kämen hauptsächlich verheiratete Frauen. Aber auch diesen sollte auf besonderen Antrag hin die Möglichkeit, weiterhin berufstätig zu sein, zugestanden werden.
3. In der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges sollen alle Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre die Schule weiterbesuchen, um einer Überschwemmung des Arbeitsmarktes mit entlassenen Schulkindern entgegenzuwirken.

Für die auch nach dem Kriege weiter berufstätigen Frauen sollen besondere Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Besonders sollen im Kriege erworbene technische Kenntnisse und Fertigkeiten auf die bestmögliche Weise weiter nutzbar gemacht werden. Schulung in der Hauswirtschaft sei ebenfalls zu befürworten. Zu diesem Zweck seien die Hausangestellten unverzüglich — entgegen dem bisherigen Brauch — in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Heimarbeiter

Schweiz. *Heimarbeiterschutzgesetz*[1])[2]). Am 1. April 1942 trat in der Schweiz das Bundesgesetz über die Heimarbeit in Kraft. Das Gesetz begrenzt die Begriffe: Arbeitgeber, Fergger (Zwischenmeister) und Heimarbeiter und regelt deren arbeitsvertragliches Verhältnis. Es bestimmt, daß Arbeits- und Lohnbedingungen vor Ausführung der Arbeit bekannt gegeben werden müssen. Änderungen an Lohnansätzen oder Lieferungsbedingungen haben keine rückwirkende Kraft und sind vor einer neuen Arbeitsausgabe bekanntzugeben.

Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Heimarbeit übernehmen. Der Bundesrat kann zum Schutz von Frauen und Jugendlichen besondere Schutzbestimmungen treffen.

Die Höhe der Löhne wird vom Gesetz grundsätzlich nicht geregelt; der Bundesrat kann jedoch Mindestlöhne festsetzen oder bestehende Gesamtarbeitsverträge und Lohntarife für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppe verbindlich erklären.

Die Kantone sind verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie anzulegen; dasselbe gilt für alle Arbeitgeber, die Heimarbeit ausgeben. Der Vollzug des Gesetzes liegt bei den Kantonen unter Oberaufsicht des Bundes, der damit die eidgenössische Fabrikaufsicht betraut hat.

---

[1]) *Bundesblatt*, 2. Jg., Bd. I, Nr. 51, 18. Dezember 1940.
[2]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 530, 1. April 1942.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Ibero-Amerika. *Die Sozialversicherung in den südamerikanischen Staaten*[1]). Die Sozialversicherung in den südamerikanischen Staaten hat unter dem Einfluß des Krieges weitere Fortschritte gemacht. Wir geben hier eine kurze Übersicht über den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern dieses Teiles der westlichen Hemisphäre.

Argentinien. Hier besteht eine Rentenversicherung, die allerdings auf die Lohnbezieher der Verkehrsunternehmungen und der Betriebe gemeinnützigen Charakters beschränkt ist.

Eine Krankenversicherung gibt es noch nicht, doch ist ein Wochenhilfsfonds errichtet worden, der den in Industrie und Handel beschäftigten Frauen bei Entbindungen Leistungen zu gewähren hat.

Bolivien. Die Lohnbezieher der Bergbaubetriebe sind gegen Krankheit und Arbeitsunfall durch eine Pflichtversicherung geschützt, deren Wirksamkeit neuerdings durch die Vergütung von Berufskrankheiten und die Verbesserung der Unfallentschädigungsleistungen erweitert worden ist.

Brasilien. Die ursprünglich auf die Lohnbezieher der Verkehrsunternehmungen und der Betriebe gemeinnützigen Charakters beschränkte Rentenversicherung ist auf die in Handel und Industrie tätigen Lohnbezieher ausgedehnt worden, so daß die versicherte Bevölkerung gegenwärtig etwa 2 Millionen Personen umfaßt.

Chile. Dieser Staat besitzt seit 1924 eine die Lohnbezieher der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels umfassende Pflichtversicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter. Diese hat selbst in den dünn bevölkerten Teilen des Landes ihre Wirksamkeit entfaltet und das Land mit einem Netz von Ambulatorien und Krankenhäusern überzogen, sowie eine zweckentsprechende Vorsorge für werdende Mütter und Säuglinge entwickelt. Der Aufwand für die Kranken- und Mutterschaftsversicherung (5 v. H. des Entgelts) geht gänzlich zu Lasten des Arbeitgebers. Gegenwärtig wird die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die Familienangehörigen der Versicherten vorbereitet, wodurch sich die Kopfzahl der geschützten Bevölkerung von 1,3 Millionen auf rd. 3,5 Millionen erhöht. Auch sollen die Leistungen der Rentenversicherung verbessert und die Versicherung gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten eingeführt werden.

Columbien. Der Kongreß dieses Staates hat 1938 ein Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Sozialversicherung verabschiedet, doch hat der Präsident dieses Gesetz nicht unterzeichnet.

Ecuador. Die seit 3 Jahren bestehende Einrichtung für die Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten verfügt jetzt bereits über 35 Am-

[1]) *Social Security*, Nr. 8, November 1941, S. 5.

bulatorien in den größeren Städten des Landes und wird demnächst in Quito ihr erstes Krankenhaus eröffnen.

Peru. Ein im Jahre 1936 angenommenes Sozialversicherungsgesetz hat den Lohnbeziehern ärztliche Behandlung, Wochenhilfe, Arznei und Zahnbehandlung sowie den Anspruch auf Krankengeld gewährleistet.

Seit der Einführung des Gesetzes sind für die Zwecke der Versicherung zahlreiche Ambulatorien und Krankenhäuser eingerichtet worden. Zur planmäßigen Durchführung dieser Arbeiten mußten die Arbeitgeber einen Beitrag (2 v. H. der Lohnsumme) entrichten, wozu noch die Erträgnisse gewisser Sondersteuern kamen. Mit der Eröffnung der ersten Krankenhäuser und Ambulatorien im Februar 1941 ist in den betreffenden Bezirken die Versicherung voll in Wirksamkeit getreten. Dies bedeutet, daß dort Leistungen gewährt und die normalen Beiträge erhoben werden, nämlich 3,5 v. H. des Lohnes zu Lasten der Arbeitgeber und 1,5 v. H. des Lohnes zu Lasten der Lohnbezieher.

Uruguay. Die in Uruguay seit längerer Zeit bestehende Rentenpflichtversicherung der Lohnbezieher der Betriebe gemeinnützigen Charakters ist auf sämtliche in Industrie und Handel tätigen Lohnbezieher ausgedehnt worden.

Venezuela. Dieser Staat hat 1940 eine Pflichtversicherung gegen Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfall eingeführt, die sich auf alle Lohnbezieher der Industrie und des Handels erstreckt. Es verdient besondere Hervorhebung, daß diese Versicherung auch das Krankheitswagnis der Familienangehörigen des Versicherten abzudecken hat.

Italien. *Anweisungen des Duce für die künftige Sozialpolitik zugunsten der Bergarbeiter*[1]). Im April 1942 empfing der Duce in Gegenwart des Korporationsministers den Beauftragten der nationalen Föderation der Bergarbeiter. Bei diesem Anlaß gab er dem Beauftragten Richtlinien für seine zukünftige Arbeit und betonte, daß besonders die halbstaatlichen Betriebe ernstlich die Lösung: der Wohnungsfrage für Bergarbeiter, der Speiseräume und der hygienischen Anlagen in den Betrieben in Angriff nehmen müßten; desgleichen sei auch der Lehrlingsausbildung, der Lebensmittelversorgung, der Arbeitskleidung und den Transportmitteln für Bergarbeiter erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ferner ordnete der Duce an, daß das Mindestalter für den Bezug der Altersrente auf 55 Jahre herabgesetzt werden soll. Die „Auszeichnung für treue Bergarbeiter" (fedeli della miniera) soll verallgemeinert werden und jedes Jahr einmal verliehen werden.

Spanien. *Syndikatsfürsorgewerk*[2]). Als Gliederung des Provinzialsekretariats für syndikalistische Werke nahm das Syndikatsfürsorgewerk in Madrid seine Tätigkeit auf. Dem Amte obliegt als Mittler zwischen den Betrieben und Arbeitern und der Landesfürsorgeanstalt das Studium und das Vorschlagsrecht für Verbesserungen der bestehenden

[1]) *Il Giornale d'Italia*, 18. April 1942.
[2]) *Arriba*, Madrid, Nr. 917, 10. März 1942.

Fürsorgeeinrichtungen sowie die aktive Einschaltung bei Versuchen, die vor Einführung bestimmter Neuerungen zur Sammlung praktischer Erfahrungen in Aussicht genommen werden.

Unter den Aufgaben des Syndikatswerkes ist die Förderung der Fürsorgekassen auf Gegenseitigkeit hervorzuheben. Solchen Vereinigungen auf freiwilliger Grundlage soll eine wirtschaftliche Stütze gegeben und damit den Arbeitern eine Erleichterung ihrer Lebenshaltung geboten werden.

In bezug auf die Pflichtsozialversicherung soll das Syndikatswerk bemüht sein, den Unternehmern die Durchführung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsträgern zu erleichtern. Das Amt soll sich die Aufklärung über die Wichtigkeit und Vorteile der Sozialversicherung und deren Propagierung in besonderer Weise angelegen sein lassen und deren geordnete Durchführung im übrigen laufend überwachen. Eine weitere Aufgabe des Syndikatsfürsorgewerkes bildet die Aufklärung der Arbeiter über die ihnen aus der Fürsorgegesetzgebung erwachsenden Pflichten und Rechte. Das Amt soll sich ferner auch dafür einsetzen, daß durch freiwillige Beiträge der Unternehmer und Arbeiter die Leistungen der Institutionen für Alters- und Mutterschaftshilfe günstiger gestaltet werden.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Frankreich. *Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung.* Durch die Gesetze Nr. 27[1]) und Nr. 29[2]) vom 6. Januar 1942 sind die Vorschriften über die Sozialversicherung umgestaltet worden. Das erste dieser Gesetze betrifft die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze. Das zweite, das nur für die in Handel, Industrie und Gewerbe tätigen Versicherten gilt, bringt neben gewissen rein technischen Bestimmungen eine Neuregelung der im Bereich der Krankenversicherung geltenden Vorschriften über die Bezugsvoraussetzungen sowie die Beitrags- und Leistungsbemessung.

Verdienstgrenze: Bisher unterlagen der Versicherungspflicht nur jene Lohnbezieher, deren Jahresentgelt den Betrag von 30000 ffrs. nicht überstieg. Nach den neuen Bestimmungen gilt diese Pflicht für sämtliche in Stunden-, Tage- oder Wochenlohn stehenden Lohnbezieher, einschließlich der Stücklohn- oder Akkordarbeiter, ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.

Dagegen sind Lohnbezieher, die monatlich oder vierzehntäglich ihr Entgelt erhalten bzw. in Kommission arbeiten oder nach dem Umsatz entlohnt werden, der Versicherungspflicht nur insoweit unterstellt, als ihr Jahresentgelt über den Betrag von 42000 ffrs. nicht hinausgeht.

Bezugsvoraussetzungen der Krankenversicherung: Nach der bisherigen Regelung hatte die Krankenversicherung ihre Leistungen (Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld) nur dann zu gewähren, wenn der Versicherte während eines bestimmten, dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangenen Zeitraumes an Beiträgen insgesamt eine gewisse Mindestsumme

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 9, 10. Januar 1942, S. 163.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 13, 15. Januar 1942, S. 215f.

entrichtet hatte. Die diesen Punkt betreffenden verwickelten Vorschriften sind jetzt beseitigt. Es braucht für die Inanspruchnahme der Leistungen nur mehr nachgewiesen zu werden, daß der Versicherte während der letzten drei Monate vor dem Versicherungsfall bzw. vor der erstmaligen Feststellung der Schwangerschaft als Lohnbezieher tätig gewesen ist. Soweit die Wochenhilfe in Frage kommt, ist außerdem darzutun, daß die Versicherung zehn Monate vor dem Tag der Niederkunft bestanden hat und daß die Schwangerschaft der Kasse spätestens drei Monate vor dem vom Arzt vorausgesagten Zeitpunkt der Niederkunft gemeldet worden ist.

Beitrags- und Leistungsbemessung: Die Beiträge werden nicht mehr wie bisher nach Lohnklassen berechnet, sondern unmittelbar nach dem tatsächlichen Entgelt, wobei der Wert der in Sachen und Diensten bestehenden Bezüge sowie ein etwa nach den Steuervorschriften zulässiger Sonderabzug für Werbungskosten in voller Höhe zu berücksichtigen sind.

Die Beiträge sind von Betrieben mit mehr als 50 Lohnbeziehern monatlich, sonst vierteljährlich an die zuständige Bezirksstelle für Sozialversicherung abzuführen.

Das Kranken- und Wochengeld für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit beträgt grundsätzlich ein Sechzigstel des der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Monatsentgelts; doch setzt der Finanzminister den Mindest- und Höchstbetrag dieser Leistung im Verordnungswege fest.

Das Sterbegeld ist gleich dem vom Verstorbenen erzielten Vierteljahresverdienst, kann aber nicht weniger als 1000 ffrs. betragen.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Deutschland. *Neue Verbesserungen in der Rentenversicherung.* Das neue Gesetz der Reichsregierung über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942[1]) bringt in erster Linie eine Erhöhung des Kinderzuschusses zu Invalidenrenten und Angestelltenruhegeldern von 90 RM. auf 120 RM. jährlich auch für die beiden ersten Kinder. Da eine Umrechnung sämtlicher Renten unter den Kriegsverhältnissen gegenwärtig nicht möglich ist, so gilt diese Vergünstigung nur für Neufestsetzungen von Renten. Für die laufenden Renten muß die Erhöhung der Kinderzuschüsse für die Zeit nach dem Kriege vorbehalten bleiben.

Eine weitere Verbesserung bringt das Gesetz für die Arbeiterwitwen. Künftig erhält auch in der Invalidenversicherung die Witwe nach dem Tode ihres Ehemanns Witwenrente, wenn und solange sie mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter 6 Jahren erzieht oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Die Vergünstigung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Nachzahlungen für die Zeit vorher finden allerdings nicht statt.

Eine weitere Erleichterung bringt das Gesetz durch den Wegfall der Wartezeit für den Anspruch aus den Rentenversicherungen, wenn der Ver-

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 407.

sicherte infolge eines Arbeitsunfalls invalide (berufsunfähig) wird oder stirbt. Diese Vergünstigung gilt nur für künftige Unfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft ist bei Anträgen auf Erstattung der halben Beiträge anläßlich der Verheiratung von weiblichen Versicherten nicht mehr erforderlich. Die Beiträge werden ohne Feststellungsbescheid erstattet. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Bulgarien. *Vorgänge auf dem Gebiete der Rentenversicherung.* Seit der Veröffentlichung des Berichts über die bulgarische Rentenversicherung[1]) sind mehrere Einzelheiten bekanntgeworden, die auch außerhalb Bulgariens einem gewissen Interesse begegnen dürften. Das Wesentliche ist nachfolgend zusammengestellt:

Rentenversicherung nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz: Die vom Versicherten, seinem Arbeitgeber und dem Staat zu je ⅓ aufzubringenden Wochenbeiträge zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die bisher je nach der Lohnklasse 4,50 bis 12,00 Lewa betrugen, sind durch Verordnung vom 30. Dezember 1940[2]) mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab beträchtlich erhöht worden. Dies gilt allerdings lediglich für die dritte, vierte und fünfte Lohnklasse, während der in der ersten Lohnklasse erhobene Satz unverändert bleibt. Die neuen Sätze bewegen sich zwischen 4,50 und 33 Lewa, wovon die Versicherten und ihre Arbeitgeber je 1,50 bis 11 Lewa zu tragen haben.

Rentenversicherung der geistigen Arbeiter. Die Rentenversicherung der geistigen Arbeiter ist am 1. Juli 1941 in Kraft getreten.

Nach einer Mitteilung der zuständigen Stelle[3]) hat sich die neue Versicherung verhältnismäßig leicht eingespielt. Jedenfalls waren bis Mitte Dezember 1941, also nach nahezu sechsmonatiger Vollzugsdauer, an Beiträgen bereits 50 Millionen Lewa vereinnahmt worden. Dabei sind nicht mehr als 10 v. H. der Arbeitgeber mit der Beitragsentrichtung in Rückstand geblieben, wodurch nur 5 v. H. der Versicherungspflichtigen benachteiligt wurden.

Wie der erwähnten Mitteilung weiter zu entnehmen ist, wird nach dem für die Zwecke der Altersversicherung ausgearbeiteten Tarif die niedrigste Altersrente etwa 500 Lewa monatlich betragen, während der Rentenbetrag nach oben nicht begrenzt ist. Der durchschnittliche Altersrentensatz soll nach Annahme der zuständigen Stelle etwas über dem für die Staatsbeamten vorgesehenen Pensionssatz liegen.

Altersversicherung der Handwerker. Wie in dem eingangs erwähnten Bericht bereits dargelegt worden ist, deckt die Pflichtversicherung nach dem am 27. Februar 1941 bekanntgegebenen Gesetz lediglich das Alterswagnis. Hierzu ist im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Berufsorganisation vom 24. Juni 1941 bestimmt worden, daß ein Handwerker, der seiner Versicherungspflicht nicht nachkommt oder vor dem Ablauf jedes Kalender-

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 31ff.
[2]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 9, 15. Januar 1942.
[3]) *Sora*, Sofia, 13. Dezember 1941.

jahrs der Beitragspflicht nicht genügt hat, das Recht zur Ausübung seines Handwerks bis zu dem Tage verliert, an dem er sein Versicherungsverhältnis ins reine gebracht hat.

Durch ein Gesetz vom 16. März 1942[1]) wird nun den beteiligten Handwerkern der Beitritt zu einer Sterbegeldversicherung zur Pflicht gemacht. Als einziger Träger dieser Versicherung erscheint die von dem Allgemeinen Handwerkerverband Bulgariens errichtete Sterbekasse. Welche Beiträge von dieser Kasse erhoben werden, sagt das neue Gesetz nicht. Die Nichterfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verbindlichkeiten hat für den Handwerker die gleichen Folgen wie eine entsprechende Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die Altersversicherung.

Beim Tode des Handwerkers gewährt die Sterbekasse den Hinterbliebenen, sofern sie in einer Stadt mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, den Betrag von 20000 Lewa, sonst 10000 Lewa. Die in kleineren Orten wohnenden Handwerker können im Wege der Höherversicherung ihren Angehörigen den Anspruch auf das Sterbegeld von 20000 Lewa sichern.

Altersversorgung der Bauern. Die Altersrenten der Bauern sollten nach dem eingangs erwähnten Bericht zu Lasten eines besonderen Fonds gehen, dessen Kassendienst von der Nationalbank und der Post wahrzunehmen war. Dieser Fonds wird, wie der Finanzminster bekanntgab[2]), jetzt durch das Gesetz über den Staatshaushalt mit dem Beamtenpensionsfonds und der Sterbekasse für Pensionäre vereinigt werden. Der neue Sammelfonds führt die Bezeichnung „Direktion der Pensionen".

Nach einer von der „Direktion der Pensionen" in der Presse veröffentlichten Erklärung[3]) wird das Gesetz auch auf die Bauern in den neuen Gebieten ohne jede Einschränkung zur Anwendung gebracht.

Schweiz. *Alters- und Hinterbliebenenversicherung.* Nach einer 1925 in der Verfassung festgelegten Vorschrift soll zum Besten des Schweizer Volkes eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt werden. Zur Vorbereitung dieses Werkes ist ein besonderer Fonds errichtet worden, dem die Erträgnisse der Tabak- und Brandweinsteuer zu überweisen sind.

Ein die Verwirklichung der erwähnten Verfassungsbestimmung anstrebender Gesetzentwurf ist im Jahre 1931 durch Volksabstimmung verworfen worden.

Obwohl nun dadurch die erwähnte Vorschrift der Verfassung keineswegs außer Kraft gesetzt wurde, hat man inzwischen die Mittel des Fonds teils zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Eidgenossenschaft, teils zur Gewährung von Fürsorgeunterstützung an Greise, Witwen und Waisen in Anspruch genommen, ein Verfahren, das von manchen Seiten aufs lebhafteste beanstandet worden ist. Gegenwärtig scheint die auf Einführung eines Versicherungssystems gerichtete Bewegung aufs neue zu erstarken. Wenigstens haben in letzter Zeit mehrere wichtige Körperschaften

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 65, 25. März 1942.
[2]) *Sora*, Sofia, 13. Dezember 1941.
[3]) *Utro*, Sofia, 29. April 1942.

ihren Mitgliedern die Zustimmung zu einem dahinzielenden Volksbegehren empfohlen[1]).

Daß übrigens der Bundesrat bereits eine anderweitige Verwendung der Beiträge zu den Ausgleichskassen verfügt hat, ist an dieser Stelle vor kurzem berichtet worden[2]).

Ungarn. *Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Seeleute.* Die auf den Schiffen der ungarischen Handelsmarine eingesetzten Seeleute waren bisher der Versicherung gegen Alter, Invalidität und Tod nicht unterworfen, während das in den festländischen Betrieben und Dienststellen der Seeschiffahrt beschäftigte Personal bereits seit 1929 in die Versicherung einbezogen ist.

Durch eine Verordnung vom 23. März 1942[3]) wurde nunmehr die Rentenversicherungspflicht auch auf die Besatzungsmitglieder der ungarischen Seeschiffe ausgedehnt. Diese Pflicht gilt jedoch nicht für jene Beteiligten, die von ihrem Unternehmen bei einer betriebseigenen Kasse oder anderswie rentenversichert sind.

Als Träger der Versicherung erscheint die Versicherungsanstalt für Privatangestellte, die die Versicherung der Beteiligten nach den für ihre Mitglieder geltenden Vorschriften durchzuführen hat. Diese Verordnung ist am 1. April 1942 in Kraft getreten.

Kriegsfürsorge

Deutschland. *Neuerungen im Familienunterhaltsrecht.* Die vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 27. April 1942[4]) bringt verschiedene Neuerungen, die ab 1. Juni 1942 in Kraft treten. Zunächst wird das Beschwerdeverfahren neu geregelt. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Leistungen des Familienunterhalts steht dem Familienunterhaltsberechtigten die Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat von der Bekanntgabe der Entscheidung ab bei der Stelle einzulegen ist, deren Entscheidung angefochten wird. Ändert diese daraufhin ihre Entscheidung nicht ab, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident usw.) endgültig.

Für den Fall, daß der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht stirbt, wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren nicht stattfindet, Familienunterhalt bis zum Ablauf des 3. Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt. Findet ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren statt und ist der den Angehörigen zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenversorgung, so wird ebenfalls Familienunterhalt bis zum Ablauf des 3. Monats nach dem Sterbemonat gewährt. Ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende

---

[1]) *Journal de Geneve*, Nr. 98, 24. April 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 297.
[3]) *Budapesti közlöny*, Nr. 73, 29. März 1942.
[4]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 248.

Hinterbliebenenversorgung, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Ebenfalls bis zum Ablauf des 3. Monats, der auf den Sterbemonat folgt, wird Familienunterhalt gewährt, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt wird. Erfolgt die Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung nicht innerhalb dieser Frist, so wird Familienunterhalt bis zur Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Bei Einlegung eines Rechtsmittels kann der Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung gewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte bedeuten würde. Für die Fälle, in denen der Einberufene infolge eines während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht erlittenen Körperschadens aus dem Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst als dienstunfähig entlassen wird, trifft die Verordnung eine ähnliche Regelung.

Die neue Verordnung dehnt die Familienunterhaltsvorschriften auch auf die einberufenen nichtmilitärischen Angehörigen der TR- (Heerestransport-) Einheiten, des NSKK. sowie auf die Teilnehmer an Lehrgängen der Reichs-Motorsport-Schulen im NSKK. und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps aus.

Italien. *Wehrmachtfürsorge im Kriege.* Die Aufgaben, die sich der faschistische Staat auf sozialem Gebiete im gegenwärtigen Kriege gestellt hat, sind in stetem Anwachsen begriffen. Ein Gebiet, dem seine besondere Sorgfalt gilt, ist die Betreuung im weitesten Sinne der Kriegsversehrten, der Frontkämpfer und ihrer Familien.

Durch die PNF (Partito Nazionale Fascista) ist im Nationalen Parteidirektorium ein „Amt für Kriegsteilnehmer“[1]) (Ufficio Combattenti) geschaffen worden, dem die Aufgabe übertragen ist, alle Maßnahmen, die zugunsten der „Kameraden unter den Waffen“ unternommen werden, gleichmäßig auszurichten und in jeder Weise zu unterstützen.

Die Hilfe, die dieses Amt den Wehrmachtsangehörigen und deren Familien angedeihen läßt, erstreckt sich auf alle Lebensgebiete, auf das Geistige, Politische, Wirtschaftliche und Soziale.

Der Parteisekretär ist gleichzeitig der Präsident dieses Amtes, die Direktion hat der stellvertretende Gauleiter Marchi, der selbst Kriegsversehrter ist. Ihm zur Seite steht ein Beratungsorgan, die „Consulta Centrale“, die sich aus den Präsidenten der Föderation für Kriegsversehrte und Verwundete, der Föderation für Frontkämpfer und der Vereinigung der Familien der im Kriege Gefallenen, einem Vertreter des Freizeitwerkes, dem Gauinspektor des weiblichen Faschio und aus einem Offizier zusammensetzt. Bei jeder Parteidienststelle der Provinz sind Unterabteilungen dieses Amtes errichtet worden.

Der Arbeitsbereich dieses Amtes umfaßt verschiedene Gebiete: Unterstützung und Fürsorge für Soldaten an der Front, während des Transportes und während ihrer Stationierung in der Heimat, wie auch die Betreuung der in Erholungsheimen und Lazaretten befindlichen Verwundeten. Auch Sonderfragen, wie Urlaub für Landhilfe, Verabschiedung, unbegrenzter Urlaub usw., werden von diesem Amt bearbeitet.

---

[1]) *La Stampa*, 20. Februar 1942.

Ein weiterer sehr umfassender Aufgabenkreis ist aus der Fürsorge für die Familie der Einberufenen entstanden. Hier werden Fragen des Arbeitseinsatzes der Familienmitglieder von Eingezogenen, ihre geistige und materielle Betreuung, ihre Unterbringung in Volkswohnungen, Stipendien für die in der Ausbildung Begriffenen und Fürsorge für Kriegswaisen behandelt.

Wieder ein anderes und durch seine Zielsetzung besonders bedeutsames Gebiet ist die Unterstützung und Fürsorge der aus dem Heer entlassenen Soldaten. Hierbei spielt die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß eine besondere Rolle, die in der Praxis über den Rahmen des Amtes hinausgeht. Dieses Ziel wird durch verschiedenste Mittel erreicht: Bereitstellung von orthopädischen Apparaten, Einrichtung von Schulen für eine Berufsweiterbildung oder Umschulung der Kriegsversehrten[1]). Von den Berufsverbänden ausgehend sind auch Schritte unternommen worden, die dem Kriegsversehrten den Übergang in das Arbeitsleben erleichtern sollen. Ein entsprechender Entwurf wurde dem Duce vorgelegt und hat dessen Zustimmung erhalten. Danach hat sich die Konföderation der Industriellen bereit erklärt, die Mittel für die technische Umschulung der Kriegsbeschädigten, die in der Industrie arbeiten wollen, zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtorganisation der Berufsschulung für Kriegsversehrte liegt bei einer besonderen „Einrichtung" (Istituzione), deren ausführendes Organ eine Zentralkommission ist, die sich aus Vertretern der Partei, der Konföderation der Industriellen und der Kriegsversehrten- und Invalidenvereinigungen zusammensetzt. Hier werden Richtlinien und praktische Ratschläge gegeben, von hier aus finden Einweisungen in die von der INFAPLI[2]) und den Betrieben veranstalteten Lehrgänge statt.

In den Rahmen des Amtes für Kriegsteilnehmer gehört ferner die Fürsorge für die Gefangenen. Durch das Rote Kreuz werden Nachrichten und Geschenkpäckchen zwischen den Gefangenen und ihren Familien vermittelt und auf Wunsch Nachforschungen angestellt.

Ergänzt wird diese Arbeit durch die staatlichen Maßnahmen, wie die Gewährung einer Beihilfe an die Angehörigen von in der Gefangenschaft befindlichen Soldaten[3]) und die Pensionserhöhung für Kriegsversehrte[4]).

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

England. *Produktionsausschüsse in der englischen Kriegsindustrie.* Die schon seit 1940 unbefriedigende Erzeugung in der englischen Kriegsindustrie hat bewirkt, daß bei dem Versuch, diesen Mangel abzustellen, seit dem Sommer 1941 immer häufiger, zuerst in Reden, dann in der Presse, auf die Einrichtung von Produktionsausschüssen in den Be-

[1]) *Lavoro Fascista*, 10. April 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 393.
[3]) *Lavoro Fascista*, 17. April 1942.
[4]) *Popolo d'Italia*, 18. Februar 1942.

trieben als mögliche Lösung dieses Problems hingewiesen wurde. Der Ruf nach Gründung von production committees wurde anfangs hauptsächlich von den Gewerkschaften erhoben. Etwa zu Anfang dieses Jahres begannen auch Regierungskreise, z. B. der Arbeitsminister Bevin und ein Teil der Unternehmerschaft, diese Tendenz zu verfolgen. Die production committees sind übrigens für England nicht neu, sondern werden schon in Form von Pit Production Committees (Bergwerksproduktionsausschüsse) im Zusammenhang mit der „Coal Mines Act, 1930" erwähnt. Ihr Charakteristikum ist die Einschaltung des Arbeiters mit Rat- und Vorschlägen in den Produktionsprozeß, und damit eine engere Bindung des Arbeiters an den Betrieb und infolge stärkeren Interesses bei der Arbeiterschaft möglicherweise eine Erhöhung der Erzeugung.

Anfänglich stieß die Zusammensetzung der production committees auf große Schwierigkeiten. Von den Unternehmern, die sie als radikales Kampfmittel gegen die bestehende liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftsform nicht überhaupt ablehnten, bestand der größte Teil darauf, ihre Zusammensetzung ausschließlich nach dem Willen des Unternehmers vor sich gehen zu lassen, d. h. die Ausschüsse sollten vom Unternehmer ernannt und nicht von der Arbeiterschaft frei gewählt werden. Die Arbeitnehmer indessen und ein großer Teil der Gewerkschaften wollten die production committees nur von den Arbeitern gewählt und auch nur von diesen gebildet wissen, so daß der konservative Unternehmer Sir Patrick Hannon im Januar dieses Jahres dagegen erklären konnte: „Für die Industrie und die industriellen Beziehungen wird es ein schwarzer Tag sein, wenn wir irgendeinen wesentlichen Teil der ausübenden Gewalt innerhalb der Industrie, sei es ganz oder teilweise, an Körperschaften, die von den Arbeitern gewählt werden, übertragen[1]).

Bevor jedoch die Zusammensetzung und Gründung von Produktionsausschüssen für die Kriegsindustrie allgemein zu einem Streitpunkt der beteiligten Parteien werden konnte, übte am 25. Januar 1942 der Leiter der sowjetrussischen Gewerkschaftsdelegation Schwernik in der Empress Hall in London in aller Öffentlichkeit abfällige Kritik an der englischen Kriegswirtschaft, und zwar besonders an der Höhe der Erzeugung. Die Kapazität sei da, sie würde aber nicht ausgenutzt. Die besten Ergebnisse würden in Werken erzielt, wo die shop stewards (Vertrauensmänner und Sprecher der Arbeitnehmer) und die Arbeiter freiwillig mit der Leitung zusammenarbeiteten.

Damit war den englischen Gewerkschaften das Stichwort gegeben, denn die Vertrauensmänner sind in der Regel Gewerkschaftler. Der Trades Union Congress warb nunmehr für die Einsetzung von gemischten Produktionsausschüssen in jedem Betrieb, bestehend aus Vertretern der Arbeitnehmer, meist Vertrauensmänner und der Arbeitgeber (Joint production committees), und unterbreitete der Regierung einen diesbezüglichen Vorschlag, nachdem schon vorher der Arbeitsminister Bevin Besprechungen zwischen dem Beratenden Unternehmerausschuß und dem Trades Union Congress erwirkt hatte.

Auch der „Economist"[2]) trat für die Einrichtung von production committees ein:

---

[1]) *Labour Research*, März 1942, S. 21.
[2]) *The Economist*, 24. Januar 1942.

„In Fabriken, wo sie existieren, haben sich diese Ausschüsse nicht nur als Anregungsmittel von der Arbeitnehmerschaft her als wertvoll erwiesen, sondern auch als Instrument, um ihnen die Ursachen unvermeidlicher Hindernisse und Stockungen begreiflich zu machen. So haben sie zur Erhaltung der Moral und oft zu einer Erhöhung der einzelnen Arbeitsleistung beigetragen."

Inzwischen hat unter der Mitwirkung Bevins die Einsetzung von production committees in der kriegswichtigen Industrie weitere Fortschritte gemacht. Sie wurden zunächst in allen staatlichen Munitionsfabriken eingeführt. In einer Satzung (constitution) wird festgelegt, daß die Ausschüsse die Leitungen der Betriebe in allen Produktionsangelegenheiten befragen bzw. beraten werden. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll in regelmäßigen Versammlungen ein Gedankenaustausch stattfinden. Zur Festsetzung der einzelnen Punkte der Tagesordnung versammeln sich die beiden Parteien getrennt. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmerschaft in den Produktionsausschuß wird von den Gewerkschaften überwacht. Der Unternehmer ernennt seine Vertrauensleute für das production committee ausschließlich selbst. Ein „Central Joint Council" (Gemischter Hauptausschuß) wird für die Angelegenheiten aller staatlichen Munitionsfabriken zusammen zuständig sein.

Gleichzeitig wird die Einrichtung von production committees in den anderen kriegswichtigen Betrieben, die unter die Essential Work Orders fallen, erwogen und von Bevin unterstützt. Der Minister für die Flugzeugproduktion hat sich Bevin angeschlossen. Im Schiffs- und Bergbau wurden production committees errichtet, die sich im wesentlichen mit willkürlichem Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Unpünktlichkeit und Unbotmäßigkeit befassen. Die Behandlung schwererwiegender Fragen, wie Lohnwesen, Versorgungsschwierigkeiten, Maschinenpark und dergleichen, wird ihnen aber bisher nicht zugestanden. Die Lösung allgemeiner weitreichender Wirtschaftsprobleme, wie Mangel an Aufträgen und Arbeitskräften, Transport- und Materialschwierigkeiten sowie die Gewinnung abseits stehender Unternehmer für die production committees, soll Bezirksämtern mit besonderen Vollmachten vorbehalten sein. Im allgemeinen besteht die Neigung, in Kürze in jedem Industriewerk ein production committee zu begründen.

Jedes production committee hat in seinem Werk gewisse Vollmachten, jenseits der Mauern seines Werkes bedeutet es nichts. Dementsprechend ist auch jede Kollektivaktion der production committees oder einzelner Vertrauensmänner unzulässig. Zwar finden inoffizielle Zusammenkünfte von Vertrauensmänner auf regionaler und nationaler Basis statt, ihre Beschlüsse sind aber unwirksam und werden von den offiziellen Stellen (Regierung, Unternehmertum, Gewerkschaften) nicht anerkannt.

Bevölkerungspolitik

Deutschland. *Entwicklung des Mütterdienstes der NS.-Frauenschaft* 1934 *bis* 1941[1]). Im Zeitraum von 1934 bis zum 31. Dezember 1941 fanden insgesamt 186086 Mütterschulungslehrgänge mit 3399983 Teilnehmerinnen statt. Von diesen Lehrgängen entfielen auf Kochen

[1]) *Mitteilungen aus der Frauenarbeit*, Juni 1942, S. 2.

40471 mit 666811 Teilnehmerinnen, auf Nähen 50979 mit 738682 Teilnehmerinnen, auf Säuglingspflege 45516 mit 981266 Teilnehmerinnen, auf Gesundheitspflege 26637 mit 589913 Teilnehmerinnen, auf Erziehungsfragen 17326 mit 338589 Teilnehmerinnen, auf Heimgestaltung 4408 mit 75037 Teilnehmerinnen und auf Internatslehrgänge 479 mit 9676 Teilnehmerinnen.

Höchstzahlen wurden in den Jahren 1939 (30668 Lehrgänge mit 530007 Teilnehmerinnen) und 1941 (30871 mit 512201 Teilnehmerinnen) erreicht. Von den Teilnehmerinnen war regelmäßig etwa die Hälfte verheiratet. Etwa 20 v.H. sind unter Zwanzigjährige, 50 v.H. im Alter von 20 bis 30 Jahren, 25 v.H. 30 bis 45 Jahre und 5 v.H. darüber. Der Anteil der berufstätigen Teilnehmerinnen ist von Jahr zu Jahr der Arbeitslage in Deutschland entsprechend gestiegen. Während 1934 13 v.H. der Teilnehmerinnen berufstätig waren, waren dies 1939 51 v.H., 1940 55 v.H. und 1941 59 v. H.

Die berufstätigen Teilnehmerinnen an Mütterschulungslehrgängen kommen aus allen Berufsgruppen. Die einzelnen Berufsgruppen beteiligen sich etwa folgendermaßen: 5 v.H. Selbständige, 21 v.H. mithelfende Familienangehörige, 2 v.H. Beamtinnen, 36 v.H. Angestellte, 36 v.H. Arbeiterinnen.

Der Mütterdienst verfügt über 416 offene Mütterschulen, 14 Heimmütter- und Bräuteschulen, 14 Mütterschulen in Betrieben, 5 Mütterschulen in Heimen und ein Säuglingsheim für Lehrkräfte, insgesamt also über 550 Mütterschulen. Für die Durchführung der Arbeit stehen dem Mütterdienst zur Zeit rund 3000 fachlich gut durchgebildete Lehrkräfte zur Verfügung, davon arbeiten 1800 hauptamtlich und 1200 nebenamtlich.

Kroatien. *Gesetzliche Familienzulagen.* Der kroatische Korporationsminister hat am 25. April 1942 durch Verordnung die Zahlung von Familienzulagen für Arbeiter und Angestellte angeordnet. Gleichzeitig ergingen Durchführungsbestimmungen[1] [2]).

Geltungsbereich. Die Regelung gilt für sämtliche der Sozialversicherung unterliegenden Lohnbezieher.

Kreis der Berechtigten. Leistungsberechtigt sind Versicherte, deren Lohneinkommen mehr als 15 Kuna täglich und nicht mehr als 6000 Kuna monatlich beträgt.

Die Ehefrau, die Kinder und die Geschwister des Arbeitsgebers, die in seinem Betrieb arbeiten, sind nicht leistungsberechtigt.

Sind beide Elternteile versichert, so gebührt die Familienzulage nur dem Familienoberhaupt.

Ist der Vater nicht bezugsberechtigt, so ist die Familienzulage der versicherten Mutter auszuzahlen. Bei einem Lohneinkommen des Vaters von mehr als 6000 Kuna monatlich entfällt die Familienzulage, auch wenn das Lohneinkommen der Mutter unter 6000 Kuna liegt. Übersteigt aber nur das gemeinsame Lohneinkommen der beiden Elternteile 6000 Kuna, so besteht Anspruch auf Familienzulage.

---

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 94, 28. April 1942.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 125, 8. Juni 1942.

Kreis der den Anspruch begründenden Personen. Kinderbeihilfe gebührt den Versicherten für jedes noch nicht 14 Jahr alte Kind. Diese Altersgrenze erhöht sich für Kinder, die eine Mittelschule mit Erfolg besuchen, auf 19 Jahre und für Hochschüler auf 24 Jahre. Ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gelten als unversorgt jene Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind. Stiefkinder, Adoptivkinder und uneheliche Kinder, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen der Verordnung, soweit der Versicherte für ihren Unterhalt sorgt.

Für die Frau erhält der Berechtigte nur dann eine Familienzulage, wenn er mit ihr in gesetzlicher Ehegemeinschaft lebt, zwei Kinder in dem Haushalt erhalten werden und das Einkommen der Frau aus ihrer Arbeit oder aus ihrem Vermögen 450 Kuna monatlich nicht übersteigt. Mehrere Frauen der Muselmanen gelten bei der Berechnung der Familienzulage als eine Frau.

Wartezeit. Bezugsberechtigt sind nur die Versicherten, die eine Wartezeit erfüllt haben. So treten die an sich zum Kreis der Leistungsberechtigten gehörenden Lohnbezieher vom Beginn der Versicherung (1. Juni 1942) oder vom Tage ihrer späteren Arbeitsaufnahme ab nur dann in den Genuß der Leistungen, wenn sie während des dem genannten Stichtag vorausgehenden Jahres wenigstens sechs Monate oder während der beiden letzten dem Stichtag vorausgehenden Jahre wenigstens zwölf Monate gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die zum Kreis der Leistungsberechtigten gehörenden Versicherten, die dieser Bedingung nicht genügen, erhalten die Leistung erst von demjenigen Tage ab, an dem sie der Versicherung drei Monate hindurch ohne Unterbrechung angehört haben oder nachweisen können, daß sie während der letzten 24 Wochen achtzig Arbeitstage hindurch versichert gewesen sind.

Wer die Wartezeit vollendet hat, aber erst später leistungsberechtigt wird, erhält die Kinderbeihilfe von dem Tage der Geburt seines ersten Kindes ab, während die Frauenbeihilfe mit dem Tage der Geburt des zweiten den Anspruch auf Kinderbeihilfe begründenden Kindes beginnt.

Bei Wiederverheiratung eines im Genuß der Beihilfe für zwei oder mehr Kinder stehenden Witwers beginnt der Anspruch auf die Frauenzulage mit dem Tage der Eheschließung.

Der Anspruch auf die Beihilfe erlischt grundsätzlich mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wer dieses jedoch wegen Krankheit oder wegen Einberufung zu einer militärischen Übung beendigt, erhält die Beihilfe weiter, und zwar im Krankheitsfalle bis zum Beginn des Krankengeldes und im Falle der Einberufung für die Dauer der Übung, aber nicht für länger als zwei Monate.

Höhe der Leistungen. Die Familienzulage beträgt 105 Kuna monatlich für die Frau und ebensoviel für jedes Kind.

Leistungsberechtigte, die Altersrente oder eine Unfallrente in Höhe von mindestens 50 v. H. beziehen, haben für die Dauer der Rentenberechtigung nur Anspruch auf die Hälfte der Familienzulage.

Wer von dem Arbeitgeber eine Familienzulage erhält, kann nur den

Betrag beanspruchen, um den die Leistung seines Arbeitgebers hinter der gesetzlichen Familienbeihilfe zurückbleibt.

Beiträge. Die Höhe des Beitrages beläuft sich wöchentlich auf 54 v.H. des versicherten Tagelohns = 9 v.H. des Wochenlohns und wird zu gleichen Teilen vom Berechtigten und vom Arbeitgeber geleistet. Für den Eingang der Beträge ist der Arbeitgeber verantwortlich, der auch den Beitragsanteil des Berechtigten vom Lohn in Abzug bringt. Die Beiträge werden von den Versicherungsträgern eingezogen. Für die Durchführung dieser Arbeit und die Auszahlung der Familienzulagen erhalten sie 5 v.H. der Beiträge.

Der Jahresüberschuß der Beiträge wird in einen Rücklagenstock eingezahlt und dient in erster Linie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge. Sobald die Rücklagen die Höhe der auf ein Jahr entfallenden Gesamtbeiträge um 50 v.H. überschreiten, ist eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Familienzulage vorzunehmen.

Versicherungsträger. Träger dieser in besonderer Rechnung verwalteten Versicherung sind die Zentrale Krankenversicherungs-Anstalt und die zentrale Krankenkasse der Bruderladen.

Beilegung von Streitigkeiten. Beitragsstreitigkeiten werden in erster Instanz von der Zentralen Arbeiterkrankenkasse bzw. der zuständigen Bergbehörde, in zweiter Instanz vom Korporationsministerium bzw. Forst- und Bergbauministerium erledigt. Leistungsstreitigkeiten werden von dem zuständigen Kranken- bzw. Bergversicherungsgericht erledigt.

Spanien. *Familienbeihilfen.* Die Vorschriften über die Familienbeihilfen finden sich in einem Gesetz vom 18. Juli 1938[1]), das insbesondere durch die Gesetze vom 1. September 1939[2]), vom 23. September 1939 und vom 23. Februar 1941[3]) vervollständigt sowie durch zahlreiche Ausführungsverordnungen, Beschlüsse und Geschäftsanweisungen ergänzt worden ist.

Geltungsbereich: Gegen Familienlasten versichert sind alle Staatsbürger, die für fremde Rechnung arbeiten, ohne Rücksicht auf ihr Alter, ihren Familienstand, ihr Geschlecht und die Form oder die Höhe des Entgelts. Die Versicherung gilt jedoch nicht für Hausgehilfen. Lohnbeziehern gleichgestellt sind die selbständigen Landwirte und Viehzüchter, die weder Arbeiter noch Hausgehilfen beschäftigen.

Organisation: Die Versicherung wird durchgeführt von der mit dem Recht einer juristischen Person ausgestatteten Nationalkasse (Caja Nacional de Subsidios Familiares), die die Nationale Vorsorgeanstalt (Instituto Nacional de Previsión) errichtet hat und in besonderer Rechnung verwaltet.

Aufbringung der Mittel: Der Staat überweist der Kasse außer einem Anfangsvermögen von 5 Millionen Peseten einen jährlichen Zuschuß von 8 Millionen Peseten.

---

[1]) *Legislación del Gobierno Nacional*, 1938, II, S. 68ff. mit Ausführungs-Verordnung v. 26. 10. 38, S. 603ff.
[2]) Ebenda, 1939, II, S. 468ff. und S. 752ff.
[3]) *Anuario Social De España*, 1941, S. 817ff.

Die Arbeitgeber der Industrie, des Handels, des Verkehrs usw. sowie ihre Lohnbezieher haben monatlich einen Beitrag zu entrichten, der zur Zeit auf 6 v.H. des Entgelts angesetzt ist. Davon gehen fünf Sechstel zu Lasten des Arbeitgebers, während das restliche Sechstel von dem Versicherten zu bestreiten ist.

Die Betriebe der Landwirtschaft und der Viehzucht entrichten als Beitrag einen Zuschlag zur Grundsteuer (Contribución territorial), der bei Pachtgütern dem steuerpflichtigen Eigentümer von dem Pächter, Anteilschuldner (aparcero) usw. zu erstatten ist.

Bei verspäteter Zahlung erhöht sich der Beitrag um 10 v.H. seines Betrages.

Aus den Überschüssen jedes Geschäftsjahres ist eine Rücklage zu bilden.

Familienbeihilfen: Familienbeihilfe gebührt dem Versicherten, der wenigstens zwei Kinder von noch nicht 14 Jahren versorgt, für jeden Monat, in dem er als Lohnbezieher in einer dem Gesetz unterliegenden Unternehmung tätig gewesen ist.

Die Beihilfe wird allen Berechtigten in gleicher Höhe gewährt, ist also vom Entgelt nicht abhängig. Sie beträgt im Monat bei zwei Kindern sowie für das 3. und 4. Kind 15 Peseten je Kind, für das 5., 6. und 7. Kind je 20 Peseten, für das 8., 9. und 10. Kind je 30 Peseten, für das 11. und 12. Kind je 40 Peseten und für jedes weitere Kind 50 Peseten.

Die Familienbeihilfen werden den Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Einkommensverhältnisse gewährt.

Beihilfen zugunsten von Witwen und Waisen: Persönlich nichtversicherten Witwen von Versicherten gebührt eine Leistung nur dann, wenn sie keinerlei andere Unterstützung erhalten und bedürftig sind. Die kinderlose Witwe ist nur während der zwei ersten Jahre nach dem Tode des Versicherten leistungsberechtigt. Sie erhält 25 Peseten monatlich.

Ist außer der Witwe eine Waise unter 14 Jahren oder eine vollkommen erwerbsunfähige Waise vorhanden, so erhöht sich der Satz auf 45 Peseten und für jede weitere derartige Waise um 10 Peseten monatlich.

Doppelwaisen eines Versicherten erhalten ebenfalls eine Leistung nur dann, wenn sie bedürftig und noch nicht 14 Jahre alt oder vollkommen erwerbsunfähig sind. Einer Doppelwaise gebühren 25 Peseten und 2 Doppelwaisen 45 Peseten, während sich der Leistungssatz für jede weitere anspruchsberechtigte Waise um 10 Peseten monatlich erhöht.

Ehestandsdarlehen: Kraft der ihm vom Gesetz erteilten Vollmacht hat der Arbeitsminister die Nationalkasse zur Gewährung von Ehestandsdarlehen an versicherte Lohnbezieher ermächtigt, wofür aus den Überschüssen der Nationalkasse alljährlich eine bestimmte Summe freigegeben wird. Jedes Darlehn beträgt 2500 Peseten und, wenn es sich um eine weibliche Versicherte handelt, die — solange ihr Mann nicht arbeitslos oder erwerbsunfähig ist — auf die Ausübung jeder weiteren Tätigkeit als Lohnarbeiterin verzichtet, 5000 Peseten.

Kinderprämien: In jeder Provinz wird jährlich eine Prämie von 1000 Peseten demjenigen Ehepaar ausgezahlt, das an einem bestimmten Stichtag die größte Zahl erzeugter Kinder aufzuweisen hat. Das Ehepaar mit der

größten Zahl erzeugter Kinder ganz Spaniens erhält 5000 Peseten. Entsprechende Prämien werden den Ehepaaren mit der größten Zahl lebender Kinder gewährt. Die Mittel für die Prämiengewährung sind den Überschüssen der Nationalkasse zu entnehmen.

Statistische Angaben: In der folgenden Übersicht sind die Vollzugszahlen für den Monatsdurchschnitt des Jahres 1940 mit den vorveranschlagten Zahlen für Januar 1941 und 1942 zusammengestellt.

	Unternehmungen	Versicherte	Leistungsberechtigte (ohne Witwen u. Waisen)	Kinder
Monatsdurchschnitt 1940[1]	199690	2112409	438829	1296241
Januar 1941[2] . . .	210711	2176773	462161	1348995
Januar 1942[3] . . .	241538	2309267	423349	1225585

Wie man sieht, trafen auf eine Unternehmung etwa 10 Versicherte und 2 Leistungsberechtigte mit je 3 den Unterstützungsanspruch begründenden Kindern. Auf 100 Versicherte entfielen rund 20 Leistungsberechtigte und ungefähr 60 Kinder.

Ungarn. *Familienlohnversicherung.* Die Vollzugsergebnisse 1940 der sog. Familienlohnversicherung nach dem Gesetz Nr. XXXVI vom 28. Dezember 1938[4]) sind vor kurzem veröffentlicht worden. Da das Gesetz seit dem 1. Januar 1939 durchgeführt wird, liegen zur Zeit die Angaben für zwei Geschäftsjahre vor. Wir geben daraus die wichtigsten Zahlen wieder und lassen diesen Daten eine kurze Darstellung der die Familienlohnversicherung betreffenden Bestimmungen vorausgehen.

Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für die in Gewerbe, Industrie, Handwerk und Handel beschäftigten Tagelöhner, Arbeiter, Diener, Hilfskräfte, Gesellen und andere diesen gleichgestellte Lohnbezieher mit Ausnahme der Handlungsgehilfen.

Es findet vorerst nur insoweit Anwendung, wie die genannten Personen in Betrieben tätig sind, die wenigstens 20 Lohnbezieher beschäftigen.

Organisation: Die Durchführung des Gesetzes liegt bei den nach dem Berufsprinzip gegliederten öffentlichen Familienkassen, deren Zahl im Verordnungswege auf 8 festgesetzt worden ist. Diese mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestatteten Kassen, von denen jede für das ganze Staatsgebiet zuständig ist, werden von einer ehrenamtlich tätigen Direktion geleitet, deren vom Minister ernannte Mitglieder zu je einem Drittel dem Kreis der beteiligten Arbeitnehmer und Unternehmer angehören müssen, während das letzte Drittel der Direktionsmitglieder aus unbeteiligten Fachmännern bestehen muß. Die Angestellten der Familien-

[1]) *Boletín de Información* (Instituto Nacional de Previsión), 1941, Nr. 1/2, S. 38 und 39.
[2]) Ebenda, S. 40/41.
[3]) Ebenda, 1942, Nr. 1, S. 58 und 59.
[4]) *Országos Törvénytár*, 30. Dezember 1938, S. 620ff.

kassen werden auf Vorschlag der Direktion von dem zuständigen Minister ernannt.

Für das zurückgewonnene Siebenbürgen ist eine besondere Bezirkskasse zwischenberuflichen Charakters errichtet worden.

Der Minister kann besondere, für einzelne Unternehmungen gebildete Familienkassen auf Widerruf zulassen. Diese Betriebskassen haben etwaige Jahresüberschüsse der für sie zuständigen öffentlichen Familienkasse zu überweisen, die ihrerseits ihnen gegenüber für etwaige Fehlbeträge aufzukommen hat.

Die Geschäftsgebarung der öffentlichen und betrieblichen Familienkassen wird von der in Budapest errichteten Landes-, Gewerbe- und Bergwerksfamilienkasse überwacht, die als Ausgleichskasse wirkt, die Rücklage verwaltet und überdies gegenüber gewissen Arbeitnehmern die Geschäfte einer Familienkasse unmittelbar wahrnimmt. Diese ebenfalls von einem Direktor geleitete Landeskasse untersteht einer ehrenamtlich tätigen Aufsichtskommission, die sich auf Ersuchen des Ministers zu allen die Familienbeihilfen betreffenden Fragen gutachtlich zu äußern hat und ihm Vorschläge über derartige Fragen aus eigenen Entschlüssen unterbreiten kann. Die Kommission (6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer, 6 Fachmänner) wird von einem ernannten Präsidenten und 2 Vizepräsidenten geleitet, umfaßt also 21 Mitglieder.

Die Verwaltungs- und Überwachungskosten der Landeskasse werden aus Staatsmitteln gedeckt. Die Aufsicht über die Kasse führt der Industrieminister.

Aufbringung der Mittel: Die für die Gewährung der Familienbeihilfen nötigen Mittel sind von den beteiligten Arbeitgebern aufzubringen. Diese haben ebenfalls die Verwaltungskosten der für sie zuständigen Kasse zu tragen sowie zur Bildung einer Rücklage beizusteuern, die bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresbetrages der Kinderbeihilfen anzusammeln ist. Die hierfür eingehobene Beisteuer darf 10 v.H. des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Zahl der von den einzelnen Unternehmungen im Vorjahr durchschnittlich beschäftigten, dem Gesetz unterliegenden Lohnbezieher sowie nach der für jeden von ihnen zu entrichtenden Beitragseinheit. Als solche gilt ein Pengöbetrag, der gefunden wird, indem man den im kommenden Jahr zur Deckung des Gesamtbetrages der Kinderbeihilfen und der Zuweisung an die Rücklage voraussichtlich nötigen Betrag durch die Zahl der im Vorjahr dem Gesetz unterliegenden Lohnbezieher teilt. Von der Annahme ausgehend, es würden auf 200 Frauen etwa ebensoviel Beihilfen entfallen wie auf 100 Männer, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß bei der Feststellung des Beschäftigtenstandes die Zahl der beteiligten Männer ganz, jene der beteiligten Frauen aber nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht werden soll.

Die nach diesen Grundsätzen von der Landes-, Gewerbe- und Bergwerkskasse errechnete Beitragseinheit wird von dem zuständigen Minister festgesetzt. Das gleiche gilt von dem Verwaltungskostenbeitrag, der für jede Unternehmung pro rata des auf sie entfallenden Anteils an der Beitragssumme zu bemessen ist. Für 1939 und 1940 ist die Beitragseinheit auf

48 Pengö, der Verwaltungskostenbeitrag auf 5 v.H. der Beitragssumme angesetzt worden.

Leistungen: Die Kinderbeihilfe im Betrage von 5 Pengö monatlich wird den unter das Gesetz fallenden Lohnbeziehern für jedes noch nicht 14 Jahre alte eheliche, legitimierte, adoptierte und anerkannte uneheliche Kind gewährt. Diesen Kindern gleichgestellt sind solche Kinder des Ehegatten, für die der Lohnbezieher in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht tatsächlich aufkommt. Soweit ein beteiligter Lohnbezieher für unterhaltsberechtigte Enkel sorgt, gebührt ihm ebenfalls die Beihilfe. Bestreiten mehrere Beteiligte den Unterhalt eines Kindes gemeinsam, so ist stets nur einem von ihnen die Beihilfe zu gewähren.

Wenn das den Anspruch auf die Beihilfe begründende Kind vom Berechtigten nicht selbst unterhalten wird, ist die Beihilfe demjenigen auszuzahlen, der die Sorge für den Unterhalt des Kindes übernommen hat.

Schuldet der Arbeitgeber dem Beteiligten nach Recht oder Vertrag eine über dem gesetzlichen Betrag liegende Kinderbeihilfe, so kann er diese um den gesetzlichen Betrag kürzen.

Denjenigen Lohnbeziehern, die beim Eintritt in eine unter das Gesetz fallende Unternehmung bereits Kinder haben, gebührt die Beihilfe dafür erstmalig in dem auf den Einstellungsmonat folgenden Monat. Wird ihnen später ein Kind geboren, so beginnt die für dieses Kind zu gewährende Beihilfe mit dem auf den Geburtsmonat folgenden Monat. Zu bemerken ist, daß im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfe nur solche Monate berücksichtigt werden, in denen der Berechtigte für wenigstens 15 Tage oder für wenigstens 3 Tage in jeder Woche Arbeitslohn bezogen hat.

Wenn der Berechtigte stirbt, unverschuldet arbeitslos wird oder in die Wehrmacht eintritt, so ist die Beihilfe noch für drei weitere Monate zu zahlen. Im übrigen fällt diese stets weg mit dem Ende des Monats, in dem die Unterhaltspflicht aufhört oder das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet oder stirbt.

Die Beihilfe wird in den größeren Unternehmungen von diesen unmittelbar, sonst durch die Postsparkasse ausbezahlt.

Streitigkeiten: Über Streitigkeiten einschließlich jener, die zwischen betrieblichen Familienkassen entstehen können, entscheidet in erster Instanz der Direktor der zuständigen öffentlichen Familienkasse, in zweiter der Direktor der Landeskasse. Bei Streit zwischen dieser Kasse und den ihr unmittelbar angeschlossenen Beteiligten oder zwischen den Familienkassen untereinander liegt die Entscheidung in den Händen des Direktors der Landeskasse und im weiteren Rechtszug in denen des Präsidenten der Aufsichtskommission.

Vollzugsergebnisse[1]): Nach dem Stande vom 31. Dezember 1940 — die entsprechenden Zahlen für 1939 sind in Klammern beigefügt — waren den Familienkassen 2962 (2879) Unternehmungen mit 423373 (363742) Arbeitnehmern angeschlossen. Dazu treten noch für die zwischenberufliche Kasse Siebenbürgens 344 Unternehmungen mit 41394 beteiligten und 7279 berechtigten Lohnbeziehern, die für 14629 Kinder Beihilfen im Betrage von

[1]) *Munkaügyi Szemle*, Budapest, Nr. 5, Mai 1940, S. 213ff., Nr. 11, November 1941, S. 388ff.

352805 Pengö erhielten. Das Beitragsaufkommen dieser Kasse betrug 327756 Pengö, wozu noch 16388 Pengö als Verwaltungskostenbeitrag vereinnahmt wurden.

Von den beteiligten Arbeitnehmern waren 155089 (140396) oder 37 (39) v.H. leistungsberechtigt. Die Zahl der den Leistungsanspruch begründenden Kinder stellte sich auf 286022 (256497). Es kamen danach auf 100 dem Gesetz unterliegenden Lohnbezieher 68 (70) und auf 100 leistungsberechtigte Lohnbezieher 184 (183) Kinder unter 14 Jahren.

Von den 1939 gezählten Berechtigten hatten

51 v.H.	1 Kind,
29 v.H.	2 Kinder,
12 v.H.	3 Kinder,
8 v.H.	4 und mehr Kinder.

Das Beitragsaufkommen der 8 Familienkassen belief sich auf 18,7 (14,9) Millionen Pengö, die Gesamteinnahme einschließlich der Vermögenszinsen und sonstigen Einnahmen auf 19,5 (15,0) Millionen Pengö, während der Leistungsaufwand 17,7 (15,3) Millionen Pengö ausmachte.

An Verwaltungskostenbeiträgen (5 v.H. der Beitragssumme) gingen 0,97 (0,75) Millionen Pengö ein. Die tatsächlichen Verwaltungskosten stellten sich dagegen nur auf 0,70 (0,69) Millionen Pengö.

Die Zahl der von den 8 Familienkassen 1939 beschäftigten Angestellten wird mit 147 und deren Gehaltsumme mit 443200 Pengö angegeben.

Bau- und Siedlungswesen

Bulgarien. *Bau von Musterwohnstätten und Siedlungshäusern*[1]). Durch Gesetz wurde die Stadtverwaltung von Sofia ermächtigt, eine Anleihe in Höhe von 200 Millionen Lewa bei der Bulgarischen Volksbank zum Bau von Musterwohnstätten und Siedlungshäusern aufzunehmen. Sie beabsichtigt, solche für Arbeiter, kleine Beamte und wenigbemittelte Sofioter Familien selbst auszuführen, kann sie aber auch an Bauunternehmer vergeben. Für diese Bauten sind in der Hauptstadt bestimmte Stadtteile vorgesehen.

Die Pläne zum Bau dieser Wohnstätten müssen dem Ministerium für öffentliche Bauten zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Verkaufs- bzw. Vermietungsbedingungen der Wohnstätten bedürfen der Zustimmung des Innenministers.

Rumänien. *Verlängerung des Mieterschutzes.* Die durch den Krieg bedingte wirtschaftliche Lage hat die rumänische Regierung veranlaßt, den Mieterschutz durch das Gesetz vom 23. März 1942[2]) erneut zu regeln, um auf diese Weise jeder ungerechtfertigten Preissteigerung zuvorzukommen.

Danach sind alle zum 23. April 1942 abgelaufenen Mietverträge um ein weiteres Jahr verlängert worden, eine Begünstigung, die sich auch auf sämt-

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 82, 18. April 1942.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 70, 23. März 1942.

liche Untermieter erstreckt, die andererseits selbstverständlich auch weiterhin das Schicksal des Hauptmieters teilen. Nicht verlängert wurden die Mietverträge für gewerbliche Räume sowie Wohnungen von Juden, sofern diese nicht als Weltkriegsteilnehmer, Nachkommen von Gefallenen des Weltkrieges oder Halbjuden eine Sonderstellung einnehmen.

Für die unter Mieterschutz fallenden Wohnungen, die nach dem 26. Oktober 1939 vermietet worden sind, dürfen die Mieten um 5, 7 bzw. 10 v.H. erhöht werden, wenn die jährliche Miete bis 50000, 50—100000 bzw. über 100000 Lei beträgt. Bei Mietverträgen, die andere Räume als eine Wohnung betreffen, kann die Miete um 10, 15 bzw. 20 v. H., für Wohnungen, die vor dem 26. Oktober 1939 vermietet worden sind, um 20, 30 bzw. 40 v.H. und für gewerbliche Räume um 30, 40 bzw. 50 v.H. erhöht werden.

Jeder vorherige Verzicht auf die gesetzliche Verlängerung der Mietverträge ist für nichtig erklärt worden.

Bei allen Mietverträgen, die von diesem Gesetz unberührt bleiben, kann die Miete nicht höher vereinbart werden, als der von der Steuerbehörde festgesetzte Schätzungswert zuzüglich einer Steigerung von 50 v.H. ausmacht.

Zum Schluß sieht das Gesetz für den Fall seiner Übertretung die Bestrafung des Vermieters und des Mieters nach dem Spekulations- und Sabotagegesetz vor.

Spanien. *Nationales Institut für Wohnungsbau*[1][2][3]. Mit der Schaffung des Nationalen Instituts für Wohnungsbau (Instituto Nacional de la Vivienda) hat der neue Staat die Beseitigung der unzulänglichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt entschlossen in die Hand genommen. In Zusammenarbeit mit der Leitung der syndikalistischen Organisation (Obra del Hogar, Amt für Heimstätten), den städtischen und gemeindlichen Körperschaften oder auch der privaten Wirtschaft fördert das Institut vornehmlich die Erstellung billiger Arbeiterwohnungen im ganzen Lande. Neben den dichtest bevölkerten Arbeitergegenden richtet das Institut sein besonderes Augenmerk dabei auf die entlegenen kleinen ländlichen und Küstengemeinden, in denen es durch Armut oder andere Umstände häufig noch an der nötigen öffentlichen oder privaten Initiative mangelt und wo die Wohnverhältnisse besonders im argen liegen. Das Institut tritt in solchen Fällen auch selbst als Bauherr auf und übereignet den fertigen Bau später unter bestimmten Voraussetzungen.

Im allgemeinen gewährt das Institut 50 v.H. des Gesamtvoranschlages für das Bauvorhaben als Darlehen, das innerhalb von 20 Jahren in Raten zuzüglich 4 v.H. Zinsen rückzahlbar ist. Als Vorauszahlung können außerdem 40 v.H. des Gesamtvoranschlages zinsen- und kostenfrei vorgestreckt werden, deren Amortisation im Anschluß an die Tilgung des Darlehens

[1]) *El Diario Vasco*, San Sebastian, Nr. 2268, I, Mai 1942. Nr. 2256, 17. April 1942.
[2]) *Arriba España*, Madrid, Nr. 2056, 23. April 1942.
[3]) *ABC*, Madrid, Nr. 11262, 31. März 1942.

innerhalb von weiteren 20 Jahren zu erfolgen hat, womit also 90 v.H. des Gesamtaufwandes, auf 40 Jahre verteilt, gedeckt werden. Beim ländlichen Heimstättenbau wird eine weitere Erleichterung noch dadurch gegeben, daß, wenn die Landarbeiterfamilie beim Bau mithilft in einem Umfange, der mindestens 6 v.H. des Gesamtvoranschlages gleichkommt, ein Fünftel dieses Voranschlages, also 20 v.H., als durch Mitarbeit abgegolten betrachtet werden.

Seit der Gründung des Nationalen Instituts für Wohnungsbau waren bis Dezember 1941 8700 Heimstätten gebaut oder in Angriff genommen und 26400 Bauprojekte genehmigt worden. Für die ersteren wurden 163 Millionen Peseten an Darlehen und Vorauszahlungen aufgewendet.

Freizeitgestaltung

Rumänien *Aufbau, Verteilung und Tätigkeit der Freizeitorganisation „Arbeit und Licht"*[1]). Über den Aufbau der rumänischen Freizeitorganisation „Arbeit und Licht" und über ihre Verteilung im Lande geben die nachstehende schematische Darstellung und die Kartenskizze[2]) Aufschluß.

Am 1. März 1942 bestanden in Rumänien im ganzen 227 Abteilungen der Organisation „Arbeit und Licht", davon 112 in Bukarest. Die einzelnen Abteilungen des „Tätigkeitsdienstes" der Freizeitorganisation haben bereits in den ersten Monaten ihres Bestehens anerkennungswerte Leistungen vollbracht, wie aus Angaben, die den Zeitraum von der Gründung der Freizeitorganisation bis zum 1. März 1942 umfassen, ersichtlich ist[2]): Die von der Abteilung *„Arbeiter-Zeitschrift"* herausgegebene Zeitschrift „Muncitorul Naţional-Român" erreichte 9 Folgen mit einer Gesamtauflage von 165000 Stück. Die Auflage des Jahrbuches belief sich auf 21000 Stück und die des Kalenders auf 25000 Stück. Die Abteilung *„Arbeiter-Theater"* betreute auf 29 Fahrten 52 Ortschaften und veranstaltete dabei 2793 Vorstellungen die von 1529597 Zuschauern besucht wurden. Es wurden 2600 Eintrittskarten mit einer Ermäßigung von 50 v. H. ausgegeben. Am 28. Februar 1942 wurde eine Reisetruppe des „Arbeiter-Theaters" zusammengestellt. Die Abteilung *„Kulturelle Tätigkeit"* führte 345 kulturelle Veranstaltungen durch, die 212440 Besucher zählten. Die Abteilung *„Bibliotheken und Verlage"* gründete 137 Arbeiterbüchereien mit 14357 Bänden und verteilte 25000 Propagandabücher und 206216 Broschüren. Die Abteilung *„Sport, Touristik, Lager"* weist 62 sportliche Veranstaltungen und die Abteilung *„Rundfunk"* 19 eigene Sendungen auf. Der Lichtspielzug der Abteilung *„Film"* unternahm 29 Fahrten und gab vor 667500 Zuschauern 1902 Filmvorführungen.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 307.
[2]) *Muncitorul Naţional Român*, Nr. 11, April 1942.

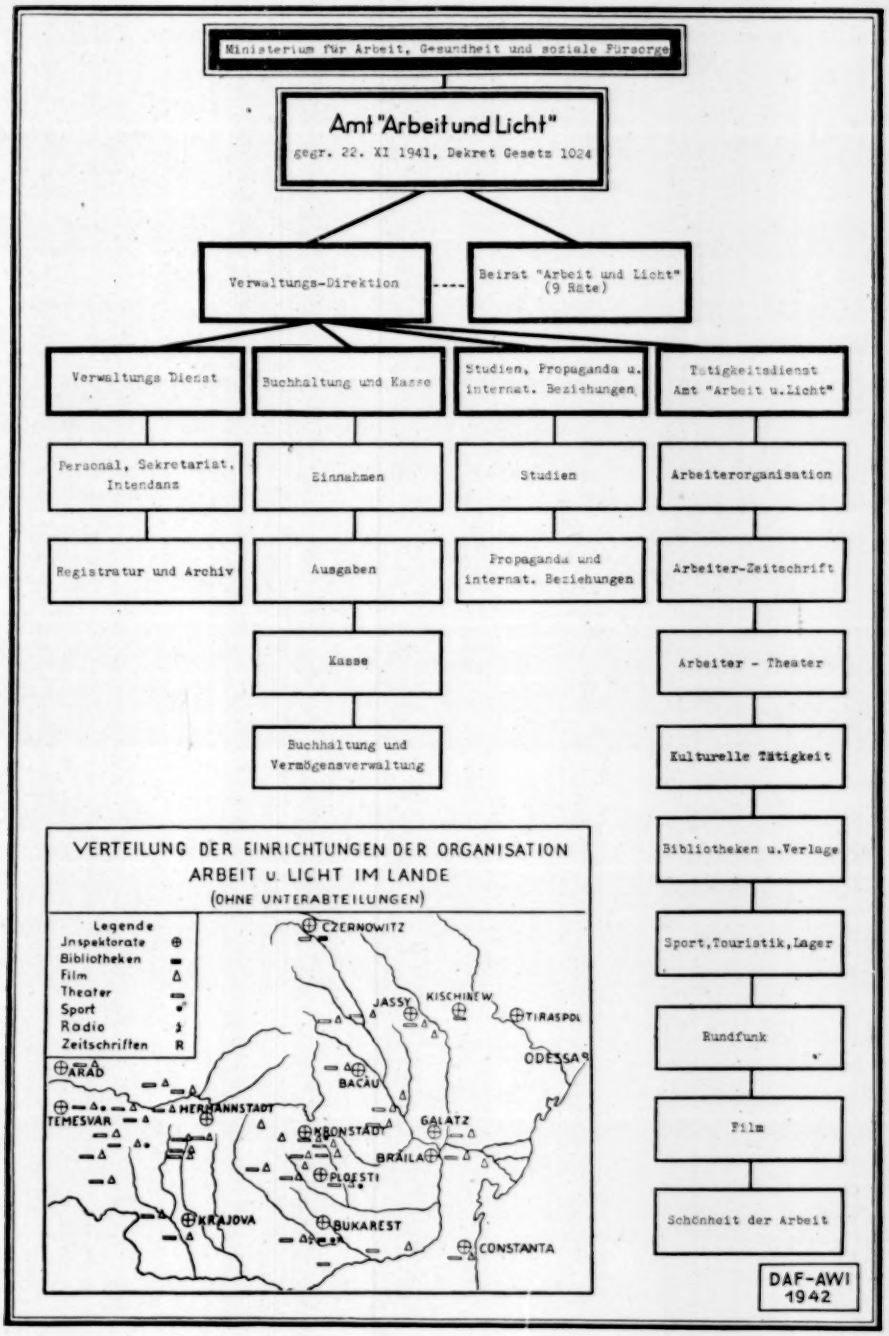
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge
Amt "Arbeit und Licht"
gegr. 22. XI 1941, Dekret Gesetz 1024
Verwaltungs-Direktion
Beirat "Arbeit und Licht" (9 Räte)
Verwaltungs Dienst
Buchhaltung und Kasse
Studien, Propaganda u. internat. Beziehungen
Tätigkeitsdienst Amt "Arbeit u.Licht"
Personal, Sekretariat, Intendanz
Einnahmen
Studien
Arbeiterorganisation
Registratur und Archiv
Ausgaben
Propaganda und internat. Beziehungen
Arbeiter-Zeitschrift
Kasse
Arbeiter - Theater
Buchhaltung und Vermögensverwaltung
Kulturelle Tätigkeit
Bibliotheken u.Verlage
Sport,Touristik,Lager
Rundfunk
Film
Schönheit der Arbeit
VERTEILUNG DER EINRICHTUNGEN DER ORGANISATION ARBEIT u. LICHT IM LANDE
(OHNE UNTERABTEILUNGEN)
Legende
Inspektorate
Bibliotheken
Film
Theater
Sport
Radio
Zeitschriften R
CZERNOWITZ
JASSY
KISCHINEW
TIRASPOL
ODESSA
ARAD
BACAU
HERMANNSTADT
TEMESVAR
KRONSTADT
GALATZ
BRAILA
PLOESTI
KRAJOVA
BUKAREST
CONSTANTA
DAF-AWI 1942

Fürsorge und soziale Hilfe

Rumänien. *Schirmherrschaftsrat der Sozialwerke.* Zu dem Gesetz über die Schaffung des Schirmherrschaftsrates der Sozialwerke vom 9. April 1941[1]) ist kürzlich die Durchführungsverordnung erschienen[2]), die dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Aufbau im einzelnen regelt.

Der Schirmherrschaftsrat der Sozialwerke ist eine staatliche Einrichtung mit eigenem Vermögen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem Ministerpräsidium angegliedert. Er hat die Tätigkeit aller öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen, die der sozialen Fürsorge dienen, zusammenzufassen und abzustimmen, die privaten Einrichtungen, Vereinigungen und Gesellschaften, die sich auf sozialem Gebiete betätigen, anzuleiten und zu überwachen und zu diesem Zwecke deren Arbeitspläne zu prüfen und schließlich von sich aus neue soziale Einrichtungen zu schaffen. Private soziale Einrichtungen können sich ohne seine Zustimmung nicht bzw. nicht länger betätigen und bedürfen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit seiner Zustimmung.

Der Schirmherrschaftsrat der Sozialwerke gliedert sich in zentrale und äußere Organe.

Die zentralen Organe sind: 1. Der Zentralausschuß als beschlußfassendes Organ. 2. Der Fachausschuß. 3. Das Leitungskomitee als ausführendes Organ des Zentralausschusses. 4. Das Generalsekretariat.

Das Generalsekretariat gliedert sich in vier Direktionen, und zwar a) für Forschungen und Propaganda, b) für die Vorbereitung und Ausbildung des technischen Personals und der Mitarbeiter des Schirmherrschaftsrates, c) für die sozialen Werke (Krankenhäuser, Invalidenfürsorge, Witwen- und Waisenbetreuung und soziale Fürsorge in den Städten und Landgemeinden) und d) für die Verwaltung und das Kassenwesen. Außerdem gehört zum Generalsekretariat ein Stab für die Finanz- sowie für die technische Kontrolle und ein Sekretär des Präsidenten des Zentralkomitees zur Erledigung der Zuschriften, die unmittelbar an diesen gerichtet sind.

Neben diesen Organen kann der Schirmherrschaftsrat weitere autonome, unmittelbar abhängige oder einfach beauftragte Einrichtungen schaffen, die geeignet sind, seinen Zielen zu dienen. Das „Winterhilfswerk" und die „Soldatenhilfe" unterstehen ebenfalls dem Schirmherrschaftsrat.

Das Amt für das „Winterhilfswerk" ist selbständig; es arbeitet Pläne aus, die für die Durchführung der Sammlungen am zweckmäßigsten sind, organisiert die vom Leitungskomitee beschlossenen Sammlungen, beaufsichtigt die gesammelten Gelder und Materialien bis zu deren Übergabe an den Schirmherrschaftsrat und kann die Sammlung von Pflanzen, Samen und Materialien veranstalten.

Die „Soldatenhilfe" ist eine Sammelaktion für die Soldaten und deren Angehörige, die ebenfalls vom Amt für das Winterhilfswerk veranstaltet wird, wobei sich dieses der in jedem Kreise zu schaffenden Ausschüsse für die Hilfe der Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen bedient, die sich aus

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 86, 10. April 1941.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 135, 13. Juni 1942.

dem Kreispräfekten, dem Kreischefarzt, dem Kommandanten des Ergänzungsbezirkskommandos, dem Schulinspektor und zwei Mitgliedern der Kreiskomitees des Schirmherrschaftsrates zusammensetzen.

Die Äußeren Organe des Schirmherrschaftsrates sind folgende: 1. Die Kreisausschüsse. 2. In den Hauptstädten (Munizipien) wirkt neben den Kreisausschüssen ein Munizipalausschuß. 3. In den Städten, die nicht Hauptstädte sind, und in den Landgemeinden wirken unter Aufsicht der Kreisausschüsse örtliche Ausschüsse mit.

Die Vermögensverwaltung des Schirmherrschaftsrates erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Buchhaltung. Die Zentralorgane des Schirmherrschaftsrates müssen die im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Bücher führen, die doppelte Buchhaltung anwenden und jährlich Inventur machen. Die Aufsicht führen die Beauftragten des Schirmherrschaftsrates und des Rechnungshofes. Die Art der Verwaltung der äußeren Organe bestimmt die Zentralverwaltung.

Das Vermögen des Schirmherrschaftsrates besteht aus den ihm gesetzlich übertragenen Gütern, den Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit und den gegen Vergütung oder durch Schenkung erworbenen Gütern. Seine Einnahmen setzen sich zusammen aus Beihilfen des Staates und der öffentlichen Verwaltungen, einem jährlichen Fond seitens des Finanzministeriums, den Erträgnissen des eigenen Vermögens, einer Sondersteuer auf die Eintrittskarten der Lichtspielhäuser, aus den bei Sammlungen erzielten Beträgen und Schenkungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge wird seine Tätigkeit künftig auf die sozialen Einrichtungen des Staates beschränken und hierbei die allgemeinen Richtlinien des Schirmherrschaftsrates beachten.

Judenfrage

Rumänien. *Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben.* Das Hauptamt für die Rumänisierung beim Unterstaatssekretariat für Arbeit hat in rumänischen Zeitungen[1]) Angaben über die seit dem Inkrafttreten des Rumänisierungsgesetzes am 16. November 1940 bis zum 31. Dezember 1941 vorgenommene Entjudung der Industrie- und Handelsunternehmungen gemacht. In der Verlautbarung wird festgestellt, daß die Rumänisierung beachtenswerte Fortschritte erzielt habe, wenn das Ergebnis hinter den Erwartungen auch etwas zurückgeblieben sei, da die rumänische Jugend, die die Arbeitsplätze der Juden einnehmen solle, zum großen Teil an der Front stehe, andererseits aber auch die Tarnung der jüdischen Unternehmungen dem rascheren Fortschreiten der Rumänisierungsarbeit hinderlich sei.

Während es am 16. November 1940 im ganzen Lande noch 8324 Betriebe gab, die jüdische Arbeitnehmer beschäftigten, waren es am 31. Dezember 1941 nur noch 7647. Die Zahl der beschäftigten Juden ist in derselben Zeit von 28225 um 11091 auf 17134, also von 11,80 um 4,67 auf 7,13 v.H.

[1]) *Bukarester Tageblatt*, Bukarest, 3. Juni 1942; *Timpul*, Bukarest, 4. Juni 1942; *Excelsior*, Bukarest, 7. Juni 1942.

gesunken, während sich die Zahl der nichtjüdischen Arbeitnehmer von 190472 (88,20 v.H.) auf 210297 (92,87 v.H.) erhöht hat.

Die Zählungsarbeiten für den obigen Zeitabschnitt wurden am 28. Februar 1942 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt gab es nur noch 6894 Unternehmungen mit jüdischen Arbeitnehmern. Diese beschäftigten insgesamt 213526 Personen. Von diesen waren:

I. Nichtjuden:		
1. Angestellte	41877	(19,8 v. H.)
2. Arbeiter	155357	(72,5 v. H.)
	197234	(92,3 v. H.)
II. Juden:		
1. Angestellte	12687	(5,9 v. H.)
2. Arbeiter	3605	(1,8 v. H.)
	16292	(7,7 v. H.)

Dabei wird insbesondere auf das Verhältnis zwischen Angestellten und Arbeitern bei Juden und Nichtjuden hingewiesen und bemerkt, daß von den heute noch beschäftigten Juden nur 399 als Weltkriegsteilnehmer oder Nachkommen von solchen den Schutz des Rumänisierungsgesetzes genießen, während alle anderen noch auszuschalten sind.

Slowakei. *Auflösung jüdischer Betriebe.* Die Wirtschaft der Slowakei war in starkem Maße verjudet, wie aus vielen Veröffentlichungen der letzten Jahre hervorgeht. Es handelt sich um annähernd 12000 Betriebe, die sich in jüdischen Händen befanden und in arische Hände überzuleiten waren.

Bis Ende Dezember 1941 wurden etwa 9390 Betriebe arisiert[1]). Nach neuesten Nachrichten[2]) sind von den rund 12000 jüdischen Betrieben in der Slowakei 9935 mit einem durchschnittlichen Umsatz von 1184 Mill. Kronen aufgelöst worden. Von den Arisierungsmaßnahmen wurden 2649,4 Mill. Kronen Umsatz erfaßt.

Ungarn. *Enteignung des jüdischen Grundbesitzes.* In seiner Antrittsrede hat Ministerpräsident von Kàllay die restlose Enteignung des jüdischen Grundbesitzes angekündigt. Durch diese Maßnahme sollen der gesamte jüdische Grundbesitz von 1 Million Joch, das sind 560000 ha, und darüber hinaus die fast ebensoviel betragenden Pachtungen den Juden entzogen und in den Besitz nationaler Elemente übergeführt werden.

Es ist naheliegend, daß die Zeit bis zur verfassungsmäßigen Verabschiedung eines solchen Gesetzes reichlich Gelegenheit bieten würde, diesen Besitz sowie das lebende und tote Inventar zu verschieben oder durch Sabotage dem Land unermeßlichen Schaden zuzufügen. In dieser Erkenntnis hat die ungarische Regierung mit einer kürzlich erlassenen Verordnung diesen Möglichkeiten einen Riegel vorgeschoben, indem sie allen in Frage kommenden Grundbesitz über 500 Joch bzw. 5 Joch Weingarten mit seinem gesamten Inventar unter eine Sperrvorschrift gestellt hat[3]). Im einzelnen bestimmt die Verordnung, daß bis zur gesetzlichen Regelung

[1]) *Slovak*, Nr. 238, 15. Oktober 1941.
[2]) *Donauzeitung*, Nr. 71, 26. März 1942.
[3]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 65, 19. März 1942, M. E. 1750/1942.

Juden das Eigentums- und Nutzungsrecht von Land- und Forstbesitz sowie deren Bestandteile und Zubehöre oder damit in Verbindung stehende land- und forstwirtschaftliche Industrien und deren Einrichtungen, weiter in Landgemeinden liegende jüdische Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht übereignen können.

Für die Frage, wer als Jude zu betrachten ist, gelten die Bestimmungen des Ges. Art. XV von 1941. Dieses Gesetz — eine Ergänzung zum ungarischen Ehegesetz — regelt im Zusammenhange mit dem Eheverbot zwischen Nichtjuden und Juden den Judenbegriff nach rassischen Gesichtspunkten. Danach ist Jude, wer zumindest 2 als Glaubensjuden geborene Großeltern hat, sowie derjenige, der — ohne Rücksicht auf seine Abstammung — der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört. Als einzige Ausnahme gilt als Nichtjude derjenige, dessen Eltern bei der Eheschließung bereits einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörten und der selbst als Christ geboren ist: Doch auch diesen Personen ist eine Ehe mit jenen Nichtjuden verboten, von deren Großeltern auch nur einer Jude war.

Organisationen, Tagungen

Niederlande. *Die Niederländische Arbeitsfront*[1] [2]). In einer grundsätzlichen Rede gab am 1. Mai 1942 der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete seinen Erlaß über die Errichtung der Niederländischen Arbeitsfront (N.A.F.) bekannt. Nachdem am 16. Juli 1940 durch die Ernennung H. J. Woudenbergs zum Kommissar des Niederländischen Gewerkschaftsbundes (N.V.V.) der marxistischen Ausrichtung und Führung dieser größten Gewerkschaftszentrale Hollands ein Ende gesetzt war, wurden am 11. August 1941 die beiden konfessionellen Gewerkschaftszentralen aufgelöst und die ihnen angeschlossenen Gewerkschaften im niederländischen Gewerkschaftsbund zusammengefaßt, der somit die Einheitsorganisation des gesamten niederländischen Arbeitnehmertums wurde. Bei den Arbeitgeberorganisationen wurden, ebenfalls im August 1941, die vier großen Zentralorganisationen aufgelöst. Die jetzt errichtete Niederländische Arbeitsfront soll nunmehr die Gemeinschaftsorganisation des gesamten niederländischen Arbeitslebens, der Arbeitgeber sowohl als der Arbeitnehmer sowie der kleinen selbständigen Handeltreibenden und Handwerker bilden. Der Erlaß des Reichskommissars über die Errichtung der Niederländischen Arbeitsfront läßt bei der allgemeinen Aufgabenstellung drei Hauptwirkungsgebiete erkennen: die Zusammenfassung, die Betreuung und die Erziehung zur Gemeinschaft aller im Erwerbsleben stehenden niederländischen Menschen.

Im besonderen werden im Erlaß die Aufgaben der N.A.F. wie folgt festgelegt:

1. Die Mitarbeit bei der Gestaltung gerechter sozialpolitischer Verhältnisse. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, der Ausbau des Sozialversicherungswerkes und der Arbeitsschutzbestimmungen.

---

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 11, 1. Mai 1942.
[2]) *Deutsche Zeitung in den Niederlanden*, Nr. 324, 1. Mai 1942.

2. Die Wahrung des Arbeitsfriedens durch die Erziehung zur Betriebsgemeinschaft.
3. Die Förderung der beruflichen Fortbildung mit dem Ziel der Leistungsertüchtigung.
4. Die Errichtung und Instandhaltung von Selbsthilfeeinrichtungen für die Mitglieder.
5. Die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten.
6. Die Schaffung und Pflege von Einrichtungen, die zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungskraft dienen durch die Gemeinschaft „Vreugde en Arbeid" (Freude und Arbeit).
7. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

Weitere Aufgaben können der Niederländischen Arbeitsfront durch den Generalsekretär des jeweils sachlich in Betracht kommenden Ministeriums übertragen werden. Die Niederländische Arbeitsfront ist rechtsfähig und von allen Steuern und öffentlichen Lasten befreit. Die Mitgliedschaft bei der N.A.F. beruht auf Freiwilligkeit. Jeder im Erwerbsleben stehende Niederländer kann Mitglied werden, es sei denn, daß er Jude ist oder als Jude gilt. Ferner kann jede berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied werden (korporative Mitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten solcher Körperschaften gegenüber der Niederländischen Arbeitsfront werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

Wenn Mitglieder eines Fachverbandes, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer ähnlichen Organisation infolge der Aufnahme ihres Verbandes mittelbar oder infolge ihres Übertrittes aus einer solchen Organisation unmittelbar Mitglied der Niederländischen Arbeitsfront werden, so werden die in ihren alten Organisationen gezahlten Beiträge — insofern keine Unterbrechung der Beitragszahlung stattfand — im Rahmen der Beitrags- und Unterstützungsbestimmungen der N.A.F. anerkannt. Der Ausbau dieser Rechte und Ansprüche ist ein wesentlicher Teil der Betreuungsaufgabe der Niederländischen Arbeitsfront.

Der Leiter der N.A.F. wird vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt und abberufen. Er erläßt die Satzung, die der Bestätigung des Reichskommissars bedarf. Der Kommissar des Niederländischen Gewerkschaftsbundes, H. J. Woudenberg, wurde zum Leiter der N.A.F. berufen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Niederländische Arbeitsfront in den einzelnen Betrieben aus deren Gefolgschaft Beauftragte (Betriebssozialwalter) einsetzen. Der Leitung des Betriebes muß die Ernennung des Betriebssozialwalters schriftlich mitgeteilt werden. Ein Betriebssozialwalter kann nur mit Zustimmung der N.A.F. entlassen werden, wenn nicht die Stillegung des Betriebes den Anlaß zur Kündigung bildet oder eine fristlose Entlassung infolge der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

Die Prüfung des Haushalts und des Kassenwesens der N.A.F. obliegt einem Finanzausschuß, dessen Vorsitzer und vier übrige Mitglieder vom Reichskommissar ernannt und abberufen werden. Zum Vorsitzer wurde der Generalsekretär im Ministerium für besondere Angelegenheiten, Dr. Rost van Tonningen, ernannt.

III. Teil: Statistik

Die Landwirtschaft Europas

Wie die in Industrie und Bergbau Erwerbstätigen nur einen Faktor für den Industrialisierungsgrad eines Landes darstellen, so gibt die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft (einschl. Fischerei) Erwerbstätigen nur eine Seite des landwirtschaftlichen Entwicklungsstandes wieder. Im großen und ganzen ist die Karte[1]) der Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft naturgemäß das Gegenbild der Karte der Erwerbstätigen in Industrie und Bergbau (vgl. Nira 1942, Heft 2). Das Gefälle, das dort von West nach Ost in Erscheinung trat, kommt hier als Anstieg zum Ausdruck. Am niedrigsten ist der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft in England, Wales und Schottland, es folgen danach Belgien und Lothringen. Auch im gesamten zentraleuropäischen Raum, vom Nordkap bis Sizilien, liegt dieser Anteil unter 50 v.H. Gerade bei diesen Ländern fällt es noch besonders ins Gewicht, daß in diesen Ziffern die Fischerei mit inbegriffen ist, die in Norwegen und Italien eine beachtliche Rolle spielt, so daß also hier der Anteil der landwirtschaftlich Erwerbstätigen noch niedriger liegt. Erst östlich einer Linie von der Fischerhalbinsel im Norden zur Halbinsel Istrien in der Adria im Süden nimmt die Landwirtschaft mehr als 50 v.H. aller Erwerbstätigen für sich in Anspruch, um in den östlichsten Gebieten Europas auf über 80 v.H. anzusteigen. Bemerkenswert ist hier die verhältnismäßig schwächere Besetzung in Ungarn und in Griechenland. Im Westen heben sich die iberische Halbinsel und Irland als stark landwirtschaftliche Gebiete heraus.

Eine weitere Möglichkeit zur Beurteilung des Landbaues ergibt sich, wenn man den Nahrungsraum der einzelnen Länder berechnet. Im vorliegenden Falle wurde unter Nahrungsraum das Verhältnis der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Zahl der Einwohner verstanden. In die landwirtschaftliche Nutzfläche wurden Ackerland, Wiesen und Weiden (zum Teil unter Schätzung) einbezogen, soweit erfaßbar auch Gärten, Weinberge und Brache. Ausgeschieden wurden also Forsten, Ödland, Gewässer, Straßen, Bahnen, Ortschaften usw. Völlig unberücksicht mußten insbesondere die Bodenarten und die Bodengüte bleiben. Darüber hinaus fehlte es auch an einem geeigneten Maßstab für den Grad der Bodenbearbeitung, denn in dem hier dargestellten Raum treffen Gebiete mit intensivster Wirtschaft, wie beispielsweise in den Niederlanden und Belgien, mit solchen extensivster Landwirtschaft, z. B. in den weiten Steppen Rußlands, zusammen.

Bei dieser so errechneten Karte des Nahrungsraumes ergibt sich gegenüber der Karte der landwirtschaftlich Erwerbstätigen zwar kein grundsätzlich anderes Bild, aber im einzelnen sind doch beachtliche Abweichungen festzustellen. So ist z. B. auf den geringen Nahrungsraum Portugals bei

---

[1]) Vgl. am Schluß dieses Heftes.

Landwirtschaftliche Nutzfläche, Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft und Nahrungsraum der europäischen Länder

Länder (Gebietsstand Anfang 1941)	Landwirtschaftliche Nutzfläche[1]) in 1000 ha	Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft[1])		Nahrungsraum = ha landwirtschaftliche Nutzfläche je 100 Einwohner
		insgesamt in 1000	in v. H. aller Erwerbstätigen	
Deutsches Reich[2])	53 000[4])	17 630,1	34,3	47,4
davon Altreich[3])	*28 800*	*9 388,1*	*28,8*	*43,6*
Ostmark	*4 436*	*1 223,6*	*36,1*	*63,6*
Sudetenland	*1 284*	*477,1*	*26,1*	*43,6*
Neue Ostgebiete	*6 500*[4])	*2 016,4*	*47,4*	*60,5*
Protektorat	*3 272*	*1 123,1*	*33,4*	*44,3*
Elsaß	*493*	*146,7*	*24,3*	*40,4*
Lothringen	*419*	*57,3*	*18,5*	*60,2*
Luxemburg	*158*	*40,8*	*30,2*	*52,4*
Generalgouvernement	*7 600*[4])	*3 157,0*	*64,8*	*62,8*
Belgien	1 813	641,5	17,1	21,7
Bulgarien	6 100[5])	2 464,4	80,9	91,0
Dänemark	3 100[6])	561,3	35,0	81,0
Finnland	3 454	1 107,5	64,6	89,3
Frankreich	33 792	7 505,6	35,7	84,1
Griechenland	3 900[5])	1 475,6	53,7	54,1
Großbritannien	19 564	1 535,5	7,1	41,2
dav. England und Wales	*12 400*	*1 174,5*	*6,2*	*30,0*
Schottland	*5 200*	*209,8*	*9,5*	*103,7*
Nordirland	*2 000*	*151,2*	*26,5*	*154,4*
Irland	4 697	678,4	51,8	160,0
Italien	21 119	8 839,3	48,0	47,5
Jugoslawien	14 452	5 095,7	78,8	92,0
Niederlande	2 330[6])	653,3	20,5	26,3
Norwegen	1 037[6])	417.2	35,8	35,5
Portugal	2 700[4])	1 865,1	62,3	36,1
Rumänien[5])	18 150	8 244,5	78,2	137,1
Schweden	6 000[6])	1 040,8	36,0	95,0
Schweiz	2 200	413,3	21,4	52,5
Slowakei	3 802	633,7	60,4	141,2
Spanien	34 000[4])	4 537,8	57,0	136,0
Ungarn[5])	9 000[8])	2 031,8	53,1	66,5
Türkei	10 000[4])	6 480,1	81,6	59,5
UdSSR. (europ. Teil)	636 346[7])	71 434,9	85,0	492,5
dav. *RSFSR* (europ. Teil)	*590 000*[4])[7])	*49 790,8*	*85,0*	*636,4*
Ukraine	*35 000*[4])	*15 111,9*	*85,8*	*109,7*
ehem. poln. Gebiete	*11 500*[4])	*4 670,9*	*80,2*	*159,7*
Estland	*2 842*	*453,9*	*68,2*	*253,2*
Lettland	*3 888*[8])	*801,6*	*67,2*	*194,8*
Litauen	*3 776*[6])	*1 088,8*	*79,4*	*129,0*
Weißruthenien	*8 000*[4])	.	.	*142,8*

starker landwirtschaftlicher Besetzung hinzuweisen, während sich für Schottland und Irland das gegenteilige Verhältnis zeigt. Für die nordischen Länder ergeben sich ebenfalls Abweichungen, die ihren Grund vorwiegend in dem Hochgebirgscharakter Norwegens haben. Im Osten weisen das Generalgouvernement und Ungarn einen geringeren Nahrungsraum auf, als auf Grund der landbaulichen Besetzung zu schließen wäre. Vor allem schneidet aber auch die Türkei in dieser Hinsicht wesentlich ungünstiger ab. Über den weitesten Spielraum verfügen neben Rußland und den bal-

[1]) Die Erhebungen über die landwirtschaftliche Nutzfläche wurden in den einzelnen Ländern zumeist im Jahre 1935 durchgeführt, die Zählung der Erwerbstätigen in den Jahren 1926 bis 1936, die Ergebnisse wurden, zum Teil unter Schätzungen, auf den Gebietsstand von 1941 umgerechnet. [2]) Einschließlich Generalgouvernement, jedoch ohne Südkärnten und Südsteiermark. [3]) 1933, einschließlich Saarland. [4]) Teilweise geschätzt. [5]) Gebietsstand von 1939. [6]) Nur Ackerland, Wiesen und Weiden. [7]) Ohne nördl. Gebiete. [8]) Weiden geschätzt.

tischen Ländern noch Rumänien, die Slowakei und im Westen Spanien, Irland und Schottland.

Wie gesagt, blieben bei dieser Darstellung Bodengüte und Bodenbearbeitung völlig unberücksichtigt. Um hier einen Vergleichsmaßstab anlegen zu können, mögen noch die Entwicklungsstufen der einzelnen Länder für den Düngemittelverbrauch und den Getreideertrag genannt werden. Denn der Düngemittelaufwand je Hektar Nutzfläche gibt ebenso wie der Getreideertrag einen gewissen Anhalt für den Intensivierungsgrad der Landwirtschaft. Nimmt man hier einen Verbrauch unter 10 kg Kunstdünger je Hektar als mäßigen, zwischen 10 und 30 kg je Hektar als guten und über 30 kg je Hektar als hohen und höchsten Intensivierungsgrad an, so sind die Balkanländer Bulgarien, Rumänien, das ehemalige Jugoslavien, Griechenland, aber auch Ungarn und das ehemalige Polen als sehr gering intensiviert anzusprechen (über Rußland und die baltischen Länder liegen keine Vergleichsziffern vor). Als mäßig intensiviert gelten danach die Ostmark, das Protektorat, die Slowakei, aber auch die iberische Halbinsel mit Spanien und Portugal. Eine gut intensivierte Landwirtschaft betreiben Italien, die skandinavischen Länder, Großbritannien, Frankreich und die Schweiz. Deutschland und Dänemark gehören bereits zu den hochintensivierten Ländern, aber Belgien und vor allem die Niederlande liegen in dieser Wertreihe weit voraus an der Spitze. Eine ähnliche Reihenfolge ergibt sich, wenn man die Getreideerträge je Hektar als Maßstab wählt. Auch hier gehören die Balkanländer der untersten Gruppe an, zusammen mit Rußland, den baltischen Ländern, dem Generalgouvernement, aber auch Spanien und Portugal. Dagegen weist Ungarn dank seiner natürlichen Bodengüte höhere Erträge auf. Zu dieser zweiten Gruppe gehören außerdem noch Italien und Frankreich. Als Norm anzusprechen sind die Erträge im Großdeutschen Reich und in Skandinavien, während die Schweiz, Großbritannien, Belgien, die Niederlande und Dänemark an der Spitze stehen.

Es zeigt sich also, daß die Länder des Ostens und Südostens bei ihrem reichlich zugemessenen Nahrungsraum sich eine extensive Wirtschaft leisten können, während die Länder Mitteleuropas alle wirtschaftlichen Errungenschaften einsetzen müssen, um ihrem Boden die notwendigen Nahrungsgüter für ihre Bevölkerung abzuringen. Auch der Westen Europas ist in dieser Hinsicht reichlicher und glücklicher bedacht. Andererseits läßt aber die Karte auch erkennen, welche großen Reserven an Nahrungsraum im Osten des Kontinents liegen und welche Werte und Mengen sich bei einer Steigerung der Wirtschaftsform von der extensiven zur intensiven Landwirtschaft dort herausarbeiten lassen.

Auf beiden Karten tritt deutlich die Cäsur hervor, die den landwirtschaftlichen Osten vom industriellen Westen trennt; sie läuft etwa vom Ladogasee am östlichen Ufer der Ostsee herab, die Weichsel entlang, durch die Senke zwischen Beskiden und Alpen bis zur Adria. Finnland mit seiner überwiegenden Forstwirtschaft und Griechenland, das bei seinem kärglichen Boden auf die Seefahrt und Fischerei angewiesen ist, bilden dabei die nicht mit einbezogenen nördlichen und südlichen Eckpfeiler.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständige Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

Betriebsgemeinschaft — Gefolgsführer. Ihr Wesen und Wirkungsbereich. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1942, 1/2, 9—22.

*Sociaal-economische *Documentatie*. N.V.V.-Documentatie. (Samengesteld door de sociaal-economische afdeling van het Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen.) Amsterdam 1942. [Losebl.-Ausg.].

Gedanken über das Verhältnis Raum — Sozialpolitik. In: Wirtschafts- und Sozialberichte. Jg. 1942, 1/2, S. 3—9.

Korporationen und Betriebsgemeinschaft. E. vergl. Skizze der italien. u. d. deutschen Sozialordnung. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1942, 1/2, 22—31.

**Lemmel*, Herbert: Die Volksgemeinschaft — ihre Erfassung im werdenden Recht. Stuttgart 1941. VI, 210 S.

Nádujfalvy, J.: Die ungarische Agrarsozialpolitik im Spiegel der neuen sozialen Ordnung. In: Donau-Europa. Jg. 1, 1941, 5, 370—386.

**Reitenbach*, Georg: Union dSSR. Staatssystem, Parteiaufbau, Komintern. Berlin 1941. IV, 136 S.

2. Wirtschaft

**Agriculture* et ravitaillement. Paris 1942. 410 S. (Les institutions de la France nouvelle. 4.)

**Backe*, Herbert: Um die Nahrungsfreiheit Europas. Weltwirtschaft oder Großraum. Leipzig 1942. 271 S.

**Bülow*, Friedrich: Großraumwirtschaft, Weltwirtschaft u. Raumordnung. Leipzig 1941. 71 S.

**Busse*, Martin: Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung. Stuttg. 1941. 71 S.

**Commerce*, industrie, professions. Paris 1942. 550 S. (Les Institutions de la France nouvelle. 3.)

**Défossé*, Gaston: La Place du consommateur dans l'économie dirigée. 2. éd. Paris 1941. VII, 199 S.

*Das neue *Europa*. Beiträge z. nationalen Wirtschaftsordnung u. Großraumwirtschaft. Hrsg. v. d. Ges. f. europ. Wirtschaftsplanung u. Großraumwirtschaft e. V., Berlin. Dresden 1941. 373 S.

**Hasselbach*, W. von: Marktordnung oder Zwangswirtschaft? Grundlagen u. Probleme d. ernährungswirtschaftl. Marktordnung. Berlin 1942. 143 S.

**Homann*, Friedr.: Der deutsche Handel in der Wirtschaftsorganisation. Berlin 1942. 192 S.

**Kokkalis*, Alex.: Die Theorie der Arbeit. Neue Grundlage d. Sozialökonomik. Bd. 1. Jena 1942. 302 S.

**Mayer*, Fritz, Theodor *Bars:* Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Berlin 1941. 2 Bl., 1 Schaubild 85: 115 cm.

**Moreau-Néret*, O.: Le Contrôle des prix en France. Paris 1941. 410 S.

Muthesius, Volkmar: Rüstung, Kaufkraft und Abschöpfung. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 12, 219—221.

**Probleme* d. gelenkten Wirtschaft. Von Friedrich Dorn [u. a.]. Hrsg. v. d. Wirtschafts-Hochschule Berlin. Berlin 1942. 150 S., 9 Schaubilder.

**Sölter*, Arno: Das Großraumkartell. Ein Instrument d. industr. Marktordng. im neuen Europa. Dresden 1942. 223 S.

**Uhlitzsch*, Gerh.: Die neuen Formen der Gemeinschaftsarbeit des Handwerks u. ihre wirtschaftl. Bedeutung. Diss. Jena 1941. 104 S.

*Der *Wirtschaftsaufbau* im neuen Europa. Darstellung u. Wiedergabe d. wichtigsten Aufbau- u. Lenkungsmaßnahmen zur wirtschaftl. Neuordnung Europas. (Bearb. von Theodor Dieckmann [u. a.].) Bad Oeynhausen 1942. [Losebl.-Ausg.].

3. Arbeitseinsatz

**Albrecht*, Gertrud: Das Pflichtjahr. Berlin 1942. 79 S.
**Arbejdsløsheden* i aarene 1936—40. Chômage. København 1942. 88 S. (Danmarks Statistik. R. 4, 115, 4.)
*Die *Beschäftigung* von ausländischen Arbeitern in Deutschland. Ergänzbare Sammlung d. gelt. Vorschriften mit ausführl. Erltrgn. u. Verweisgn. Hrsg. v. F. Mende, A. Schoch, G. Häusler, G. Schelp. Loseblatt-Sammlung. Berlin 1942.
Bulla: „Ausleihen" von Arbeitskräften. In: Mh. f. NS-Sozialpolitik. Jg. 9, 1942, 5/6, 54—58.
*Der *Einsatz* ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland. Sonderdruck des Reichsarbeitsblattes. Berlin 1942. VII, 127 S.
Fründt: Entwicklung und Stand des Arbeitseinsatzes in Belgien. In: Belgien-Handel. Jg. 2 (18), 1942, 2, 1—6.
Heinze, Bruno: Die Beschäftigung gewerblicher ausländischer Arbeiter. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg. 10, 1942, 6, 84—87.
**Husassistenterne* 1941. Domestiques. København 1942. 134 S. (Danmarks Statistik. R. 4, 114, 5.)
**Jahrbuch* des Reichsarbeitsdienstes 1942. Berlin 1942. 106 S.
**La Porte du Theil*, J. de: Les Chantiers de la jeunesse. Paris 1941. 38 S.
Marcks, G. A.: Der Ausbildungsberuf. Betrachtungen zur Methodik d. Ordnungsarbeit. In: Berufsausbildg. in Handel u. Gewerbe. Jg. 17, 1942, 4, 97—103.
**Mitarbeit* der Gefolgschaft. Beiträge von Hans Kern [u. a.]. Berlin 1942. 79 S. (Schriftenreihe d. Reichsausschusses f. Leistungssteigerung.)
Müller, Albert: Der akademische Nachwuchs. In: Das junge Deutschland. Jg. 36, 1942, 2, 27—32.
**Rocholl*, Otto-Heinz: Die Entwicklung des kaufmännischen Berufsbildungswesens in Frankfurt/Main. Frankfurt a. M. 1942. 133 S.
Schmilinsky: Die Gestaltung des Berufserziehungsverhältnisses. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 11/12, 192—198.
Siemering, Hertha: Der bejahrte Kopfarbeiter im Arbeitsleben unseres Volkes. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 12, 226—229; 13, 239—245.
**Willeke*, Eduard: Der Arbeitseinsatz im Kriege. (Aus: Jb. f. Nationalök. u. Statist. Bd. 154.) Jena 1942. 72 S.
**Zschucke*, Martin: Die Arbeitseinsatzunterstützungen. Textausg. d. Vorschriften d. Gesetzes ü. Arbeitsvermittlg. u. Arbeitslosenversicherg. . . Mit e. systemat. Einführg. u. e. Stichwortverz. Berlin 1942. 252 S.

4. Arbeitsverhältnisse

Baumgarten-Tramer, Franziska: Über die Eignung der Frau zur körperlichen Arbeit. In: Gesundheit u. Wohlfahrt. Jg. 22, 1942, 2. 49—63.
**Bois*, François de: La Formation sociale de l'ingénieur. (Préf. de François-Perroux.) Paris 1941. 156 S.
**Centraal Verslag* der arbeidsinspectie in het Koninkrijk der Nederlanden over 1939. Uitg. d. het Dep. v. Sociale Zaken. 's-Gravenhage 1940. XII, 405, XIV S.
*Das *Gesundheitsschicksal* der gewerblichen Arbeiterin. Ergebnisse e. sozialbiologischen Erhebung in vier deutschen Landschaften. Bearb. von F. Rott [u. a.]. Mit 79 Tab. u. 18 Abb. Leipzig 1942. 215 S.
**Götz*, Hans: Gestaltung, Ergebnis und Ziel von Betriebsuntersuchungen. Leipzig 1942. 148 S.
**Inkomsten*, uitgaven, verbruik en physiologische waarde van de voeding. Van 184 gezinnen uit verschillende kringen der bevolking gedurende de periode 1 maart 1934 — 28 februari 1935. Amsterdam 1941. 195 S. (Statistische mededeelingen van het Bureau van statistiek der Gemeente Amsterdam. 116.)
Kovács, D.: A sokgyermekes családok jövedelmének fokozása. In: Nép és csal. véd. Jg. 2, 1942, 1, 12—16. [Erhöhung der Einkommen kinderreicher Familien.]

Kurzwelly: Die Zweite Lohnabzugsverordnung. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 22, 1942, 14, 256—263.

**Petit*, Claude Henri: La Réglementation sur l'hygiène et la sécurité des travailleurs ⟨Suivi de tous les textes légaux et réglementaires en vigeur⟩. Paris 1941. VI, 236 S.

**Remplein*, Heinz: Beiträge zur Typologie und Symptomatologie der Arbeitskurve. Leipzig 1942. VIII, 138 S.

**Rudershausen*, Jutta: Lebens- u. Sozialverhältnisse in der Slowakei. Preßburg 1940. 42 S.

**Rupp*, Rupert: La Condizione del lavoratore in Gran Bretagna. Documenti della politica sociale inglese. Raccolta cur. dal Dr. Agostino Toso. Roma 1941. 47 S.

**Schafhausen*, Kurt: Probleme unserer staatlichen Lohnpolitik im Weltkrieg und im neuen Krieg. Diss. Köln 1941. 126 S.

Steller, Mária: A gyermekvédelem uj iranyai. In: Nép és csal. véd. Jg. 2, 1942, 3, 81—85. [Neue Wege des Kinderschutzes.]

Sure, W.: Gesunde Luft eine wichtige Voraussetzung für die Leistungssteigerung. In: Erfahrungen u. Anregungen des Amtes Schönheit der Arbeit. Jg. 1942, Jan.—März, 1—16.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Bikkal, D.: Ungarische Sozialversicherung. In: Donau-Europa. Jg. 1, 1941, 5, 395—408.

Bogs: Neue Wege in der zwischenstaatlichen Sozialversicherung. In: Mh. f. NS-Sozialpolitik. Jg. 9, 1942, 7/10, 85—88.

**Brückmann*, Wilh.: Die deutsche Sozialversicherung. Systemat. Übersicht ü. d. wichtigsten Bestimmungen mit kurz. Erl. Berlin 1942. 98 S.

Esscher, Karl: Pensionering enligt nya linjer. In: Fackföreningsrörelsen. Jg. 22, 1942, 8, 171—174. [Pensionierung nach neuen Richtlinien.]

Funke: Wichtige Änderungen in der Unfallversicherung. In: Mh. f. NS-Sozialpolitik. Jg. 9, 1942, 7/10, 80—85.

Gómez Acebo, F.: Concepto jurídico de contratista, el socio y el trabajador independiente, en la legislación de accidentes del trabajo. In: Bol. de Información (Madrid). Jg. 2, 1942, 2, 1—9.

Ionescu, G. Isaia: Fondul de rezervă al pensiilor in Asig. Sociale. In: Bulet. oficial al Asigur. soc. Jg. 6, 1941, 4, 255—259. [Der Reservefonds der Sozialversicherung.]

**Kommentar* zur Reichsversicherungs-Ordnung. 4. u. 5. Buch. Hrsg. vom Reichsverband deutscher Rentenversicherungsträger. 3. Aufl. Kassel. [Loseblatt-Ausg.]

**Krohn*, Marie-Elisabeth: Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland. Berlin 1942. 160 S.

Mihoc, G., V. *Cazacincu*, H. *Ionescu*,: Unificarea pensiilor din Asigurările Sociale. In: Bulet. oficial al Asigur. soc. Jg. 6, 1941, 4/5, 384—411. [Vereinheitlichung der Sozialversicherungsrenten.]

Pap, G.: Ötven esztendös magyar társalombiztositás. In: Munkaügyi Szemle. Jg. 16, 1942, 4, 109—118. [50 Jahre ungarische Sozialversicherung.]

**Peters*, Horst: Die Geschichte der Reichsversicherung. Berlin 1941. 99 S.

**Pouillot*, Pierre J.: Le régime de retraites des ouvriers mineurs en France. Paris 1941. 271 S.

**Reichert*, F.: Häufigkeit und Ursachen der vorzeitigen Invalidität. Leipzig 1942. 111 S.

*4. Nachtrag zu: 25 Jahre *Reichsversicherung*, enthaltend die Rechtsprechung zur Reichsversicherung 1941. Hrsg.: Hermann Breithaupt. München 1942. 169 S.

**Schmeuser*, M., H. *Rudow*, H. *Plöger*, Die Krankenversicherung der Reichsdeutschen im Ausland und der Ausländer in Deutschland. Hrsg.: Reichsverbd. d. Ortskrankenkassen. Berlin 1941. [Losebl.-Ausg.]

**Schroeder*, Max: Beihilfen- und Unterstützungs-Bestimmungen für Reichsbeamte und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht, unter bes. Berücks. der Fürsorge-Bestimmungen für Kriegs- und Einsatzbeschädigte. 4. Aufl. München 1942. XII, 234 S.

*Erkända *Sjukkassor* år 1939. Av Kungl. Pensionsstyrelsen. (Caisses de maladie reconnues en 1939.) Stockholm 1942. 67 S. (Sveriges Off. Statistik.)

Spohr, Werner: Anlernverhältnis und Sozialversicherung. In: Volkstüml. Zeitschrift f. d. ges. Sozialvers. Jg. 48, 1942, 6, 65—68.

Todea, Cornel: Treizeci de ani de asigurări sociale in România. In: Bul. oficial al Asigur. soc. Jg. 6, 1941, 1, 3—11. [Dreißig Jahre Sozialversicherung in Rumänien.]

6. Arbeitsrecht

Ante una nueva etapa en la sindicación española. In: Bol. de la Delegación Nacional de Sindicatos. Jg. 3, 1942, 24, 3—6.

Arán Horts, José: La evolución de la doctrina jurídica de las relaciones de trabajo. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1941, 26, 764—771.

*Der ausländische *Arbeiter* in Deutschland. Samml. u. Erl. d. arbeits- u. sozialrechtl. Vorschriften über d. Arbeitsverhältnis nichtvolksdeutscher Beschäftigter. Hrsg. Carl Birkenholz u. Wolfgang Siebert. Berlin 1942. [Losebl.-Ausg.]

Aunós, Antonio: La ley sindical española. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1942, 26, 731—738; 1942, 27, 3—14.

Casesnoves, H. M.: Del Sindicalismo de Weimar al Frente Alemàn del Trabajo. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1941, 24, 415—423.

**Constantinescu*, *Codul* muncii. Cuprinzând textele în vigoare ale legilor, organiz. şi ocrotirea muncii si muncitorilor în România. Ed. 1940. [Nebst] Suppl. Bucureşti 1940. 385, 63 S.

Fechner, Erich: Die Wirklichkeit als Rechtsquelle im Arbeitsrecht. In: Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. 102, 1941, 1, 78—100.

Herschel, Wilhelm: Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis zu dem gleichnamigen Buche Nikischs. In: Soziale Praxis. Jg. 51, N. F. 1942, 4, 151—162.

**Legislación* del trabajo. Disposiciones legales del Estado Español, dictados desde Febr. de 1940 a Mayo de 1941. In: Recop. p. la redacción de la Revista de los tribunales. Apéndice 1. Madrid 1941. 296 S.

Pérez Botija, E.: Algunas consideraciones sobre la regulación del despido en el derecho español y en el derecho comparado. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1941, 26, 739—749.

Pérez Botija, E.: Natureleza jurídica del derecho del trabajo. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1941, 24, 408—414.

Pérez Serrano, José: La reglamentación del trabajo en el nuevo Estado español. In: Rev. de Trabajo. Jg. 1941, 24, 392—407.

**Souto Vilas*, Manuel: Teoría de los sindicatos nacionales. Barcelona 1941. 211 S.

**Travail* et droit social. Paris 1942. X, 353 S. (Les Institutions de la France nouvelle. 2.)

**Zelbi*, Guido: Il Contratto di lavoro secondo il nuovo codice nel settore del credito dell'assicurazione e dei servizi tributari. Roma 1942. 332 S.

7. Bevölkerungspolitik und -statistik

Beyer, Hans Joachim: Ghetto oder Assimilation? Die amerikanische Soziologie und ostmitteleuropäische Volkstumsfragen. In: Z. f. Politik. Bd. 32, 1942, 5, 329—349.

Brugger, C.: Qualitative Bevölkerungspolitik. In: Gesundheit u. Wohlfahrt. Jg. 22, 1942, 1, 16—29.

Ehe und Kind. Familienstatistische Ergebnisse d. Volkszählung 1939. In: Wirtschaft u. Statistik. Jg. 22, 1942, 5, 159—188.

Feld, W.: Soziale Aspekte der Geburtenbeschränkung. Ein Literaturbericht. In: Gesundheit u. Wohlfahrt. Jg. 22, 1942, 3, 104—116.

**Keiter*, Friedr.: Die menschliche Fortpflanzung. Kulturbiologisch-bevölkerungspolit. Rüstzeug d. Arztes u. anderer Treuhänder dt. Rassenkraft. Mit 12 Abb. Leipzig 1941. 115 S.

Lemme, Hansjoachim: Deutschlands Bevölkerungsentwicklung 1871—1940. In: Der Öffentliche Gesundheitsdienst. Jg. 8, 1942, 4, B 67—75.

**Sauvage*, Pierre: La Politique familiale de l'Etat francais. Textes et commentaires. Paris 1941. 64 S.

8. Bau- und Siedlungswesen

Fischer-Dieskau: Zur Klärung der Begriffe im Wohnungs- u. Siedlungswesen. In: Der Soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 2, 1942, 8, 242—244.

Gebert, Walter: Dorfumbau in den eingegliederten Ostgebieten. In: Neues Bauerntum. Jg. 34, 1942, 3, 95—99.

**Jahrbuch* des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens. Bd. 3. 1941. Ein Leistungsbericht für das Jahr 1940. Hrsg. vom Reichsverb. d. dt. gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin 1942. XIV, 355 S.

Zahn, Erich: Die Neugestaltung der Mittel- u. Kleinstädte. Beispiel: Quedlinburg. In: Der Soziale Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 2, 1942, 8, 245—251.

12. Koloniale Fragen

Trauttmansdorff, Max Karl: Betrachtung zum Arbeits- und Sozial-Recht im französischen Mandat Kamerun. In: Koloniale Rundschau. Jg. 33, 1942, 1, 20—26.

13. Statistik

*Portugal. Instituto Nacional de Estatística. *Anuário* estatístico. Ano de 1940. Lisboa 1941. X, 642 S.

*Budapest székesfőváros statisztikai *Evkönyve*. Évfolyam 29, 1941. Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Jg. 29, 1941. Budapest 1941. XIV, 814 S.

**Jaarcijfers* voor Nederland 1940. 's-Gravenhage 1942, XXXVI, 418 S.

*Statistisches *Jahrbuch* der Stadt Zürich. Jg. 37, 1941. Zürich 1941, 99, 162 S.

*Zentralinstitut für Statistik. Statistisches *Taschenbuch* von Rumänien. Bukarest (1942). XI, 284 S.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien: Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max Laan 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245166.

Dänemark: Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K, Postscheckkonto: Kopenhagen 47712.

Frankreich: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto; Paris 278796.

Italien: S. A. Casa Editrice del DAF., Via S. Nicola da Tolentino 41, Roma, Tel. 43738, Bankkonto: Banca Nazionale del Lavoro, Via Friuli, Roma, Conto No. 8125 (Rivista).

Niederlande: N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Kalverstraat 116-118, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.

Norwegen: Verlagsbuchhandlung A/S, Torvgaten 17, Oslo.

Rumänien: Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., Calea Victoriei 112, Bukarest; König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Kühmarkt 1, Kronstadt.

Slowakei: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. Pressburg, Stefanikstrasse 17, Pressburg.

Ungarn: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Madách Imre-S.-Ut 5, Budapest.

Bezugspreis: Inland (einschl. Generalgouvernement, Niederlande, Protektorat Böhmen und Mähren): Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen; Ausland: Einzelheft RM 1.15 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 4.50 einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: i. V. Ewald Müller, Berlin. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

Druck der Weltsprachendruckerei August Pries GmbH., Leipzig C 1, Brüderstr. 59, Ruf 70006

Der Nahrungsraum der euro

unter 30

30 bis
unter 40

40 bis
unter 50

50 bis
unter 60

60 bis
unter 80

europäischen Länder

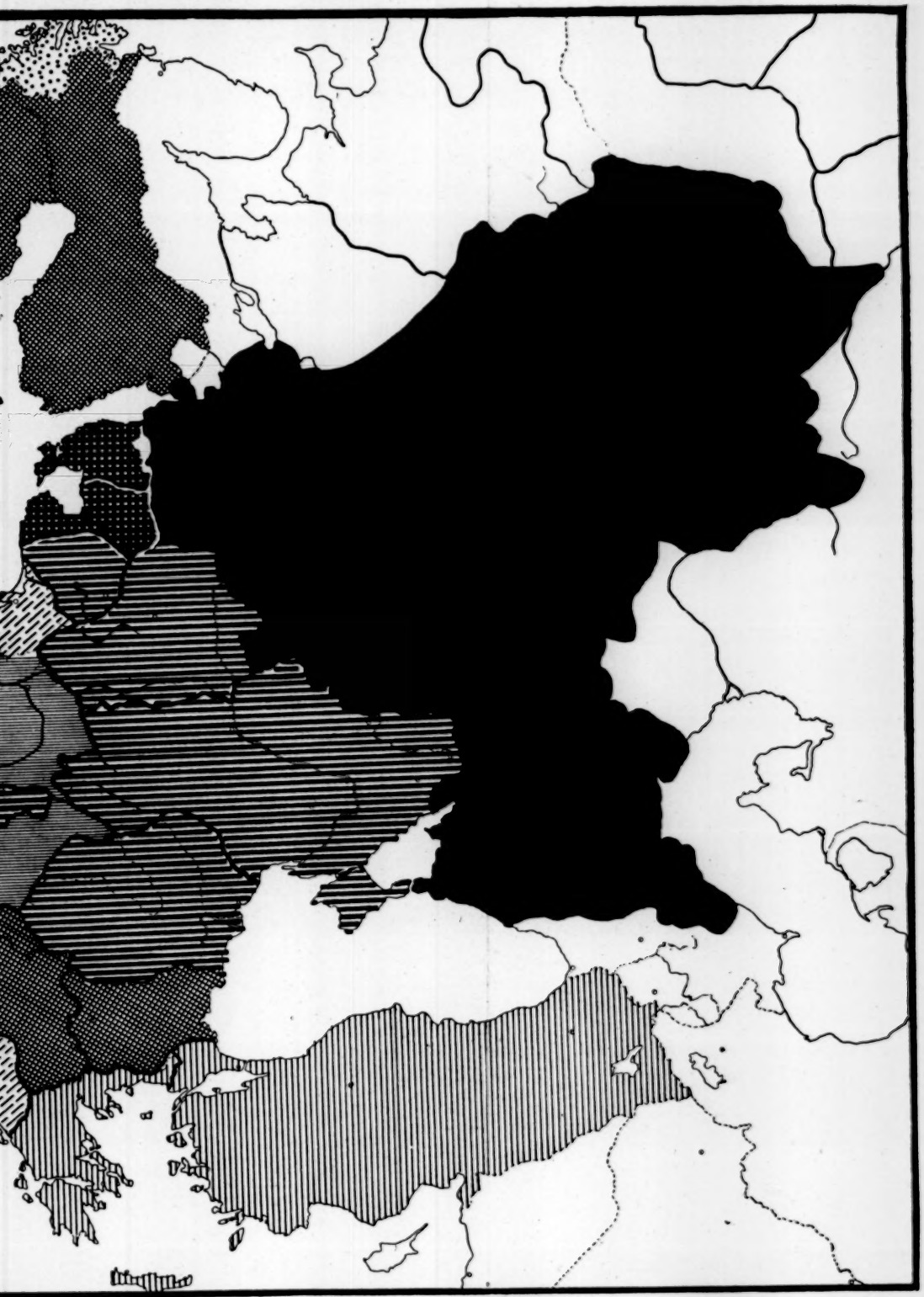

80 bis unter 100

100 bis unter 160

160 bis unter 260

260 ha je 100 Einwohner und darüber

Die Erwerbstätigen in der Land- u

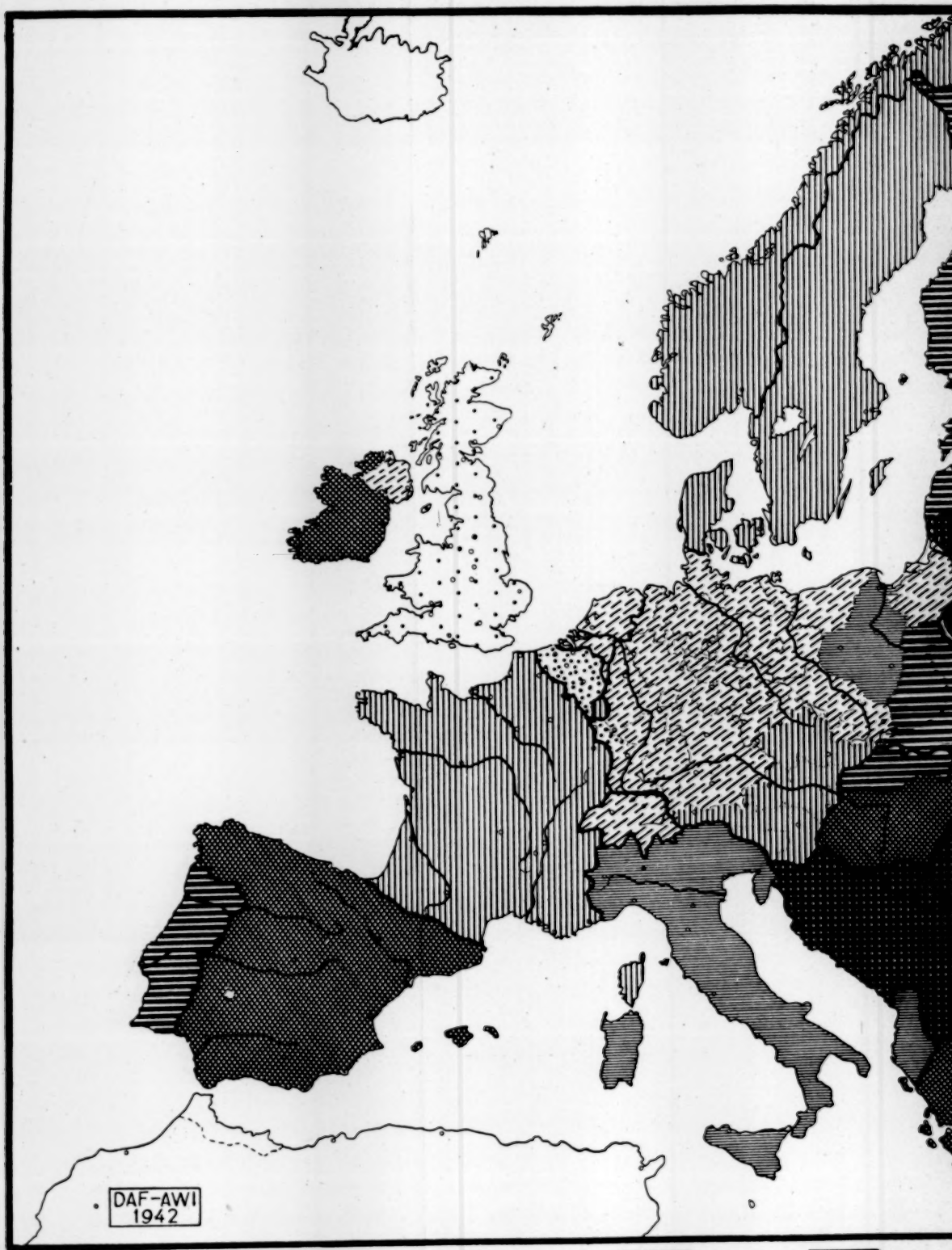

nd- und Forstwirtschaft Europas

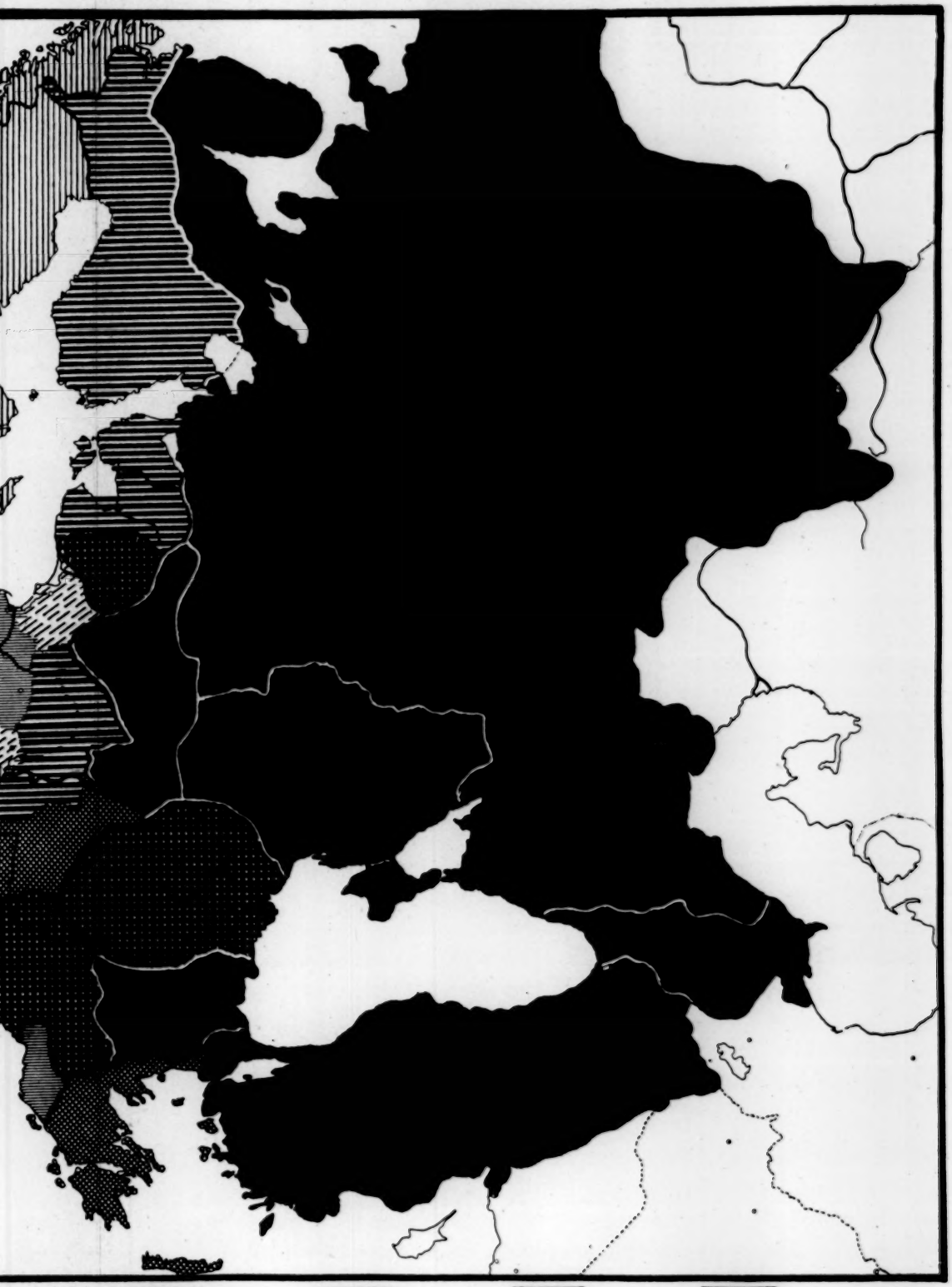

50 bis unter 60

60 bis unter 70

70 bis unter 80

80 und mehr Erwerbstätige in Land- und Forstwirtschaft in v. H. aller Erwerbstätigen